

Fachliche Grundlagen für forstliche Antragsteller und Prüf-/Kontrollstellen zum Nachweis der Erfüllung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Vergabe eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung



**Fachliche Grundlagen für forstliche Antragsteller und Prüf-/  
Kontrollstellen zum Nachweis der Erfüllung von Anforderun-  
gen im Zusammenhang mit der Vergabe eines Gütezei-  
chens für Holz- und Holzprodukte aus  
nachhaltiger Nutzung**

**BE-118**

Wien, März 1998

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie



**Projektleitung**

Dipl.-Ing. Josef Hackl, Umweltbundesamt

**Autoren**

Dipl.-Ing. Ewald Rametsteiner; Projektassistent am Inst. f. Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft, Universität für Bodenkultur

Dipl.-Ing. Siegbert Terzer, Forstkonsulent und Gebirgswaldspezialist

**Wissenschaftliche Beratung**

Univ. Ass. Dipl.-Ing. Dr. Eduard Hochbichler

**Layout**

Andrea Foreith

***Impressum***

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauerlände 5  
Eigenvervielfältigung

© Umweltbundesamt, Wien, März 1998

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-85457-435-5

## KOMMENTAR DER PROJEKTLEITUNG

Die hier vorgelegten Ergebnisse betreffen fachliche Grundlagen für die **forstliche** Antragstellung im Zusammenhang mit dem Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Sie begründen sich im Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung (BGBl. 228/93) und bauen auf die bisherig geschaffenen und dem eigens dafür eingerichteten Beirat bereits vorgelegten Arbeiten

- Allgemeine und organisatorische Anforderungen und Prinzipien und Kriterien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung
- Testung von Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich im Rahmen eines internationalen CIFOR-Projektes
- Feasibility-Study Holzzertifizierungs-Kontrollsystem

zum Thema auf und sind eine spezifische Ergänzung dazu.

Der Umfang ist groß, für manche möglicherweise erschreckend, jedoch nüchtern betrachtet für eine ausgewogene Entscheidungsfindung erforderlich. Die Materie ist komplex und sollte aus fachlicher Sicht nicht in simplifizierter Form abgehandelt werden.

Die vorliegenden - fachlichen - Grundlagen sind umfassend. Sie leuchten die Problematik weitestgehend aus und stellen Optionen für Entscheidungen bereit. Sie basieren auf dem Stand des Wissens in bezug auf Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und deren Formulierung sowie modernen internationalen Standards von Zertifizierungsprogrammen.

Der Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Rahmen einer Zertifizierung zur Vergabe eines Gütezeichens erfordert die Zusammenführung größtmöglicher Transparenz, Glaubwürdigkeit und vor allem Rechtssicherheit mit gleichzeitig einfacher Handhabung, Kostenminimierung und nicht zuletzt Ermöglichung eines fairen Zuganges aller potentieller Antragsteller, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Kleinwaldstrukturen.

Die nun angebotenen Vorschläge zum Zertifizierungsprozeß können diesen Anforderungen weitgehend gerecht werden. Der Feinschliff wird – ähnlich anderen, auch internationalen Zertifizierungsprogrammen – erst in der täglichen Praxis erfolgen können. Varianten, etwa hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Zusammenführung unterschiedlich erfüllter Indikatoren für eine Gesamtbeurteilung der Konformität mit den Zertifizierungserfordernissen, sind denkbar und müssen wie auch bei anderen Zertifizierungsprozessen letztendlich einer politischen Entscheidungsfindung folgen.

Bei Überlegungen, den Umfang des Zertifizierungsprozesses zu reduzieren sollte jedenfalls bedacht werden, daß Vereinfachungen zwar möglich, jedoch mit z.T. erheblichen Informationsverlusten, Verringerung der Nachvollziehbarkeit und letztlich auch der Rechtssicherheit verbunden sind.

Bei der Betrachtung der vorliegenden Unterlagen sind diese Aspekte zu berücksichtigen.

**Dipl.-Ing. Josef Hackl**



## ZUSAMMENFASSUNG

### Aufgabenstellung und Zielsetzung:

Ziel des Projektes war die Schaffung von fachlichen Grundlagen für forstliche Antragsteller und Prüf-/Kontrollstellen zum Nachweis der Erfüllung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Vergabe eines Gütezeichens gemäß BGBl. 228/93.

Wesentliche Fragestellung in diesem Projekt war die Klärung formal/struktureller Anforderungen des Nachweises für forstliche Antragsteller sowie für Prüf-/Kontrollstellen.

### Methodik und Vorgehensweise:

Die zur Erfüllung der Aufgabenstellung notwendigen Arbeiten wurden in zwei Arbeitsbereiche geteilt:

Erarbeitung möglicher bzw. notwendiger **Rahmenstrukturen** in bezug auf den Aufbau des Zertifizierungsprogrammes und Ablauf der Zertifizierung von Waldbewirtschaftern als Ganzes. Dieser Teil wurde fachlich von Dipl.-Ing. Ewald Rametsteiner durchgeführt.

Erarbeitung von Vorschlägen zu erforderlichen **formalen Voraussetzungen und Unterlagen** für die konkrete Prüfung der Waldbewirtschaftung anhand näher zu bestimmender Voraussetzungen zur Vergabe des Gütezeichens gemäß BGBl. 228/93. Dieser Teil wurde fachlich von Dipl.-Ing. Siegbert Terzer durchgeführt.

### Als Ergebnisse der Arbeit liegen vor:

- 1) Unterlagen für Antragsteller – Waldbewirtschaftung
  - Regelungsbedarf
  - Konzept: "Handbuch" für forstliche Antragstellung
- 2) Unterlagen für Prüf- / Kontrollstellen
  - Regelungsbedarf
  - Konzept: "Handbuch" für Prüfung/Kontrolle/Begutachtung

### Ad Rahmenstrukturen

#### Zertifizierungssystemaufbau

Hauptbeteiligte eines Zertifizierungssystems sind:

- a) Zeichenvergabestelle
- b) Antragsteller
- c) Prüf-/Kontrollstelle

ad a): Als Zeichenvergabestelle fungiert das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF) (sh. BGBl. 228/93)

ad b): Anträge zur Zertifizierung sollen ermöglicht werden für:

- Einzelbetriebe
- Betriebsteile
- Zertifizierungsgemeinschaften

ad c): Prüf-/ Kontrollstellen:

Die Begutachtung der Erfüllung bzw. Einhaltung der Voraussetzungen zur Gütezeichenvergabe soll, wie bei Zertifizierungsprogrammen üblich, durch externe Stellen und nicht durch das BMUJF durchgeführt werden. Die Berechtigung zur Durchführung der hierfür notwendigen Arbeiten kann durch einen der folgenden Mechanismen verliehen werden:

- taxative Aufzählung der hierfür berechtigten Stellen in einer Durchführungsverordnung
- Vorgabe eines allgemeinen Zulassungsverfahrens für Prüf-/Kontrollstellen in einer Durchführungsverordnung
- Festlegung der grundsätzlich zur Prüfung/Kontrolle geeigneten Stellen durch Beschreibung in einer Durchführungsverordnung sowie Festlegung weiterer Anforderungen zur Aufnahme als Prüf- und Kontrollstelle (ev. Listung).

Aus Sicht der Praktikabilität bei gleichzeitiger Berücksichtigung der notwendigen Sicherstellung hinsichtlich der Qualität des Zertifizierungsprogrammes wird letztere Option empfohlen.

### **Ablauf der Zertifizierung**

In bezug auf den Ablauf der Zertifizierung sind folgende Elemente bzw. Phasen näher zu regeln:

- a) Einreichung eines Antrages durch den Antragsteller
- b) Prüfung der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen durch die externe Stelle (siehe unten)
- c) Bewertung der Unterlagen durch die Zeichenvergabestelle und Entscheid
- d) Zeichenverleihung
- e) Überwachung der Einhaltung

ad a): Der Ablauf der Einreichung eines Antrages wird in existierenden Zertifizierungsprogrammen unterschiedlich gehandhabt. Es bieten sich daher mehrere vergleichbare Varianten an. Empfohlen wird folgende Vorgangsweise:

1. Der Antragsteller kontaktiert eine zugelassene Prüf-/Kontrollstelle seiner Wahl
2. Die Prüf-/Kontrollstelle begutachtet die Waldbewirtschaftung
3. Der Antragsteller reicht den Antrag zur Verleihung des Gütezeichens beim BMUJF ein und legt den Prüfbericht bei (bzw. verweist auf den Prüfbericht, welcher direkt vom Prüfer/Gutachter an das BMUJF übermittelt wird)

ad c + d): Bewertung der Unterlagen durch die Zeichenvergabestelle und Entscheid sowie die Zeichenverleihung erfolgt durch das BMUJF.

ad e): Überwachung der Einhaltung

Zertifizierungsprogramme für Produkte bestehen in der Regel nicht nur aus einer einmaligen Überprüfung, sondern in der Folge auch aus Elementen zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben, insbesondere auch jener zur Zeichenverwendung. Hier werden in der Regel eine jährliche angekündigte Überwachung sowie allfällige unangekündigte Überwachungen durchgeführt.

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten im vorliegenden Fall ist eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Waldbewirtschaftungsstandards nicht zielführend.

Die Einhaltung der Vorgaben der Zeichenverwendung sollten hingegen entsprechend überprüft werden.

### **Das Handbuch für forstliche Antragstellung enthält folgende Konzepte:**

- Allgemeine Information zur Zertifizierung und zum Gütezeichen (exemplarisch)
- Information zu den Rechten und Pflichten des Antragstellers/Zeichennehmers
- Musterantrag auf Verleihung des Gütezeichens
- Muster einer Zeichennutzungsregelung
- Musterkontrollvertrag Antragsteller - Prüf-/Kontrollstelle
- Anforderungskatalog: nachhaltige Waldbewirtschaftung
- Musterantragsformular

### **Das Handbuch für Prüfung und Kontrolle enthält folgende Konzepte:**

- Unterlagen zur Zulassung als Prüf-/Kontrollstelle (falls als Option gewählt)
- Unterlagen zu den Rechten und Pflichten der Prüf-/Kontrollstelle
- Unterlagen zur Durchführung der Prüfung
- Unterlagen zur Erstellung des Prüfberichtes
- Anforderungskatalog: nachhaltige Waldbewirtschaftung (siehe Handbuch forstliche Antragstellung)
- Muster - Erhebungsbogen zur Prüfung

### **Vorschläge und Diskussion zu erforderlichen formalen Voraussetzungen und Unterlagen**

#### **Vorgangsweise und Ablauf der Erarbeitung der Grundlagen**

Als Basis dienten die Ergebnisse des im Rahmen des Holzbeirates eingerichteten Fachausschusses Nachhaltigkeit (Allgemeine und organisatorische Anforderungen und Prinzipien und Kriterien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung) sowie des "CIFOR - Projektes" (Testung von Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich im Rahmen eines internationalen CIFOR Projektes, UBA, 1996). Die "Handbücher" sollten ge-

eignet sein, auch ein hohes und möglichst umfassendes Niveau von Standards einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung prüfbar zu machen.

In mehreren Betrieben in Vorarlberg erfolgte in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Betriebsleitern die Erstellung eines ersten Entwurfes von je einem Formular zur forstlichen Antragstellung und einer Erhebung der Konformität einer Waldbewirtschaftung mit den oben genannten Nachhaltigkeitsanforderungen. Dabei wurden Fragen der Verfügbarkeit von Unterlagen, die zum Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zweckdienlich bzw. erforderlich sind, untersucht (welche Unterlagen sind in den Betrieben, welche bei offiziellen Stellen wie Gemeinden, Behörden, Landesverwaltung etc. vorhanden bzw. erhebbar). Berücksichtigung fanden hierbei ein Gemeindewaldbetrieb, ein Privatforstbetrieb sowie ein Kleinprivatwald. Die Expertise der Bezirksforstinspektion wurde beigezogen.

Die Überarbeitung dieses Entwurfes erfolgte in mehreren Schritten auf Basis von Diskussionen mit Forstpraktikern in Vorarlberg, Niederösterreich und in der Steiermark (letzterer umfaßte zwei Waldbauernbetriebe sowie einen großen privaten Forstbetrieb und erfolgte unter Teilnahme von Mitgliedern des Fachausschusses Zertifizierungsprozeß). Dabei konnten insbesondere bei den Waldbegehungen wertvolle kritische Anmerkungen und praxisrelevante Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden.

Diese Erfahrungen wurden in einer neuerlichen Überarbeitung berücksichtigt und anhand dreier Forstbetriebe (in NÖ und VBG), als auch am Beispiel eines Kleinwaldbesitzes in VBG auf Durchführbarkeit mit einem Schwerpunkt Kostenabschätzung für Antragsteller untersucht.

Als Ergebnis der Testung liegen praktisch anwendbare Konzepte und Vorschläge für Handbücher für forstliche Antragsteller und Prüfer vor, sowie - beispielhafte - Kostenabschätzungen für einzelne Betriebe.

### **Identifizierte Probleme im Bereich Antragstellung**

Praxisorientierte Unterlagen für eine einfache Zuordnung der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft sind nicht für ganz Österreich verfügbar. Die Feststellung im Rahmen der Zertifizierung ist mit großem Aufwand verbunden. Noch schwieriger erweist sich die Beurteilung der Sollwerte der Baumartenverteilung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere auf der Ebene der Assoziationen. Jedoch könnten diverse Unterlagen flächendeckend österreichweit relativ einfach erstellt werden. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Identifizierung von Altbäumen im Hinblick auf die Überprüfung des relevanten Biodiversitätsindikators. So war weniger die Bereitschaft für die Berücksichtigung bei der Waldbewirtschaftung ein Problem als der sehr hohe Aufwand der Markierung.

Hoher Aufwand ist auch mit der Einrichtung eines flächendeckenden Wildschadenskontrollsystems (Kontrollzaunnetz) auf Betriebsebene verbunden. Seitens der bei der Testung involvierten Privatforstbetriebe bestand grundsätzlich nur bedingt Bereitschaft, bestimmte (detaillierte) Betriebsdaten bekanntzugeben (Einnahmen- und Erlösstruktur). Anpassungen einzelner Indikatoren bzw. deren Zurückstellung werden daher vorgeschlagen.

Aufgrund der Waldgrößenstruktur in Österreich ist es notwendig, insbesondere für Kleinwaldbesitzer den Aufwand für eine Zertifizierung möglichst gering zu halten. Dennoch stellt sich als unabdingbar heraus, daß ab einer gewissen Waldfläche (sinnvoll erscheint > 200 ha) zumindest ein einfacher Wirtschaftsplan vorhanden ist. Aufgrund von Erfahrungen in der forstlichen Planung als auch aufgrund der Testung im Rahmen dieser Arbeit, ist es nur schwer möglich, mit vertretbarem Aufwand insbesondere Aussagen über die Waldstruktur zu tätigen, wenn nicht zumindest einfache Unterlagen (Alters- oder Wuchsklassenverteilung, Zuwachsverhältnisse, Baumartenanteile, Bestockungsgrad) vorliegen.

Für Antragsteller, deren Waldbesitz nicht von forstlichem Fachpersonal betreut wird, erscheint eine Erhebung der Daten und Unterlagen ohne forstfachliche Beratung nur in den wenigsten Fällen möglich (vgl. EU-Förderungen Land- und Forstwirtschaft). Bestehende Regelungen für die Beratung der Waldbesitzer sind vielfach vorhanden und werden auch genutzt (Beratungsauftrag im Landwirtschaftskammergesetz, Beratungsauftrag der Forstbehörden, Schutzwaldfeststellung, Wildschadensgutachten, Bestätigungen von Nutzungen infolge höherer Gewalt, Feststellung der Nachhaltigkeit von Nutzungen (Holzvorrat)). Beratungen zu im Rahmen einer Zertifizierung darüber hinausgehenden Daten und Unterlagen (Allgemeiner Teil - Fachausschuß Nachhaltigkeit) sind derzeit allerdings nicht vorgesehen.

Die vorgeschlagenen laufenden Aufzeichnungen für den Antragsteller stellen laut der Erfahrungen bei der Testung keine besonderen Schwierigkeiten dar, zumal sich bei allen Testbetrieben und teilweise auch bei Kleinwaldbesitzern gezeigt hat, daß sehr gute Unterlagen und Informationen über den Wald verfügbar sind. Insbesondere bei bäuerlichen Waldbesitzern werden für ähnliche Programme bereits vergleichbare Aufzeichnungen geführt (z.B. div. Förderungsabrechnungen, Flächenbasiserfassung- u. Kontrollunterlagen, EU-Förderungen, ...).

### **Identifizierte Probleme im Bereich Prüfung/Kontrolle**

Die Festlegung von generell gültigen quantifizierbaren Grenzwerten ist nicht für alle einzelnen Indikatoren möglich. Als Grundlage der Beurteilung einzelner Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden deshalb auch (wie international üblich) qualitative (deskriptive) Indikatoren verwendet, die nur gutachtlich beurteilbar sind. Eine gesamtheitliche Beurteilung der Konformität der Waldbewirtschaftung mit den vorgeschlagenen Anforderungen erscheint einem forstlich ausgebildeten Gutachter jedenfalls möglich. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Zertifizierung wurde ein möglichst geringer gutachterlicher Spielraum für die Beurteilung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung angestrebt.

Es wurde ebenfalls untersucht, welche Anforderungen lediglich formal bzw. welche Anforderungen im Zuge einer Waldbegehung vor Ort beurteilt werden können. Es stellt sich heraus, daß ein Großteil der Anforderungen zumindest gutachtlich vor Ort beurteilt werden muß.

Für die Evaluierung der Prüfergebnisse bestehen vergleichbar mit internationalen Zertifizierungsprogrammen grundsätzlich verschiedene Varianten. Aufgrund der Erfahrungen der Testung wird ein dreistufiges Evaluierungssystem vorgeschlagen:

- a) Mindestanforderungen,
- b) überwiegend zu erfüllende Anforderungen,
- c) Anforderungen, mit positivem Kompensationseffekt.

Eine Zuordnung der einzelnen Anforderungen des Kataloges zu den vorgeschlagenen Gruppen wird empfohlen. Insbesondere für die Mindestanforderungen sollten Möglichkeiten geschaffen werden, daß ein Antragsteller bei Mängeln (geringfügige Abweichungen oder erstmalige Übertretungen) innerhalb angemessener Fristen diese Mängel beheben kann. Eine Beurteilung nach Maßgabe des Gesamteindruckes sowie des Umfangs und der Schwere von Abweichungen/Übertretungen sollte dem Gutachter vor Ort obliegen.

Zur Minimierung gutachterlicher Diskrepanzen scheint es demnach erforderlich Richtlinien zur "Eichung" der Prüfer/Gutachter zu schaffen. Zu diesem Behelf wurden Vorschläge zum Umgang mit den Anforderungen im Rahmen einer Prüfung der Konformität erarbeitet.

Ein schriftlicher Prüfbericht, der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung (Abweichungen und Begründung, Auflagen und Fristen für die Mängelbehebung, Gesamtbeurteilung, Empfehlung für die Zeichenvergabestelle) beinhaltet, sollte als Ergebnis der Prüfung die Entscheidungsgrundlage für die Zeichenvergabestelle darstellen.

### **Kosten der Zertifizierung (Unterlagenbeschaffung und Prüfung)**

Kostenbeispiele für den Nachweis der nachhaltigen Waldbewirtschaftung anhand des zugrundegelegten Anforderungskataloges sind ausführlich dargestellt.

Am Beispiel der Zertifizierung eines Kleinwaldbesitzers (1,3 ha) wird deutlich, daß aus Gründen der Kostenreduktion die Einräumung der Möglichkeit von Zertifizierungsgemeinschaften sinnvoll und jedenfalls zu empfehlen ist.

Insbesondere im Zusammenhang mit den Kosten erscheint eine Verlängerung des Zertifizierungszeitraumes von derzeit 3 Jahren empfehlenswert. Überwiegend wurde seitens der Betriebsleiter festgestellt, daß ein wesentlicher Teil der Daten und Unterlagen in einem Forstbetrieb zumindest bekannt sind, wenngleich damit ein, in Abhängigkeit der Betriebsausstattung, vertretbarer Aufwand mit der Aufbereitung und Zusammenstellung verbunden ist. Insbesondere die Vorteile der Kenntnis der Daten und Unterlagen bringen auch positive Auswirkungen für die Bewirtschaftung (z.B. höhere Maßnahmeneffizienz, Erfolgskontrolle,..) mit sich. Eine wesentliche Reduktion des Erhebungsaufwandes kann erfolgen, wenn insbesondere im Rahmen von Neueinrichtungen oder Revisionen bereits eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Daten und Informationen erfolgt.

### **Weitere Vorschläge**

#### **Vereinfachungen des Nachweises**

Vereinfachungen sind grundsätzlich möglich aber mit zum Teil großen Unsicherheiten bei der Zertifizierung verbunden.

Vereinfachungen erweisen sich jedenfalls nur dann als vorteilhaft, wenn die (auch internationale) Akzeptanz des Systems dadurch nicht gefährdet wird. Insbesondere wird eine Festlegung der Grenz- bzw. Richtwerte auf breiter Basis der betroffenen Interessensgruppen vorgeschlagen.

Besonders die Festlegung der näheren Bestimmungen für Zertifizierungsgemeinschaften sowie die Einbeziehung der "Expertise" der Gutachter als Berater bei der Erstellung der erforderlichen Unterlagen bei Antragstellern unter 200 ha bedarf - im Sinne der Akzeptanz - der Zustimmung der Beteiligten.

#### **Behandlung von "Übergangsbetrieben"**

Betriebe, die aufgrund der Waldstruktur (naturferne Bestände, Wildschadenssituation,...) die Anforderungen derzeit nicht erfüllen, sollten grundsätzlich als "Übergangsbetrieb" berücksichtigt werden können, wenn die Bewirtschaftungsmaßnahmen (Bewirtschaftungskonzept) eine Erfüllung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zumindest mittelfristig erkennen lassen. Die Festlegung des Beurteilungszeitraumes ist hier von besonderer Bedeutung.

Auf die Notwendigkeit der Erstellung praxisorientierter Unterlagen für die Beurteilung der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft, vor allem aber Sollwerte der Baumartenzusammensetzung, die derzeit nicht flächendeckend bzw. für alle Waldgesellschaften vorhanden sind (forstpolitische Aktivitäten wären wünschenswert, vgl. z.B. neuer Berghöfekataster) wurde bereits hingewiesen.

**Einbeziehung der LWK und Forstbehörde**

In Österreich werden die forstlichen Beratungsmöglichkeiten (Forstbehörde, Kammern für Land- und Forstwirtschaft) regional sehr unterschiedlich in Anspruch genommen. Dieser Umstand wäre in einem Leitfaden für Antragsteller entsprechend zu berücksichtigen. Grundsätzlich wäre die Einbeziehung der Forstbehörde aufgrund des hohen Informationsstandes und der regionalen Kenntnisse im Rahmen der forstlichen Beratung zu prüfen. Zumindest sollte gewährleistet sein, daß Informationen und Beratung in Zusammenhang mit einer Zertifizierung für jeden Antragsteller erhältlich sind.

**Schaffung von Anreizsystemen**

Vergleichbar mit anderen Programmen wäre die Schaffung von finanziellen Anreizsystemen (Förderungen) zu prüfen, insbesondere Möglichkeiten im Rahmen bereits bestehender Einrichtungen (forstliche Förderungen-Vermarktung, Strukturverbesserung bei Betriebsgemeinschaften,...).



## SUMMARY

Basic information for forest managers and certification bodies on how to establish proof of compliance with certification standards necessary for the award of a quality mark for timber and timber products from sustainably managed forests.

### Task and objectives:

This project was carried out in the aim of establishing technical bases as well as formal and structural requirements for the award of the timber quality mark (certification standards) according to Austrian Federal Legal Gazette no. 228/93 and to supplement work already done in this context. The information provided is intended for people running, owning or managing forest enterprises who wish to apply for the quality mark, and for the bodies responsible for assessing and controlling whether the certification standards are met (certification bodies). The challenge was the optimised combination of transparency, credibility and legal certainty, easy-to-use procedures, minimising of costs and fair access of all potential applicants (especially owners of small forests).

### Methodology:

In order to achieve the a.m. objectives, it was necessary

- I. to determine how certification programmes should be structured and operated. This was done under the technical guidance of Dipl.Ing. Ewald Rametsteiner.
- II. to put forward proposals for the formal documentation required for the concrete assessment of forestry operations according to Federal Legal Gazette no. 228/93, the certification standards, however, remaining to be specified in detail. This was done under the technical guidance of Dipl.-Ing. Siegbert Terzer.

### Results:

1. Information for applicants – forest management
  - Need for regulation
  - Outline of a handbook for applicants – forest management
2. Information for certification bodies (responsible for assessment of forest operations and surveillance of compliance with certification standards)
  - Need for regulation
  - Outline of a handbook for assessment and surveillance

The information provided is comprehensive and technical, not political. It gives a detailed picture of the problem and shows options for decisions. The State of the Art of international certification procedures/prerequisites has been taken into account as well as problems of smallholders. While recommendations of stakeholders have been considered the report is no negotiated result.

## **Part I: General structure**

### **Structure of a certification system**

The key players in a certification system are:

- a) Body awarding the quality mark
- b) Applicant
- c) Certification body

Ad a) Quality marks will be awarded by the Austrian Federal Ministry for Environment, Youth and Family (cf. Federal Legal Gazette 228/93).

Ad b) Eligible to file an application for certification shall be:

- individual forest enterprise
- parts of forest enterprise
- several individual forest enterprises grouped together, applying jointly for certification (umbrella certification)

Ad c) Certification bodies:

As it is common practice with certification programmes, compliance with certification standards shall be verified by external bodies and not by the awarding institution (in this case the Federal Ministry for Environment, Youth and Family). Possible ways of regulating who shall be entitled to carry out associated work are:

- exhaustive listing of approved certification bodies in an implementation regulation
- defining a general approval procedure for certification bodies in an implementation regulation
- exhaustive listing of bodies basically authorised to carry out certification programmes in an implementation regulation defining basic criteria of approval (listing, as appropriate).

For reasons of practicability and to allow quality control of the certification programme, the authors recommend the last option.

### **Operational procedures**

In order to secure the smooth operation of a certification programme, the following processes involved in certification have to be regulated in detail:

- a) filing of an application by the forest manager (applicant)
- b) verification of compliance with the certification standards by an external body (see Part II)
- c) document review by the body awarding the quality mark and decision
- d) award of the quality mark
- e) surveillance of compliance.

Ad a) Among the certification programmes available there are different, although comparable, ways of filing an application. The authors recommend the following:

1. The forest manager wishing to apply for certification (the applicant) contacts an approved certification body of his choice.
2. The certification body conducts an assessment of the forest operation.
3. The forest manager makes a formal application for certification to the awarding body, attaching the assessment report (or making reference to the assessment report which the assessor forwards directly to the awarding body).

Ad c & d) Document review by the body awarding the quality mark; final decision and award.

Ad e) Surveillance of compliance

In general, product certification programmes are not limited to one single assessment, but include surveillance mechanisms to secure continuous compliance with the standards as well as the correct use of the quality mark. As a rule, there is one surveillance visit (audit) per year as well as unannounced spot checks where applicable.

***Due to the specific conditions in the case at hand (long production cycles), an annual verification of compliance with forest management standards does not seem to make sense.***

However, compliance with requirements concerning the (lawful) use of the quality mark should be verified on a regular basis.

The outline of the handbook for forest managers (applicants) contains the following:

- general information on certification and the quality mark (by way of example)
- information on the rights and obligations of the applicant/holder of the quality mark
- model application form for the award of the quality mark (certification)
- model regulation governing the use of the quality mark
- *model assessment contract* between applicant and certification body
- set of requirements for sustainable forest management
- model application form

The outline of the handbook for certification (assessment and surveillance) includes the following:

- information on approval procedures for certification bodies (if chosen option)
- information on the rights and obligations of the certification body
- information on how to carry out the assessment
- information on how to draw up the assessment report
- set of requirements for sustainable forest management (cf. handbook for forest managers)
- model assessment questionnaire

## **Part II: Proposals for and discussion of the formal requirements and necessary documentation**

### **Determination of basic requirements**

The basic requirements were determined on the basis of the results of the Expert Committee on Sustainability set up by the Timber Advisory Board (General and Organisational Requirements and Principles and Criteria of Sustainable Forest Management) and the outcome of the CIFOR Project (Testing of Criteria and Indicators of Sustainable Forest Management within the International CIFOR Project, UBA, 1996). The "handbooks" were written in the aim of providing a suitable tool for verifying compliance even with high and complex standards of sustainable forest management.

In close co-operation with the responsible managers first drafts of a model application form for certification were prepared at several forest enterprises in Vorarlberg. At the same time the first model surveys of compliance of forest operations with the above mentioned set of requirements for sustainable forest management were conducted (and corresponding forms developed). Questions relating to the availability of documents suitable or necessary to establish proof of sustainable forest management were discussed. This involved for example questions as to which documents are available at the forest enterprises and which are available at or can be obtained from official bodies such as communities, public authorities, the Provincial administrations, etc. At this stage a community forest, a private forest estate and a small private forest were taken into consideration. The expert knowledge of the District Forest Inspectorate proved a valuable asset.

This first draft was revised several times on the basis of discussions with practising foresters in Vorarlberg, Lower Austria and Styria. The last step in which members of the "Expert Committee on the Process of Certification" participated involved two farm forest enterprises and a large private forest estate and a lot of progress was made by the participation. Especially on-site forest inspections yielded valuable critical remarks and practical proposals for improvements. Experience gained from this exercise was used to further rework the draft and results were tested for practical applicability at three forest enterprises (in Lower Austria and Vorarlberg) as well as a small forest estate in Vorarlberg. Here, the main emphasis was placed on the estimate of costs for applicants.

All this testing led to tangible results including concepts ready for practical implementation, proposals for handbooks for applicants (forest managers) and assessors as well as examples of cost estimates for selected forest enterprises.

### **Problems identified with filing an application for certification**

Unfortunately, practice-oriented data for a simple assignment of forest stands to the respective potential natural forest communities are not available for the whole of Austria. Their determination in the course of certification would involve great expenses. And it is even more difficult, and in particular so with associations, to determine tree species compositions that would be expected in these potential natural forest communities. However, it would be rather easy to gather certain *basic data* on an Austrian-wide scale. Similar difficulties arise when it comes to identifying old trees with regard to assessing the relevant indicator for biodiversity. Here again the origin of the problem was not a lack of willingness to consider this aspect in forest management, but the high expense involved in marking the trees.

Another thing associated with great expense is establishing a game damage control system (network of fences preventing game damage) for the respective forest management unit. Furthermore, the readiness of private forest estates, which were involved in the testing, to reveal details of their operational data (income and revenue) was generally limited. It is therefore suggested to either modify or remove corresponding indicators.

Due to the varying (and often small) size of forests in Austria, the expense for certification should be kept to a minimum. (This is especially important for owners of small forests). However, from a certain forest size (>200 ha seems sensible) the existence of at least a simple management plan has turned out to be indispensable. Experience with forestry planning and results from testing carried out within the frame of this project have shown that it is hardly possible to make any statements on forest structure at a justifiable expense, unless at least basic data (age and growth class distribution, increment ratios, proportion of tree species, stocking density) are available.

For applicants whose forest estate is not managed by expert foresters compilation of data and documents does not seem to be feasible without expert forestry advice (compare EU subventions for agriculture and forestry). Forest owners do avail themselves of the panoply of existing advice and related regulations (advisory mandate of the Chamber of Agriculture Act and of the forestry authorities, designation of protection forests, game damage reports, confirmation of incidental felling, verification of the sustainable use of the actual growing stock). At present there are no plans to provide advice on data and documents specifically required for certification.

Experience from testing has shown that applicants do not have any particular problems with keeping the recommended records, particularly since data and information on forests available at all the tested forest enterprises, and in part also at the small forest estates, turned out to be quite good. Especially the farmers among the forest owners do already keep comparable records for similar programmes (e.g. accounting for EU subventions, etc.)

Problems associated with assessment and verification of compliance

It is not possible to determine generally valid, quantifiable limit values for each and every indicator. As it is common international practice, the various requirements for sustainable forest management are assessed by qualitative (descriptive) indicators, which can only be assessed by means of expert opinion. In any case, assessors with a sound training in forestry should be able to give an opinion on the overall compliance of a given forest management with the proposed requirements. In this project, in order to keep certification transparent assessors have only been granted little scope in establishing their expert opinion on a sustainable forest management.

It has also been investigated which requirements have to be fulfilled only formally and which can only be assessed by on site forest inspections. It turned out that compliance with most of the requirements has to be assessed by on-site expert opinion.

Similar to international certification programmes, there are various possibilities of evaluating the assessment results. The experience gained from testing suggests a three-tiered evaluation system:

- a) minimum requirements
- b) requirements which have to be fulfilled to a large extent
- c) requirements entailing a positive compensation effect.

It is recommended to assign the individual requirements of the set to one of the suggested groups. Especially with regard to the minimum requirements applicants should be given the opportunity to redress shortcomings (minor deviations or first lapse in a procedure required) within a reasonable period of time. Degree and amount of non-compliance with the requirements should be determined by the assessor in the course of a field visit, bearing in mind that the overall impression does count, too.

In order to minimise discrepancies between assessors it seems necessary to establish guidelines for the accreditation / "calibration" of assessors/experts. To this end proposals on how to deal with requirements relating to the verification of conformity have been made.

A written assessment report containing the main results of the assessment (deviations and the reasons for it, obligations and deadlines for the remediation of shortcomings, recommendations for the body awarding the quality mark) should provide the basis for the final decision to be taken by the body awarding the quality mark.

### **Cost of certification (compilation of data and documents and assessment)**

This publication includes detailed information on the costs of proof of sustainable forest management established on the basis of the mentioned set of requirements.

As the example of the owner of a small forest estate (1.3 ha) clearly shows, small forest enterprises should be given the opportunity to apply jointly for certification ("umbrella certification") in order to reduce costs to a minimum.

To reduce further costs, it is furthermore recommended to extend the envisaged certification period of three years. Most of the forest managers found the majority of required data and documents to be at least known, although, depending on the equipment of the respective forest enterprise, a certain, but justifiable, expense involved in data processing and compilation could not be denied. But, on the other hand, this enhanced knowledge of data and documents did also produce positive effects on forest management, e.g. higher efficiency of measures and better surveillance of their performance. The expense of data collection can be greatly reduced if suggested data and information are also used for the establishment of new forest management plans or revisions.

Further suggestions

Simplification of proof of sustainable management

In principle, the process of certification can certainly be simplified, but this would entail in part big uncertainties.

In any case, simplifications only make sense if they can be made without jeopardising (international) acceptance of the certification system. It is therefore recommended to determine limit or guide values suiting a wide range of interested parties.

Especially when it comes to setting the rules and regulations for umbrella certifications or to using the assessors' expert knowledge in establishing the necessary documentation for applicants <200 ha, the consent of stakeholders should be sought to secure overall acceptance.

### **How to deal with enterprises in transition**

Forest enterprises which due to their forest structure (non-natural stands, game damage) currently fail to meet the requirements should in general be considered as enterprises in transition, provided that corresponding management measures (management plan) indicate that the requirements of sustainable management can be met at least in the medium term. Here, determination of a suitable verification period is of crucial importance.

As has already been pointed out, it is necessary to gather practice-oriented data to determine potential natural forest communities, and expected tree species composition - data which are currently not available on a nation-wide scale nor for all forest communities (corresponding forest political activities would be desirable).

**Involving the Chamber of Agriculture and the Forest Authority**

In Austria, the extent to which existing opportunities to get advice (forest authority, chambers of agriculture and forestry) are seized varies from region to region. This fact has to be taken into account when establishing guidelines for applicants for certification. On account of its high level of information and its regional knowledge it should be considered to involve the forest authority in the forestry advice scheme. It should at least be guaranteed that every applicant has access to information and advice available on certification.

**Creating incentives**

Similar to other programmes, the creation of financial incentives (subventions) should be considered, especially opportunities within the framework of existing operations (marketing promotion, structural improvements of joint operations).



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>REGELUNGSBEDARF BETREFFEND FORSTLICHER ANTRAGSTELLUNG IM ZUGE DER UMSETZUNG DES BGBL 228/93</b>	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1.1	Allgemeines zum Regelungsbedarf	5
1.1.2	Begriffsdefinitionen	5
<b>1.2</b>	<b>Regelungsbedarf</b>	<b>6</b>
1.2.1	Zulassungsvoraussetzungen für forstliche Antragsteller	6
1.2.1.1	Rechtsform	6
1.2.1.2	Einheiten zur Zertifizierung beantragter Waldflächen	6
1.2.1.3	Größenkategorien von Zertifizierungseinheiten und Anforderungsprofil	7
1.2.1.4	Mittel und Unterlagen für eine Konformitätsprüfung	8
1.2.2	Anforderungskataloge ("Standards")	8
1.2.2.1	Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	8
1.2.2.2	Übergangsbestimmungen	9
1.2.3	Antragsbearbeitungsverfahren	10
1.2.3.1	Antragseinreichung	10
1.2.3.2	Bewertungsverfahren	10
1.2.3.3	Zeichenverleihung	11
1.2.3.4	Kostenregelung	11
1.2.3.5	Anerkennung internationaler Zeichen/Zertifikate	12
1.2.4	Rechte und Pflichten des Antragstellers	12
1.2.4.1	Rechte und Pflichten gegenüber der Zeichenvergabestelle	12
1.2.4.2	Rechte und Pflichten gegenüber der Kontrollstelle	14
1.2.5	Auflagen und Strafbestimmungen	14
<b>2</b>	<b>REGELUNGSBEDARF IM BEREICH EXTERNER KONTROLLE UND BEGUTACHTUNG IM ZUGE DER UMSETZUNG DES BGBL 228/93</b>	<b>16</b>
<b>2.1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>16</b>
2.1.1	Allgemeines zum Regelungsbedarf	16
2.1.2	Begriffsdefinitionen	17
2.1.3	Bestehende Regelungen (Gesetze, Normen)	17
<b>2.2</b>	<b>Regelungsbedarf in bezug auf Prüf- / Kontrolltätigkeiten</b>	<b>18</b>
2.2.1	Generelle Alternativen zur Zulassung	18
2.2.1.1	Zulassung durch Aufzählung versus Regelung durch Zulassungsverfahren	18
2.2.1.2	Hoheitsrechtliche Regelung versus privatrechtliche Regelung	19
2.2.2	Regelungsbedarf	19
2.2.2.1	Zuständigkeiten zur Zulassung (Zulassungsverfahren)	19
2.2.2.2	Mögliche Zulassungskriterien für Kontrollstellen	20
2.2.2.2.1	Organisationsstruktur	20
2.2.2.2.1.1	Rechtsform	20
2.2.2.2.1.2	Eigentumsverhältnisse	21
2.2.2.2.1.3	Verantwortlichkeiten und hierarchischer Aufbau	21
2.2.2.2.1.4	Firmensitz	21
2.2.2.2.1.5	Tätigkeitsbereich	21
2.2.2.2.2	Notwendige Ausstattung	22
2.2.2.2.2.1	Personal	22

2.2.2.2.2	Technisch-organisatorische Ausstattung .....	23
2.2.2.2.3	Finanzielle Ausstattung .....	23
2.2.2.3	<i>Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität</i> .....	24
2.2.2.3.1	Unabhängigkeit und Unparteilichkeit .....	24
2.2.2.3.2	Objektivität .....	24
2.2.2.3.3	Dokumentation und Dokumentenlenkung .....	25
2.2.2.4	<i>Beschwerdeverfahren, Streitschlichtung</i> .....	26
2.2.2.5	<i>Sicherstellung der haftungsrechtlichen Absicherung</i> .....	26
2.2.2.3	Festlegungen bzgl. des Zulassungsverfahrens .....	26
2.2.2.3.1	Zulassungsverfahren .....	26
2.2.2.3.1.1	Antragstellung .....	27
2.2.2.3.1.2	Bewertung .....	27
2.2.2.3.1.3	Zulassung/Beleihung und Zuweisung einer Kontrollstellenummer .....	27
2.2.2.3.1.4	Laufende Überprüfung .....	28
2.2.2.3.2	<i>Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren</i> .....	28
2.2.2.3.3	<i>Kostenregelung</i> .....	28
2.2.2.3.4	<i>Anerkennung von ausländischen Stellen</i> .....	29
2.2.3	Rechte und Pflichten der zugelassenen Kontrollstellen und Einzelgutachter .....	29
2.2.3.1	Rechte der Kontrollstelle .....	30
2.2.3.2	Pflichten der Kontrollstelle .....	30
2.2.3.2.1	<i>Berichts- und Meldepflicht</i> .....	30
2.2.3.3	Allgemeine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit ("Datenschutzklausel") .....	31
2.2.3.3.1	<i>Duldung der Überwachung der Prüf- und Kontrollstelle</i> .....	31
2.2.3.3.2	<i>Entziehungstatbestände, Strafbestimmungen</i> .....	31
2.2.3.3.2.1	Entzug der Zulassung .....	31
2.2.3.3.2.2	Strafbestimmungen .....	32
2.2.3.4	Gebühren .....	32
2.2.3.5	Externe Stellen .....	32
2.2.3.6	Pflichten in bezug auf Prüfungs- u. Kontrollverfahren .....	32
2.2.3.6.1	<i>Pflicht zur Bereitstellung der Tätigkeit</i> .....	32
2.2.3.6.2	<i>Pflicht zum Abschluß eines Kontrollvertrages und Zuweisung einer Kontrollnummer</i> .....	32
2.2.3.6.3	<i>Prüfkatalog</i> .....	33
2.2.3.6.4	<i>Vorgaben zur Prüfungsdurchführung</i> .....	33
2.2.3.6.4.1	Inhaltliche Vorgaben zur Prüfungsdurchführung: Verfahrensfestlegung .....	33
2.2.3.6.4.2	Häufigkeit des Betriebsbesuches .....	33
2.2.3.6.4.3	Verfahren bei Gruppenzertifizierungen .....	34
2.2.3.6.4.4	Sonstiges .....	34
2.2.3.6.5	<i>Vorgaben in bezug auf die Evaluierung der Ergebnisse</i> .....	35
2.2.3.6.6	<i>Vorgaben in bezug auf den Prüfbericht</i> .....	35
2.2.3.6.7	<i>Bestimmungen zu Auflagen</i> .....	36
<b>3</b>	<b>PRAKTISCHE TESTUNG .....</b>	<b>37</b>
3.1	Einleitung und Zielsetzung .....	37
3.2	Projektablauf .....	37
3.3	Erfahrungen aus der praktischen Testung in Betrieben: - Diskussion und Kommentare .....	39
3.3.1	Unterlagen für die Antragstellung .....	39
3.3.1.1	Musterantragsformular .....	39
3.3.1.2	Behördenunterlagen .....	45
3.3.1.3	Besondere Probleme und notwendige Rahmenbedingungen .....	45
3.3.1.4	Mitwirkung der Forstbehörde und der LWK bei der Antragstellung .....	46
3.3.2	Unterlagen und notwendige Rahmenbedingungen für Prüfung und Kontrolle .....	47
3.3.2.1	Identifizierte Probleme und notwendige Rahmenbedingungen .....	47
3.3.2.2	Vorschläge für "Richtlinien" zur Konformitätsprüfung .....	48
3.3.2.3	Vorläufig zurückgestellte Anforderungen .....	71

3.3.2.4 Einbindung und Mitwirkung der Forstbehörde und LWK für den Prüfablauf .....	74
<b>3.4 Abschätzungen an Aufwand und Kosten .....</b>	<b>74</b>
3.4.1 Antragstellung .....	74
3.4.2 Prüfung / Kontrolle.....	78
<b>4 VORSCHLAG FÜR EIN HANDBUCH .....</b>	<b>80</b>
<b>4.1 Forstliche Antragstellung .....</b>	<b>80</b>
4.1.1 Allgemeine Information zum Gütezeichen für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung .....	80
4.1.1.1 Was ist das Gütezeichen für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung? .....	80
4.1.1.2 Wer ist antragsberechtigt?.....	80
4.1.1.3 Wer vergibt das Gütezeichen? .....	81
4.1.1.4 Was muß der Antragsteller tun, um das Gütezeichen zu bekommen?.....	81
4.1.1.5 Wie bekommt man das Gütezeichen? .....	81
4.1.2 Welche Rechte und Pflichten hat der Waldbewirtschafter gegenüber der Kontrollstelle?.....	82
4.1.2.1 Kontrollvertrag .....	82
4.1.2.2 Recht auf Geheimhaltung, Datenschutz.....	83
4.1.2.3 Kostenregelung.....	83
4.1.2.4 Zuweisung einer Kontrollcodenummer .....	83
4.1.3 ANHÄNGE .....	84
4.1.3.1 ANHANG I: MUSTERANTRAG AUF VERLEIHUNG DES GÜTEZEICHENS.....	84
4.1.3.2 ANHANG II: MUSTER EINER ZEICHENNUTZUNGS-REGELUNG AUF PRIVATRECHTLICHER BASIS .....	85
4.1.3.3 ANHANG III: MUSTER-KONTROLLVERTRAG .....	88
4.1.3.4 ANHANG IV: ANFORDERUNGSKATALOG: WALDBEWIRTSCHAFTUNG .....	88
4.1.3.5 ANHANG V - MUSTERANTRAGSFORMULAR.....	106
<b>4.2 Prüfung/Kontrolle/Begutachtung .....</b>	<b>125</b>
4.2.1 Unterlagen zur Zulassung .....	125
4.2.1.1 Zuständigkeiten .....	125
4.2.1.2 Zulassungsvoraussetzungen .....	125
4.2.1.3 Zulassungsverfahren .....	129
4.2.1.4 Laufende Überwachung.....	129
4.2.1.5 Rechte und Pflichten.....	130
4.2.2 Unterlagen zur Prüfungsdurchführung.....	130
4.2.2.1 Prüfungsablauf.....	130
4.2.2.1.1 <i>Informatives Vorgespräch</i> .....	130
4.2.2.1.2 <i>Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten</i> .....	130
4.2.2.1.3 <i>Vorprüfung (Prüfung auf prinzipielle Eignung):</i> .....	130
4.2.2.1.4 <i>Vorbereitung der Prüfung</i> .....	131
4.2.2.1.5 <i>Erhebungsbogen</i> .....	131
4.2.2.1.6 <i>Durchführung der Prüfung vor Ort</i> .....	131
4.2.2.2 Prüfbericht .....	133
4.2.3 Anhänge.....	134
4.2.3.1 ANHANG I: MUSTERANTRAGSFORMULAR ZUR ZULASSUNG ALS KONTROLLSTELLE ODER EINZELGUTACHTER.....	134
4.2.3.2 ANHANG II: MUSTERVERTRAG ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON ZUGELASSENEN KONTROLLSTELLEN UND EINZELGUTACHTERN .....	143
4.2.3.3 ANHANG III: MUSTERKONTROLLVERTRAG .....	148
4.2.3.4 ANHANG IV: MUSTERERHEBUNGSBOGEN.....	151



# 1 REGULUNGSBEDARF BETREFFEND FORSTLICHER ANTRAGSTELLUNG IM ZUGE DER UMSETZUNG DES BGBL 228/93

## 1.1 Einleitung

### 1.1.1 Allgemeines zum Regelungsbedarf

Ein Regelungsbedarf in bezug auf Antragsteller-Waldbewirtschaftung besteht vor allem in der Festlegung der Antragsberechtigten, der Verfahren der Konformitätsbewertung und Zeichenvergabe sowie in weiterer Folge die Regelung der Rechte und Pflichten in bezug auf die Zeichennutzung.

**Die folgenden Ausführungen stellen jene Aspekte näher vor, die einer Betrachtung bezüglich ihrer Relevanz in Hinblick auf den potentiellen Regelungsbedarfes des spezifischen Zertifizierungssystems bedürfen. Sie sind daher nicht als notwendige Anforderungen sondern als umfassende Entscheidungsgrundlage zu verstehen. Die Ausführungen orientieren sich am technisch-organisatorischen Standard bestehender internationaler Zertifizierungssysteme.**

Der Informationsbedarf von Seiten potentieller Antragsteller - Waldbewirtschaftung, die in Form eines "Handbuches" zur Verfügung gestellt werden soll, reicht einerseits über jene des konkreten Regelungsbedarfes hinaus. Andererseits ist darauf acht zu geben, die benötigten Informationen kundengerecht aufzubereiten. Die benötigten Informationen reichen hier von grundsätzlichen Hintergrundinformationen zur Zertifizierung, den Anforderungen, Zertifizierungsablauf sowie ebenfalls zu den Rechten und Pflichten des zertifizierten bzw. zeichennutzenden Antragstellers. Um den Antragstellern hier mühsame Kleinarbeit in der Informationssuche und Verarbeitung abzunehmen bzw. ihn zu unterstützen, sind weiters Informationen zur Hilfestellung ratsam.

### 1.1.2 Begriffsdefinitionen

Akkreditierung: formelle Anerkennung, daß eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist (§7 Akkreditierungsgesetz (AkkG) 486/92)

In Österreich ist die "Akkreditierung" ein nach dem AkkG sowie deren Durchführungsverordnungen festgeschriebenes Verfahren.

Zulassung: formelle Anerkennung der Kompetenz einer Stelle oder Person durch eine hierfür benannte Stelle nach speziellen Zulassungskriterien; weder der Begriff noch Verfahren zur Zulassung sind in Österreich durch Gesetzestexte festgeschrieben. "Zulassung" wird sowohl im staatlichen Hoheitsbereich als auch im privatrechtlichen Bereich in etwa synonym mit "Akkreditierung" verwendet.

Zertifizierung: förmliche Bescheinigung der Konformität durch einen unparteiischen Dritten, der für diese Tätigkeit hierzu akkreditiert ist (§7 lit.9 AkkG).

Prüfung: ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines Kennwertes oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahren oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist (§ 7 AkkG, ISO/IEC Guide2).

Der Begriff "Begutachtung" wird hier synonym verwendet.

Überwachung: die Untersuchung eines Erzeugnisses, seiner Bauart, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder einer technischen Anlage und der Feststellung ihrer Konformität mit

besonderen oder allgemeinen Anforderungen auf Grund einer sachverständigen Beurteilung (§ 7 AkkG). Diese beiden Begriffe werden in der Praxis v.a. im Zusammenhang mit technischen Prüfungen im Rahmen des "EU-Global Approach" bzw. den damit im Zusammenhang stehenden ISO-Normenreihen verwendet.

Prüfstelle/Überwachungsstelle: eine Institution (Laboratorium), die Prüfungen durchführt (Prüfstelle) bzw. eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt (Überwachungsstelle) (§ 7 AkkG, ISO/IEC Guide2). Institution: eine physische oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft (§7 AkkG)

Kontrollstelle: ein hauptsächlich in der EU-Vo. 2092/91 (Bio-Landbau Vo.) verwendeter Begriff zur Bestimmung jener Stellen, die die Konformitätsprüfung gemäß den Anforderungen der Verordnung durchführen (Art. 9 / EU-Vo. 2092/91)

In den folgenden Ausführungen werden die Begriffe "Prüf-/Überwachungsstelle", "Kontrollstelle" sowie Gutachter synonym verwendet.

## 1.2 Regelungsbedarf

### 1.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für forstliche Antragsteller

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des BGBl. 228/93. Jedoch gibt es Bereiche, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen.

#### 1.2.1.1 Rechtsform

Als Antragsteller für die Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Zertifizierungseinheiten) kommen grundsätzlich der Eigentümer oder eine Gruppe von Eigentümern bzw. der Nutzungsberechtigte (Gruppe von Nutzungsberechtigten) in Frage. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Dies können einzelne Forstbetriebe, einzelne Waldbesitzer bzw. Zusammenschlüsse von Forstbetrieben oder Waldbesitzern sein. Es sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß Antragsteller nur für Teilflächen der bewirtschafteten Waldflächen einen Antrag auf Zertifizierung stellen können.

#### 1.2.1.2 Einheiten zur Zertifizierung beantragter Waldflächen

Die Möglichkeit zur Antragstellung steht Waldbesitzern bzw. Nutzungsberechtigten unabhängig der Größe und Lage der Waldflächen offen. Folgende Kategorisierungen scheinen sinnvoll:

##### Einzelzertifizierung - Gesamter Waldbesitz

Ein Antragsteller stellt einen Antrag auf Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die gesamten vom Antragsteller bewirtschafteten Waldflächen.

##### Einzelzertifizierung - Teilflächen

Eine Zertifizierung von Teilen der bewirtschafteten Waldflächen des Antragstellers sollte ermöglicht werden. Diese Teilflächen sollen klar abgrenzbare, räumlich zusammenhängende Einheiten bilden. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollten diese Teilflächen eigene Bewirtschaftungseinheiten darstellen. Für die Akzeptanz der Zertifizierung von Teilflächen ist unbedingt erforderlich, daß die Abgrenzung der Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Materialflüsse (Holzmengen aus den zertifizierten Waldflächen) objektiv nachvollziehbar bleibt. Einzelne ideelle Betriebsklassen können diesem Anspruch nicht gerecht werden und scheiden aus diesem Grunde für eine Zertifizierung aus. Die klare Abgrenzung (Identifizierbarkeit

z.B. durch Definition von Mindestgrößen) der zertifizierten Teilflächen erscheint aus Gründen der Transparenz (Nachvollziehbarkeit der Bewirtschaftungsmaßnahmen) und Akzeptanz beim Konsumenten zielführend. Als Variante einer solchen verwaltungstechnisch eigenen Bewirtschaftungseinheit könnte als Mindestgröße ein Forstrevier gelten.

### Zertifizierungsgemeinschaft

Die Möglichkeit der Gruppensertifizierung soll vor allem für kleinere Waldbesitzer Vorteile durch die Reduktion des Aufwandes für die Zertifizierung (Antragstellung und Prüfung) bringen. Ein Zusammenschluß von mehreren einzelnen Waldbesitzern oder Nutzungsberechtigten sollte grundsätzlich zertifizierungsfähig sein, wenn die einzelnen Waldbesitzer oder Teilflächen einzelner Waldbesitzer klar identifizierbar sind und die einzelnen Waldbesitzer bzw. Nutzungsberechtigten die Einhaltung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung formal bestätigen (Verpflichtungserklärung). Eine Zertifizierungsgemeinschaft wird sich in der Praxis voraussichtlich nur dann als sinnvoll erweisen, wenn der Zusammenschluß räumlich zusammenhängt.

Es erscheint sinnvoll festzulegen, ab welcher Mindestgröße der Waldfläche eines Einzelmitgliedes die Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf der Waldfläche des Einzelmitgliedes erfüllt sein müssen. In Anlehnung der Unterscheidung aufgrund der Größenkategorie und der Grenze der Überschaubarkeit ohne Einrichtungsdaten aus der Praxis kann eine Richtgröße von 200 ha als praxisorientiert erachtet werden. Auch dann kann bei der Einbeziehung von Betrieben über 200 ha jedenfalls mit erheblichen Kostenvorteilen (z.B. effiziente Unterlagenbeschaffung, Optimierung des Kontrollaufwandes durch Reduktion der Anfahrtswege und Zeitoptimierung bei der Prüfung) gerechnet werden.

Als Antragsbevollmächtigter sollte ein von den Mitgliedern der Zertifizierungsgemeinschaft zu benennender Verantwortlicher (z.B. ein Mitglied, ein forstlicher Berater,...) fungieren können. Aus organisatorischen Gründen werden Zertifizierungsgemeinschaften innerhalb eines BFI-Bezirktes sinnvoll sein (Gebietskenntnis, spezifische Besonderheiten, Unterlagen, Datenquellen,...). In begründeten Fällen (z.B. zusammenhängender Waldbesitz, Teilflächen jenseits einer Bezirksgrenze) sollte die Einbeziehung von Waldflächen außerhalb eines BFI-Bezirktes möglich sein. Aus Gründen der Praktikabilität werden Zusammenschlüsse auf bereits bestehenden formalen Strukturen (Stichwort "Bewirtschaftungsgemeinschaften") aufbauen. In Zertifizierungsgemeinschaften sollte bei positivem Prüfbericht die Gemeinschaft ein Gütezeichen erhalten, nicht jedes Mitglied der Gemeinschaft. Regelungen für die Auswirkungen bei Nichteinhaltung der Anforderungen einzelner Mitglieder, insbesondere solche, die zum Entzug der Zeichenverwendung für die Gemeinschaft führen, sollten innerhalb der Gemeinschaft selbst vorgesehen werden.

### **1.2.1.3 Größenkategorien von Zertifizierungseinheiten und Anforderungsprofil**

Entsprechend dem BGBl. 228/93 muß grundsätzlich jeder Waldbesitzer, der Holz oder Holzprodukte in Verkehr bringt, so er dies will, die Möglichkeit haben, den Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu erbringen und zwar unabhängig von der Waldgröße. Ungeachtet der Tiefe und Schwierigkeit der zu erfüllenden Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ergibt sich bei einer Zertifizierung durch Dritte ein Minimalaufwand, der auch bei sehr kleinen Besitzverhältnissen nicht unterschritten werden kann.

Aufgrund der Zertifizierungskosten wird für sehr kleine Einheiten (zumindest bis 10 ha) eine Einzelzertifizierung nur in spezifischen Fällen sinnvoll sein. Hingegen kann erwartet werden, daß Zertifizierungsgemeinschaften Bedeutung erlangen.

Für Antragsteller bis 200 ha Wald erscheint es zielführend, aufgrund der Überschaubarkeit und des relativ hohen Aufwandes der Zertifizierung umgelegt auf die nutzbare Holzmenge, geringere Anforderungen an die Bereitstellung von Unterlagen zu stellen. Meist ist bei An-

tragstellern dieser Größenordnung kein ausgebildetes leitendes Forstpersonal (Forstwarte, Förster, Forstakademiker) vorhanden. Eine Zertifizierung aufgrund einer gutachtlichen Prüfung und Bewertung der Waldbewirtschaftung eines akkreditierten fachkundigen (einschlägige forstliche Fachausbildung) Gutachters vor Ort ist bis zu dieser Größenordnung mit vertretbarem Aufwand möglich. **Somit könnte erreicht werden, daß ca. 50 % der österreichischen Waldfläche ohne Forsteinrichtung an diesem System teilhaben könnten** (Auf die Vorschläge zur Einschränkung der geforderten Unterlagen im Kap. 4.1.3.5: Anhang V: Musterantragsformular wird verwiesen).

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Waldbewirtschaftung und Erfassung der wesentlichen Waldstrukturdaten sind bei Antragstellern mit einer Waldfläche über 200 ha zumindest einfache Unterlagen einer Inventur und eines Bewirtschaftungsplanes (Operat) in schriftlicher Form erforderlich. Diese Größenordnung übersteigt erfahrungsgemäß den Rahmen einer gutachterlichen Expertise durch einen Prüfer, wenn keine Unterlagen und Aufzeichnungen über Bewirtschaftungsmaßnahmen vorliegen.

#### 1.2.1.4 Mittel und Unterlagen für eine Konformitätsprüfung

Für einen ausreichenden Nachweis der nachhaltigen Waldbewirtschaftung eines Antragstellers ist es erforderlich, daß dieser

- über an die Größe der Zertifizierungseinheit angepaßte Unterlagen (Karten, Beschreibungen, Aufzeichnungen,...) verfügt. Diese Grundlagen sind in Kap. 4.1.3.5: Anhang V: Musterantragsformular angeführt.
- bei Zertifizierung von Teilflächen über Mittel, die eine Identifikation der Produkte aus den zertifizierten Teilflächen ermöglichen, verfügt.
- über geeignete Dokumentationsunterlagen (Aufzeichnungen, Listen, Lieferscheine,...) in den Bereichen Verkauf bzw. bis zum Eintritt in die Verarbeitungskette (z.B. bei betriebs-eigener Verarbeitung) verfügt.
- ein "Antragsformular" (siehe Vorschlag in Kap. 4.1.3.5: Anhang V: Musterantragsformular) mit den Zustimmungserklärungen bei der Antragstellung beilegt.

#### 1.2.2 Anforderungskataloge ("Standards")

Aus Gründen der Transparenz und der Einheitlichkeit erscheint die Anwendung nur eines Anforderungskataloges, für beide oben angeführten Größenkategorien von Antragstellern praktikabler zu sein, als zwei unterschiedliche Kataloge. Nur in wenigen Punkten gibt es Einschränkungen für sehr kleine Zertifizierungseinheiten. Diese sind bei den einzelnen Anforderungen in Kap. 4.1.3.5: Anhang V: Musterantragsformular dargestellt.

##### 1.2.2.1 Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden international in Paketen (auch Kataloge, Sets genannt) von Prinzipien, Kriterien und Indikatoren festgeschrieben. Sie beinhalten üblicherweise Aspekte allgemeiner und organisatorischer Natur, der Ökologie, der Ökonomie sowie soziale Anforderungen.

Das BGBl. 228/93 verlangt die Festlegung der "näheren Voraussetzungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung" unter Berücksichtigung bereits existierender Richtlinien einschlägiger internationaler Organisationen.

Ein Vorschlag dazu liegt in Kap. 4.1.3.4: Anhang IV: Anforderungskatalog: Waldbewirtschaftung im Detail vor. Er basiert auf den Allgemeinen und organisatorischen Anforderungen, Prinzipien und Kriterien des 1995 vorgelegten Ergebnisberichtes des vom Holzbeirat eingesetzten Fachausschusses Nachhaltigkeit, Ergebnissen der "Testung von Kriterien und Indikatoren einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Österreich im Rahmen eines internationalen CIFOR Projektes" sowie Erkenntnissen der praktischen Erfahrungen im Verlauf der vorliegenden Arbeit. Er wurde hinsichtlich Lesbarkeit und Verständlichkeit überarbeitet, ohne jedoch die Inhalte zu verändern.

### 1.2.2.2 Übergangsbestimmungen

Das Vorliegen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung korreliert nicht immer mit dem ideell nachhaltigen Waldbild vor Ort. Dies gilt insbesondere bei Wäldern, die infolge historischer Nutzungsformen degradiert sind. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorherrschenden Waldstruktur (Baumartenzusammensetzung, Durchforstungsrückstände, alte Schältschäden, ...) könnte in solchen Fällen eine nachhaltige Waldbewirtschaftung nicht demonstriert werden, selbst wenn sie bereits eingeleitet ist. Der Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sollte dann anhand von anderen Indikatoren als der Waldstruktur möglich sein. Das Gütezeichen würde dann für die aktuellen Maßnahmen erwerbbar. Dies entspricht auch häufig international eingeschlagenen Wegen. Es erscheint für solche Fälle sinnvoll, Übergangsbestimmungen zu schaffen ("Anwärterschaft für das Gütezeichen", Gütezeichen - Übergangsbetrieb" oder ähnliches).

Folgende Grundsätze für "Übergangsbetriebe" sollten gelten:

Detaillierte Maßnahmen im Bewirtschaftungskonzept müssen gewährleisten, die Erfüllung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zumindest mittelfristig erreichen zu können (z.B. Umstellungskonzept). Ein möglicher Ansatz für eine Konkretisierung könnte, in Abhängigkeit von den Bestandestypen und Wüchsigkeit, ein Planungszeitraum von 10 (max. 20) Jahren sein.

Insbesondere Maßnahmen der Bestandeserneuerung (Aufforstung und Naturverjüngung) bzw. Überführung oder Umwandlung müssen ausreichend sein, um eine Erfüllung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung mittelfristig erkennen zu lassen. Eine gutachterliche Beurteilung vor Ort erscheint praktikabel. Eine exakte quantitative Angabe von Mindestflächen (z.B. Aufforstung) oder Mindeststraten (z.B. Pflegeflächen, Umwandlungsbestände) aufgrund der vielen potentiellen unterschiedlichen Ausgangsbedingungen ist jedoch nicht normativ möglich.

Die Einräumung der Möglichkeit der Kompensation insbesondere nicht erfüllter Anforderungen bezüglich der Waldstruktur durch gezielte Maßnahmen im Bereich Biodiversität (z.B. höherer Anteil an Schutzgebieten bzw. verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität (Totholz, Kleinlebensräume, Waldränder, Altholzinseln,...)) erscheint sinnvoll. Eine qualitative Bewertung der Maßnahmen ist in der Praxis sehr schwer möglich (z.B. 100 m Waldrandpflege kompensiert 10 % höheren Anteil an Fremdländern). Mögliche Ansätze könnten jedoch nach Auswertung von Fallbeispielen bei der Bewertung in der Praxis entwickelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Festlegung des Beurteilungszeitraumes. Empfohlen wird jedenfalls, daß die Umsetzung der Maßnahmen zum Zeitpunkt der Prüfung zumindest ansatzweise im Wald, nicht nur im Konzept erkennbar ist.

Eine mögliche Variante könnte die Festlegung eines Beurteilungszeitraumes von 3 Jahren als Basis für die Zertifizierung darstellen. In der Waldbewirtschaftung kann in diesem Zeitraum sicher nicht die Struktur des Waldes des Antragstellers grundlegend verändert werden, jedoch erscheint die Beurteilung der Waldbewirtschaftung sowie die Übereinstimmung mit

den detaillierten Maßnahmen im Bewirtschaftungskonzept (z.B. Umstellungsmaßnahmen) durchaus möglich.

Die Einräumung einer Übergangsbestimmung erscheint angesichts der erwähnten Problematik eine zielführende Möglichkeit zu sein. Fraglich ist jedoch die Akzeptanz sowohl bei Antragstellern, die alle Anforderungen bereits jetzt erfüllen sowie bei den Konsumenten. Die internationale Akzeptanz solcher Übergangsbestimmungen scheint grundsätzlich erreichbar.

### 1.2.3 Antragsbearbeitungsverfahren

#### 1.2.3.1 Antragseinreichung

Bei bestehenden Zertifizierungsprogrammen wird in der Regel eine der beiden folgenden Alternativen bezüglich der Antragstellung gewählt:

<b>ANTRAGSEINREICHUNG: ALTERNATIVE A</b>	
❶	Der interessierte Waldbewirtschafter kontaktiert eine zugelassene Kontrollstelle.
❷	Die Kontrollstelle stellt die prinzipielle Eignung des potentiellen Antragstellers zur Zertifizierung fest.
❸	Falls diese Prüfung ein positives Ergebnis ergibt und eine Zertifizierung angestrebt wird, meldet die Kontrollstelle die anstehende Prüfung vor Beginn des Prüfungsverfahrens der Zeichenvergabestelle und führt eine Prüfung durch.
❹	Der Antragsteller reicht einen entsprechenden Antrag bei der Zeichenvergabestelle ein und <ul style="list-style-type: none"> <li>a) legt den Prüfbericht der Kontrollstelle dem Antrag bei</li> <li>b) verweist auf die Prüfung (Prüfnummer). Der Prüfbericht wird direkt von der Kontrollstelle an die Zeichenvergabestelle weitergeleitet.</li> </ul>

<b>ANTRAGSEINREICHUNG: ALTERNATIVE B</b>	
❶	Der Antragsteller reicht einen entsprechenden Antrag bei der Zeichenvergabestelle ein
❷	Formale Prüfung der prinzipiellen Eignung des Antragstellers zur Zertifizierung durch die Zeichenvergabestelle.
❸	Bestimmung des Gutachters durch die Zeichenvergabestelle bzw. Vorgabe einer Liste von zugelassenen Gutachtern.
❹	Durchführung der Prüfung durch die gewählte Kontrollstelle
❺	Einreichung des Prüfgutachtens durch den Antragsteller

Alternative A bietet aus Sicht des Zeichenvergebers und der potentiellen Antragsteller größere Praktikabilität.

#### 1.2.3.2 Bewertungsverfahren

Auch hinsichtlich der Bewertung der für die Verleihung des Zeichens notwendigen Unterlagen kann zwischen zwei Alternativen gewählt werden:

ALTERNATIVEN ZUM BEWERTUNGSVERFAHREN	
<b>A</b>	Die Bewertung der Unterlagen wird durch die Kontrollstelle vorgenommen. Diese gibt eine abschließende Beurteilung an die Zeichenvergabestelle ab.
<b>B</b>	Die Kontrollstelle führt eine Nachweissammlung, jedoch keine abschließende Bewertung der Ergebnisse durch. Die Beurteilung der Antragsunterlagen sowie des Prüfgutachtens (Nachweissammlung) erfolgt durch die Zeichenvergabestelle.

Alternative A ist aus Sicht der Praktikabilität vorzuziehen.

### 1.2.3.3 Zeichenverleihung

Das Recht zur Führung des Gütezeichens für Holz aus nachhaltiger Nutzung wird Antragstellern nach §3 Abs.2 des Bundesgesetzes BGBl. 228/1993 durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verliehen. Die Bedingungen für die Verwendung des Zeichens, sowie die Bestimmungen betreffend die Überwachung der Einhaltung der Vergabevoraussetzungen als auch der Verwendungsbestimmungen, sind in einem Zeichennutzungsvertrag oder einem anderen normativen Dokument (Durchführungsverordnung) zu spezifizieren (siehe dazu Kapitel 1.2.4.1 unten).

Wird die Antragseinreichung und die Bewertung nach Alternative A vollzogen, ist in der Regel mit einer positiven abschließenden Bewertung von Seiten der Zeichenvergabestelle zu rechnen. Im Fall einer positiven Bewertung ist aus Sicht des zuständigen Juristen des BMUJF keine Ausstellung eines Bescheides notwendig, dieser ist jedoch im Falle einer negativen Beurteilung notwendig.

Nach Ablauf der Berechtigung zur Führung des Zeichens, welcher per Gesetz mit 3 Jahren festgelegt wurde (she. BGBL 228/93 § 3 Abs. 4), ist formell das oben angeführte Procedere erneut zu durchlaufen.

### 1.2.3.4 Kostenregelung

Die mit der Zertifizierung vom Antragsteller verbundenen Kosten setzen sich zusammen aus:

- administrative Kosten der Vorinformation und Antragstellung
- Kosten der Prüfung und Überwachung durch die Kontrollstelle
- administrative Kosten der Abwicklung der Zeichenvergabe
- sonstige Kosten (zusätzliche Prüfungen aufgrund von Nichtkonformitäten, vorübergehendem oder dauerndem Zeichenentzug, etc.)

Diese Kosten sind durch den Antragsteller in Form von Gebühren zu tragen:

Kontrollgebühren: Kontrollgebühren werden dem Antragsteller durch die Kontrollstelle verrechnet. Als Zulassungsvoraussetzung haben sich Kontrollstellen zu verpflichten, keine unangemessenen finanziellen Bedingungen zu stellen.

Zeichennutzungsgebühren: Vor allem in privatwirtschaftlich organisierten Zertifizierungsprogrammen werden von der Zeichenvergabestelle zusätzlich Zeichennutzungsgebühren eingehoben. Diese sind vor Abschluß des Zeichennutzungsvertrages an die Zeichenvergabestelle oder die von dieser benannten Institution zu entrichten.

Von Seiten der Zeichenvergabestelle könnte bei der Zeichenvergabe eine Bearbeitungsgebühr eingehoben werden (Bsp. österreichisches Umweltzeichen: 25 % der Nutzungsgebühr).

Um die Begleichung von Kosten durch den Antragsteller sicherzustellen, wird empfohlen, bereits bei Antragstellung eine durch den Antragsteller zu unterfertigende Kostenübernahmeerklärung (z. B. als Passus im Antragsformular) vorzusehen.

### **1.2.3.5 Anerkennung internationaler Zeichen/Zertifikate**

Innerhalb des Zertifizierungssystems sind auch Verfahren der Handhabung von Anträgen auf Prüfung und Überwachung von Seiten ausländischer Antragsteller bzw. auf Anerkennung von ausländischen Zeichen bzw. Zertifikaten vorzusehen.

Hier sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

- die Verwendung des österreichischen Zeichens auf Produkten aus dem Ausland (noch nicht zertifizierte Produkte bzw. durch andere Zertifizierungsprogramme zertifizierte Produkte).
- die Verwendung vergleichbarer Zeichen von anderen Zertifizierungsprogrammen in Österreich. Dieser Fall ist juristisch auch vor dem Hintergrund internationalen Rechtes zu klären.

Zu ersterem:

Die Entscheidung über die Anerkennung von Zertifikaten und Konformitätszeichen von im Ausland agierenden Stellen zur Verwendung des österreichischen Zeichens sollte auf Antrag der an der Anerkennung interessierten Parteien erfolgen. Dazu zählen:

- der Träger des Zertifizierungsprogrammes
- die am Import gekennzeichnete Produkte interessierten Parteien

Die Parteien sind zu berechtigen, das Anerkennungsverfahren durch ihren Antrag in Gang zu setzen.

Bezüglich der Einbringung von Anträgen eines ausländischen Antragstellers auf Teilnahme am Zeichenvergabesystem gemäß BGBL. 228/1993 und der damit verbundenen Prüfung bzw. Überwachung durch eine im Inland zugelassene Kontrollstelle ist zu ermitteln, inwieweit eine derartige Systemteilnahme ausländischer Antragsteller und eine Tätigkeit der Kontrollstelle im Ausland juristisch möglich ist (Problem der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten im Ausland; die Kontrollstelle ist eine durch die Zeichenvergabestelle beliehene Stelle). Es wird diesbezüglich auch die Betrachtung europarechtlicher Normen - beispielsweise bezüglich der Dienstleistungsfreiheit - empfohlen.

Verfahren der Anerkennung von Prüfergebnissen oder Prüfberichten für die Verwendung nationaler Konformitätszeichen sollten in Anlehnung an §3 des AkkG auf Gegenseitigkeit abstellen. Durch ein geeignetes Verfahren der Anerkennung von Zertifikaten und Konformitätszeichen anderer Stellen muß sichergestellt werden, daß die im Ausland zur Anwendung kommenden Standards und Kontrollverfahren jenen des Zeichenvergabesystems nach BGBL. 228/1993 gleichwertig sind. Die Beurteilung dieser Gleichwertigkeit sollte sich deshalb auf möglichst umfassende Informationen über Anforderungen der im Ausland angewandten Zertifizierungssysteme sowie deren praktische Umsetzung stützen.

## **1.2.4 Rechte und Pflichten des Antragstellers**

### **1.2.4.1 Rechte und Pflichten gegenüber der Zeichenvergabestelle**

Die Rechte und Pflichten des Zeichennehmers gegenüber der Zeichenvergabestelle sind in einem Zeichennutzungsvertrag (privatrechtliche Regelung) bzw. in einer Durchführungsverordnung festzulegen. Insbesondere folgende Punkte sind darin festzuhalten:

- Zeichennutzungsrechte des Zeichennehmers: Art und Umfang der möglichen Zeichenverwendung sind zu spezifizieren (Produktkennzeichnung, Verpackung, Werbematerial, etc.). Durch den Gesetzestext von BGBl. 228/1993 wird festgelegt, daß das Gütezeichen der Kennzeichnung von Holz und Holzprodukten dient. Auf Ebene der Antragsteller "Waldbewirtschaftung" kann das Gütezeichen also primär für die Kennzeichnung von Rundholzsortimenten verwendet werden. Zusätzlich könnte dem Zeichennehmer jedoch das Recht eingeräumt werden, das Gütezeichen auch auf Geschäftspapieren und/oder in bestimmtem Umfang in Werbematerialien zu verwenden. Es ist jedoch zu prüfen, ob eine derartige Verwendung des Gütezeichens durch den Gesetzestext des BGBl. 228/1993 gedeckt ist. Bei Einräumung des Rechtes zur Verwendung des Zeichens in der Werbung ist jedenfalls zu fordern, daß der Bezug zum gekennzeichneten Produkt eindeutig und unmißverständlich gegeben ist.
- Ganz allgemein sollte festgelegt werden, daß jede falsche oder irreführende oder die Glaubwürdigkeit des Zeichens in Frage stellende oder zu einer Verwechslung führende Verwendung des Zeichens zu unterlassen ist.
- Überwachung der Einhaltung der Standards: Der Zeichennehmer hat sich zur Duldung von angekündigten und unangekündigten Überwachungsbesuchen durch Vertreter oder Beauftragte der Zeichenvergabestelle bzw. durch die Kontrollstelle zu den üblichen Betriebszeiten zu verpflichten. Diese allgemeine Verpflichtung wird durch den zwischen dem Zeichennehmer und der Kontrollstelle abgeschlossenen Kontrollvertrag spezifiziert.
- Vertraulichkeit: die Zeichenvergabestelle verpflichtet sich und die von ihr bevollmächtigten Vertreter dazu, keine Informationen, die ihr im Zuge der Zeichenvergabe bekannt geworden sind, weiterzugeben oder für einen nicht mit dem Zeichennutzungsvertrag verbundenen Zweck zu verwenden.
- Mitteilungspflicht bei Änderung oder Wegfall der Voraussetzungen für die Zeichenverwendung: der Zeichennehmer hat der Zeichenvergabestelle den Wegfall der Voraussetzungen für die Zeichenverwendung unverzüglich mitzuteilen. Während der Zeit der Nichterfüllung der Vergaberichtlinien hat der Zeichennehmer die Zeichenverwendung zu unterlassen bzw. die Voraussetzungen für die vertrags- bzw. gesetzeskonforme Zeichenverwendung unverzüglich wiederherzustellen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht ist nach Ermessen der Zeichenvergabestelle durch vorübergehenden oder dauerhaften Entzug der Genehmigung zur Zeichenverwendung sowie durch allfällige weitere Maßnahmen (siehe unten "Entzug der Genehmigung zur Zeichenverwendung") zu sanktionieren.
- Mißbräuchliche Zeichenverwendung: Die Zeichenvergabestelle muß die Verwendung des Zeichens in geeigneter Weise überwachen. Jede inkorrekte oder irreführende Verwendung des Zeichens auf Produkten, auf Verpackungen, in der Werbung, in Katalogen etc. muß mit geeigneten Maßnahmen verfolgt werden. Als geeignete Maßnahmen sind die Vorschreibung von Korrekturmaßnahmen, Aussetzung bzw. Entzug der Genehmigung zur Zeichenverwendung, die Bekanntgabe der Verfehlung und, wenn nötig, rechtliche Schritte gegen den Zeichenverwender anzusehen.
- Aussetzung bzw. Entzug der Genehmigung zur Zeichenverwendung: die Zeichenvergabestelle muß sich das Recht vorbehalten, die Genehmigung zur Führung des Zeichens auszusetzen oder dauerhaft zu entziehen, wenn die Nutzungsvoraussetzungen (Waldbewirtschaftungsstandards; Standards für die Holzkette, soweit relevant) durch den Zeichennehmer nicht erfüllt werden. Die Zeichenvergabestelle hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verwendung des Zeichens durch den Zeichennehmer zu verhindern. Dazu zählt insbesondere die Entfernung des Zeichens von gekennzeichneten Produkten, Werbematerialien, Schriftstücken, etc. sowie die Untersagung der weiteren Verwendung des Zeichens für Kennzeichnungs- und Werbebezwecke.

Die Voraussetzungen für Aussetzung bzw. Entzug sind in einem Sanktionskatalog zu spezifizieren.

- Zeichennutzungsgebühren / Bearbeitungsgebühren: Falls entsprechende Gebühren vorgesehen werden, haben sich die Zeichennehmer zu verpflichten, die entsprechend der geltenden Gebührenregelung zu entrichtende(n) Gebühr(en) an die Zeichenvergabestelle bzw. die durch diese benannte Stelle zu bezahlen. Zusätzlich kann vereinbart werden, daß entrichtete Gebühren im Fall der Aussetzung oder der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch die Zeichenvergabestelle oder den Zeichennehmer nicht erstattet werden.
- Beschwerden: Beschwerden sind schriftlich an den Leiter der für die Zeichenvergabe zuständigen Abteilung der Zeichenvergabestelle bzw. an den Leiter der durch die Zeichenvergabestelle benannten Institution zu richten.
- Streitschlichtungsverfahren: Die Zeichenvergabestelle hat geeignete Strukturen und Verfahren zur Behandlung von Streitigkeiten einzurichten.

Wird das Recht zur Führung des Zeichens durch Bescheid verliehen, so ist nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen (BGBl. 1991/51, IV. Teil: Rechtsschutz). Dem Berufungsverfahren im Rahmen der hoheitlichen Verwaltung sollte jedoch ein Streitschlichtungsverfahren im privatrechtlichen Rahmen vorgezogen werden, falls dies im vorliegenden Fall juristisch durchführbar ist. Mit der Behandlung von Streitigkeiten könnte ein bei der Zeichenvergabestelle einzurichtender Streitschlichtungsausschuß oder ein Schiedsgericht betraut werden. Andernfalls sind Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten auszutragen.

#### 1.2.4.2 Rechte und Pflichten gegenüber der Kontrollstelle

Die Rechte und Pflichten des Antragstellers gegenüber der Kontrollstelle werden zum Großteil im Handbuch für Prüfung und Kontrolle abgehandelt. Im Kapitel 4.1.2 des Handbuches wird auf die Rechte und Pflichten des Antragstellers eingegangen. In Kap. 4.1.3.3: Anhang III: Musterkontrollvertrag des Handbuches "Forstliche Antragstellung" findet sich ein Muster-Kontrollvertrag zwischen dem Antragsteller und der Kontrollstelle.

#### 1.2.5 Auflagen und Strafbestimmungen

Das BGBl. 228/93 § 5 enthält grundsätzlich die Strafbestimmungen für mißbräuchliche Zeichenverwendung. In vergleichbaren Zertifizierungsprogrammen wird darüber hinaus ein Auflagenkatalog zur Behandlung unterschiedlich schwerer Verstöße angewandt. Auflagen haben darüber hinaus wesentlichen Präventivcharakter.

Wenn zertifizierte Waldbewirtschafter den Anforderungskatalog des Zertifizierungsprogrammes nach BGBl. 228/1993 nicht (mehr) erfüllen, oder das Gütezeichen in einer Weise oder in einem Umfang benutzen, der nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Vereinbarungen entspricht, so sollten durch die Zeichenvergabestelle bzw. die Kontrollstelle geeignete Auflagen erteilt werden.

##### a) Auflagen bei Verstößen gegen den Anforderungskatalog gemäß BGBl. 228/1993

Es wird empfohlen, den Kontrollstellen ein Instrumentarium an Möglichkeiten bereitzustellen, um auf Verstöße gegen Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes nach BGBl. 228/1993 in Abhängigkeit von der Schwere und Häufigkeit der festgestellten Verfehlungen zu reagieren. So könnte in Anlehnung an bestehende Zertifizierungsprogramme etwa folgende abgestufte Vorgangsweise gewählt werden:

1. Hinweis auf allfälligen Entzug
  - bei erstmaliger Feststellung von kurzfristig behebbaren Mängeln
  - bei erstmaliger Feststellung von einzelnen geringfügigen Verstößen und Abweichungen von vorgegebenen Anforderungen
  - teilweise unvollständigen Aufzeichnungen.
2. Empfehlung einer verstärkten Aufzeichnungstätigkeit
  - bei wiederholter Feststellung von einzelnen geringfügigen Verstößen oder Abweichungen
  - bei Vernachlässigung von Aufzeichnungspflichten
  - bei Nichteinhaltung von Fristen zur Beseitigung von kurzfristig behebbaren Mängeln und geringfügigen Verstößen oder Abweichungen
3. Vorübergehender Entzug des Rechtes zur Zeichenverwendung und Ausschluß der Ware. Bei wiederholter Feststellung von schweren Verstößen bzw. der Nichterfüllung von Anforderungen im Zuge der Nachkontrolle (optional) bzw.
4. Ausschluß des Unternehmens und Veröffentlichung des Ausschlusses

#### b) Verfahren bei Mißbrauch des Zeichens

Neben der Feststellung von Verstößen gegen Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes ist auch zu sanktionieren, wenn gegen die zeichenrechtlichen Verfügungsvereinbarungen verstoßen wird, d.h. wenn das Zeichen in einer Art und Weise verwendet wird, wie es nicht den Vereinbarungen des Zertifizierungsprogrammes entspricht.

Es wird empfohlen, die Feststellung der nicht vertrags- bzw. gesetzeskonformen Verwendung des Gütezeichens durch vorübergehenden bis dauerhaften Entzug des Rechtes zur Zeichenverwendung sowie gegebenenfalls durch Veröffentlichung des Ausschlusses aus dem Zertifizierungsprogramm sowie durch Verhängung einer Geldstrafe in festzulegender Höhe zu sanktionieren. Zusätzlich sollte der Zeichennehmer verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, daß widerrechtlich gekennzeichnete Produkte oder Produktpartien auf seine Kosten dem Markt entzogen werden.

#### c) Erteilung von Auflagen

Auflagen können unmittelbar durch die Kontrollstelle oder durch die Zeichenvergabestelle erteilt werden. Um den administrativen Aufwand der Behandlung von Nichtkonformitäten so gering wie möglich zu gestalten, empfiehlt sich eine Aufteilung der "Auflagenkompetenz" nach der Schwere der festgestellten Verfehlung. So könnte der Kontrollstelle die Kompetenz eingeräumt werden, über Abmahnungen (Hinweis auf allfälligen Entzug), Empfehlung einer verstärkten Aufzeichnung selbständig zu entscheiden. Die Entscheidung über einen vorübergehenden bzw. dauerhaften Entzug des Rechtes zur Zeichenverwendung sollte - nach gründlicher Berichterstattung durch die Kontrollstelle (Meldepflicht) - jedenfalls der Zeichenvergabestelle selbst überlassen bleiben. Darüber hinaus sollte sich die Zeichenvergabestelle das Recht vorbehalten, durch die Kontrollstelle erteilte Auflagen in begründeten Fällen (z.B. nach erfolgreicher Beschwerde des Antragstellers) zu korrigieren.

## 2 REGELUNGSBEDARF IM BEREICH EXTERNER KONTROLLE UND BEGUTACHTUNG IM ZUGE DER UMSETZUNG DES BGBL 228/93

### 2.1 Einleitung

#### 2.1.1 Allgemeines zum Regelungsbedarf

**Regelungsbedarf** zur Gestaltung der Tätigkeiten, Rechte und Pflichten von Prüf- bzw. Überwachungsstellen<sup>1</sup> besteht dann, wenn im Zuge der Einrichtung eines Zertifizierungsprogrammes nach BGBL 228/93 die Einsetzung einer externen Stelle (Organisationen oder Personen) zur Konformitätsprüfung festgelegt wird. Wird hingegen die Erbringung einer Herstellererklärung als ausreichend angesehen oder wird die Kontrolle durch Stellen des Zertifizierungsprogrammbetreibers (BMUJF) selbst vorgenommen, ergibt sich kein derartiger Regelungsbedarf. Die folgenden Ausführungen setzen daher voraus, daß externe Stellen zur Prüfung/Überwachung bzw. Begutachtung herangezogen werden. Regelungsbedarf in bezug auf Kontrollstellen besteht vor allem in der Festlegung der Antragsberechtigten, der Verfahren der Zulassung als Kontrollstelle sowie in weiterer Folge die Regelung der Rechte und Pflichten in bezug auf die Zeichennutzung.

Ein "Handbuch" zur Information von potentiellen Kontrollstellen und Einzelgutachtern im Zuge des Nachhaltigkeits-Zertifizierungsprogrammes nach BGBL 228/93 ergibt sich sinnvollerweise nach der Bestimmung des Regelungsbedarfes, der Evaluierung von Alternativen sowie der Festlegung der Vorgangsweise in den einzelnen Punkten durch die dazu bemächtigten Vollzugsorgane. Die hier vorliegende Arbeit hält sich an diese Vorgangsweise und befaßt sich somit auch mit dem Regelungsbedarf im Zusammenhang mit der Bestellung von Kontrollstellen und den hier möglichen Alternativen (Kapitel 2.2). Die im Kapitel 4 (Handbuch) ausgeführten Antragstellungsverfahren inklusive des beispielhaften Antragstellungsformulars (Kap. 4.1.3.1: Anhang I: Musterantrag auf Verleihung des Gütezeichens) übernimmt in der Folge weitgehend jene Elemente, die im Kapitel 2.2 (Regelungsbedarf) behandelt wurden und bereitet sie beispielhaft für potentielle Antragsteller auf<sup>2</sup>. Die weiteren Teile des Handbuches behandeln Vorgaben zum Aufbau und Ablauf der Prüfungen bzw. Kontrollen von seiten hierfür zugelassener Stellen und Gutachter (z. B. Musterprüfformulare, Musterprüfbericht).

Ausgangspunkt der dargestellten Punkte ist weiters die Gewährleistung einer reibungslosen internationalen Eingliederung des österreichischen Zertifizierungsprogrammes.

Die folgenden Ausführungen stellen jene Aspekte näher vor, die einer Betrachtung bezüglich ihrer Relevanz in Hinblick auf den potentiellen Regelungsbedarf des spezifischen Zertifizierungssystems bedürfen. Sie sind daher nicht als notwendige Anforderungen sondern als umfassende Entscheidungsgrundlage zu verstehen. Die Ausführungen orientieren sich am technisch-organisatorischen Standard bestehender internationaler Zertifizierungssysteme.

---

<sup>1</sup> Der Terminus "Stelle" bezeichnet hier jene Einheit, die die Funktion der Prüfung oder Überwachung vornimmt. Dabei kann es sich sowohl um juristische als auch natürliche Personen handeln.

<sup>2</sup> Bezüglich des Detaillierungsgrades der hier ausgeführten Regelungsvorschläge ist anzumerken, daß vergleichbare Regelungen zu anderen Zertifizierungsprogrammen in bezug auf den Detailgrad der Regelungen eine erhebliche Schwankungsbreite aufweisen. Die einzelnen Punkte sind in dieser Arbeit in einem vergleichsweise hohen Detailgrad ausgeführt, um das Ausmaß der möglichen Regelungen aufzuzeigen.

## 2.1.2 Begriffsdefinitionen

siehe Kapitel 1.1.2

## 2.1.3 Bestehende Regelungen (Gesetze, Normen)

Im Zusammenhang mit Zertifizierungsprogrammen bzw. Konformitätsnachweisverfahren bestehen eine Reihe von nationalen sowie internationalen normativen Regelwerken bzw. Normenreihen. Die hier erarbeiteten Punkte basieren einerseits auf den wesentlichen nationalen bzw. internationalen Rahmennormen um eine weitgehende Konformität mit existierenden Bestimmungen sicherzustellen sowie eine zukünftige internationale Eingliederung zu erleichtern, andererseits wurden existierende Regelungen vergleichbarer Zertifizierungsprogramme als Prüf- und Vergleichsbeispiele herangezogen. Die wesentlichen nationalen und internationalen Rahmen- und Normenwerke sind:

### a) Österreichisches "Akkreditierungsgesetz" BGBl. 468/92, i.d.g.F. (BGBl. 430/1996)

Dieses Bundesgesetz regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und legt die hierzu erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest, mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten sowie von Zertifizierungen sicherzustellen (Art I/§1 AkkG).

### b) ISO/EN/ÖNORM

- ISO/EN Norm 10011 Teil 1: Leitfaden für das Audit von Qualitätssicherungssystemen – Auditdurchführung
- ISO-Normenreihe 14000: Internationale Standards für Umweltmanagementsysteme, Audit und Labelling (insbes.: ISO 14010: Guidelines for environmental auditing – General principles; ISO 14011: Guidelines for environmental auditing – Audit procedures)
- ISO-Normenreihe 45000: Allgemeine Kriterien zu Prüfung, Begutachtung, Zertifizierung und Akkreditierung (insbes.: ÖNORM/EN 45011: Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren; ÖNORM/EN 45012: Kriterien für Stellen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren)

### c) EU-Verordnungen zu Konformitätsbewertungs-/Zertifizierungsprogrammen

- Entschließung des Rates zu einem Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung "Global Approach" - (90/C/ 10/01)
- Beschluß des Rates über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren "New Approach" (90/683/EWG)

Eine Reihe von Regelungen wurden als Vergleichs- und Referenzunterlagen herangezogen, dazu gehören v.a.:

### a) EU-Verordnungen zu Zertifizierungsprogrammen/Konformitätsbewertungen

- EU-Verordnung 2092/91 (Bio-Landbau-Vo.) sowie nationale/regionale Umsetzungsverordnungen
- EU-Vo. 1836/93 ("EMAS"-Vo.) sowie österreichisches Umsetzungsgesetz (UGStVG)
- EU-Verordnung 880/92 (Eco-label-Vo.) sowie Umsetzungsverordnung in Österreich

## b) CEN-Guidelines:

Guidelines for Technical Committees: Anforderungen in europäischen Normen betreffend der Konformitätsbewertung; CEN/CENELEC European Mark Certification- Internal Regulations; Richtlinien zur Zertifizierung im Rahmen des CENCER (CEN-Certification Programme), CEN Memorandum zur gegenseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Konformitätsbewertungen

## c) FSC (Forest Stewardship Council) Accreditation Programme: Manual for Evaluation and Accreditation of Certification Bodies

## d) Österreichische Zertifizierungsprogramme

- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: Österreichisches Umweltzeichen
- Agrarmarkt Austria (AMA): Herkunfts- und Gütezeichen für Lebensmittel
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität (ÖQUA): Austria-Gütezeichen

## e) Privatrechtliche Körperschaften im Zusammenhang mit europäischen Konformitätsbewertungs-/Zertifizierungsprogrammen:

- EOTC (European Organisation for Testing and Certification): Förderung der Zusammenarbeit der nationalen Prüf- und Zertifizierungsstellen
- EQS (European Committee for Quality System Assessment and Certification) Empfehlungen/Auditleitfaden für Qualitätssicherungssysteme
- EAC (European Accreditation of Certification): Sicherstellung der Qualität und Akzeptanz von europäischen Konformitätszeichen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen für Personen-, Produkt- und Qualitätssystemzertifizierungen.
- Draft EAC Guidelines for Accreditation of Certification Bodies for Environmental Management Systems

## 2.2 Regelungsbedarf in bezug auf Prüf- / Kontrolltätigkeiten

### 2.2.1 Generelle Alternativen zur Zulassung

#### 2.2.1.1 Zulassung durch Aufzählung versus Regelung durch Zulassungsverfahren

Zur rechtlichen Ausgestaltung der Zulassung von Stellen zur Prüfung/Kontrolle bestehen grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:

ZULASSUNGALTERNATIVEN	
<b>A</b>	Festlegung der zugelassenen Stellen durch taxative Aufzählung in der Durchführungsverordnung zum BGBl 228/93.
<b>B</b>	Festlegung eines Zulassungsverfahrens in der Durchführungsverordnung zum BGBl 228/93.
<b>C</b>	Festlegung grundsätzlich zur Prüfung/Kontrolle geeigneter Stellen durch Beschreibung in der Durchführungsverordnung zum BGBl 228/93 sowie Festlegung weiterer Anforderungen zur Aufnahme als Prüf-Kontrollstelle (eventuell Listung)

Während sich der Kreis möglicher Kontrollstellen in Alternative A nur auf bestimmte, durch die Verordnung benannte, bestehende Institutionen erstreckt, richtet sich die Auswahl von Kontrollstellen in Alternative B nach der Erfüllung vorgegebener Zulassungserfordernisse. Alternative B trifft somit keine a priori-Festlegung konkreter Stellen und ermöglicht im Prinzip allen Interessenten (Personen und Organisationen, bestehende und neu zu gründende Stellen), einen Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle einzubringen. Diese Vorgangsweise ist jedoch mit erhöhtem administrativen Aufwand verbunden. Aus der Sicht der Einfachheit und Praktikabilität wäre deshalb ersterer Alternative der Vorzug einzuräumen. Aus Sicht der Unparteilichkeit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes wäre jedoch die Festlegung eines Zulassungsverfahrens (Alternative B) zu bevorzugen. Als Mischform bietet sich Alternative C an, welche einerseits den administrativen Aufwand der Alternative B umgehen sollte, andererseits die Nachteile der Alternative A vermeidet.

Wird Alternative A gewählt, sollte darauf geachtet werden, daß jene Stellen, die tatsächlich als Kontrollstellen zugelassen werden, in Hinblick auf ihre Eignung in bezug auf die in den Punkten 2.2.2 behandelten Zulassungsvoraussetzungen untersucht werden. Weiters ist zu klären, wie mit den per Verordnung zugelassenen Stellen in bezug auf die im Punkt 2.2.3 behandelten "Rechte und Pflichten von zugelassenen Stellen" verfahren wird.

Die in den Kapiteln 2.2.2 bis 2.2.3 angeführten Punkte behandeln jene Bereiche, die im Zuge der Regelung der Zulassung durch ein Zulassungsverfahren bzw. jene, die in bezug auf die Auswahl der taxativ aufzuzählenden Stellen zu betrachten wären.

### **2.2.1.2 Hoheitsrechtliche Regelung versus privatrechtliche Regelung**

Zur rechtlichen Ausgestaltung des sich ergebenden Regelungsbedarfes in bezug auf die Regelung der Rechte und Pflichten der zugelassenen Stellen bieten sich zwei Alternativen an:

- hoheitsrechtliche Regelung der Tätigkeiten, Rechte und Pflichten der Kontrollstelle durch Verordnung oder Bescheid.
- privatrechtliche Regelung der Tätigkeiten, Rechte und Pflichten der Kontrollstelle. Diese Variante ist a priori auf ihre juristische Durchführbarkeit zu prüfen.

## **2.2.2 Regelungsbedarf**

### **2.2.2.1 Zuständigkeiten zur Zulassung (Zulassungsverfahren)**

Die Festlegung der Zuständigkeit in bezug auf die Zulassungsstelle bedarf in erster Linie einer juristischen Klärung über die Zuständigkeit des Akkreditierungsgesetzes 468/92 i.d.g.F.<sup>3</sup> bzw. der Gesetzeskonformität einer alternativen Zulassungsregelung von Prüf-/Kontrollstellen im Zuge einer Durchführungsverordnung zum BGBl. 228/93. Im Folgenden wird Gesetzeskonformität a priori unterstellt. Somit sind folgende Alternativen praktikabel durchführbar:

---

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit des AkkG wird in §1 Abs.2 AkkG geregelt:

"Dieses Bundesgesetz gilt für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen in Bereichen, in denen der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung zuständig ist, sofern die diese Bereiche regelnden Bundesgesetze keine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Regelungen über die Akkreditierung solcher Stellen enthalten. Solche Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

- Alternative I: Akkreditierungsverfahren nach dem AkkG bzw. deren Durchführungsverordnungen; Zuständigkeit: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Alternative II: Zulassungsverfahren durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ("EMAS-UGStVG-Modell")
- Alternative III: Zulassungsverfahren durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Aufgrund des mit der Erfüllung der Norm EN 45011 in Alternative I verbundenen Aufwandes wird von einer "Akkreditierung" im Sinne des AkkG abgeraten. Sowohl Alternative II als III sind durchführbar, wobei hier neben inhaltlichen/kompetenzrechtlichen Überlegungen auch das Vorhandensein der notwendigen Ressourcen zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Zulassungen sowie deren laufende Führung vorab zu erwägen ist. Alternative III erweist sich von Seiten der "Zertifizierungsstelle" (Bundesministerium für Umwelt – s. BgBl 228/93) insofern als vorteilhaft, als keine Kompetenzteilungen stattfinden und sie eine bessere direkte Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen ermöglicht.

### 2.2.2.2 Mögliche Zulassungskriterien für Kontrollstellen

Die folgenden Ausführungen zeigen die in internationalen Zertifizierungsprogrammen häufig anzutreffenden Zulassungskriterien für Kontrollstellen auf. Es wird empfohlen, diese auf ihre Anwendung im vorliegenden Fall zu prüfen.

#### 2.2.2.2.1 Organisationsstruktur

Eine geeignete Organisationsstruktur stellt die Grundlage für eine effektive Arbeitsweise der Kontrollstelle dar. Festlegungen zur Organisationsstruktur betreffen nachfolgend angeführte Bereiche.

##### 2.2.2.2.1.1 Rechtsform

Grundsätzlich bestehen zur Wahl der vorausgesetzten Rechtsform zwei Alternativen:

- Zulassung natürlicher und/oder
- Zulassung juristischer Personen.

Im allgemeinen wird in allen gängigen europäischen Zertifizierungsprogrammen als Voraussetzung die ausschließliche Zulassung von juristischen Personen (Organisationen) verlangt. Diese Vorgangsweise wird auch in den diesbezüglichen Normenwerken vorgesehen (siehe. EN 45.011, EN 45.012, EN 45.13). Dies wird meist mit Hinweis auf verbesserte Sicherstellung der Qualität begründet. Die ausschließliche Zulassung von juristischen Personen zielt auf die Einrichtung einer geringen Zahl professionell betriebener Kontrollstellen ab. Eine Einzelpersonenzulassung führt in vielen Fällen zu "Nebentätigkeit" mit allen damit verbundenen Folgeerscheinungen.

Eine Ausnahme bildet die Zulassung von Einzelpersonen als Umweltgutachter zur EMAS-Zertifizierung in Deutschland, die in der Folge in ihrer Grundkonzeption auch in Österreich angewandt wird (UGStVG). Ein Vorteil der Einzelpersonenzulassung liegt in verringerten Zulassungskosten sowie in der Dezentralisierung und Diversifizierung von Stellen.

In Hinblick auf die Wahrung der Qualität der Prüfungen bzw. Überwachungen und somit der Qualität des Zertifizierungsprogrammes sowie der Sicherstellung der internationalen Kompatibilität wäre der ausschließlichen Zulassung von juristischen Personen bzw. einer rechtsfähigen Personengesellschaft der Vorzug zu geben. Aus Gründen der Praktikabilität der Umsetzung und Durchführung der Zertifizierung bzw. Prüfung in Österreich ist jedoch eine Zulassung von juristischen und natürlichen Personen (Einzelgutachter) zu vertreten.

Zur Verifizierung der Angaben des Antragstellers über die Rechtsform sollten durch die Zulassungsstelle geeignete Nachweise verlangt werden.

#### **2.2.2.2.1.2 Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse an einer Kontrollstelle können Einfluß auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollstelle haben. Sofern es sich nicht um Einzelgutachter handelt, sollten deshalb die Namen von Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen, die Anteile an der Kontrollstelle besitzen, offengelegt werden. Sofern die Kontrollstelle Teil einer größeren Organisation ist, sollte auch die Verbindung zu anderen Teilen der Organisation sowie deren Aktivitäten dargestellt werden.

#### **2.2.2.2.1.3 Verantwortlichkeiten und hierarchischer Aufbau**

Handelt es sich bei einem Antragsteller um eine juristische Person, so muß diese über ein Organigramm verfügen, aus dem Verantwortlichkeit und hierarchischer Aufbau der Stelle hervorgehen. Dieses Organigramm ist zugleich Bestandteil des durch die Kontrollstelle zu führenden Qualitätshandbuches.

#### **2.2.2.2.1.4 Firmensitz**

Aus juristischen Gründen ist es ratsam, einen Firmensitz der Kontrollstelle bzw. den Wohnsitz des Einzelgutachters in Österreich als Zulassungsvoraussetzung vorzuschreiben (vgl. z.B. UGStVG §3(2))

#### **2.2.2.2.1.5 Tätigkeitsbereich**

##### a) inhaltlich:

Grundsätzlich sind für Kontrolltätigkeiten im Zuge der Vergabe eines Zeichens nach BGBl. 228/93 zwei Aufgabenbereiche zu unterscheiden:

- Bereich Waldbewirtschaftung (WB): Kontrolle der Konformität mit den Waldbewirtschaftungsstandards
- Bereich Holzkette (HK): Kontrolle der Konformität mit den Standards für die Betriebe der Holzkette zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Zeichenverwendung.

Da sich im Bereich Waldbewirtschaftung andere inhaltliche Anforderungen an die Kontrolle bzw. die Qualifikation der Kontrollierenden ergeben als im Bereich der Holzkette, ist es inhaltlich sinnvoll, unterschiedliche Qualifikationen als Zulassungsvoraussetzungen für diese beiden Bereiche zu fordern.

Bereich WB: Kontrolle der Konformität mit Standards zur Waldbewirtschaftung inklusive Anforderungen an das Unternehmen durch Standards für Betriebe der Holzkette

Bereich HK: Kontrolle der Konformität mit den Standards für die Betriebe der Holzkette.

##### b) räumlich:

Es bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, das Betätigungsfeld zugelassener Kontrollstellen und Einzelgutachter räumlich zu bestimmen (Zulassung für Gesamtösterreich bzw. Regionen/ Bundesländer/ Bezirke). Eine diesbezügliche Regelung ist vor allem in bezug auf die Sicherstellung der inhaltlichen Kompetenz (lokale/regionale Erfahrung mit den Gegebenheiten) überlegenswert. Derartige Vorgaben können jedoch auch im Zuge der Festlegung von Anforderungen an die Qualifikation der Kontrollierenden getroffen werden (siehe dort).

## 2.2.2.2 Notwendige Ausstattung

### 2.2.2.2.1 Personal

#### a) Festlegung einer Mindestpersonalausstattung:

In manchen vergleichbaren Zertifizierungsprogrammen wird eine Mindestpersonalausstattung (Vollzeitarbeitskräfte bzw. Teilzeitarbeitskräfte) vorgeschrieben. Dies erfolgt in der Regel zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer zugelassenen Stelle. Eine üblicherweise geforderte Zahl (Mindestpersonal) beträgt 3 Leute. Da aus Gründen der Praktikabilität in Österreich eine Zulassung von juristischen und natürlichen Personen zu bevorzugen ist, könnte sich die Festlegung einer Mindestpersonalausstattung lediglich auf juristische Personen (Kontrollorganisationen) beziehen.

#### b) Festlegung der Verantwortlichkeiten/Verwaltungsstruktur:

In Kontrollorganisationen sollte ein gesamtverantwortlicher Leiter bestimmt werden. Für jeden Fachbereich sollte ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungsberichte trägt (§19 AkkG). Aufgrund der erhöhten Verantwortung sind an den Leiter der Kontrollstelle bzw. den Fachbereichsleiter höhere fachliche Anforderungen zu stellen als an Kontrolllore. Die Verwaltungsstruktur der Stelle sowie die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Personals müssen in schriftlicher Form dargelegt werden.

#### c) Vorschriften über Erreichbarkeitspflichten

In vergleichbaren Zertifizierungsprogrammen wird in der Regel gefordert, daß mindestens eine Person während einer angegebenen Geschäftszeit erreichbar ist.

#### d) Anforderungen an Einzelgutachter bzw. an Leiter/Fachbereichsleiter von Kontrollstellen

- 1) Unbescholtenheit: Nachweis durch entsprechendes Leumundszeugnis
- 2) Mindestausbildung: Es ist empfehlenswert, für den Leiter einer Kontrollstelle/Fachbereichsleiter bzw. für Einzelgutachter die Absolvierung einer akademischen Ausbildung zu fordern. Die Anerkennung einer akademischen Ausbildung könnte (beispielhaft) umfassen: Nachweis eines akademischen Grades Dipl.-Ing. der Forst- und Holzwirtschaft der BOKU Wien oder gleichwertiger Hochschulabschluß nach BGBl. 177/1966 AHSG (bzw. Uni-StG. BGBl48/1997) bzw. Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges nach BGBl 340/93 FHStG bzw. Gleichstellungsregelungen bei angemessener beruflicher Erfahrung.
- 3) Berufliche Mindestenerfahrung: Es wird empfohlen, eine einschlägige Berufserfahrung im Prüf- und Überwachungswesen bzw. eine Mindestanzahl von absolvierten Prüfungstagen in einem bestimmten Ausmaß sowie mehrjährige praktische Berufserfahrung im jeweiligen angestrebten Tätigkeitsbereich (Waldbewirtschaftung bzw. Holzwirtschaft, siehe 2.2.2) zu fordern.

Die Anerkennung der beruflichen Mindestenerfahrung könnte (beispielhaft) umschließen:

- eigenverantwortliche Tätigkeit als Ingenieurkonsulent gemäß Ziviltechnikergesetz ZTG BGBl 156/94 (§1 (2)).
- Tätigkeit als Geschäftsführer eines technischen Büros oder einer Unternehmensberatungsgesellschaft lt. GewO (i.d.g.F)
- oder eine dieser Berufserfahrung gleichwertige Qualifikation mit nachweisbaren Kenntnissen in Organisation und Verwaltung (z. B.: Wirtschaftsführerprüfung lt. FG)

- 4) Nachzuweisende Schulungen: Es besteht die Möglichkeit, nähere Vorschriften zur Absolvierung von allgemeinen Schulungen im Bereich Auditing von Qualitätssicherungssystemen oder Umweltmanagementsystemen zu fordern (she. auch Anforderungen an Kontrolloren)

e) Anforderungen an Kontrolloren<sup>4</sup>

- 1) Mindestausbildung: Es ist empfehlenswert, von Kontrolloren eine Mindestausbildung in etwa folgendem Ausmaß zu fordern: Absolvent einer Höheren Bundeslehranstalt für den jeweiligen Tätigkeitsbereich. Es sollten weiters Gleichstellungsregelungen bei angemessener beruflicher Erfahrung getroffen werden.
- 2) Berufliche Mindesterfahrung: Es wird empfohlen, eine mehrjährige praktische einschlägige Berufserfahrung in einem bestimmten Ausmaß und für den jeweiligen angestrebten Tätigkeitsbereich (Waldbewirtschaftung bzw. Holzwirtschaft, siehe 2.2.2) zu fordern. Gleichzeitig ist einschlägige Berufserfahrung im Prüf- und Überwachungswesen bzw. Mindestanzahl von absolvierten Prüfungstagen im Ausmaß einer festzulegenden Anzahl von Tagen wünschenswert.

Im Tätigkeitsbereich "Waldbewirtschaftung" ist es darüber hinaus von Vorteil berufliche Erfahrung zu fordern, die sicherstellt, daß die kontrollierende Person Kenntnis der regionalen ökologischen und sozio-ökonomischen Situation besitzt.

- 3) Nachzuweisende Schulungen: Es besteht auch hier die Möglichkeit, nähere Vorschriften zur Absolvierung von
  - allgemeinen Schulungen im Bereich Auditing von Qualitätssicherungssystemen oder Umweltmanagementsystemen
  - eigens für dieses Zertifizierungsprogramm eingerichtete Schulungen zur Kalibrierung der Prüfungsdurchführungzu fordern.

#### **2.2.2.2.2 Technisch-organisatorische Ausstattung**

Üblicherweise werden bei vergleichbaren Programmen bzw. Normen Festlegung von Zulassungsbedingungen in bezug auf folgende Punkte getroffen:

- Vorhandensein von Geschäftsräumen,
- Vorhandensein eines adäquaten Dokumentationssystem zur ordnungsgemäßen Dokumentation von Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten sowie deren Ergebnisse,
- Vorhandensein einer Mindestausstattung an Kommunikationseinrichtungen.

#### **2.2.2.2.3 Finanzielle Ausstattung**

Um sicherzustellen, daß eine Kontrollstelle die für die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit benötigte finanzielle Stabilität und notwendige Ressourcen verfügt, sollten Angaben über die finanzielle Basis der Kontrollstelle sowie geeignete Nachweise gefordert werden. Solche Nachweise können (beispielhaft) folgendes umfassen:

- Haftendes Kapital des Trägers: bei Kapitalgesellschaften Angabe des Grundkapitals, bei anderen Gesellschaftsformen entsprechende Nachweise).
- Bilanzen der Kontrollstelle der Jahre vor Antragstellung (z.B. der letzten beiden Jahre) bzw. die Einnahmen-Ausgabenrechnung.

---

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Unterkapitels e) beziehen sich ausschließlich auf Mitarbeiter von Kontrollstellen, nicht jedoch auf Einzelgutachter.

- Bei Neugründung der Kontrollstelle die Eröffnungsbilanz.

Auch im Falle von Einzelgutachtern sind geeignete Nachweise für die finanzielle Stabilität zu fordern (Einnahmen-Ausgabenrechnung der Jahre vor Antragstellung).

### **2.2.2.2.3 Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität**

#### **2.2.2.2.3.1 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**

Eine Kontrollstelle sollte sicherstellen, daß ihre Tätigkeit nicht die Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit verletzt. Es wird deshalb empfohlen, folgende Anforderungen an Kontrollstellen und Einzelgutachter zu stellen:

- a) Organisatorische und finanzielle Unabhängigkeit des Einzelgutachters bzw. der Kontrollstelle und ihres Personals von produzierenden, verarbeitenden oder vermarktenden Organisationen jener Geschäftszweige, die durch die Kontrollstelle bzw. den Einzelgutachter kontrolliert werden.

Im Falle von Kontrollstellen ist darüber hinaus eine getrennte rechtliche Einheit zu fordern, die die Unabhängigkeit und Neutralität der Stelle gewährleisten soll. Insbesondere sind dabei folgende Punkte bedeutsam bzw. nachzuweisen:

- eigene Rechtspersönlichkeit
  - eigene Büroräumlichkeiten
  - eigenes Personal
  - eigene Buchhaltung
- b) Geeignete Nachweise sind durch die Kontrollstelle beizubringen (Grundriß der Geschäftsräume, Mietvertrag über die Geschäftsräume, Kontoauszug).
- c) Unparteilichkeit
- Es sollte festgelegt werden, daß Einzelgutachter bzw. angestelltes Personal von Kontrollstellen keine sonstigen Tätigkeiten wahrnehmen dürfen, die die Unparteilichkeit tatsächlich oder potentiell beeinträchtigen. Zu diesen Tätigkeiten gehören (beispielsweise) Beratungstätigkeiten für Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft oder Tätigkeiten im Bereich der Interessensvertretung der Forst- und Holzwirtschaft. Die Ausschließlichkeit von Beratung und Kontrolle ist zumindest in einem Ausmaß zu fordern, welches sicherstellt, daß eine Person nicht Prüftätigkeiten in Betrieben vornimmt, für die von derselben Person Beratungsleistungen erbracht wurden.
- d) In Hinsicht auf die Wahrung der Betriebsgeheimnisse wäre eine darüber hinausreichende Ausschließlichkeit von Beratung und Kontrolle von Vorteil.

#### **2.2.2.2.3.2 Objektivität**

Während Audits durch Einzelgutachter aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen jedenfalls als Einpersonenaudits durchgeführt werden sollten, bestehen in bezug auf die Sicherstellung der Qualität und Objektivität von Kontrollstellen zwei Optionen bezüglich der Durchführung der Kontrolle:

- Teamaudits oder
- Einpersonenaudits

Grundsätzlich ist aus Gründen der Objektivität die Durchführung von Teamaudits vorzuziehen. Aufgrund der damit verbundenen Kosten ist es jedoch empfehlenswert, auf diese zu verzichten und Einzelpersonenaudits zuzulassen. Die Qualität und Objektivität der Prüfun-

gen sollte jedenfalls durch entsprechend genauere Vorschriften und Sanktionen sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung der Objektivität sowie zur Nachvollziehbarkeit wäre es von Vorteil, Kontrollstellen die Einrichtung eines internen Qualitätssicherungssystems nahelegen. Die wesentlichen Elemente eines solchen Systems sollten in einem "Qualitätssicherungshandbuch" erfaßt werden, welches zumindest klare und dokumentierte interne Anweisungen über den Ablauf von Kontrollen sowie damit zusammenhängende Pflichten und Verantwortlichkeiten enthält.

Ein Qualitätshandbuch könnte folgende Punkte umfassen:

a) Kontrollstellenaufbau (inkl. Stellenbeschreibungen) und Verantwortlichkeiten

b) Verfahrensanweisungen

- Administrative Abwicklung von Prüf- oder Überwachungsaufträgen
- Durchführung der Antragstellereignungsprüfung
- Standardprüfprogramm
- Vorgangsweise bei Abweichungen (Auflagenkatalog)
- Verfassen des Prüfberichtes
- Beschwerde- bzw. Schlichtungsverfahren
- Verfahren zur Überwachung von Betrieben
- Verfahren der Dokumentenaufbewahrung, Dokumentenlenkung

c) Dokumentation

- Personal
- Dokumentation der Prüf- Überwachungstätigkeit (Prüfbericht)

An Einzelgutachter könnte die Anforderung gestellt werden, Festlegungen bezüglich des standardmäßigen Ablaufs von Kontrollen sowie bezüglich der Ausgestaltung von Prüfberichten zu dokumentieren.

#### **2.2.2.2.3.3 Dokumentation und Dokumentenlenkung**

Das Aufzeichnungssystem einer zugelassenen Stelle stellt die Grundlage für eine effektive und effiziente Überwachung ihrer Kontrolltätigkeit durch die Zulassungsstelle dar. Anhand des Dokumentationssystems können Kontrollergebnisse gerechtfertigt und nachvollzogen werden. Dies ist insbesondere im Falle von Beanstandungen und Beschwerden von Relevanz (Verwendung von Aufzeichnungen als Beweismittel).

Folgende Dokumente sollten durch zugelassene Stellen geführt (siehe Qualitätssicherungshandbuch) und für einen bestimmten Mindestzeitraum aufbewahrt werden:

- Kontrollverträge
- Prüfberichte
- Aufzeichnungen über Beschwerden und Beanstandungen sowie ergriffene Maßnahmen (Auflagen)
- Verzeichnis aller kontrollierten Betriebe

An Kontrollstellen ist darüber hinaus die Anforderung zu stellen, geeignete Aufzeichnungen über das von ihr beschäftigte Personal sowie deren Befugnisse zu führen.

#### **2.2.2.2.4 Beschwerdeverfahren, Streitschlichtung**

Die Kontrollstelle muß über Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen ihre Kontrolltätigkeit verfügen. Diese Verfahren sollten aus Kosten- und Zeitgründen darauf abzielen, Streitigkeiten möglichst auf außergerichtlichem Wege beizulegen. Es wird deshalb empfohlen, in den zwischen der Kontrollstelle und dem zu kontrollierenden Betrieb abgeschlossenen Kontrollvertrag eine Schiedsklausel zu integrieren, in der die Austragung von Meinungsverschiedenheiten vor einem Schiedsgericht vereinbart wird. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden sowie je einem Vertreter der Kontrollstelle und des klageführenden Betriebes zusammen. Die Kontrollstelle sowie die klageführende Partei verpflichten sich, die Entscheidungen der Schiedsstelle als endgültig und verbindlich anzuerkennen.

Im Fall der Kontrolle durch Einzelgutachter könnte die Zeichenvergabestelle bzw. die Zulassungsstelle in ein Streitschlichtungsverfahren - etwa durch Einsetzung eines Streitschlichtungsgremiums - eingebunden werden. Jene Personen, die über die Beschwerde entscheiden, dürfen jedenfalls kein direktes Interesse an der getroffenen Entscheidung haben.

#### **2.2.2.2.5 Sicherstellung der haftungsrechtlichen Absicherung**

Kontrollstellen und Einzelgutachter sollten verpflichtet werden, in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich ist, durch das Eingehen einer Haftpflichtversicherung dafür Vorsorge zu treffen, daß etwaige Schadenersatzpflichten (Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden) befriedigt werden können. Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe bzw. das Vorhandensein entsprechend ausreichender Rücklagen muß nachgewiesen werden.

#### **2.2.2.3 Festlegungen bzgl. des Zulassungsverfahrens**

Es wurde bereits eingangs festgehalten, daß einerseits zwischen den Alternativen "taxative Aufzählung geeigneter Stellen" bzw. "Zulassungsverfahren" zu entscheiden ist. Andererseits ist juristisch zu prüfen, ob ein Zulassungsverfahren auf hoheitsstaatlicher Basis unter Einhaltung der vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren durchzuführen oder auch im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarung möglichst ist.

Auf das Zulassungsverfahren können grundsätzlich die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG, BGBl. 1991/51) Anwendung finden. Das AVG stellt einen allgemeinen Rahmen für die Ermittlung von Sachverhalten und die Beweisaufnahme zur Verfügung. Neben den Bestimmungen betreffend das Ermittlungsverfahren (Teil I) regelt das AVG u.a. die Nominierung u. Bestellung von Sachverständigen zum Zwecke der Beweisaufnahme (§52 bis 53a).

##### **2.2.2.3.1 Zulassungsverfahren**

Die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens richtet sich nach der Höhe der Anforderungen, die an Kontrollstellen bzw. an Einzelgutachter gerichtet werden. Das Zulassungsverfahren umfaßt jedenfalls die Antragstellung sowie die Evaluierung der Antragsunterlagen. Zusätzlich ist bei verschiedenen nationalen und internationalen Zertifizierungsprogrammen eine Begutachtung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kontrollstelle sowie eine Evaluierung der Tätigkeit der Kontrollstelle in Betrieben vorgesehen.

Sämtliche oder einzelne Evaluierungstätigkeiten (Bewertung der Antragsunterlagen, Begutachtung der Räumlichkeiten der Kontrollstelle, Prüfung der Tätigkeit der Prüfstelle in Betrieben) können durch ein zu diesem Zwecke eingerichtetes Zulassungskomitee oder durch Sachverständige vorgenommen werden. Letzteres entspricht der Vorgangsweise bei Akkreditierung von Zertifizierungs-, Kontrollstellen gemäß §10 AkkG. Als Sachverständige sollten nur jene Personen mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Zulassung bean-

tragten Bereich (Waldbewirtschaftung, verschiedene Branchen der Holzkette) sachkundig sind.

### **2.2.2.3.1.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Zulassung der Kontrollstelle bzw. des Einzelgutachters ist schriftlich an die Zulassungsstelle zu richten. Es wird empfohlen, für die Antragstellung ein offizielles Antragsformular vorzusehen (siehe Kap. 4.2.3.1: Anhang I: Musterantragsformular zur Zulassung als Kontrollstelle oder Einzelgutachter). Geforderte Angaben sind in dieses Antragsformular einzutragen und durch Nachweise zu belegen. Das offizielle Antragsformular wird durch den Leiter der Kontrollstelle/den Einzelgutachter ausgefüllt und unterzeichnet<sup>5</sup>. Das unterfertigte Antragsformular verpflichtet den Antragsteller sowie die Zulassungsstelle zur Einhaltung der Bestimmungen des Zulassungsverfahrens.

### **2.2.2.3.1.2 Bewertung**

In der ersten Phase des Evaluierungsprozesses werden die durch den Antragsteller übermittelten Antragsunterlagen begutachtet. Auf Grundlage der Evaluierung der Antragsunterlagen wird die Bewerbung des Antragstellers akzeptiert oder zurückgewiesen, oder es werden zusätzlich benötigte Informationen eingefordert.

Dem Antragsteller sollte die Möglichkeit gegeben werden, eine schriftliche Erklärung über Bedenken bezüglich der Ergebnisse des Begutachtungsberichtes oder der Festlegung weiterer Anforderungen abzugeben. Sofern aufgrund der Begutachtung der Antragsunterlagen die Notwendigkeit der Nachreichung von Unterlagen besteht, sind Regelungen darüber zu treffen, innerhalb welcher Zeitspanne diese Unterlagen nachgereicht werden müssen.

Das Bewertungsverfahren zur Zulassung kann mit der Bewertung der Antragsunterlagen abgeschlossen werden. Je nach der Höhe der Anforderungen werden bei Zertifizierungsprogrammen folgende weitere Bewertungen durchgeführt:

- 1) Begutachtung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Prüfstelle vor Ort soll sicherstellen, daß die administrative Systeme und Tätigkeiten der Prüfstelle mit den Zulassungsvoraussetzungen übereinstimmen.
- 2) Beurteilung der Tätigkeit der Prüfstelle in Betrieben durch Teilnahme von Personal der Zulassungsstelle bzw. von unabhängigen Sachverständigen an Audits

### **2.2.2.3.1.3 Zulassung/Beleihung und Zuweisung einer Kontrollstellenummer**

Die Entscheidung über die Zulassung des Antragstellers als Kontrollstelle oder Einzelgutachter für Kontrolltätigkeiten im Zuge der Vergabe eines Zeichen gemäß BGBl. 228/1993 stützt sich auf die Ergebnisse der Bewertung der Antragsunterlagen sowie im Falle einer diesbezüglichen Durchführungsregelung auf die Ergebnisse der Begutachtung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kontrollstelle sowie der Überprüfung ihrer Prüftätigkeit in Betrieben.

Die Zulassung der Kontrollstelle/des Gutachters kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. In bezug auf die Zulassungsdauer ist eine der folgenden Alternativen zu wählen:

- a) Unbefristete Beleihung mit der Tätigkeitsberechtigung,
- b) Befristung der Zulassung und Durchführung einer Neuzulassung innerhalb einer bestimmten festzulegenden Zeitspanne,
- c) Befristung der Zulassung mit stillschweigender Verlängerung.

---

<sup>5</sup> Falls die Zulassung der Kontrollstellen auf privatrechtlicher Basis erfolgt, wäre entsprechend privatrechtlich zu verfahren (Gegenzeichnung durch die Zulassungsstelle).

Jeder zugelassenen Kontrollstelle und jedem zugelassenen Einzelgutachter sollte in der Folge eine individuelle Kontrollstellenummer zugewiesen werden. Für den Fall, daß die Zulassung auf bestimmte Kontrollbereiche beschränkt wird, sollte in der Kontrollstellenummer auch spezifiziert werden, für welchen Tätigkeitsbereich (Waldbewirtschaftung/Holzketten) die Zulassung ausgesprochen wurde.

Rechte und Pflichten von zugelassenen Kontrollstellen und Einzelgutachtern nach erfolgter Zulassung müssen klar dokumentiert werden. Wie bereits in Kapitel 2.2.1.2 ausgeführt wurde, bieten sich zwei Alternativen an:

- a) Rechte und Pflichten von zugelassenen Stellen werden im Rahmen eines hoheitlichen Rechtsaktes (Verordnung, Bescheid) geregelt.
- b) Rechte und Pflichten werden in einem privatrechtlichen Vertrag festgeschrieben. Da zugelassene Stellen mit der Durchführung von hoheitlichen Tätigkeiten der Zeichenvergabe betraut werden, ist a priori zu prüfen, ob diese Vorgangsweise juristisch möglich ist. Ein Mustervertrag betreffend die Rechte und Pflichten der zugelassenen Stelle sowie der Zulassungsstelle befindet sich in Kap. 4.2.3.2: Anhang II: Mustervertrag des Handbuchs Prüfung/Kontrolle/Begutachtung.

Zugelassene Kontrollstellen und Einzelgutachter sollten in ein zu erstellendes "Verzeichnis der zugelassenen Stellen" eingetragen werden. Um den Informationsbedarf der Öffentlichkeit decken zu können, sollte das Verzeichnis der zugelassenen Stellen bei der Zulassungsstelle zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

#### **2.2.2.3.1.4 Laufende Überprüfung**

Um die andauernde Konformität der Kontrollstelle bzw. des Einzelgutachters mit den Zulassungsvoraussetzungen feststellen zu können, sollten zugelassene Stellen periodisch (§13 Abs.1 AkkG: 5 Jahre) einer Überprüfung unterzogen werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht von Entziehungsgründen) muß die zugelassene Institution jedenfalls einer Überprüfung unterzogen werden (§ 13 Abs. 2 AkkG).

Die laufende Überprüfung kann entsprechend dem gewählten Zulassungsverfahren (Bewertung der Antragsunterlagen, bzw. zusätzlich Begutachtung der Räumlichkeiten und Einrichtungen, Prüfung der Tätigkeit in Betrieben) oder nach besonderen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Bei der Auswahl und der Durchführung von Überprüfungsmaßnahmen ist auf deren Zweckmäßigkeit und auf Vermeidung unnötigen Aufwandes zu achten (vgl. §13 Abs.3 AkkG).

Sofern zugelassene Stellen im Rahmen der Durchführungsverordnung zum BGBl. 228/1993 taxativ aufgelistet werden, somit also keinem speziellen Zulassungsverfahren gemäß Kapitel 2.2.2.3.1 unterliegen, sollte jedenfalls ein Verfahren vorgesehen werden, das eine Überprüfung der Tätigkeit der zugelassenen Stellen ermöglicht.

#### **2.2.2.3.2 Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren**

Das Zulassungsverfahren sollte Regelungen betreffend Beschwerden gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle enthalten. Es wird diesbezüglich insbesondere auf die Bestimmungen des AVG (Teil IV: Rechtsschutz) hingewiesen. Dem Antragsteller sollte die Möglichkeit gegeben werden, gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle zu berufen und geeignete Rechtsmittel zu ergreifen (Sofern die Zulassung der Kontrollstelle durch einen Bescheid des Ministers erfolgt, ist keine Berufung gegen seine Entscheidung möglich.).

#### **2.2.2.3.3 Kostenregelung**

Um die Deckung der mit der Antragstellung und der nachfolgenden Evaluierung und Begutachtung verbundenen Kosten (Verfahrenskosten, Sachverständigenkosten) sicherstellen zu

können, müssen geeignete Kostenregelungen getroffen werden. Es sind diesbezüglich zwei unterschiedliche Vorgangsweisen möglich:

- Durch den Antragsteller wird bereits bei Antragstellung eine Antragsgebühr entrichtet. Der Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle wird behandelt, sobald die Antragsgebühr auf dem Konto der Zulassungsstelle eingelangt ist oder in anderer Form übermittelt wurde.
- Der Antragsteller verpflichtet sich durch Unterzeichnung einer Kostenübernahmserklärung zur Begleichung der aus dem Zulassungsverfahren entstehenden Kosten.

Bezüglich der Höhe zu begleicher administrativen Kosten ist festzulegen,

- ob Zulassungsgebühren in Form von Bauschbeträgen festgesetzt werden (Gebührentabelle),
- ob individuell pro Antragsteller anfallende Kosten zu ersetzen sind,
- ob eine kombinierte Vorgangsweise gewählt wird.

Sachverständigenkosten sollten jedenfalls nach individuell anfallender Höhe bemessen werden.

Aufgrund des verminderten Aufwandes bei Zulassung von Einzelgutachtern sind entsprechend geringere Gebührensätze vorzusehen.

Darüber hinaus sind auch Regelungen darüber zu treffen, durch wen die Kosten der laufenden Überprüfung zu tragen sind. Eine Vorgangsweise gemäß §15 AkkG wird empfohlen. Das AkkG sieht vor, daß die Kosten einer Überprüfung prinzipiell von der (akkreditierten) zugelassenen Stelle zu tragen sind, es sei denn, daß bei einer Überprüfung keine Mängel festgestellt wurden. In diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsstelle (Zulassungsstelle) zu tragen.

#### **2.2.2.3.4 Anerkennung von ausländischen Stellen**

Die Anerkennung von ausländischen Stellen zur Durchführung von Prüf- und Überwachungstätigkeiten in bezug auf BGBL. 228/1993 und sich darauf stützende Durchführungsverordnungen kann unter der Voraussetzung erfolgen, daß deren Qualifikation den oben beschriebenen Zulassungsanforderungen gleichwertig ist und Gegenseitigkeit besteht.

### **2.2.3 Rechte und Pflichten der zugelassenen Kontrollstellen und Einzelgutachter**

*In den nachfolgenden Ausführungen wird auf eine weitere terminologische Unterscheidung der Begriffe Kontrollstelle und Einzelgutachter verzichtet und der Begriff Kontrollstelle synonym auch für Einzelgutachter verwendet.*

Je nach rechtlicher Konstruktion werden Prüf- und Kontrollstellen bestimmte Rechte und Pflichten überantwortet. Gutachter sind üblicherweise im Rahmen einschlägiger Gesetze und Standespflichten verantwortlich.

### 2.2.3.1 Rechte der Kontrollstelle

Zugelassene Stellen sind zu Tätigkeiten von Kontrolle der Konformität mit Standards in bezug auf BGBL 228/93 bzw. deren Durchführungsverordnungen für die durch die Zulassungsvoraussetzungen festgelegte Zulassungsdauer berechtigt.

Die Rechte zur Verwendung des Hinweises auf die Zulassung durch die Kontrollstelle sollten näher bestimmt werden.

### 2.2.3.2 Pflichten der Kontrollstelle

#### 2.2.3.2.1 Berichts- und Meldepflicht

Folgende Punkte können bzw. sollen in geeigneter Form festgelegt werden:

- a) Mitteilungspflichten gegenüber der Zulassungsstelle<sup>6</sup>  
Änderungen in Punkten, die in den Zulassungsvoraussetzungen behandelt werden (insbesondere Änderungen der Verfahren der Prüfungsdurchführung, Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Rechtsform der Kontrollstelle, Änderungen des Schlüsselpersonals der Kontrollstelle)
- b) Empfohlene Mitteilungspflichten gegenüber der Zeichenvergabestelle:
  - Mitteilung über die Unterzeichnung eines Kontrollvertrages
  - Übermittlung von Prüfberichten
  - Mitteilung über Verstöße u. Unregelmäßigkeiten (Prüfkatalog, Zeichenverwendung)
  - Mitteilung über verhängte Auflagen (Art, Dauer – siehe Pkt.: Auflagen)

Bei manchen internationalen Systemen wird aus Gründen der Praktikabilität empfohlen, Mitteilung über Verstöße gegen Standards für Waldbewirtschaftungsbetriebe sowie für Betriebe der Holzkette quartalsweise innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals schriftlich an die Zeichenvergabestelle zu übermitteln (Überwachung). Bei Einrichtung eines Auflagensystems und dessen Handhabung durch die Kontrollstelle soll in gleicher Form über die Erteilung von Auflagen informiert werden.

Die Übermittlung von Prüfberichten stellt die Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe des Rechtes zur Führung des Gütezeichens nach BGBL. 228/1993 durch die Zeichenvergabestelle dar. Prüfberichte sind der Zeichenvergabestelle deshalb unmittelbar nach Fertigstellung und Unterzeichnung durch den Prüfer und den Betriebsinhaber zu übermitteln. Es können diesbezüglich zwei unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt werden:

- Prüfberichte werden der Zeichenvergabestelle durch den Betriebsinhaber übermittelt.
- Prüfberichte werden durch die Kontrollstelle übermittelt.

Die Zulassungsstelle sowie die Zeichenvergabestelle sollten berechtigt werden, weitere Anforderungen zu stellen, soweit dies zur Gewährleistung einer unparteiischen und objektiven Arbeit der Kontrollstellen notwendig ist.

---

<sup>6</sup> Falls die Zuständigkeit für die Zulassung von Kontrollstellen beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie liegt, sind die Zulassungsstelle und die Zeichenvergabestelle ident.

c) Empfohlene Mitteilungspflichten gegenüber dem Auftraggeber/dem zu prüfenden Unternehmen

- Rechte und Pflichten: bei Abschluß des Kontrollvertrages ist das zu prüfende Unternehmen über die ihm aus dem Kontrollvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten
- Prüfberichte: das geprüfte Unternehmen ist über die Ergebnisse der Prüfung zu informieren. Sämtliche Prüfergebnisse werden in einem Prüfbericht festgehalten, der dem Eigentümer bzw. dem Beauftragten des geprüften Unternehmens übermittelt und von diesem gegengezeichnet wird.

d) Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Um eine effektive Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstelle zu ermöglichen, muß diese die unter Kapitel 2.2.2.2.3.3 beschriebenen Aufzeichnungen für einen bestimmten Mindestzeitraum aufbewahren (Biolandbau-Verordnung 5 Jahre; AkkG 10 Jahre). Die zugelassene Stelle hat diese Aufzeichnungen bei Entziehung der Zulassung oder Untergang der Kontrollstelle an die Zulassungsstelle bzw. eine von dieser benannte Institution zu übergeben (vgl. §32 AkkG).

### **2.2.3.3 Allgemeine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit ("Datenschutzklausel")**

Der Erfolg der Tätigkeit der Kontrollstellen wird primär durch das Vertrauen der Kunden, daß wirtschaftlich sensible und andere Informationen mit größter Vertraulichkeit behandelt und insbesondere nicht an unautorisierte dritte Parteien weitergegeben werden, bestimmt.

Die Kontrollstelle, sowie die bei dieser beschäftigte Personen, haben sich deshalb zu verpflichten, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie keinen anderen Personen als der für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Person und der zuständigen Stellen (Zulassungsstelle, Zeichenvergabestelle) Einblick in die Informationen und Daten zu geben, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erlangen (vgl. §5 AkkG).

#### **2.2.3.3.1 Duldung der Überwachung der Prüf- und Kontrollstelle**

Die zugelassene Stelle duldet die Überwachung von Seiten der Zeichenvergabestelle oder von dieser Stelle Beauftragte. Dies umfaßt die Gewährung von Zugang zur Einrichtung und Auskunftserteilung. Die zuständige Stelle bzw. dessen Beauftragte sind insbesondere berechtigt, Eignungsprüfungen der Prüfstelle oder Personen sowie der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen. (Aufwands-Zweckmäßigkeitsklausel – she AkkG)

#### **2.2.3.3.2 Entziehungstatbestände, Strafbestimmungen**

Die hier angeführten Aspekte beziehen sich nur auf jene Alternativen, in denen ein Zulassungsverfahren vorgesehen ist.

##### **2.2.3.3.2.1 Entzug der Zulassung**

Die Berechtigung zur Ausübung der Prüf- und Überwachungstätigkeit ist der zugelassenen Stelle zu entziehen, sofern eine der Voraussetzungen für die Zulassung entfällt. Als Entziehungstatbestand ist darüber hinaus die Nichtbegleichung von Zulassungsgebühren durch die zugelassene Stelle zu betrachten (falls solche Verwendung finden).

Es wird empfohlen, zugelassenen Stellen im Falle von Nichtkonformitäten mit den Zulassungsvoraussetzung die Möglichkeit der Ergreifung von Verbesserungsmaßnahmen zu geben.

### **2.2.3.3.2 Strafbestimmungen**

Strafbestimmungen haben wesentlichen Präventivcharakter. Durch Androhung von Geldstrafen sollen zugelassene Stellen angehalten werden, die Zulassungsvoraussetzungen dauerhaft zu erfüllen und ihren Pflichten gegenüber der Zulassungs- bzw. Zeichenvergabestelle nachzukommen. Mit Geldstrafen (Bsp. AkkG §37: 100.000.- öS) ist zu ahnden, wenn zugelassene Stellen

- Anordnungen der Zulassungs- bzw. der Zeichenvergabestelle nicht nachkommen,
- der Mitteilungspflicht nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommen,
- sowie generell ihrer Prüf- und Überwachungstätigkeit nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen ausüben.

### **2.2.3.4 Gebühren**

Die Kontrollstelle darf den Zugang zu ihren Diensten nicht durch unangemessene finanzielle Bedingungen erschweren. Die durch die Prüf- und Überwachungsstelle eingehobenen Gebühren sind aufwandsbezogen und nur für die Prüf- und Überwachungstätigkeiten in bezug auf BGBl. 228/1993 zu berechnen. Sie sind für den Betrieb erkennbar in Verwaltungs- und Kontrollkosten aufzuschlüsseln (Gebührenordnung).

### **2.2.3.5 Externe Stellen**

Zugelassene Kontrollstellen sollten dazu verpflichtet werden, Prüfungen und Überwachungen primär selbst vorzunehmen. Die Weitervergabe von Prüf- und Überwachungstätigkeiten sollte nur in Ausnahmefällen und nur an eine andere zugelassene Kontrollstelle erfolgen.

### **2.2.3.6 Pflichten in bezug auf Prüfungs- u. Kontrollverfahren**

#### **2.2.3.6.1 Pflicht zur Bereitstellung der Tätigkeit**

Die zugelassene Stelle sollte dazu verpflichtet werden, ihre Dienste allen antragstellenden Betrieben zugänglich zu halten, solange die Kapazität dazu gegeben ist. Es dürfen keine unangemessenen finanziellen oder anderen Bedingungen gestellt werden. Die Verfahren, nach denen die zugelassene Stelle arbeitet, müssen ohne Diskriminierung angewendet werden.

#### **2.2.3.6.2 Pflicht zum Abschluß eines Kontrollvertrages und Zuweisung einer Kontrollnummer**

Aus Gründen des Zertifizierungsprozeßablaufes (Meldung des Abschlusses eines Kontrollvertrages an die Zertifizierungsstelle) bzw. zur Absicherung des antragstellenden Waldbewirtschafters kann der Abschluß eines Kontrollvertrages zwischen der Kontrollstelle und ihren Auftraggebern vorgeschrieben werden, in dem der Vertragsgegenstand (Wahrnehmung von Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten gemäß BGBl. 228/1993 + Umsetzungsverordnungen) sowie Rechte und Pflichten der Kontrollstelle sowie des zu kontrollierenden Betriebes festgehalten werden. Die Kontrollstelle treffen insbesondere folgende Verpflichtungen:

##### **1) Informationspflicht:**

Die Kontrollstelle sollte verpflichtet werden, das zu prüfende Unternehmen bei Abschluß des Kontrollvertrages über die ihm aus dem Kontrollvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten aufzuklären. Diese Aufklärungsverpflichtung kann dazu beitragen, Beschwerden und Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern von vornherein zu vermeiden.

## 2) Geheimhaltung, Datenschutz:

Die Kontrollstelle sowie die bei dieser beschäftigte Personen verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie keinen anderen Personen, als der für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Person und der zuständigen staatlichen Stellen, Einblick in die Informationen und Daten zu geben, von denen sie bei ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erlangen. Diese Verpflichtung trifft die Kontrollstelle unabhängig davon, ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des kontrollierten Betriebes selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber die Kontrollstelle schriftlich von dieser Schweigepflicht befreit.

## 3) Haftung:

Die Kontrollstelle haftet gegenüber dem kontrollierten Betrieb jedenfalls im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Kontrolle des Betriebes mit der Feststellung, ob die vorgegebenen Standards der Waldbewirtschaftung bzw. die Vorgaben für die Betriebe der Holzkette (soweit für Forstbetriebe relevant) erfüllt werden.

### 2.2.3.6.3 Prüfkatalog

Im Zuge der Prüfung durch die Kontrollstelle ist die Konformität mit Standards für Waldbewirtschaftungsbetriebe, Standards für Betriebe der Holzkette sowie die Einhaltung der Vorschriften bzgl. der Zeichenverwendung zu verifizieren.

### 2.2.3.6.4 Vorgaben zur Prüfungsdurchführung

#### 2.2.3.6.4.1 Inhaltliche Vorgaben zur Prüfungsdurchführung: Verfahrensfestlegung

Folgende Punkte können bzw. sollen in Form von Verfahrensfestlegungen behandelt werden:

- Vorlage eines Standardprüfprogrammes
- Vorgabe von Mustererhebungsbögen – siehe Annex
- Verfahrensfestlegungen in bezug auf Gruppensertifizierungen
- Verfahrensfestlegungen für die Behandlung von Sonderfällen wie aussetzende Nutzungen, Umstellungsregelungen u.a.

#### 2.2.3.6.4.2 Häufigkeit des Betriebsbesuches

Zertifizierungsprogramme für Produkte bestehen in der Regel aus einer einmaligen Überprüfung, sowie in der Folge aus Elementen zur Überwachung der weiteren Einhaltung der Vorgaben, insbesondere auch jene der Zeichenverwendung. Hier werden in der Regel eine jährliche angekündigte Überwachung sowie allfällige unangekündigte Überwachungen durchgeführt.

##### a) Prüfhäufigkeit:

Nach §3 Abs.4 BGBl. 228/1993 erlischt die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens drei Jahre nach seiner Verleihung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes muß sich der Betrieb einer neuerlichen Prüfung unterziehen.

##### b) Überwachungshäufigkeit: angemeldete Überwachungen

Die Überwachung der andauernden Konformität mit den vorgegebenen Standards wird in der Regel bei Zertifizierungsprogrammen mindestens 1x jährlich im Zuge angekündigter Überwachungsbesuche durchgeführt. Die Vorgangsweise bei Durchfüh-

zung dieser Überwachungsbesuche entspricht im Prinzip jener der Prüfung ("Standardprüfprogramm"), nicht jedoch in inhaltlichem Umfang und Tiefe.

c) Überwachungshäufigkeit: unangemeldete Überwachungen

Bei vergleichbaren Zertifizierungsprogrammen werden in der Regel auch unangekündigte Inspektionen durchgeführt. Die Anzahl jener Betriebe, die pro Jahr einer unangekündigten Inspektion unterzogen werden, ist entweder von der Kontrollstelle zu bestimmen oder vom Gesetzgeber z. B. in Form eines Mindestprozentsatzes festzulegen. Unangekündigte Kontrollen sollten sich jedenfalls auf jene möglicherweise kritischen Aspekte der Waldbewirtschaftung und auf jene räumlichen Einheiten konzentrieren, auf denen Nichtkonformitäten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit bestehen.

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten im vorliegenden Fall ist eine jährliche Überprüfung der Einhaltung der Waldbewirtschaftungsstandards nicht zielführend.

Die Einhaltung der Vorgaben der Zeichenverwendung sollten hingegen entsprechend überprüft werden. Dies kann entweder durch eine Kombination aus b. und c. (jährliche angekündigte Betriebsbesuche sowie unangemeldete Betriebsbesuche) oder nur durch unangemeldete Betriebsbesuche erfolgen. Inhalt der Kontrolle der Zeichenverwendung ist insbesondere der Vergleich der Menge der als "zertifiziert" verkauften Produkte mit den möglichen bzw. zugelassenen Mengen.

Die Anzahl der durchzuführenden unangemeldeten Betriebsbesuche (d.h. die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe) durch eine Prüf-/Kontrollstelle sollte durch die Zeichenvergabestelle vorgegeben werden können.

#### **2.2.3.6.4.3 Verfahren bei Gruppenzertifizierungen**

Ein Zusammenschluß von mehreren Einzelbetrieben ist dann zertifizierungsfähig, wenn

- die Einzelbetriebe eindeutig identifizierbar sind,
- jeder Einzelbetrieb die Einhaltung der vorgegebenen Standards formal bestätigt,
- der Zusammenschluß räumlich zusammenhängt.

Die Einhaltung der Standards ist stichprobenweise zu überprüfen. In Anlehnung an eine Empfehlung der European Accreditation of Certification (Draft EAC Guidelines for Accreditation of Certification Bodies for Environmental Management Systems, 1995) betreffend die gemeinsame Zertifizierung von mehreren Standorten gemäß EMAS-Verordnung, die vorsieht, daß mindestens ein Drittel aller Standorte durch die Kontrollstelle kontrolliert werden sollten, könnte bezüglich der Einhaltung der Vergaberichtlinien des Gütezeichens gemäß BGBl. 228/1993 festgelegt werden, daß mindestens ein Drittel aller Betriebe der Zertifizierungsgruppe bzw. ein Drittel der Waldfläche der Zertifizierungseinheit der Prüfung bzw. Überwachung zu unterziehen ist.

Die Zertifizierungsgruppe sollte darüber hinaus zustimmen, daß innerhalb einer vereinbarten Zeitspanne (EAC-Empfehlung: 12 bis 24 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 3 Jahre) alle Betriebe bzw. die gesamte Waldfläche kontrolliert wurde.

Sofern die Anzahl der Einzelbetriebe einen Stichprobenumfang von einem Drittel aller Betriebe bzw. Waldflächen impraktikabel erscheinen läßt, sollte in Übereinstimmung mit der Zeichenvergabestelle bzw. der Zulassungsstelle ein geringerer Stichprobenumfang gewählt werden. Für die Gruppe wird jedenfalls nur ein gemeinsames Zertifikat ausgestellt.

#### **2.2.3.6.4.4 Sonstiges**

Überprüfung, ob Voraussetzungen für die Anbringung des Konformitätsvermerkes nach den festgeschriebenen Bedingungen nach der VO noch gegeben ist.

### 2.2.3.6.5 Vorgaben in bezug auf die Evaluierung der Ergebnisse

Für die Evaluierung der Prüfergebnisse bestehen vergleichbar mit internationalen Zertifizierungsprogrammen grundsätzlich verschiedene Varianten. Im folgenden ein Vorschlag eines dreistufigen Evaluierungssystems:

- Mindestanforderungen
  - überwiegend zu erfüllende Anforderungen
  - Anforderungen, mit positivem Kompensationseffekt
- a) Als **Mindestanforderungen** werden jene Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung vorgeschlagen, die jedenfalls erfüllt sein müssen, um ein positives Prüfgutachten zu erhalten. Werden die vorgeschlagenen Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird empfohlen die Prüfung abzubrechen. Bei Nichterfüllung von Mindestanforderungen in bezug auf die Waldstruktur sollte die vorgeschlagene Variante "Übergangsbetrieb" jedoch die Vergabe eines Gütezeichens ermöglichen. Es sollten Möglichkeiten eingeräumt werden, z.B. geringfügige Abweichungen oder erstmalige Übertretungen innerhalb angemessener Fristen und unter bestimmten Bedingungen (siehe Kap. 1.2.2.2 zu beheben).
- b) **Überwiegend zu erfüllende Anforderungen** stellen eine zweite Gruppe von Anforderungen dar, bei denen die Nichterfüllung einzelner Anforderungen nicht umgehend zum Abbruch der Prüfung führen sollte. Es erscheint empfehlenswert festzulegen, welcher Prozentsatz der Anforderungen dieser Gruppe erfüllt sein muß, um ein positives Prüfgutachten ausstellen zu können. Grundsätzlich erscheint auch die Variante möglich, daß alle Anforderungen dieser Gruppe nur überwiegend zu erfüllen sind. Die Beurteilung erscheint aber bei dieser Variante wesentlich schwieriger, weshalb die einfachere erste Variante zu bevorzugen wäre.
- c) **Anforderungen mit positivem Kompensationseffekt** sollen die Möglichkeit einer Zertifizierung einräumen und insbesondere bei Grenzfällen in der Gesamtbeurteilung oder geringfügigen Mängeln der Erfüllung anderer Anforderungen dem Gutachter den dafür erforderlichen Ermessensspielraum eröffnen. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Anforderungen, die aufgrund der Größe der beantragten Waldfläche nicht erfüllt werden müssen (z.B. Antragsteller unter 200 ha und dennoch Schutzgebiet ausgeschieden) bzw. um Anforderungen, die deutlich über den Mindestanforderungen erfüllt sind (z.B. Schutzgebietsanteil über den Mindestanforderungen, Anteil der natürlichen Baumartenzusammensetzung,...)

Ein Vorschlag einer Zuordnung der einzelnen Anforderungen des Kataloges zu den genannten Gruppen findet sich in Kap. 3.3.2.2. Eine Beurteilung nach Maßgabe des Gesamteindrucks sowie des Umfangs und Schwere von Abweichungen/Übertretungen sollte dem Gutachter vor Ort obliegen.

### 2.2.3.6.6 Vorgaben in bezug auf den Prüfbericht

Der Prüfbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob das Recht zur Führung des Gütezeichens nach BGBl. 228/1993 an einen Betrieb vergeben wird oder nicht. Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung und des Inhaltes des Prüfberichtes kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Europäischen Normen ISO/EN 10011 (Leitfaden für das Audit von Qualitätssicherungssystemen) bzw. ISO/EN 14011 (Leitfaden für Umweltaudits) regeln unter anderem den Inhalt des Prüfberichtes. In Anlehnung an diese Normen wird festgelegt:

Der Prüfbericht muß den Inhalt der Prüfung wahrheitsgetreu und in vollem Umfang wiedergeben. Er sollte durch den gesamtverantwortlichen Leiter sowie durch den Betriebseigentümer bzw. das Betriebsmanagement datiert und unterschrieben werden.

Der Prüfbericht sollte mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Identifikation des geprüften Betriebes
- Name des Betriebseigentümers/des (der) Betriebsrepräsentanten
- Name der Kontrollstelle sowie des Prüfers /der Prüfer
- Ziel und Umfang der Prüfung
- Datum der Durchführung der Prüfung
- Rechtsgrundlage
- Prüfplan
- Zusammenfassung des Prüfprozesses unter Anführung jener Hindernisse, denen während der Prüfung begegnet wurde
- Prüfmethodik
- Prüfergebnisse
- getroffene Hinweise und Empfehlungen (in bezug auf den Auflagenkatalog)
- Gesamtbeurteilung (Empfehlung an die Zeichenvergabestelle)
- Hinweis auf Vertraulichkeit der Prüfinhalte

Zusätzlich zu diesen Inhalten wird empfohlen, auch den Hintergrund der Zertifizierung innerhalb des Prüfberichtes zu dokumentieren:

- Vorhergegangene Prüfung (Datum, evtl. wesentliche Prüfergebnisse)
- Gründe für die Durchführung der Prüfung

Aus Gründen der Übersicht empfiehlt sich darüber hinaus die Erstellung eines "Executive Summary", in dem der Umfang der Prüfung, die Prüfergebnisse sowie die Gesamtbeurteilung in kurzer und übersichtlicher Form beschrieben werden.

Da ein Exemplar des Prüfberichtes zu Archivierungszwecken bei der Prüfstelle verbleiben muß (siehe Zulassungskriterium "Aufzeichnungen" oben), ein Exemplar dem Betrieb zugesandt wird und ein Exemplar an die Zeichenvergabestelle weitergeleitet werden muß, ist der Prüfbericht in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen und zu unterfertigen. Auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsbestimmungen ist in Zusammenhang mit der Verwendung und Aufbewahrung des Prüfberichtes besonders zu achten (Schutz vor Zugriff durch Dritte).

#### **2.2.3.6.7 Bestimmungen zu Auflagen**

Siehe Kapitel 1.2.5

## 3 PRAKTISCHE TESTUNG

### 3.1 Einleitung und Zielsetzung

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. 228/1993, §3(2) hat der Umweltminister die näheren Voraussetzungen für das Vorliegen einer nachhaltigen Nutzung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang wurden seitens des vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eigens dafür eingerichteten Fachausschusses Nachhaltigkeit "Allgemeine und organisatorische Anforderungen" sowie Prinzipien und Kriterien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung erarbeitet. In der Folge wurde in Kooperation mit dem CIFOR ein Katalog von Kriterien und Indikatoren erstellt.

Aufbauend auf diesen Ergebnissen, die derzeit die einzigen in Österreich verfügbaren ausführlichen Pakete von näher definierten Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung darstellen, sollte ein Gerüst ("Handbuch") für forstliche Antragsteller und Prüfer/Gutachter erarbeitet werden, das einen Nachweis der nachhaltigen Waldbewirtschaftung anhand dieser Anforderungen erlaubt. Schwerpunktmäßig zu berücksichtigende Aspekte einer Nachweisführung sollten Transparenz (Nachvollziehbarkeit, Wiederholbarkeit), Praktikabilität, Kosteneffizienz und Wahrung der Gleichheit des Zuganges für die breite Palette von unterschiedlichen potentiellen forstlichen Antragstellern sein. Dazu gehören neben Anleitungen zur Zusammenstellung erforderlicher Unterlagen für die Antragstellung auch insbesondere Vorschläge der Bewertung des Erfüllungsgrades einzelner Nachhaltigkeitsanforderungen bei der Begutachtung.

### 3.2 Projektablauf

#### **Aufbereitung der Erhebungsgrundlagen:**

Auf Basis der Ergebnisse des Fachausschusses Nachhaltigkeit und der Ergebnisse des "CIFOR-Projektes" sowie den Vorgaben des FAZP wurde eine erste Grundlage für die Identifizierung von erforderlichen Unterlagen für Antragsteller erarbeitet.

#### **Vortestung Vorarlberg**

Anhand der erarbeiteten Grundlage erfolgte in Vorarlberg bei zwei Forstbetrieben sowie an Beispielen des Kleinwaldes (unter Berücksichtigung der Expertise der BFI) eine Erhebung der Verfügbarkeit von Daten und Unterlagen in Betrieben. Analog erfolgte die Erhebung von bestehenden Behördeninformationen und Behördenunterlagen. Einen Schwerpunkt dieser Vortestung bildete die Abschätzung des Aufwandes der Erstellung der diversen Unterlagen.

#### **Betriebe der Vorprüfung**

##### Privatforstbetrieb

Forstbetrieb mit 3000 ha Wald unter Leitung eines Forstakademikers und hohem Stand an Planungsunterlagen, aktuellem Waldwirtschaftsplan und Forstkarten auf Basis eines Geografischen Informationssystems. Eine ergänzende Beurteilung in der Testphase erfolgte durch Beiziehung eines Försters aus einem zweiten Betrieb mit ca. 6000 ha Waldfläche. In diesem Betrieb erfolgte die Rückprüfung, ob die Unterlagen und Datenbeschaffung bei vergleichsweise geringerer technischer Ausstattung ebenso möglich ist.

##### Gemeindeforstbetrieb mit ca. 350 ha Wald

Gemeindeforstbetrieb mit eigenem Betriebsleiter mit Ausbildungsgrad Waldaufseher (vergleichbar mit Forstwart), praktisch 100 % Wirtschaftswald mit teilweise sehr hoher Erho-

lungs- und Freizeitfunktion für den Ballungsraum Feldkirch, alter Waldwirtschaftsplan (1967) vorhanden.

#### Kleinwaldstruktur Bregenzerwald

Um möglichst vergleichbare und möglichst generell anwendbare Aussagen zu erhalten, wurde die Beurteilung der Grundlagen für Antragsteller gemeinsam mit dem Bezirksforsttechniker erhoben. Durch die regionale Erfahrung über vorhandene Unterlagen sowohl beim Antragsteller als auch über vorhandene Unterlagen bei der Forstbehörde (Expertise BFI) konnte ein praxisbezogener Überblick über die Verfügbarkeit von Unterlagen erarbeitet werden. Weiters wurde zur Abklärung der Möglichkeiten forstlicher Beratung und Hilfestellung durch die Landwirtschaftskammer bei relevanten Fragestellungen der Antragstellung die dortige Forstabteilung kontaktiert.

Aufbauend auf persönliche Erfahrungen bei der Erstellung von Waldwirtschaftsplänen, (Betriebsgröße von 120 ha bis 2000 ha), der Durchführung von Waldfunktionenplanungen und der Kenntnis der regional bestehenden Unterlagen in Vorarlberg, erfolgte die Erhebung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit vorhandener Behördeninformationen und –unterlagen. In Zweifelsfällen wurden Informationen bei den Bezirkshauptmannschaften sowie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingeholt.

#### **Erarbeitung Diskussionsgrundlage**

Basierend auf den Ergebnissen der Vortestung in Vorarlberg erfolgte unter Beteiligung von Forstpraktikern aus VBG u. NÖ sowie 2 Forstbetrieben in NÖ die Erarbeitung einer ersten Diskussionsgrundlage eines Antrags- und Abfragekataloges. Ein Vertreter der Austria Biogantarie wurde ebenfalls beigezogen, um die Erfahrungen schon bestehender Zertifizierungsprogramme bestmöglich berücksichtigen zu können.

#### **Testung Steiermark**

Die Diskussionsgrundlage wurde in der Steiermark (Leoben um Umgebung) Vertretern des FAZP, Vertretern der Landwirtschaftskammer Steiermark, einem Vertreter der Präsidentenkonferenz sowie dem Betriebsleiter eines großen Privatforstbetriebes und drei Bauernwaldbesitzern vorgestellt. Anhand ausgewählter Indikatoren konnte die Prüfung auf Praktikabilität und mögliche Verbesserungen an Beispielen im Wald durchgeführt werden sowie eine Abschätzung der Verfügbarkeit von Daten und Unterlagen erfolgen.

Auf Basis der intensiven Auseinandersetzung und Einbindung der Erfahrung der Vertreter der genannten Organisationen und Waldbesitzer konnten wesentliche Impulse für die Erarbeitung eines Handbuchentwurfes für die Antragstellung und den Prüfvorgang gewonnen werden. Breiten Raum nahmen in der Diskussion auch grundsätzliche Fragen wie Notwendigkeit einer Zertifizierung, Freiwilligkeit (und externer Druck), Kosten-/Nutzeneffizienz (Möglichkeiten der Deckung einer Zertifizierung durch erzielbare Mehrerlöse bei derzeitiger Marktlage) ein.

Anschließend an die Testung in Leoben erfolgte eine Diskussion der vorgeschlagenen Anforderungen mit einem Biobauern, der selbst einen Wald bewirtschaftet.

#### **Neuerliche Überarbeitung:**

Die bisherigen Erfahrungen und identifizierten Problembereiche wurden unter Einbeziehung zweier Forstbetriebe aus Niederösterreich nochmals überarbeitet und Vereinfachungen vorgeschlagen. Juristische Fragestellungen in Zusammenhang mit der Zertifizierung wurden aufgezeigt und unter Beiziehung eines Experten des Umweltministeriums diskutiert.

## **Kostenerhebung**

Beispielhaft erfolgte anhand zweier Forstbetriebe, eines Kleinwaldbesitzers sowie einer potentiellen Zertifizierungsgemeinschaft auf der Basis des vorgeschlagenen Anforderungskataloges und des vorgeschlagenen Musterantragsformulars eine Abschätzung der Kosten einer Zertifizierung.

## **3.3 Erfahrungen aus der praktischen Testung in Betrieben: - Diskussion und Kommentare**

### **3.3.1 Unterlagen für die Antragstellung**

#### **3.3.1.1 Musterantragsformular**

Die vorgeschlagenen Inhalte des Musterantragsformulars (siehe Kap. 4.1.3.5: Anhang V: Musterantragsformular) basieren im wesentlichen auf den Ergebnissen des Fachausschusses Nachhaltigkeit vom Juni 1995. In der folgenden Diskussion werden insbesondere jene Inhalte dargestellt, die im Zuge der Testung als sehr wesentlich erachtet wurden.

#### **ad Notwendige Unterlagen**

Im bestehenden Vorschlag wurden Anregungen aus der Praxis, daß das Vorliegen der Unterlagen beim Antragsteller ausreichend sein sollte, berücksichtigt. Vergleichbar mit ähnlichen Programmen (z.B. EU-Landwirtschaftsförderungen, Biologischer Landbau,...) erscheint es sinnvoll, den Nachweis der Eigentumsverhältnisse dem Antrag in Kopie beizulegen. Es wird in der dargestellten Information zu den notwendigen Unterlagen jedem Antragsteller überlassen, in welcher Form die vorgeschlagenen Aufzeichnungen geführt werden. Die dargestellten Tabellen oder Listen (siehe Musterantragsformular) sollen lediglich eine mögliche Form darstellen, wesentlich erscheinen die Inhalte, die nachvollziehbar für einen Gutachter vorhanden sein müssen.

#### **ad A Identifikation der bewirtschafteten Waldflächen**

Beim bestehenden Vorschlag werden optional innerhalb eines Antragsformulars sowohl Einzelantragsteller als auch Zertifizierungsgemeinschaften berücksichtigt.

Sowohl beim Einzelantragsteller als auch bei einer Zertifizierungsgemeinschaft sind die angegebenen Inhalte für die Identifizierung der beantragten Waldflächen wichtig. Eine landwirtschaftliche Betriebsnummer kann (laut Auskunft Landwirtschaftskammer) jeder Waldbesitzer mit einer Waldfläche von einem Hektar beantragen. Wenn eine solche vorhanden ist, dient diese Nummer einer sehr einfachen eindeutigen Identifizierung des Betriebes. Ist eine solche nicht vorhanden, was hauptsächlich im Kleinwald die Regel darstellt, erscheint die Identifizierung anhand der angegebenen geographischen Lage ausreichend.

Zur Angabe der Größe der beantragten Waldfläche wird generell die Waldfläche gemäß Kataster bzw. die Waldfläche nach Waldwirtschaftsplan, wenn ein solcher besteht, vorgeschlagen. In jedem Fall erscheint die Nachvollziehbarkeit ausreichend.

Jedenfalls vorgeschlagen wird die Angabe eines verantwortlichen Vertreters oder einer Kontaktperson. Insbesondere bei Fragen der Prüfung vor Ort oder Unklarheiten in Zusammenhang mit der Antragstellung können somit organisatorische Vereinfachungen erreicht werden. Grundsätzlich erscheint die Angabe eines Betriebsführers bzw. eines leitenden Forstorgans sinnvoll. Die Aktualisierung bei Wechsel des Betriebsleiters ist durch Meldung bei der Kontrollstelle einfach handhabbar.

Bei Zertifizierungsgemeinschaften ist die Zustimmung der einzelnen Antragsteller/Eigentümer notwendig, damit eine rechtliche Grundlage besteht, daß sich jedes Mitglied

verpflichtet, die Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung einzuhalten. Von dieser Forderung kann bei Eigentümergeinschaften bzw. bei Nutzungsberechtigten von regulierten Gemeinschaften (Agrargemeinschaften, Nutzungsgemeinschaften) Abstand genommen werden, wenn rechtsgültige Regelungen der Zuständigkeiten bestehen. (Satzungen, Statuten)

### **Eigentumsverhältnisse**

Die Identifizierung der beantragten Waldflächen mittels einer Kopie des Katasters mit dem aktuellen Inhalt der beantragten Waldflächen erscheint ausreichend. Ebenfalls sollte eine Verkleinerung bei Vereinfachung der Handhabung zulässig sein. Besonders für Antragsteller bis 200 ha ist diese Anforderung sinnvoll. Entscheidend ist die Aktualität des Planes, nicht das Ausgabedatum. Eine Festlegung einer Frist seit der Ausstellung eines Grundbuchsauszugs erscheint nicht empfehlenswert, zumal sich gerade bei Waldflächen oft jahrelang keine Eigentumsänderungen ergeben. Vergleichbar mit den landwirtschaftlichen Flächenerhebungen, wo diese Grundlagen österreichweit notwendig sind, sind diese Unterlagen auch für Waldbesitzer, insbesondere bäuerliche Waldbesitzer, einfach zu bekommen. Es wird jedenfalls empfohlen, vergleichbare Unterlagen (z.B. Auszug Gemeindeinformationssystem,...) zuzulassen, wenn die aktuellen Eigentumsverhältnisse nachvollziehbar sind. Besteht für Antragsteller unter 200 ha ein Waldwirtschaftsplan, ist ein Katasterplanauszug nicht notwendig.

Es ist zu erwarten, daß insbesondere für Antragsteller unter 200 ha eine Zertifizierung von Teilflächen in der Praxis keine Relevanz bekommen wird. Für größere Antragsteller und Forstbetriebe ist zumindest eine der genannten Möglichkeiten oder eine vergleichbare Möglichkeit in der Praxis durchführbar und wird auch angewendet. Es ist in der Praxis üblich, daß ein Waldbesitzer in der Lage ist, die Herkunft des Holzes nachzuweisen. (z.B. Abrechnung Akkordanten, Holzlieferungen an Vermarktungsorganisationen, Aufzeichnungen bei Lieferung an Betriebe mit Werksabmaß,...)

### **Identifikation der Produkte aus zertifizierten Waldflächen**

Für die Zertifizierungseinheit müssen Aufzeichnungen (z.B. schriftliche Aufzeichnungen, Abmaßlisten, Lieferscheine, Materialbuch,..) vorhanden sein, die die Herkunft der Produkte aus den zertifizierten Waldflächen nachvollziehbar ermöglichen. Es ist in der Praxis üblich, daß ein Waldbesitzer in der Lage ist, die Herkunft des Holzes nachzuweisen (z.B. Abrechnung Akkordanten, Holzlieferungen an Vermarktungsorganisationen, Aufzeichnungen bei Lieferung an Betriebe mit Werksabmaß,..). Es ist zu erwarten, daß insbesondere für Antragsteller unter 200 ha eine Zertifizierung von Teilflächen in der Praxis keine Relevanz bekommen wird. Für größere Antragsteller und Forstbetriebe ist zumindest eine der genannten Möglichkeiten oder eine vergleichbare Möglichkeit in der Praxis durchführbar, um die Zuordnung der Holzlieferungen aus den beantragten Teilflächen nachvollziehbar dokumentieren zu können.

### **ad B Daten zur beantragten Waldfläche**

#### **Allgemeine Beschreibung der Zertifizierungseinheit**

Eine Allgemeine Beschreibung der bewirtschafteten Waldflächen ist insbesondere bei Antragstellern mit leitendem Forstorgan möglich. In den meisten Fällen liegen solche Daten bereits bei den Antragstellern vor. (Waldwirtschaftspläne, Exkursionsunterlagen). Weiters sind regionale Daten im WEP, der österreichweit vorliegt, vorhanden. Laut Auskunft von kontaktierten Bezirksforstinspektionen werden solche Informationen einem Waldbesitzer im Zuge der forstlichen Beratung auch erteilt.

#### **Besonderheiten und Problembereiche**

Angaben über allfällige Problembereiche sind in den Forstbetrieben als auch beim interessierten Kleinwaldbesitzer in der Praxis bekannt. Zudem können diese Informationen dem WEP oder bei den regionalen Beratungsstellen (z.B. BFI, LWK, ) erhalten werden. Die

Kenntnis besonderer Problembereiche ist für die Beurteilung von waldbaulichen Maßnahmen für einen Gutachter sehr wichtig, und kann in der Regel nicht allein bei einem Ortsaugenschein beurteilt werden (Risiken, Forstgeschichte,...).

### **Potentielle natürliche Waldgesellschaft (PNW)**

Übersichtskarten über die Wuchsbezirke liegen bei der FBVA auf. Weiters sind diese Daten bei den forstlichen Beratungsstellen bekannt. Zudem sind für Teilbereiche Österreichs flächendeckende, detaillierte Unterlagen über die natürlichen Waldgesellschaften vorhanden. Für Antragsteller ohne speziell ausgebildetem Forstorgan (Förster, Akademiker) ist eine derartige Zuordnung jedoch nicht möglich. Eine praktikable Vereinfachung stellt die Möglichkeit dar, daß für Antragsteller unter 200 ha diese Beurteilung durch den Prüfer vor Ort durchgeführt wird.

### **Aktuelle Baumartenzusammensetzung**

#### **Baum- und Altholz**

Ein Vergleich der aktuellen Baumartenzusammensetzung mit der Baumartenzusammensetzung der PNW ist bei Antragstellern, die über Forsteinrichtungen verfügen, mit vertretbarem Aufwand durch Vergleich der Baumartenzusammensetzung der Planungseinheiten (Bestand, Unterabteilung) mit der Baumartenzusammensetzung der PNW möglich. Österreichweit sind flächendeckend Sollwerte zumindest für die Hauptgesellschaften noch zu definieren. Bestehende Kataloge (z.B. Vorarlberg, Niederösterreich (WÖPS)) beziehen sich auf die Überschilderung der Baumarten, Daten von Forsteinrichtungen geben jedoch üblicherweise Baumartenanteile wieder. Eine Vermengung dieser beiden unterschiedlichen Parameter wird aus Sicht der Vereinfachung vor allem bei bestehenden Forsteinrichtungen durchaus als akzeptabel beurteilt. Liegen keine Forsteinrichtungsdaten vor, kann mit einem geschätzten Aufwand von ca. 2-4 Tagen eine Waldfläche von 200 ha durch einen erfahrenen Prüfer zumindest gutachtlich bewertet werden. Dieser Aufwand kann jedoch nicht ausschließlich dem Baumartenvergleich zugeordnet werden, weil im Zuge dieser Waldbegehung auch gleichzeitig die Beurteilung anderer Anforderungen erfolgen kann. Wenngleich die Erhebung einen hohen Aufwand bedeutet, erscheint die Kenntnis um den Standort und die natürliche Waldgesellschaft als eine der zentralsten Forderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

#### **Jungwuchs- und Dickungsphasen**

Aufgrund von Erfahrungen in der forstlichen Planung erscheint der Vergleich der Baumartenzusammensetzung in Jungwuchs- und Dickungsphasen vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich. Allerdings bedarf es auch hierfür praxisingerechter Unterlagen für Sollwerte der Baumartenzusammensetzung für die einzelnen PNW.

#### **Wuchsklassen- oder Altersklassenstruktur, Vorratsstruktur**

Inventurunterlagen liegen für Kleinwaldbesitzer nur in wenigen Fällen vor. Aus Gründen der Praktikabilität insbesondere für Antragsteller unter 200 ha wird empfohlen, die Waldstruktur in Form einer Expertise durch den Gutachter im Rahmen der Prüfung zu akzeptieren. In Anlehnung an die Erfahrungen bei der forstlichen Einheitswertfeststellung wird diese Möglichkeit als durchaus praktikabel beurteilt (Aufwand für einen erfahrenen Gutachter 2-4 Tage für 200 ha). Für Antragsteller über 200 ha wird empfohlen, daß diese zumindest einen einfachen Waldwirtschaftsplan mit den wesentlichen Inhalten einer Inventur (Wuchs- oder Altersklassenstruktur, Baumartenzusammensetzung, Vorratsstruktur, Zuwachsverhältnisse) aufweisen sollen. Ab dieser Waldfläche erscheint eine gutachtliche Beurteilung aus Gründen der Praktikabilität nicht mehr zielführend. Ein Antragsteller, der für sich in Anspruch nimmt, nachhaltig zu wirtschaften, sollte selbst zumindest Grundinformationen (Altersstruktur, Vorrat, Zuwachs) für eine Mengennachhaltigkeit besitzen.

### **Zustand der Verjüngung auf Verjüngungsflächen**

Der Zustand und die Entwicklung der Verjüngung gehören zu den wesentlichsten Kriterien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. In der dargestellten Form kann eine Verjüngung ausreichend beurteilt werden. Informationen über den Zustand der Verjüngung können auch bei der zuständigen BFI oder bei forstlichen Beratern erhalten werden. Die vorgeschlagene Darstellung der Verjüngungsflächen in Form von Listen erleichtert eine Beurteilung durch den Gutachter. Wenngleich die Baumartenzusammensetzung in der Verjüngung nur eine temporäre Baumartenmischung wiedergibt, die vom Endbestand durchaus sehr stark abweichen kann, sollten zumindest Mindestwerte von Zielbaumarten vorhanden sein, die sich ungestört entwickeln können.

### **Schutzgebiete und ausgewiesene Gebiete mit besonderer Bewirtschaftung (rechtlicher Status, Flächenangaben)**

Die geforderten Unterlagen sind für den Antragsteller bei den örtlich zuständigen Behörden erhältlich. In Forstbetrieben sind diese Daten bekannt, wenn Waldflächen betroffen sind. Eine Einschränkung auf Schutzgebiete mit Rechtsstatus erscheint aus Gründen der Abgrenzung gegenüber informell bestehender Schutzhälte die einzige praktikable Alternative. Insbesondere Naturschutzinventare bilden eine besondere Schwierigkeit, zumal sie in den überwiegenden Fällen keinen Rechtscharakter aufweisen (Kundmachung, Einspruchsmöglichkeit des Grundbesitzers).

### **Vom Antragsteller ausgewiesene Gebiete mit besonderer Bewirtschaftung**

Vom Antragsteller ausgewiesene Schutzgebiete sind bereits heute zumindest bei den Forstbetrieben der Vortestung durchaus üblich. Die Daten werden jedoch, aufgrund von Erfahrungen mit darauffolgenden Einschränkungen durch Aufsichtsbehörden, nur zum Teil bekanntgegeben. Dennoch überwiegt der Tenor der Wirtschaftsführer, daß sie solche Gebiete im Rahmen einer (freiwilligen) Zertifizierung nennen würden, sofern in der Folge der Schutz der Daten gewährt bliebe.

### **Ad C Daten der Waldnutzung**

Informationen über Art und Umfang der genutzten Waldprodukte und Nebennutzungen werden seitens der Betriebe unterschiedlich beurteilt, wobei eine ablehnende Haltung bei den bäuerlichen Waldbesitzern und den Privatforstbetrieben vorherrscht. Für Agrargemeinschaften oder öffentliche Waldbesitzer (z.B. Bundesforste AG, Gemeindeforstbetriebe) besteht bereits heute schon die Verpflichtung zur Information der Mitglieder bzw. Aktionäre. Eine mögliche Vereinfachung stellt die vorgeschlagene Angabe der Art der genutzten Waldprodukte und -leistungen dar.

### **Waldstruktur**

Daten in der vorgeschlagenen Form sind in den Betrieben bekannt oder können mit Unterstützung der BFI (z.B. Schutzwaldfeststellung) oder forstlichen Beratern einfach erhalten werden.

### **Waldfunktionen**

Informationen über Waldfunktionen sind flächendeckend im WEP enthalten. Dieser ist für jeden Antragsteller einsehbar. Kontaktierte Bezirksforstinspektionen haben jedenfalls die Auskunft erteilt, daß gegen Kopierkostenersatz auch Kopien vom betroffenen Ausschnitt des WEP erhältlich sind. Zudem ist in der Entwicklung der forstlichen Planung eine zunehmende Berücksichtigung bestehender öffentlicher Interessen und Einbeziehung von Konflikten in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung erkennbar (vgl. Waldfunktionenplanung, Einbeziehung der Raumplanung in der forstlichen Planung in der Schweiz). Aus Gründen der Vereinfachung wird die Berücksichtigung der Leitfunktionen vorgeschlagen. Eine Abschätzung des Flächenanteiles der verschiedenen Leitfunktionen für das beantragte Gebiet er-

scheint ausreichend. Planimetrisch genaue Flächenangaben lassen aufgrund der bestehenden Planungsunschärfe (Kartierung 1:50.000) nur scheinbare Genauigkeiten erwarten. Im WEP angeführte Besonderheiten sollten jedenfalls separat angeführt werden.

### **Angaben zu Einschlag, Hiebsatz und Zuwachsverhältnissen**

Für Antragsteller unter 200 ha erscheint eine einfache Beurteilung der vorgeschlagenen Informationen durch den Gutachter empfehlenswert. Aus Zwecken der Vereinfachung sollte eine Erhebung in Anlehnung an die forstliche Einheitswertfeststellung erfolgen. Diese Daten liegen bereits für viele Betriebe vor, womit wesentliche Grundinformationen bereits gegeben sind. Die Darstellung des durchschnittlichen Hiebssatzes der letzten fünf Jahre kann in den meisten Fällen einfach erhoben werden (Einschlagsmeldung, Aufzeichnungen BFI). Zudem besteht im Forstgesetz für einen Antragsteller die Möglichkeit, ein forstfachliches Gutachten zu beantragen, ob vorgesehene Fällungen insgesamt und unabhängig von ihrer Bewilligungspflicht der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Waldes, gemessen am Holzvorrat entsprechen. Wesentlich erscheint die Begründung des Hiebssatzes. Eine Beurteilung anhand des Vergleichs vom tatsächlichen Einschlag und dem Zuwachs kann nur aufgrund der betrieblichen Ausgangssituation (Bestandesumwandlungen, Fällungen infolge höherer Gewalt, ..) erfolgen, welche durch den Gutachter vor Ort zu bewerten ist. Für Antragsteller über 200 ha wird ein einfacher Waldwirtschaftsplan (ähnlich Ausbildungsprofil "Forstwirtschaftsmeister") vorgeschlagen, der diese Daten beinhaltet.

### **Ad D Infrastruktur**

#### **Angaben zur Erschließung**

Für Antragsteller unter 200 ha wird vorgeschlagen, wenn keine Unterlagen vorliegen (Information BFI oder LWK, forstliche Berater) diese Angaben mit Unterstützung durch den Gutachter vor Ort zu erheben.

#### **Bringungs- und Erschließungskonzept**

Ein Bringungs- und Erschließungskonzept mit Zuordnung der Waldflächen zu den Erschließungs- und Bringungstechniken ist darzustellen. Das Erschließungskonzept soll beinhalten, welche Mittel wo einzusetzen sind. Es gibt jedoch keine starren Regeln für die Wahl der Mittel. Oft sind mehrere Varianten möglich, deren Vor- und Nachteile von Fall zu Fall abzuwägen sind (Waldbauverfahren, Geländeneigung, Bodentragfähigkeit, Hindernisse, Verfügbarkeit von Rückemitteln,..). Schriftliche Unterlagen liegen in den Testbetrieben faktisch nicht vor. Aus Gründen der Notwendigkeit der Beurteilung von bestandesschonenden Bringungstechniken sowie der Beurteilung geplanter Erschließungen ist ein solches Konzept aus forstfachlicher Sicht (Maßnahmenplanung, Arbeitsvorbereitung, Investitionsrechnungen,..) jedoch zu empfehlen. Für Antragsteller unter 200 ha erscheint die Darstellung eines Bringungs- und Erschließungskonzeptes im Zuge der Prüfung durch den Gutachter aus Gründen der Praktikabilität und des Aufwandes ausreichend, wenn keine Unterlagen vorhanden sind.

#### **Personal**

Die forstliche Ausbildung der mit der Waldbewirtschaftung betrauten Personen oder eingesetzten Arbeitskräfte ist ein wesentliches Kriterium für die Qualität der Maßnahmen. Eine Darstellung der Entlohnungssysteme (Zeitlohnsysteme, Prämienlohnsysteme, Akkordlöhne,..) und deren Anwendung für die verschiedenen Arbeiten soll dargestellt werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge, Versicherungsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sind wesentliche Inhalte der Allgemeinen Anforderungen des Fachausschusses Nachhaltigkeit. Insbesondere sind diese Inhalte darzustellen, wenn kollektivvertragliche Regelungen fehlen. Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird als sehr wichtiger Indikator beurteilt und erscheint in der vorgeschlagenen Form einfach erfüllbar.

## **Sonstige Daten**

Angaben über verbriefte und traditionelle Waldnutzungsrechte sind im Hinblick einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung erforderlich, wenn solche Rechte bestehen. Die Kenntnis dieser Rechte ist bei den Waldbesitzern überwiegend vorhanden. Informationen sind bei den BFI teilweise vorhanden bzw. erhebbar.

## **Angaben über Waldorte von archäologischer, historischer, religiöser oder kultureller Bedeutung**

Die Kenntnis solcher Waldorte wird beim Antragsteller vorausgesetzt, was auch mit der Erfahrung aus den Testbetrieben übereinstimmt. Informationen können zudem einfach bei der zuständigen Ortsgemeinde oder Bezirkshauptmannschaft erhalten werden.

## **Angaben über allfällige Landnutzungskonflikte**

Bestehende Landnutzungskonflikte (z.B. Waldbewirtschaftung und Naturschutz, Waldweide, Jagd- und Erholungsnutzung,...) sollen dargestellt werden. Primär sind hier Konflikte in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung gemeint.

## **Ad E Planung, Dokumentation, Kontrolle**

### **Bewirtschaftungskonzept**

Die Darstellung eines Bewirtschaftungskonzeptes ist für Betriebe mit leitenden Forstorganen möglich, wenngleich schriftlich zusammengefaßte Zielsetzungen meistens fehlen. Für Antragsteller unter 200 ha wird die Festlegung eines Bewirtschaftungszieles mit Unterstützung des Gutachters im Zuge der Prüfung vorgeschlagen. In Abhängigkeit der Größe der Zertifizierungseinheit sollen die relevanten und wesentlichen Gesichtspunkte des im Muster angeführten Rahmens dargestellt werden.

### **Planungs- und Kontrollinstrument**

Die Führung eines an die Größe der Zertifizierungseinheit angepaßtes Planungs- und Kontrollinstrumentes stellt eine grundsätzlich erfüllbares Kriterium dar. In Betrieben bestehen teilweise sehr detaillierte jährliche Maßnahmenpläne sowie Aufzeichnungen über deren Durchführung. In der vorgeschlagenen Form und den dargestellten Inhalten erscheint die Führung eines einfachen Planungs- und Kontrollinstrumentes jedenfalls praktikabel.

### **ad F Verpflichtungserklärung**

Die Verpflichtungserklärung in der vorgeschlagenen Form entspricht in ihrem Inhalt der gängigen Praxis bei bestehenden Zertifizierungssystemen. Der Antragsteller verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie zur Einhaltung der Bestimmungen für die Verwendung des Gütezeichens. Eine Verpflichtungserklärung stellt die Grundvoraussetzung für die Zertifizierung der beantragten Waldflächen dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß vor allem in Betrieben, aber teilweise auch im bäuerlichen Wald zumindest einfache Unterlagen (Waldwirtschaftspläne) bestehen, die einen Großteil der geforderten Unterlagen für den Antragsteller abdecken. Insbesondere die vorgefundenen Betriebsunterlagen in der Steiermark als auch in Niederösterreich sind von fachlich sehr hohem Niveau. Erfahrungsgemäß haben gerade die Forstbetriebe im östlichen Teil Österreichs sehr hohe Ansprüche an die forstliche Planung.

Aus Sicht der forstlichen Praxis ist die Bereitstellung der Unterlagen für einen Antragsteller mit einer durchschnittlichen Ausstattung an Betriebsunterlagen in zumutbarem Ausmaß möglich. Jedoch sind häufig zusätzliche Erhebungsarbeiten notwendig. Die erforderlichen Informationen sind in den meisten Fällen beim Waldbesitzer oder seinem Forstpersonal vorhanden. Eine schriftliche Dokumentation wird vorwiegend aber nicht vorliegen. Überwiegend anerkannt ist jedenfalls, daß sich durch die Kenntnis bzw. Erstellung der geforderten Unter-

lagen wesentliche Vorteile für die Waldbewirtschaftung ergeben. Dadurch ergeben sich, auch unabhängig von der Zertifizierung, positive Effekte für den Waldbesitzer bzw. Antragsteller. Für Antragsteller ohne leitendes Forstpersonal (Förster, Akademiker) ist die Erhebung und Erfassung der Daten überwiegend ohne fachliche Beratung nicht möglich. Jedoch hat sich sowohl in der Steiermark bei den Waldbauern als auch bei einzelnen Vorarlberger Waldbesitzern gezeigt, daß teilweise sehr gute Unterlagen und Aufzeichnungen vorliegen.

### 3.3.1.2 Behördenunterlagen

Unterlagen seitens der Behörde liegen regional sehr unterschiedlich vor. Für die Testbetriebe in Vorarlberg waren Unterlagen in sehr großem Umfang verfügbar (Katasterdaten, Waldvegetationskartierung (Teilergebnisse), Biotopinventar, WEP, Naturschutzkartierungen, Verbreitungskartierung "Rote Liste"-Arten, Sollwerte für Verbißkontrollzäune, flächendeckendes Kontrollzäunsystem zur Beurteilung des Wildeinflusses). Aufgrund der Erfahrungen in der Steiermark kann nicht vom flächendeckenden Vorhandensein von Unterlagen in diesem Umfang und vor allem einfacher Verfügbarkeit – in Vorarlberg liegt der Großteil der Daten in Form einer landesweiten GIS-Systemes vor - ausgegangen werden. Die grundlegenden Unterlagen, die für den Antragsteller erforderlich sind, können aber bei den zuständigen Behörden erhalten werden, wenn für das beantragte Waldgebiet relevante Daten (z.B. Schutzgebiete) vorliegen. Die Information über relevante Kartierungen bei der örtlichen Gemeinde oder der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erscheinen aufgrund der Erfahrungen der Testung einem Antragsteller mit vertretbarem Aufwand zumutbar. Zudem ist für die betroffenen Waldflächen bei den zuständigen Bezirksforstbehörden ein sehr hoher Informationsstand über Besonderheiten und waldbauliche Grundlagen vorhanden. Diese werden (entsprechend Erhebungen im Zuge der Testung) interessierten Waldbesitzern auch vermittelt. Zudem bestehen forstrechtliche Bestimmungen, die eine Beratung der Waldbesitzer, sowie Regelungen für die Erstellung von forstfachlichen Gutachten für Waldbesitzer (Wildschäden, Schutzwaldfeststellung,...) beinhalten. Als wichtiger Hinweis erscheint auch die Feststellung von Vertretern zweier Bezirksforstinspektionen, daß für Waldeigentümer, insbesondere im Kleinwald, gerne Informationen bereitgestellt werden. Dadurch wird eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung durch eine positive Beratung eher gesehen als die vielfach negativ beurteilte "Beratung durch Auflagen und Einschränkung" durch die Forstbehörde.

### 3.3.1.3 Besondere Probleme und notwendige Rahmenbedingungen

Österreichweit liegt eine Einteilung von Waldgebieten und Wuchsbezirken vor, eine Festlegung von Sollwerten für die verschiedenen Waldgesellschaften besteht nicht flächendeckend. Als Voraussetzung für eine praktikable Beurteilung des Vergleichs der Baumartenzusammensetzung der PNW mit der aktuellen Baumartenzusammensetzung wäre die Erstellung einer praxisgerechten Unterlage, zumindest für die Hauptgesellschaften unter Berücksichtigung der regionalen Höhenzonierung erforderlich. Insbesondere sollten für jene Gebiete Unterlagen geschaffen werden, für die keine flächendeckenden Waldvegetationskartierungen vorliegen.

Für die Erstellung derartiger Unterlagen für die noch fehlenden Gebiete in Österreich gibt es bereits gute Grundlagen und ausreichend Know-how, so daß diese bis zur endgültigen Fertigstellung eines akkordierten Zertifizierungsprogrammes jedenfalls verfügbar gemacht werden könnten.

Eine wesentliche Vereinfachung stellt die Möglichkeit dar, den Vergleich der Baumartenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften mit der aktuellen Baumartenzusammensetzung in den jungen Bestandesklassen (JU und DI) durchzuführen. Somit könnte der seitens der Forstwirtschaft wiederholt geäußerte Vorschlag die Bewertung, insbesondere der

Waldstruktur, erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung durchzuführen, berücksichtigt werden. Schlußendlich ist diese Festlegung eine forst- und umweltpolitische Entscheidung. In der Praxis realisierbar sind beide Varianten, wenngleich die zweite Variante eine deutliche Reduktion des Erhebungs- und Bewertungsaufwandes, verbunden jedoch mit Informationsverlusten, mit sich bringt.

Ein weitere Notwendigkeit wäre die Festlegung von Sollwerten (Mindestanforderungen) für die Waldverjüngung zur Beurteilung der Baumartenzusammensetzung für die Verjüngung (vgl. z.B. Vorarlberg, Steiermark in Arbeit). Diese wichtige Voraussetzung wäre aus waldbaulicher Sicht und zur Verbesserung des Beurteilung von Wildschäden jedoch auch unabhängig von einer Zertifizierung sinnvoll.

Wenn die oben beschriebenen Sollwerte nicht flächendeckend verfügbar sind, besteht lediglich die Möglichkeit der gutachtlichen Beurteilung durch den Gutachter vor Ort. Durch eine regelmäßige "Eichung" der Gutachter zugelassener Kontrollstellen, könnte die mit Genauigkeitsverlusten verbundene vorgeschlagene Vereinfachung wesentlich verbessert werden. Zusätzlich würde sich durch ein solches regelmäßiges "Eichen" der Gutachter die Möglichkeit bieten, Schwachstellen des Systems aufzuzeigen und Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Es zeigt sich in der Praxis, daß Verbesserungsmöglichkeiten bei allen neuen Programmen oder Verfahren sinnvoll sind.

#### **3.3.1.4 Mitwirkung der Forstbehörde und der LWK bei der Antragstellung**

Aufgrund der Erfahrungen aus der Testung hat sich gezeigt, daß die forstliche Beratung regional sehr unterschiedlich strukturiert ist. Bei der Testung in Vorarlberg stellte sich heraus, daß aufgrund der Struktur der BFI (örtliche Waldaufseher) die forstliche Beratungstätigkeit primär im Kleinwald durch die BFI erfolgt. Aufgrund der ausgezeichneten Ortskenntnis und der Kenntnis der regionalen Situation wäre eine Einbeziehung der BFI in die Beratung eine Möglichkeit, insbesondere im Kleinwald die Antragsteller zu unterstützen, was zu einer erheblichen Reduktion der Kosten und des Verwaltungsaufwandes führen würde. Vergleichbar kann die Situation aufgrund der ähnlichen Verwaltungsstruktur in Tirol eingeschätzt werden. So werden z.B. bei verschiedenen Behördenverfahren oder bei der forstlichen Einheitswertfeststellung die Organe der BFI (Waldaufseher) in der Praxis bereits jetzt einbezogen. Voraussetzung ist eine grundsätzliche Festlegung der politischen Entscheidungsträger. Jedenfalls notwendig erscheint eine entsprechende Vorbereitung (Information) der Behördenorgane. Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Situation sind neben klar aufgezählten Aufgaben der Forstbehörde darüber hinaus bestehende Möglichkeiten der Mitwirkung der Forstbehörde zumindest forstrechtlich (Anspruch eines Antragstellers) sehr beschränkt. Unabhängig von der in manchen Bereichen knappen personellen Ressourcen ist auch die derzeitige Mitwirkungsmöglichkeit sehr beschränkt. Aufgrund des sehr hohen Informationsstandes der Forstbehörden wäre eine Mitwirkung bei der Beratung des Antragstellers (vgl. FG 1975 § 173) vorteilhaft, damit die Möglichkeit des Rechtsanspruches durch den Antragsteller besteht. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte zumindest für jeden Antragsteller die Möglichkeit der Einbeziehung der Forstbehörde formal bestehen.

Anders stellt sich die Ausgangssituation im östlichen Teil Österreichs dar, wo die Betreuung und Beratung der Waldbesitzer, insbesondere im Kleinwald überwiegend durch die Land- und Forstwirtschaftskammern erfolgt. Die Beratung der Waldbesitzer ist eine angestammte Aufgabe der Land- und Forstwirtschaftskammern. Unabhängig davon könnte den Land- und Forstwirtschaftskammern die primäre Information der Waldbesitzer (Informationsveranstaltungen, Weiterbildungsveranstaltungen) zukommen. Vergleichbar mit bestehenden Vermarktungsorganisationen (landwirtschaftliche Direktvermarktung, Waldbesitzerverbände), bei denen oft die zuständige LWK (z.B. Vorarlberger Waldbesitzerverband) die Organisationsstruktur (Personal, Verwaltung, Infrastruktur,...) bereitstellt oder zumindest unterstützt, wäre ein praktikabler Weg, insbesondere bei Zertifizierungsgemeinschaften. Durch

die mögliche Nutzung von bestehenden Strukturen wäre eine deutliche Verwaltungsvereinfachung bzw. Reduktion der Kosten zu erwarten. Im Zuge der Testung in Vorarlberg sah die LWK die Hilfestellung bei der Zertifizierung grundsätzlich als Teil der forstlichen Beratung, ein ihr angestammtes Aufgabengebiet, an. Der derzeitige Personalstand würde eine Beratung bei sehr großem Interesse vieler Waldbesitzer eindeutig übersteigen. Rahmenbedingungen bei allenfalls hoher Akzeptanz der Zertifizierung sind jedenfalls vorzusehen, vergleichbar mit der vorübergehenden personellen Aufstockung der LWK im Zuge der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächenerhebung im Zuge des EU-Beitrittes.

Eine weniger personalintensive Möglichkeit würde die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Beratungsveranstaltungen für interessierte Antragsteller darstellen, um grundlegende Informationen für Waldbesitzer vermitteln zu können (vgl. Antragsberatung EU-Förderungen).

### **3.3.2 Unterlagen und notwendige Rahmenbedingungen für Prüfung und Kontrolle**

#### **3.3.2.1 Identifizierte Probleme und notwendige Rahmenbedingungen**

Die Prüfung der vorliegenden Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung hat aufgrund der Diskussion in Leoben und der Prüfung der Kriterien und Indikatoren im Betrieb der Agrargemeinschaft Nenzing, einem Forstbetrieb in Niederösterreich, sowie am Beispiel des Kleinwaldbesitzers ergeben, daß die Festlegung von generell gültigen quantifizierbaren Grenzwerten nicht für alle einzelnen Indikatoren möglich ist. Als Grundlage der Beurteilung einzelner Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung werden deshalb auch qualitative Indikatoren vorgeschlagen, die nur gutachtlich beurteilbar sind. Eine gesamtheitliche Beurteilung der Konformität der Waldbewirtschaftung mit den vorgeschlagenen Anforderungen erscheint einem forstlich ausgebildeten Gutachter (vgl. Taxation in der Forsteinrichtung, forstliche Einheitswertfeststellung) jedenfalls möglich. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Zertifizierung wurde ein möglichst geringer gutachterlicher Spielraum für die Beurteilung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung angestrebt. Es hat sich gezeigt, daß die Beurteilung der Waldbewirtschaftung auf der Grundlage der vorgeschlagenen Anforderungen, auch bei verschiedenen Prüfern vergleichbare Ergebnisse erwarten läßt.

Es wurde ebenfalls untersucht, welche Anforderungen lediglich formal (Prüfung bestehender Aufzeichnungen, Vorliegen von Bescheiden oder Planungsunterlagen) bzw. welche Anforderungen im Zuge einer Waldbegehung vor Ort beurteilt werden können. Es stellt sich heraus, daß der überwiegende Teil der Anforderungen nur vor Ort beurteilt werden kann.

Nachfolgend wird auf identifizierte Problembereiche und mögliche Lösungsansätze im konkreten bei den einzelnen Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung eingegangen. Bei der nachfolgenden Diskussion der einzelnen Anforderungen wird grundsätzlich Bezug auf eine Erstprüfung genommen. Prinzipiell unterscheidet sich die Feststellung der Übereinstimmung der Waldbewirtschaftung mit den Anforderungen nicht zwischen einer Erstprüfung und einer Kontrollprüfung. Bei einer Kontrollprüfung ist ebenfalls die Erfüllung der Anforderungen im vorgeschlagenen Anforderungskatalog maßgeblich. Lediglich der Umfang der Prüfung wird in der Praxis kleiner sein und das Hauptaugenmerk sollte auf in der vorhergegangenen Prüfung allenfalls festgestellte Mängel und deren fristgerechte Behebung gelegt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachfolgend im Zusammenhang mit der Diskussion der einzelnen Anforderungen ebenfalls ein Vorschlag für mögliche Empfehlungen oder Auflagen (s. auch Kap. 1.2.5 und 2.2.3.6.5) gemacht. Generell wird vorgeschlagen, Sanktionen basierend auf dem Gesamteindruck des Prüfers, anzuführen und die Gründe für die Feststellung schriftlich aufzuzeigen. Im Zuge der beratenden Beziehung eines Prüfers von landwirtschaftlichen Zertifizierungsprogrammen stellte sich ebenfalls heraus, daß die Ein-

schätzung der Schwere von Verstößen sehr oft erst im Zusammenhang mit dem Gesamteindruck einer zu prüfenden Zertifizierungseinheit sinnvoll gemacht werden kann. Abweichungen (Nichtkonformitäten) von noch so präzise definierten Anforderungen können trotzdem von Umständen (betriebsspezifischen Voraussetzungen, Standortsbedingungen, regionale Situation,...) begleitet sein, die trotzdem keine unmittelbaren Folgen (z.B. Zeichenentzug) haben müssen. In diesen Fällen wird ebenfalls vorgeschlagen, die Beschreibung der Situation vorzuschreiben und die Begründung des Prüfers darzustellen.

### 3.3.2.2 Vorschläge für "Richtlinien" zur Konformitätsprüfung

Auch noch so gute Indikatoren können nicht alle in der Natur auftretenden Erscheinungen im Detail beschreiben oder erfassen. Dies würde auch den Sinn eines Indikators sprengen, der einen (möglichst eindeutigen) Hinweis auf den untersuchten Gegenstand geben soll.

Auch würden damit Handlungsspielräume in der Bewirtschaftung selbst ungebührlich unterbunden.

Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit eines gutachterlichen Spielraumes bei einer Konformitätsprüfung im Rahmen des Nachweises einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Erlangung eines Gütezeichens

a) bei der Einschätzung der Erfüllung eines jeden Indikators selbst wie,

b) bei der Gesamtbeurteilung der Bewirtschaftung nach Untersuchung der Einzelindikatoren.

Dort, wo eindeutigere Grenzwertfestlegungen also nicht möglich oder brauchbar sind, kann die Formulierung von "Richtlinien" die sinnvolle Begrenzung von Spielräumen bei der Beurteilung der Konformität erleichtern. Die Eichung von Gutachtern, die jedenfalls für die Gewährleistung der Gleichbehandlung, Fairneß und Transparenz im Rahmen der Zertifizierung sinnvoll ist, kann durch derartige "Richtlinien" jedenfalls wesentlich erleichtert werden.

Die im folgenden angeführten Diskussionen und Kommentare zu Vorschlägen für eine harmonisierte Vorgangsweise bei der (gutachterlichen) Prüfung am Beispiel des Anforderungskataloges (Kap. 4.1.3.4) und der Vorgaben und Bestimmungen zum Konformitätsnachweis (Kap. 1.2.5 und 2.2.3.6.5 und 2.2.3.6.6) sollen eine hilfreiche Basis für die Eichung von zugelassenen Gutachtern darstellen.

#### Erfüllung allgemeiner und rechtlicher Regelungen

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung liegt vor.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: Vor Vorliegen einer Verpflichtungserklärung, sollte mit der Prüfung nicht begonnen werden;

Eine Befragung des Antragstellers stellt die einfachste Möglichkeit dar, allenfalls bestehende gesetzliche Übertretungen im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu erheben. Geringe Übertretungen mit der Möglichkeit der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes sind im wiederholten Fall wie Gesetzesübertretungen zu behandeln. Jedenfalls wird die Festlegung des Beurteilungszeitraumes empfohlen. In Anlehnung an die Beurteilung waldbaulicher Grundsätze könnte ein Zeitraum bis 5 Jahre vor der Erstprüfung bzw. innerhalb des Kontrollzeitraumes festgelegt werden. Werden eindeutige Gesetzesübertretungen festgestellt oder im Laufe der Prüfung bekannt, sollte der Antragsteller auf die Folgen (z.B. Amtshilfebestimmungen von Behördenorganen – verpflichtende Meldung von gesetzlichen Übertretungen bei Bekanntwerden) hingewiesen werden. Eine umgehende Einstellung der Prüfung sollte folgen.

Das ausgefüllte Antragsformular des Antragstellers liegt vor und enthält die erforderlichen Daten, angepaßt an die Waldflächengröße des Antragstellers.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1 oder 2 (Nachreichen fehlender Unterlagen bis zum Abschluß der Prüfung)

Werden Mängel festgestellt und es erscheint realistisch, daß der Antragsteller diese Unterlagen kurzfristig beibringen kann, sollte dies dem Antragsteller umgehend mitgeteilt werden. Sind die Inhalte sehr mangelhaft oder teilweise gar nicht vorhanden, wird vorgeschlagen, eine Prüfung abzulehnen, bis die Daten vollständig sind.

Bei überwiegend vollständigen Unterlagen sollte vom Prüfer im Zuge der Waldbegehung vor Ort die Plausibilität der Daten (Methodik der Datenerhebung, Datengrundlagen) stichprobenartig überprüft werden. Bei der erstmaligen Feststellung von kurzfristig behebbaren Mängeln (unvollständige Angaben oder geringfügige Verstöße oder Abweichungen von den Anforderungen könnte nach Schwere der Mängel eine Abmahnung bis zur verstärkten Aufzeichnungs- und Meldepflicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen. Wiederholt vorgefundene Abweichungen von den Aufzeichnungen bzw. klar erkennbare unrichtige Angaben in Unterlagen, die eine Beurteilung nicht möglich machen, sollten zum Abruch der Prüfung führen bzw. ein Entzug des Rechtes zur Zeichenverwendung sollte der Zeichenvergabestelle empfohlen werden.

## Ökologischer Bereich

### Boden

Die Lage sensibler Böden und Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die für die langfristige Produktivität dieser Böden unabdingbaren physikalischen, chemischen und biologischen Bedingungen geschützt, aufrechterhalten oder verbessert werden, sind in geeigneten Programmen und/oder Vorschriften festgehalten.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2 bis 4 (verstärkte Aufzeichnungspflicht bis Zeichenentzug)

In Abhängigkeit von der Schwere von festgestellten Abweichungen oder Übertretungen sollte es dem Prüfer obliegen, aufgrund der gutachtlichen Beurteilung im Zuge der Waldbegehung Auflagen wie verstärkte Aufzeichnungspflicht (z.B. Schutzwaldausscheidung, Nachlieferung von Aufzeichnungen der Lage sensibler Böden) zu bestimmen, insbesondere wenn bei der Bewirtschaftung diese sensiblen Böden berücksichtigt werden, jedoch die Flächen nicht identifiziert sind. Liegen keine Aufzeichnungen vor und erfolgt keine Berücksichtigung bei der Bewirtschaftung (z.B. Befahren von Trockenrasen, Moorflächen, Wegebau,...) wird vorgeschlagen, die Prüfung abubrechen und Auflage 3 der Zeichenvergabestelle zu empfehlen.

Bei der Waldbewirtschaftung erfolgt eine Minimierung von Bodenschäden bzw. Bodenverdichtung. Insbesondere wird ein flächiges Befahren der Bestände abseits von Rückegassen und Rückewegen unterlassen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1 bis 2 (Hinweis auf Zeichenentzug, verstärkte Aufzeichnungspflicht bis Zeichenentzug)

Die Feststellung kann nur gutachtlich durch den Prüfer vor Ort erfolgen. Werden flächig befahrene Bestände festgestellt, die Spurrinnen tiefer 10 cm aufweisen, wird ein Hinweis auf Zeichenentzug bei Wiederholung oder verstärkte Aufzeichnungspflicht (Bringungskonzept) vorgeschlagen.

Die Waldfläche wird nicht verkleinert. Vom Antragsteller beantragte Rodungen werden durch standortsgerechte Aufforstung adäquater Ersatzflächen ausgeglichen. Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der regionalen Waldausstattung sind in begründeten Fällen zulässig.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3 oder 4 (Abbruch der Prüfung/vorübergehender Entzug bis Ausschluß des Antragstellers)

Eine formale Prüfung der Bescheide, wenn Rodungen durchgeführt wurden und stichprobenartige Überprüfung vor Ort (Ausmaß, Auflagen, vorgeschriebene Ersatzaufforstungen) sollte durchgeführt werden.

Festgestellte Rodungen, für die keine rechtskräftigen Rodungsbescheide (Bewilligung) vorliegen, die durch den Antragsteller oder mit wissentlicher Duldung des Antragstellers durchgeführt wurden, sollten umgehend zum Abbruch der Prüfung bzw. Empfehlung des Zeichenentzuges an die Zeichenvergabestelle führen.

Der Antragsteller verzichtet auf Düngemaßnahmen, die ausschließlich der Zuwachssteigerung dienen. Die Verwendung von Startdüngung oder Düngemaßnahmen zur Waldbodensanierung zur Stabilisierung des Ökosystems im Rahmen von Projekten oder Programmen ist gestattet.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2 – 4 (verstärkte Aufzeichnungspflicht bis Prüfungsabbruch/Ausschluß des Antragstellers)

Formale Prüfung der Aufzeichnungen und Programme, wenn Düngung erfolgt. Auch Lager und Geräte sollten stichprobenartig überprüft werden. Sollten sich Hinweise ergeben, daß gedüngt wurde, ohne daß geeignete Programme vorliegen, wird empfohlen, daß die Möglichkeit der Einsicht in bestehende Bücher (z.B. Lagerbuch, Materialeingangsbücher) eingeräumt wird.

Es erfolgt keine maschinelle Bodenbearbeitung tiefer als 20 cm auf Flächen über 100 m<sup>2</sup> mit Ausnahme von begründeten Bestandesumwandlungen und Sanierungsmaßnahmen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2 – 4 (verstärkte Aufzeichnungspflicht bis Prüfungsabbruch/Ausschluß des Antragstellers)

Die Feststellung wird in der Praxis nur gutachtlich im Rahmen der vorgesehenen Waldbegehung möglich sein. Werden solche maschinellen Bodenbearbeitungen außerhalb bestehender Programme oder Projekte festgestellt, wird bei begründeten Anwendungen (z.B. Bestandesumwandlung, Verjüngungseinleitung) eine verstärkte Aufzeichnungspflicht vorgeschlagen.

Der Einfluß der Holznutzung auf den Boden muß möglichst gering gehalten werden (z.B. bei Kahlschlägen, Erdbewegungen im Straßenbau, Bloßlegung des Mineralbodens).

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1 – 4 (Abmahnung bis Prüfungsabbruch/Ausschluß des Antragstellers)

Eine gutachtliche Beurteilung insbesondere auf Pflege- und Nutzungsflächen durch den Prüfer wird vorgeschlagen. Für die Beurteilung werden vorrangig Hinweise auf Bodenverdichtung, flächige Bloßlegung des Mineralbodens und mögliche Erosionsansätze vorgeschlagen.

Bei der Waldbewirtschaftung wird eine Minimierung der Schadstoffeinträge durch betriebliche Tätigkeiten berücksichtigt (z.B. Treibstoffe, Öle, Chemikalien,...).

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1 bis 2

Übertretungen können im Zuge der Waldbegehung nur zufällig erkannt werden. Es wird vorgeschlagen, bei allenfalls festgestellten Hinweisen (wenn nicht Übertretungen im Sinne der Anforderungen im Abschnitt "Wasser" festgestellt werden), Empfehlungen zur Verbesserung zu geben.

Bei der Waldbewirtschaftung wird in Abhängigkeit der standörtlichen Gegebenheiten eine Bestockung erhalten, welche den Boden vor flächiger Erosion schützt.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1 – 3 (Abmahnung bis Prüfungsabbruch/Ausschluß des Antragstellers)

Werden im Zuge der Prüfung flächige Erosionen aufgrund der Waldbewirtschaftung festgestellt, wird vorgeschlagen, Maßnahmen zur Sanierung zu empfehlen. Werden solche Flächen wiederholt festgestellt und Maßnahmen der Sanierung sind nicht erkennbar (Waldbewirtschaftung, Bewirtschaftungskonzept) wird Auflage 3 vorgeschlagen.

Es erfolgt keine vollständige oder weitgehende (weniger als 4/10 Überschirmung) - eine Fläche von 0,5 ha überschreitende - Schlägerung eines Bestandes, durch die freilandähnliche Oberbodenbedingungen entstehen. Freilandähnliche Oberbodenbedingungen sind i.d.R. anzunehmen, wenn die Schlagbreite über 15 m beträgt. Bei angrenzender Baumhöhe mit über 20 m beträgt die zulässige Schlagbreite die Hälfte der addierten Oberhöhe der Bäume auf beiden Längsseiten des Schlages. Angrenzende Folgeschläge oder Räumungen des Altbestandes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn mindestens 2000 Bäume pro Hektar über einen Meter hoch sind oder die Flächenbedeckung mit Gehölzen in einer Höhe von 0,5 Metern über dem Boden mindestens 70 % beträgt.

Ausnahmen: Nutzungen in Folge höherer Gewalt, Bestandesumwandlungen

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2 – 3 (Abmahnung bis Prüfungsabbruch/Ausschluß des Antragstellers)

Auf Hängen, deren Neigung auf 100 Metern gemessen 35 Grad überschreitet, wird keine vollständige oder weitgehende (weniger als 4/10 Überschirmung) - eine Fläche von 0,2 ha überschreitende - Schlägerung eines Bestandes, durch die freilandähnliche Oberbodenbedingungen entstehen (Schlagbreite über 15 Meter) durchgeführt. Angrenzende Folgeschläge oder Räumungen des Altbestandes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn mindestens 2000 Bäume pro Hektar über zwei Meter hoch sind;

Ausnahme: Nutzungen in Folge höherer Gewalt

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1 – 3 (Abmahnung bis Prüfungsabbruch/Ausschluß des Antragstellers)

Die Prüfung sollte sowohl formal (Vorliegen der Aufzeichnungen im Antragstellerformular bzw. in den Aufzeichnungen des Antragstellers, Vorliegen behördlicher Bescheide (genehmigter Fällungsplan, Fällungsbescheide, erfolgte Anzeige bei der BFI, allenfalls Bestätigungen von Nutzungen in Folge höherer Gewalt) als auch stichprobenartig vor Ort (Flächenausmaß, Entwicklung der angrenzenden Bestände) erfolgen. Eine Eingrenzung auf 0,5 Hektar erscheint akzeptierbar und sinnvoll. Das Potential von natürlichen, großflächigen Kahlflä-

chen (Sturmwurfflächen, Nutzungen infolge höherer Gewalt) erscheint allgemein aus Gründen der Biodiversität ausreichend, so daß aktive forstliche Maßnahmen für größere Einheiten nicht argumentierbar erscheinen. Als wesentlich hat sich im Zuge der Prüfung herausgestellt, daß die Sicherung der Verjüngung auf den angrenzenden Nutzungsflächen eingehalten wird sowie keine Ausnahmeregelungen aus wirtschaftlichen Gründen Berücksichtigung finden. Es wird vorgeschlagen, insbesondere die Erfüllung der Anforderungen im Schutzwald zu prüfen. Im Sinne der Prüfbarkeit wird jedenfalls eine Festlegung zumindest als Richtwert vorgeschlagen. Insbesondere bei fehlenden Aufzeichnungen (Maßnahmenplanung und Kontrollinstrument) sollte die Möglichkeit der verstärkten Aufzeichnungspflicht ausreichend sein. Werden vom Prüfer Übertretungen wiederholt oder wesentliche Überschreitungen festgestellt, wird vorgeschlagen, die Prüfung abzubrechen bzw. den vorübergehender Entzug des Zeichens der Zeichenvergabestelle zu empfehlen.

### Wasser

Abseits von Straßen und Wegen werden keine neuen Entwässerungen im Wald durchgeführt und bestehende Entwässerungen nicht technisch verbessert.

Ausnahme: Rutschungssanierung bzw. Erosionsschutzmaßnahmen

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3 – 4

Werden neue Entwässerungen festgestellt, denen keine Programme oder Sanierungsmaßnahmen zugrunde liegen, wird die Einstellung der Prüfung bzw. eine Empfehlung an die Zeichenvergabestelle auf Entzug des Zeichens vorgeschlagen.

Es gibt Vorschriften bezüglich des Schutzes von Uferlinien entlang von Flüssen, Wasserläufen und Quellbächen, entlang von Küstenlinien und Seen. Diese Vorschriften werden eingehalten.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3 – 4

Gleichlautende Vorschriften sind österreichweit nicht bekannt, Regelungen bestehen überwiegend in den Landesnaturschutzgesetzen. Wiederholte Verstöße sowie schwere Schäden durch Waldbewirtschaftungsmaßnahmen (Holzlagerung, Entnahme von Steinen für Bauzwecke, ...) sollten zum Abbruch der Prüfung bzw. zur Empfehlung an die Zeichenvergabestelle auf Entzug des Zeichens führen.

Es bestehen Vorschriften für Planung, Durchführung und Kontrolle über den Einsatz von Chemikalien zur Vermeidung einer Kontamination des Bodens und des Wassers.

1. Die Häufigkeit und Wirksamkeit des Einsatzes von Chemikalien (z.B. Pestizide, Herbizide) ist dokumentiert. Die Anwendungsvorschriften für die eingesetzten Chemikalien werden eingehalten.
2. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz (Standortmäßigkeit, Zeitplanung,) ist dokumentiert.
3. Es erfolgt keine Verwendung von Chemikalien innerhalb von 10 Metern von Wasserläufen und innerhalb eines Umkreises von 30 m von Quellen, Reservoirs und Gewässern (Teiche, Seen).
4. Wenn starke Regenfälle erwartet werden, bei nasser Witterung, auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden, oder auf Böden, die während Dürreperioden ausgetrocknet sind, erfolgt keine Ausbringung von Chemikalien.

5. Das Vergraben oder Deponieren von Chemikalien in Wasserläufen oder Seen sowie das Waschen von Geräten in Wasserläufen ist untersagt.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1 – 4

Nach Art und Schwere des Mangels oder Übertretungen werden nach Ermessen des Gutachters Sanktionen vom Hinweis auf einen Zeichenentzug bis zur Einstellung der Prüfung bzw. eine Empfehlung an die Zeichenvergabestelle auf Entzug des Zeichens vorgeschlagen. Insbesondere bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen wird eine verstärkte Aufzeichnungspflicht vorgeschlagen. Bei Hinweisen auf Verstöße der Anforderungen 3, 4, und 5 wird die Einstellung der Prüfung bzw. eine Empfehlung an die Zeichenvergabestelle auf Entzug des Zeichens vorgeschlagen.

Es erfolgt kein Einschlagen von Setzlingen und Pflanzmaterial, die mit Chemikalien behandelt wurden, in Entwässerungsanlagen oder Wasserläufen vor Ihrer Auspflanzung.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

Im Zuge einer Überprüfung werden Verstöße gegen diese Anforderungen nur zufällig festgestellt (z.B. Pflanzenlagerungsplätze, Zwischenlagerungsstellen) werden können. Bei Hinweisen auf Verstöße wird die Einstellung der Prüfung bzw. eine Empfehlung an die Zeichenvergabestelle auf Entzug des Zeichens vorgeschlagen.

Alle Maschinen und Geräte für Transport, Lagerung und Anwendung von Chemikalien werden sicher aufbewahrt, so daß ein Austreten der Chemikalien verhindert wird.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1

Bei erstmaligen Feststellungen sollte unter Hinweis auf einen Entzug des Zeichens die Erfüllung der Voraussetzung bis zu einer angemessenen Frist (z.B. nächsten Kontrollprüfung) ausreichend sein. Insbesondere dann, wenn Anforderungen im Bereich Wasser eingehalten werden und keine nicht behebbaren Schäden entstanden sind.

Die Lage von Treibstofftanks und -lagerplätzen ist so zu bestimmen, daß durch Schäden, Defekte oder beim Tanken ausgetretener Treibstoff nicht in die Wasserläufe gelangen kann.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1

Bei erstmaligen Feststellungen sollte unter Hinweis auf einen Entzug des Zeichens die Erfüllung der Voraussetzungen bis zu einer angemessenen Frist (z.B. nächste Kontrollprüfung) ausreichend sein. Insbesondere dann, wenn Anforderungen im Bereich Wasser eingehalten werden und keine nicht behebbaren Schäden oder Gefährdungen erkennbar sind. Das Vorliegen gewerberechtllicher Unterlagen erscheint ausreichend.

## Biodiversität

Mindestens 10 Altbäume der Oberschicht (z.B. Specht- oder Horstbäume,..) pro einer Flächeneinheit von 10 Hektar bleiben über den natürlichen Tod hinaus bis zum natürlichen Zerfall erhalten und ungenutzt. Bei Zertifizierungseinheiten unter 10 Hektar im Durchschnitt mindestens 1 Altbaum pro Hektar. Die Bäume sind so verteilt, daß keine Schadensansprüche "Dritter" entstehen können (nicht entlang von Grenzen, Straßen und Wegen, Gebäuden, Wanderwegen,..). Diese Zielsetzung ist im Bewirtschaftungskonzept dokumentiert und Aufzeichnungen für die einzelnen Planungseinheiten bestehen. Die Bäume sind bei der Kontrolle auffindbar.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1 - 2 (Hinweis auf Zeichenentzug bzw. verstärkte Aufzeichnungspflicht)

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes der Identifizierung, Markierung und Erfassung der Altbäume wird vorgeschlagen, auf eine Markierung im Wald trotz Verringerung der Nachvollziehbarkeit zu verzichten. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis erscheint eine Festlegung der Zielsetzung im Bewirtschaftungskonzept und die Führung von Aufzeichnungen für die einzelnen Planungseinheiten (z.B. Schwerpunkte in der Maßnahmenplanung) praktikabler. Durch Kontrollvermerke über Stichprobenflächen im Zuge der Waldbegehung ist die Berücksichtigung bei der Bewirtschaftung bei einer Kontrollprüfung möglich.

Werden wiederholt Abweichungen festgestellt oder die Nutzung von Altbäumen, die ursprünglich für die Erfüllung dieser Anforderungen angegeben wurden, insbesondere wenn die Notwendigkeit der Fällung (z.B. Forstschutzgründe, Gefährdung "Dritter") nicht nachvollziehbar erscheint, wird eine verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht vorgeschlagen.

Mindestens 50 % der Waldfläche müssen von standortgerechten Waldbeständen bestockt sein. Diese haben sich an der potentiell natürlichen Waldgesellschaft (PNW) und ihrer charakteristischen Baumartenzusammensetzung zu orientieren. Dominante Hauptbaumarten (Charakterarten) erreichen einen Überschirmungsgrad von mindestens 50 %, subdominante Hauptbaumarten von mindestens 25 % und beigemischte Arten von mindestens 5 %. Sind in der zertifizierten Einheit Totalschutzgebiete in einem Mindestausmaß von 5 % der Waldfläche eingerichtet, so reduziert sich die Mindestfläche für standortgerechte Waldgesellschaften auf 30 %. Alle Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft, deren Fläche mindestens 50 Hektar umfaßt, sollen vertreten sein.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: Übergangsbetrieb

Die Beurteilung dieser grundlegenden Forderung erscheint anhand des Vergleiches der aktuellen Baumartenzusammensetzung mit den Sollwerten der Baumartenzusammensetzung der PNW auf der Basis von Planungseinheiten (z.B. Beständen, Unterabteilungen) möglich. In Anlehnung an die Methode Grabherr (vgl. CIFOR-Bericht) wird vorgeschlagen, Differenzen von 1 unberücksichtigt zu lassen. Als Richtwert wird vorgeschlagen, daß auf 50 % der Waldfläche die Summe der Abweichungen nicht größer als 1 sein soll. Wenn Wirtschaftspläne fehlen und keine Unterlagen (z.B. forstfachliches Gutachten) vorhanden sind, wird für Antragsteller unter 200 ha die Möglichkeit der gutachtlichen Beurteilung (Expertise) durch den Prüfer aus Gründen der Praktikabilität vorgeschlagen. Derzeit sind österreichweit Sollwerte für die PNW nur teilweise vorhanden.

Wird im Zuge der Prüfung die Nichterfüllung dieser Anforderung festgestellt, wird vorgeschlagen, der Zeichenvergabestelle die Einstufung als "Übergangsbetrieb" aufgrund der Waldstruktur zu empfehlen, wenn die Vorschläge der Grundsätze für Übergangsbetriebe erfüllt sind. Sind die Grundsätze für Übergangsbetriebe nicht erfüllt, wird vorgeschlagen, die

Prüfung abzubrechen bzw. der Zeichenvergabestelle den Entzug des Zeichens zu empfehlen.

Zukünftig soll eine vielfältige Baumartenkombination erhalten bzw. erreicht werden, wobei auf seltene und beigemischte Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft besonderes Augenmerk zu richten ist. Samenbäume standortsheimischer seltener Arten (z.B. Speierling, Elsbeere, Wildapfel, Wildbirne,...) sollen in jedem Falle möglichst lange erhalten bleiben, um langfristig die Erhaltung und Verjüngung dieser Baumarten zu gewährleisten, vor allem im Hinblick auf eine möglichst breite Produktpalette bei nicht prognostizierbaren Märkten und auch die Aspekte möglicher zukünftiger Produkte (z.B. Genetik, Pharmazie,...).

Vorschlag: Anforderung mit positivem Kompensationseffekt

Auflage: 1-2 Hinweis auf Zeichenentzug bis verstärkte Aufzeichnungspflicht (Bewirtschaftungskonzept)

Eine gutachtliche Beurteilung durch den Prüfer erscheint nur vor Ort möglich. Insbesondere seltene Baumarten werden zumindest in herkömmlichen Inventurauswertungen vielfach nur zusammengefaßt (sonstige Baumarten) erfaßt. Eine besondere Berücksichtigung in der Waldbewirtschaftung (Förderung seltener Baumarten, künstliche Einbringung,...) könnte einen positiven Kompensationseffekt bei der Evaluierung der Prüfungsergebnisse darstellen (z.B. wenn nur 40 % der Bestände sich an der Baumartenzusammensetzung der PNW entsprechen).

Bei Naturverjüngungsverfahren muß eine ausreichende Anzahl und Artenkombination von Samenbäumen bis zur Sicherung der Verjüngung der betreffenden Baumart erhalten bleiben, in Abhängigkeit von der jeweiligen PNW.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1-2 Hinweis auf Zeichenentzug bis verstärkte Aufzeichnungspflicht (Bewirtschaftungskonzept)

Eine Überprüfung erscheint nur gutachtlich aufgrund des Gesamteindruckes im Zuge der Waldbegehung vor Ort (Naturverjüngungsmöglichkeit in der Zukunft) mit Schwerpunkt auf den Verjüngungsflächen, die zur Naturverjüngung vorgesehen sind (Maßnahmenplanung) möglich.

Bei Saat und Aufforstung sind standortsgeeignete genetische Provenienzen (Herkünfte) zu verwenden. Die genetische Provenienz des Saat- und Pflanzgutes ist nachzuweisen (Bestätigung bei Bezug von Forst- und Pflanzgärten, Baumschulen).

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1-2 Hinweis auf Zeichenentzug bis verstärkte Aufzeichnungspflicht

Der Anbau von Arten und genetischen Provenienzen außerhalb des potentiellen natürlichen Verbreitungsgebietes erfolgt nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile. Der Anbau ist zu begründen und negative ökologische Auswirkungen sind zu vermeiden.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1-2 Hinweis auf Zeichenentzug bis verstärkte Aufzeichnungspflicht

Wird im Zuge der Prüfung (formal Baumartenzusammensetzung, gutachtlich im Zuge der Waldbegehung mit Schwerpunkt auf Verjüngungsflächen) ein Anbau von Arten und genetischen Provenienzen festgestellt, für die keine Erfahrungen oder fachlich anerkannte Begründungen (Anbauversuche, fachlich anerkannte waldbauliche Erkenntnis) bestehen, wird die Beibringung von Gutachten (z.B. FBVA – Anbauempfehlung) vorgeschlagen.

Ein Anteil der nicht standortgemäßen Baumarten (Baumarten außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes) von maximal 40 % an der gesamten Waldfläche und von maximal 20 % an der Waldverjüngungsfläche wird nicht überschritten.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: Übergangsbetrieb

Es bestehen sehr große Auffassungsunterschiede in bezug auf die vorgeschlagenen Richtwerte. Zudem ist die Beurteilung von Reinbeständen richtigerweise differenziert zu Mischbeständen mit 40 % nicht standortgemäßen Baumarten zu sehen. Eine gutachtliche Beurteilung der Richtwerte, erscheint grundsätzlich praktikabel (formal, gutachtlich Waldbegehung). Obwohl aufgrund fachlich fundierter Diskussionen ein weiter Spielraum besteht, sollte eine Einschränkung festgelegt werden. Werden vorgeschlagene Richtwerte nicht erreicht, wird die Empfehlung als Übergangsbetrieb vorgeschlagen.

Im Wald dürfen grundsätzlich keine gentechnisch veränderten Organismen freigesetzt werden.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

Diese Anforderung kann nur als Richtlinie gehandhabt werden, deren grundsätzliche Forderung gerechtfertigt erscheint. Erfahrungsgemäß erscheint eine Prüfung nicht praktikabel. Sollten Hinweise auf Nichteinhaltung mit Wissen des Antragstellers (z.B. Anbauversuche) bekannt werden, sollte dies zum Zeichenentzug führen.

Regelungen bestehen und werden eingehalten, um zu verhindern, daß standortgemäße Tier- und Pflanzenpopulationen durch unangemessenes Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln in ihrer Existenz gefährdet werden.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

Eine Prüfung erscheint nur formal (z.B. bestehende rechtliche Regelungen in Landesjagdgesetzen, Naturschutzgesetzen, ..) möglich. Werden Übertretungen festgestellt, die insbesondere durch Beteiligung des Antragstellers erfolgt sind (z.B. wissentliche Duldung) wird die Einstellung der Prüfung bzw. die Meldung auf Zeichenentzug an die Zeichenvergabestelle empfohlen.

Es dürfen keine Wildtierarten außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ausgesetzt werden.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

Eine Prüfung erscheint nur formal (z.B. bestehende rechtliche Regelungen in Landesjagdgesetzen, Naturschutzgesetzen, ..) möglich. Werden Übertretungen festgestellt, die insbesondere durch Beteiligung des Antragstellers erfolgt sind (z.B. wissentliche Duldung) wird die Einstellung der Prüfung bzw. die Meldung auf Zeichenentzug an die Zeichenvergabestelle empfohlen.

Es ist gewährleistet, daß der Waldeigentümer/Nutzungsberechtigte die gesetzlich verankerten und die im Einvernehmen mit ihm überbetrieblich festgelegten Schutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

Wenn sich bei der stichprobenartigen Überprüfung in bestehenden Schutzgebieten von behördlichen Auflagen oder privatrechtlicher vereinbarten Abmachungen (Ökosponsoring, Vertragsnaturschutz,...) Hinweise auf schwere Übertretungen oder Nichteinhaltung ergeben, wird der Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzuges an die Zeichenvergabestelle empfohlen.

Für Antragsteller über 200 Hektar Waldfläche sind Gebiete im Ausmaß von mindestens 5 % der Waldfläche vorhanden, in denen in erster Priorität Schutzmaßnahmen zur Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Habitate (z.B. Brut- und Futterareale, Waldgesellschaften,...) durchgeführt werden. Das können Totalschutzgebiete oder Schutzgebiete mit besonderen Eingriffen sein. Falls im Waldgebiet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (BFI, Naturschutzabteilung) solche Gebiete nicht auszuweisen sind, sind auf 5 % der Waldfläche adäquate Maßnahmen wie z.B. gezielte Anhebung des Totholzanteiles, Belassen von Altholzinseln, Anhebung der Umtriebszeit um 30 Jahre gegenüber umgebenden Beständen, Ausscheidung von Flächen mit lichtliebenden Arten und Pioniergehölzen, von Kleingehölzen am Waldrand (Waldrandpflege), Mittelwaldbewirtschaftung oder Waldweide mit kontrollierter Viehweide auf Flächen, die noch heute oder ehemals so genutzt wurden (seltene, alte Waldbewirtschaftungsformen "Lärchenwiesen"), durchzuführen.

Die Maßnahmen und die entsprechenden Flächen sind dokumentiert (z.B. Beschreibungen, Listen, Übersichtskarten,...).

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Grundlegend erscheint eine Festlegung, welche Arten von Schutzgebieten für die Beurteilung Berücksichtigung finden sollen (z.B. Frage der Behandlung von Landschaftsschutzgebieten oder Pflanzenschutzgebieten, in denen die herkömmliche Land- und Forstwirtschaft möglich ist). Eine qualitative Bewertung vor allem der Kompensationsmaßnahmen erscheint nur gutachtlich möglich. Jedenfalls wird vorgeschlagen, daß bei Erreichen dieser Anforderung durch die eingeräumte Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbare Aufzeichnungen über diese bestehen müssen. Die Anführung der Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer wird jedenfalls empfohlen.

### **Vitalität, Gesundheit, Produktivität**

Aus Gründen der Vorbeugung gegen das Auftreten bestandesgefährdender Waldschäden sind Bäume mit Schädlingsbefall von potentiellen Primärschädlingen unverzüglich und laufend zu entfernen. Allerdings sind aus Forstschutzgründen unbedenkliche, abgestorbene Bäume aus ökologischen Gründen zu belassen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Regelungen vergleichbar dem Forstgesetz erscheinen in Österreich ausreichend. Es wird vorgeschlagen, festgestellte Übertretungen bei schweren Verstößen mit verstärkter Auf-

zeichnungs- und Meldepflicht, im wiederholten Fall mit Abbruch der Prüfung zu belegen bzw. die Empfehlung des Zeichenentzuges an die Zeichenvergabestelle zu geben.

Es bestehen Regelungen für die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheitserregern und diese werden eingehalten.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1-2

Eine formale Prüfung bestehender Regelungen (z.B. regionale Bestimmungen, betriebliche Regelungen) erscheint ausreichend. Ergeben sich im Zuge der Prüfung verstärkte Hinweise auf verstärkten Schädlingsbefall (Aufzeichnungen Dokumentation von Schäden) sind getroffene Maßnahmen stichprobenartig vor Ort zu beurteilen. Insbesondere wenn Aufzeichnungen fehlen und keine verstärkten Schäden in den beantragten Waldflächen bekannt sind, wird die Empfehlung einer verstärkten Aufzeichnungspflicht vorgeschlagen.

Bei Forstschutzmaßnahmen hat eine wirtschaftlich mittelfristig begründete Auswahl des Umfangs und der Methodik der Maßnahmen zu erfolgen, so daß ein möglichst effizientes Verhältnis von Aufwand zu Nutzen gesichert wird (z.B. Zaunbau ⇔ Einzelschutz; Schälenschutz ⇔ Abschluß, Gatter, Fütterung; Herbizideinsatz ⇔ Bodenbearbeitung).

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1-2

Eine Beurteilung ist aufgrund der standörtlichen Voraussetzung nur im Einzelfall gutachtlich durch den Prüfer möglich. Insbesondere regionale Erfahrungen sind zu berücksichtigen.

Bei starken Abweichungen oder eindeutigen wirtschaftlichen Mißverhältnissen werden Auflagen zur Verbesserung bis zur verstärkten Aufzeichnungspflicht vorgeschlagen.

Es bestehen Noteinsatzpläne, die genaue Auskunft über die bei einer eventuellen Kontamination mit Chemikalien und naturbedingten Katastrophen (z.B. Waldbrand) zu ergreifende Maßnahmen geben. Diese werden eingehalten.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1-2

Dokumentation der durch biotische oder abiotische Faktoren (Insekten, Krankheit, Wetter, Luftqualität, Feuer, Klima, Konkurrenz, Topographie, Nutzung) verursachten Schäden:

1. schwere Schäden durch Insektenbefall und Krankheit
2. Ausmaß des Waldes, der jährlich durch Waldbrände, Muren etc. zerstört wird
3. Jährlich von Sturmschäden betroffene Gebiete und Ausmaß der Nutzungen infolge höherer Gewalt in diesen Gebieten
4. Anteil der stark durch Wildschäden, andere Tiere oder durch Weidetätigkeit beeinträchtigten Aufforstungsflächen

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1-2

Die Kenntnis der vorgeschlagenen Schadfaktoren wird für die Waldbewirtschaftung als wesentlich erachtet. Insbesondere können damit gute Unterlagen für die Bestandesgeschichte und für spätere Waldbaumaßnahmen gewonnen werden. Zudem sind aufgrund der Erfahrungen in den Testbetrieben diese Daten beim Waldbesitzer bekannt und können einfach

dokumentiert werden. Als Auflage wird die Möglichkeit der Abmahnung bis zur verstärkten Aufzeichnungs- und Meldepflicht vorgeschlagen.

Präventivmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bewältigung von Großkalamitäten (z.B. Waldbrand, Insektenbefall, Sturmschäden) werden in einem wirtschaftlich adäquaten Verhältnis zu den Flächen- und Ertragsverlusten (z.B. Fangbäume, Feuerschutzstreifen, etc.) und der Risikohäufigkeit durchgeführt.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 1-2

Eine Beurteilung kann nur gutachtlich vor Ort durchgeführt werden, langfristige Statistiken oder Risikomodelle, wie ursprünglich vorgeschlagen, erscheinen aufgrund der Erfahrungen in den Testbetrieben nicht praktikabel, weil sie nicht verfügbar sind. Bei unverhältnismäßigen Präventivmaßnahmen wird eine Abmahnung oder eine verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht als zweckmäßig angesehen.

Schäl- und Fegeschäden dürfen nicht zu einem Verlust von Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft oder zum Verlust der Stabilität der Bestände führen. Als Richtwert können 10 % der vorherrschenden, herrschenden oder gering herrschenden Stämme mit schweren Schälsschäden (größer  $\frac{1}{2}$  des Stammumfanges oder länger als 30 cm) angesehen werden.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: Übergangsbetrieb

Die Beurteilung der Schälsschäden stößt auf einen erheblichen Erfassungsaufwand, wenn keine Monitoringinstrumente (vgl. ÖBF AG, periodische Erfassung im Rahmen von Inventuren) vorhanden sind. Eine gutachtliche Beurteilung erscheint jedoch zumindest stichprobenartig in den Dickungen und Stangenhölzern möglich. Die vorgeschlagene Anforderung erscheint jedenfalls sinnvoll in Anbetracht der bekannten negativen Auswirkungen von Schälsschäden auf die Stabilität und Wertminderung der Bestände. Unter Berücksichtigung vor allem der Tendenz (alte und neue Schälsschäden) und Verteilung der Schälsschäden und allenfalls getroffener Abwehr- und Pflegemaßnahmen (Beispiel: Ankauf eines Schälbestandes und durchgeführte Pflegemaßnahmen) kann erfahrungsgemäß eine Beurteilung nur gesamtheitlich durch den Prüfer vor Ort erfolgen. Als Richtwert wird vorgeschlagen, daß die Anforderung nicht erfüllt ist, wenn auf mehr als 5 % der Dickungs- und Stangenholzfläche bestandesgefährdende Schälsschäden bestehen, insbesondere wenn betriebliche Regelungsmöglichkeiten vorhanden sind. Ergeben sich aufgrund des Gesamteindrucks Hinweise, daß die Anforderung nicht erfüllt ist, wird die Empfehlung an die Zeichenvergabeinstelle als Übergangsbetrieb vorgeschlagen.

Bei Naturverjüngungsverfahren kann in Zweifelsfällen, wo die Jagd keine vorrangige wirtschaftliche Bedeutung erlangt, der Nachweis verlangt werden, daß die Differenz des Verjüngungssicherungszeitraumes innerhalb und außerhalb von wildsicheren Kontrollzäunen nicht mehr als 5 Jahre beträgt. Bestehende landeskulturelle Mindestforderungen sind auf jeden Fall für die Verjüngung einzuhalten.

Vorschlag: überwiegend zu erfüllende Anforderung

Auflage: 2

Diese Anforderung (Nachweis z.B. durch Zaun), wird als sehr wichtig betrachtet, vor allem auf Schutzwaldstandorten, aber nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Überlegungen. Eine Beurteilung ist jedoch statistisch abgesichert nur dann möglich, wenn ein Monitoringsystem vorhanden ist (vgl. Einfluß von Großherbivoren). Aufgrund der Kosten eines Kontrollzaunes

(2000 bis 4000 ATS) scheint diese Forderung in Zweifelsfällen vertretbar, um zumindest eine okulare Bewertung vornehmen zu können. Werden solche Zweifelsfälle festgestellt, und Unterlagen der Beurteilung bzw. Gutachten (z.B. forstfachliches Gutachten BFI) liegen nicht vor, wird eine verstärkte Aufzeichnungspflicht zum Zustand der Verjüngung vorgeschlagen.

## ÖKONOMISCHER BEREICH

### Waldprodukte und Waldleistungen

Die räumliche Verteilung der Waldleistungen bzw. -produkte: z.B. Holzproduktion, Schutz- und Bannwald, Erholung und Freizeiteinrichtungen (z.B. Reitwege, Radkurse, Fitneßparcours, Lehrpfade, etc.), Wohlfahrt (Luftreinhaltung, Landschaftsschutz, Windschutz, Quell- und Wasserschutz- bzw. Schongebiete), Jagd (auch Jagdgatter) und Fischerei, Weide, Nebennutzungen (z.B. Harz, Latschen, Christbäume, etc.), sonstige Grundstücksnebennutzungen im Wald sind bekannt. Übersichtskarten oder Aufzeichnungen zur Identifizierung liegen vor.

(z.B. WEP, Waldfachplan, reg. Waldfunktionenpläne, Sonderkarten (Jagdschutzgebiete, Gatter- und Fütterungsstandorte, jagdliche Raumpläne, ...)

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2

Weil detailliertere Unterlagen als der WEP derzeit nur vereinzelt (z.B. Waldfunktionenpläne) vorhanden sind, ist zumindest die Kenntnis der Inhalte des WEP für den Antragsteller zugrundezulegen, wenngleich eine parzellenscharfe Gültigkeit aus Erfahrung nicht gegeben ist. Festgehalten wird, daß aufgrund unterschiedlicher Kartierer sehr große Spielräume ange- troffen werden (z.B. Wertziffer ändert sich innerhalb des gleichen Bestandes an der Bezirks- oder Landesgrenze!). Über abweichende Inhalte (besondere Einrichtungen) soll ein An- tragsteller zumindest informiert sein. Werden Abweichungen festgestellt, sollen zumindest die Möglichkeit der Abmahnung oder verstärkten Aufzeichnungs- und Meldepflicht Berück- sichtigung finden.

Informationen über die Art der verschiedenen genutzten Waldprodukte und Waldleistungen liegen vor.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2

Formale Prüfung der Angaben im Antragstellerformular wird vorgeschlagen. Kennzahlen sind für Regionen im WEP angeführt, lassen sich jedoch nicht auf die einzelne beantragte Waldfläche umlegen. Größenordnungen der Bedeutung lassen sich aufgrund der Wertziffer ableiten, jedoch nicht konkrete Kenngrößen (z.B. Zahl der Erholungssuchenden, geschützte Objekte,...) Eine zumindest einfache Darstellung der genutzten Waldleistungen erscheint je- doch praktikabel. Sind solche Aufzeichnungen nicht vorhanden, wird Auflage 2 vorgeschla- gen.

Keine erkennbaren, negativen Auswirkungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung stehen, auf angrenzende Flächen und Gebiete (Wald und Nichtwald) z.B. Deckungsschutz, Wildschäden,...

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

Für Teilaspekte bestehen bereits Regelungen im Forstgesetz (Deckungsschutz, Abstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen). Die Zuordnung von negativen Auswirkungen mit regionaler Bedeutung (z.B. Wildschäden durch Gatterbetrieb, Schädlinge,...) ist zumindest rechtlich abgesichert sehr schwierig. Eine Einschränkung auf behördlich festgestellte negative Auswirkungen durch den Antragsteller erscheint eine praktikable Vereinfachung. Für schwere Verstöße insbesondere mit negativen Auswirkungen wird der Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung an die Zeichenvergabestelle auf Entzug des Zeichens vorgeschlagen.

### **Wirtschaftlichkeit**

Es muß ein Nutzungsvertrag zwischen Waldeigentümer und Nutzungsberechtigtem (Pächter) bestehen, welcher die Rechte u. Pflichten verbindlich regelt und die Rahmenbedingungen für eine langfristige (über eine Wald- oder Baumgeneration hinausgehende) Nutzung des Waldes enthält. Darin muß eine ausreichende Bestandserneuerungsrate und erforderliche Pflegeetätigkeiten festgehalten sein.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

In Österreich ist der Begriff "Konzessionär" nicht relevant. Juristisch deckt der Begriff "Pächter" mögliche Varianten der Überlassung der Nutzung durch den Eigentümer die Situation in der Praxis ausreichend ab. In Anlehnung an vor allem internationale Forderungen wird diese Voraussetzung als eine Mindestanforderung empfohlen. Eine formale Prüfung soll bereits vor Beginn der Prüfung vor Ort stattfinden. Liegt ein solcher Vertrag nicht vor, wird vorgeschlagen, mit der Prüfung nicht zu beginnen, bis ein Vertrag vorliegt.

### **Waldbauverfahren**

Die Abstimmung der Waldbau- und Verjüngungsverfahren erfolgt auf die dominierenden Waldleistungen und Waldfunktionen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und den standörtlichen Gegebenheiten (regionalen Erfahrungen). Insbesondere sollen die bestehende Topographie, Personalstruktur, vorhandene Maschinen- und Geräte berücksichtigt werden.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Eine Prüfung wird in der Praxis nur durch den Vergleich der formalen Inhalte in den Unterlagen des Antragstellers (Bewirtschaftungskonzept, Maßnahmenplanung) mit der Übereinstimmung der Maßnahmen im Wald durch eine stichprobenartige Beurteilung speziell auf Maßnahmenflächen als durchführbar erachtet. Eine Beurteilung kann aufgrund der Erfahrungen in den Testbetrieben nur gutachtlich unter Berücksichtigung der lokalen Rahmenbedingungen erfolgen. Obwohl für spezielle waldbauliche Betriebstypen waldbauliche Empfehlungen bestehen (div. Waldbaulehrbücher) können allgemein gültige Standardverfahren nicht angewendet werden. Schwerpunkt der Beurteilung sollte die Erreichung der formulierten Zielsetzungen auf der Basis von grundlegenden waldbaulichen Erfahrungen der anerkannten Waldbautechnik sein. Als Sanktionen wird die Möglichkeit von verstärkten Aufzeichnungen (Bewirtschaftungskonzept, Maßnahmenplanung) bis Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs bei offensichtlich untauglichen Waldbauverfahren in Abhängigkeit der Waldfunktion vorgeschlagen.

## Verjüngung und Pflege

Die Waldverjüngung erfolgt auf mindestens 20 % der Verjüngungsfläche natürlich (ohne Aufforstung).

Ausnahme: Antragsteller kleiner 50 ha Waldfläche bzw. für Antragsteller, in deren Waldflächen standortsangepaßte Samenbäume fehlen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: Übergangsbetrieb

Die Festlegung dieses Grenzwertes für Antragsteller, bei denen die natürlichen Voraussetzungen vorhanden sind (Qualität und Herkunft der Ausgangsbestände, Waldgröße) wird aus Gründen der Biodiversität und zunehmend aus wirtschaftlichen Überlegungen (Potential der Kostenreduktion) vorgeschlagen. Die Feststellung anhand einer stichprobenartigen Überprüfung der Unterlagen des Antragstellers anhand der Verjüngungsflächen ist im Zuge der Waldbegehung zumindest abschätzbar. 20 % erscheinen ein eher niedriger Wert, dessen Einhaltung jedenfalls gefordert werden sollte. Wird die Nichteinhaltung dieser Anforderung festgestellt, wird die Empfehlung an die Zeichenvergabestelle als Übergangsbetrieb vorgeschlagen.

Die Bestandesbegründung erfolgt ohne Blößen (>400 m<sup>2</sup>) auf den verjüngungstauglichen (Lichtverhältnisse, Temperatur, Bodenvegetation, Topographie) und verjüngungsnotwendigen (Waldfunktion, Bestandesstabilität, Verjüngungszeitpunkt) Teilflächen - unter vollständiger Ausnutzung der kleinstandörtlichen Möglichkeiten - und eine ausreichende Jungwuchspflege mit Mischwuchsregelung zur Erreichung des Bestockungszieles gemäß natürlicher Waldgesellschaft bzw. waldbaulichem Zieltyp ist gegeben.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Sehr schwierig erscheint die Definition von verjüngungstauglich und verjüngungsnotwendig. Als mögliche Orientierung werden Flächen, die aufgrund der standörtlichen Bedingung (Lichtverhältnisse, Temperatur, Bodenvegetation, Topographie) eine Verjüngung erwarten lassen und eine Verjüngung aufgrund der Bestandessituation (Waldfunktion, Bestandesstabilität, Entwicklungstendenz, Verjüngungszeitpunkt) notwendig erscheint, vorgeschlagen. Vergleichbar mit dem Beurteilungsspielraum durch die Organe der Forstaufsicht wird eine Beurteilung durch den Prüfer als praktikabel erachtet. Als Sanktionsmöglichkeit werden verstärkte Aufzeichnungen bis Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzuges an die Zeichenvergabestelle bei gravierenden Verjüngungsdefiziten vorgeschlagen.

Die Durchforstungsstärke senkt den Bestockungsgrad nicht unter den kritischen Bestockungsgrad ab, ab dem deutliche Zuwachsabfälle eintreten, bzw. so weit ab, daß die funktionale Stabilität beeinträchtigt wird. Die Überschirmung darf in Durchforstungen zumindest nicht unter 0,6 abgesenkt werden.

Ausnahme: Bestandesumwandlungen, Pflegemaßnahmen, wenn eine Überschirmung in fünf Jahren von 0,6 erwartet werden kann.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3-4

## Ernte und Bringung

Ernteeingriffe erfolgen überwiegend kleinflächig (siehe Anforderungen Boden) und abgestimmt auf die individuelle (Umtriebszeit, Produktionszeitraum) Bestandesreife und Markteignung bzw. auf den Waldzustand im Hinblick auf die jeweils dominierende Waldleistung.

Ausnahme: Umwandlungen und Nutzungen infolge höherer Gewalt

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3-4

Es existieren anerkannte Richtlinien für die Ausstattung und den Einsatz von Maschinen und Geräten für bestandesschonende Holzernte und Holztransport (Rückemaschinen, Seilanlagen). Diese werden eingehalten.

Vorschlag: Anforderung mit positivem Kompensationseffekt

Auflage: 1-2

Es bestehen ausreichende Vorschriften und Normen für die Ausstattung von Maschinen und Geräten in bezug auf Arbeitssicherheit. Es bestehen auch entsprechende Kontrollen (Arbeitssinspektorat) Richtlinien für den Einsatz sind aufgrund der Tradition und Erfahrung der Forsttechnik in Österreich vorhanden bzw. den verantwortlichen Organen bekannt. Insbesondere den primär verantwortlichen Förstern kann ein sehr hoher Wissenstand in puncto Forsttechnik zugesprochen werden. Betriebseigene Richtlinien sind in den Forstbetrieben nur in Ausnahmefällen vorhanden.

Nach Art und Schwere der Übertretung sollten die Möglichkeit der Abmahnung bis zur verstärkten Aufzeichnungs- und Meldepflicht ausreichen, um Übertretungen auszuschließen.

Die Abstände der Rücke- oder Seilgassen werden an die Richtwerte der jeweils verwendeten Maschinen und Verfahren angepasst.

(z.B. Seilbringung nicht kleiner als 2 Baumlängen des Bestandes, Harvester – Anpassung an Gelände und Maschinenradius)

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Eine stichprobenartige Beurteilung speziell auf Pflege- und Nutzungsflächen unter Berücksichtigung der standörtlichen Rahmenbedingungen (Gelände, Bestand, angewendete Verfahren und Geräte) wird vorgeschlagen. Besonders die Übereinstimmung mit dem Bringungskonzept wird als wichtig erachtet. Werden starke Abweichungen bzw. nach dem Stand der Technik offensichtliche Defizite festgestellt, wird nach Schwere der Mängel die Möglichkeit der verstärkten Aufzeichnungspflicht (Bringungskonzept, Maßnahmenplanung) bis zum Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

Die vorhandene Infrastruktur (z.B. Wege, Maschinen, Geräte,...) befindet sich durch entsprechende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in einem Zustand, der eine optimale Nutzungsdauer dieser Ressourcen gewährleistet.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 1-3

In Anbetracht der Erkenntnisse der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Einsatzdauer durch entsprechende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ist eine Beurteilung des Pflegezustandes

sinnvoll, zumal gerade für forstliche Geräte (z.B. Seilbahnanlagen) zumindest regelmäßige Überprüfungen in der Praxis normalerweise nicht üblich sind. Im Zuge der Testung hat sich herausgestellt, daß eine Beurteilung z.B. des Straßenzustandes durchaus im Zuge der Waldbegehung erfolgen kann und die gutachtliche Bewertung vergleichbare Ergebnisse ergibt. Aufgrund der erfahrungsgemäß meist kurzfristigen Möglichkeit der Behebung von Übertretungen (Wegsanierung, Wasserausleitung, Wartung Motorsägen,...) werden Sanktionen der Stufe 1 bis 3 vorgeschlagen.

Der Anteil der Ernte- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand nach Durchforstungen bzw. Einzelbaumnutzungen beträgt maximal 10 % der Stammzahl der Herrschenden bzw. der Zukunftsbäume in den durchforsteten oder gelichteten Beständen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: Übergangsbetrieb

Eine Prüfung wird in der Praxis nur anhand einer gutachtlichen Beurteilung mit Schwerpunkt auf Pflege- und Nutzungsflächen möglich sein. Vergleichbar mit der Beurteilung von Schäl- schäden sind insbesondere die Verteilung der Schäden, Tendenz (alte Schäden, neue Schäden) in Abhängigkeit der standörtlichen Rahmenbedingungen (Gelände) zu berücksichtigen. Wenn die Anforderung insbesondere aufgrund alter Schäden (Bestandesstruktur) nicht erfüllt ist, wird die Empfehlung als Übergangsbetrieb vorgeschlagen. Schwere Schäden aufgrund der aktuellen Waldbewirtschaftung (Bringungstechnik, Arbeitsplanung (örtlich und zeitlich)) sollten zum Abbruch der Prüfung bzw. zur Empfehlung des Zeichenentzuges an die Zeichenvergabestelle führen.

In der Unterschicht, insbesondere in der Naturverjüngung bleibt eine adäquate Bestockung erhalten. Dies ist dann gegeben wenn die Zerstörung der standortsgemäßen Naturverjüngung auf maximal 20 % der Verjüngungsfläche beschränkt bleibt.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Eine gutachtliche Beurteilung auf Naturverjüngungsflächen (durchgeführte Räumungen, Möglichkeit der späteren Holzentnahme, geplante Bringungsverfahren) erscheint ausreichend, um die Einhaltung dieser Forderung zu prüfen. Bei wiederholten Feststellungen wird der Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzuges an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

Bei der Holzernte werden Äste (weniger als 3 cm Astdurchmesser) am Fällungsort der Bäume belassen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3-4

Die negativen Auswirkungen von Entzug von Nährstoffen aus dem Stoffkreislauf sind bekannt. Regelungen bestehen in Österreich lediglich für die Streunutzung im Forstgesetz. Damit verbunden ist der langfristige Verlust der Produktivität der Standorte vor allem für zukünftige Generationen (nachhaltig). Durch stichprobenartige Beurteilung von Nutzungs- und Pflegeflächen, kann anhand von Schlagabraum, verbleibende Wipfelstücke im Bestand, eine Beurteilung relativ einfach erfolgen. Werden solche Übertretungen flächig festgestellt, wird der Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzuges an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

Bei der Nutzung anfallendes Reisig und Schlagabraum werden nicht in Gewässer geworfen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3-4

Erntemaschinen dürfen nicht in Flußläufe hineinfahren, ausgenommen an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flußquerungsstellen. Deren Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3-4

Bei sämtlichen betrieblichen Arbeitsverfahren sind jene zu bevorzugen, die einen möglichst sparsamen und effizienten Einsatz von Energie erwarten lassen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz fossiler Energie.

Vorschlag: Anforderung mit positivem Kompensationseffekt

Auflage: 1-2

Aufgrund der sehr schwierigen Prüfbarkeit wird insbesondere bei Maßnahmen zur Energieeinsparung (z.B. Einsatz von Biodiesel, Energierückgewinnung, betriebliche Wärmeversorgung mit Holz, ..) ein positiver Kompensationseffekt der Erfüllung der Anforderung gesehen.

Infolge der Waldbewirtschaftung treten keine unverhältnismäßigen Verluste oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Produktionsflächen, Produkten oder sonstigen Ressourcen auf (z.B. Schäden durch Bautätigkeit am talseits liegenden Bestand, Zerstörung von Quellen oder Biotopen,...).

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 3-4

Vorliegen eines an die Größe der Zertifizierungseinheit angepaßten, zumindest skizzenhaften Bringungs- bzw. Erschließungskonzepts, welches folgende Punkte berücksichtigt:

1. flächenmäßige Zuordnung der Bringungsverfahren
2. Darstellung geplanter Erschließungen (insbesondere Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und Berücksichtigung möglicher negativer ökologischer Auswirkungen)
3. durchschnittliche Straßen- und Wegedichte bezogen auf die jeweiligen Flächeneinheiten der anzuwendenden Bringungssysteme entsprechen dem Stand der Technik (Richtwerte Forststraßen 20-50 lfm/ha, Rückewege 0-60 lfm/ha)
4. technische Vorschriften für Planung, Bau, Benützung und Instandhaltung von Straßen und Rückewegen
  - a) Auf allen Straßen existieren ausreichende und intakte Wasserableitungssysteme zur Verhinderung der Bodenerosion
  - b) Die Anlage von Rückewegen und Rückegassen erfolgt so, daß keine Erosionsschäden entstehen. Als Richtwert sollen 25 % Gefälle bei Rückewegen (dauernd für den Holztransport verwendeter Wege) nicht überschritten werden.
  - c) Der Einfluß der Straßenbauarbeiten auf die Wasserquantität und -qualität ist auf ein Minimum zu reduzieren.

d) Straßen und Wege auf Talböden sind möglichst weit von Flüssen entfernt anzulegen.

e) Straßenfüllmaterial gelangt nicht in Gewässer.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Die formale Prüfung der Inhalte eines skizzenhaften Bringungskonzeptes und die Einhaltung der Inhalte im Zuge der Waldbegehung wird nur gutachtlich für praktikabel erachtet. Nach Art der Abweichungen bzw. nach Schwere der Übertretungen (z.B. bewilligungspflichtige Forstwege ohne Baubewilligung, insbesondere bei Neuanlagen oder Anlagen im Prüfungszeitraum) sollten bei der Empfehlung von Sanktionen berücksichtigt werden.

### Holzproduktion

Einhaltung von regional gültigen und fachlich anerkannten Mindeststandards betreffend die Verjüngungssicherungszeiträume (v.a. im Hinblick auf Wildverbiß, aber auch Wildkraut). Liegen solche nicht vor, so muß auf Freiflächen eine Pflanzenzahl von mindestens 2000 Stk./ha eine Höhe von 1 m

a) bei Naturverjüngung in Abhängigkeit vom natürlichen Verjüngungssicherungszeitraum der natürlichen Waldgesellschaft überwachsen haben.

b) bei Pflanzungen innerhalb von maximal 15 Jahren überwachsen haben. Oberhalb 1500 m Seehöhe kann die Dauer maximal 20 Jahre, oberhalb 2000 m bis zu 40 Jahren betragen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Die Einhaltung von fachlich anerkannten Mindeststandards für die Verjüngungszeiträume erscheint aufgrund der sehr regional und standörtlich unterschiedlichen Bedingungen, ebenso wie der Vergleich mit regionalen Erfahrungswerten nur gutachtlich möglich. Die vorgeschlagenen Richtwerte sollen eine Orientierungsgrundlage darstellen. In Zweifelsfällen wird die Empfehlung der verstärkten Aufzeichnungspflicht vorgeschlagen (Monitoring). Werden diese Mindeststandards offensichtlich (z.B. Information BFI) nicht erreicht, wird der Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle empfohlen.

Die Produktionszeiträume werden anhand bestehender anerkannter Wachstumsmodelle (Ertragstafeln) in Relation zum Bestandesalter mit maximalem jährlichem Durchschnittszuwachs (i.e.S. Wertzuwachs) festgelegt und berücksichtigt.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Bei Vorliegen von herkömmlichen Wirtschaftsplänen kann von einer grundlegenden Berücksichtigung dieser Anforderung ausgegangen werden. Inhalt der Prüfung soll die Übereinstimmung der Planungsgrundlagen mit der aktuellen Waldbewirtschaftung darstellen. Insbesondere beim Kleinwald sind solche Unterlagen nicht vorhanden. Eine Berücksichtigung von zumindest regionalen Erfahrungswerten sollte in der Bewirtschaftung erkennbar sein. Als Sanktion werden verstärkte Aufzeichnungen bis Abbruch der Prüfung (insbesondere bei Nichteinhaltung vorgegebener Rahmenwerte im Bewirtschaftungskonzept oder Wirtschaftspläne) bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

Bei Dauerwaldbetrieben (z.B. Plenterwald, Zielstärkennutzung) sind geeignete Produktionszeiträume oder angestrebte Vorratshöhen in angepaßten Rahmenwerten zu begründen, vorzugeben und einzuhalten.

Vorschlag: Mindestanforderung

Sanktion: 2

Bei Vorliegen von herkömmlichen Wirtschaftsplänen kann von einer grundlegenden Berücksichtigung dieser Anforderung ausgegangen werden. Inhalt der Prüfung soll die Übereinstimmung der Planungsgrundlagen mit der aktuellen Waldbewirtschaftung darstellen. Insbesondere beim Kleinwald sind solche Unterlagen nicht vorhanden. Eine Berücksichtigung von zumindest regionalen Erfahrungswerten sollte in der Bewirtschaftung erkennbar sein. Als Auflage werden verstärkte Aufzeichnungen bis zum Abbruch der Prüfung (insbesondere bei Nichteinhaltung vorgegebener Rahmenwerte im Bewirtschaftungskonzept oder Wirtschaftsplan) bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

Durch ein Kontrollsystem zur Quantifizierung des Mengen- und Sortenanfalls (vgl. Holzeinschlagsmeldung) bzw. Flächen der jährlichen Ernte wird eine Übereinstimmung mit den geplanten Größenordnungen über einen Zeitraum von 10 Jahren bestätigt.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Eine formale Prüfung der Unterlagen des Antragstellers (Aufzeichnungen, jährliche Holzeinschlagsmeldungen) erscheint einfach möglich. Erfahrungsgemäß liegen insbesondere bei Antragstellern im Kleinwald keine zurückliegenden Aufzeichnungen vor. Teilweise bestehen Aufzeichnungen bei den BFI (Fällungsanträge, Fällungsbewilligungen), die sehr aufwendig zu erheben sind. Zumindest Aufzeichnungen ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung sollten vorgelegt werden. Liegen solche nicht überwiegend (verstärkte Aufzeichnungspflicht) vor, sollte insbesondere bei Kontrollprüfung der Zeichenvergabestelle der Entzug des Zeichens empfohlen werden.

Die Planung der jährlichen Einschlagsmengen ist transparent und beruht auf anerkannten Methoden der Hiebssatzschätzung bzw. -berechnung.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2

Eine formale Prüfung aufgrund der Inhalte im Antragstellerformular erscheint ausreichend. Bei Mängeln oder unvollständigen Angaben wird als Auflagemöglichkeit eine verstärkte Aufzeichnung empfohlen.

Zuwachs, Bestockung und Bestandesverjüngung werden periodisch durch ein (an die Betriebsgröße und Bewirtschaftungsintensität angepaßtes) forstliches Inventur- oder Kontrollverfahren überwacht.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2

Eine Prüfung kann nur formal stattfinden. Besondere Festlegungen sind jedenfalls für die nähere Definition der Periodizität notwendig. Vorgeschlagen wird ein mindestens 10 jähriges Intervall. Aufgrund des Fehlens solcher Unterlagen insbesondere im Kleinwald, erscheint die Festlegung dieser Anforderung für Antragsteller über 200 Hektar sinnvoll.

## SOZIO-ÖKONOMISCHER BEREICH

### Gestaltung der überbetrieblichen Beziehungen

Ungelöste Landeigentumskonflikte stehen grundsätzlich einer Zertifizierung entgegen. Wird nach erfolgter Zertifizierung eine diesbezügliche Klage öffentlich gemacht, so ruht die Zertifizierung bis zur völligen Klärung der Situation.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 4

Ergeben sich aufgrund der formalen Prüfung Hinweise, daß die Besitzverhältnisse beantragter Waldfläche nicht klar sind, wird vorgeschlagen, die Prüfung bis zur Klärung der Besitzverhältnisse nicht zu beginnen. Unter Berücksichtigung von praktisch existierenden Grenzklarheiten (einzelne Katasterabweichungen, fehlende Grenzsteine) mit geringen Flächenbilanzen wird vorgeschlagen, daß Antragsteller trotzdem zertifiziert werden können.

Bestehende Mitsprache- und Mitwirkungsinstrumente sind zur Verringerung oder Abwehr überbetrieblicher negativer Einflüsse in zumutbarem Ausmaße zu nutzen.

- Parteistellungsmöglichkeit
- Jagdgenossenschaften (z.B. Wahrung der Mitbestimmung, Teilnahme Abschußplanung,...)
- Schadenersatzforderungen (Wildschadenersatz, Anzeigen (z.B. Ablagerungen,...))
- Öffentlichkeitsarbeit (Behördenmitteilungen, Interessensvertretung, Medien,...)

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2

Die Wahrung von Möglichkeiten der Verringerung und Abwehr überbetrieblicher negativer Einflüsse wird in der Zeit der zunehmenden Deregulierung und Eigenverantwortung sehr wichtig. Insbesondere die Nutzung vorgesehener Mitwirkungsmöglichkeiten und Verfahren der Schadensabgeltung sind im Sinne der Verantwortung für den Wald zu nutzen. Zumindest ein Bemühen der Schadensabwehr muß erkennbar sein. Werden negative Einflüsse festgestellt und seitens des Antragstellers kann die Wahrung dieser Rechte nicht dargestellt werden, wird die Auflage 1 und 2 bei erstmaliger Feststellung vorgeschlagen.

Eine adäquate Methodik der Konfliktbewältigung bei widerstreitenden Interessen hinsichtlich der Nutzung der Waldprodukte und -leistungen ist eingerichtet, wird angewandt und dokumentiert und gegenseitige negative Auswirkungen der verschiedenen Waldleistungen sind aufgezeichnet.

Vorschlag: Anforderung mit positivem Kompensationseffekt

Auflage: 2

Die formale Prüfung, ob Instrumente (festgelegte Zuständigkeiten, Kompetenzregelung bei Umgang mit Konflikten, bestehende Ablaufstrukturen,...) existieren, erscheint in Abhängigkeit der Größe der beantragten Waldfläche, Betriebsstruktur nur gutachtlich mit vertretbarem Aufwand prüfbar. Die Berücksichtigung bei Erfüllung der Anforderung sollte als positiver Kompensationseffekt Berücksichtigung finden, insbesondere wenn widerstreitende Interessen hinsichtlich der Nutzung der Waldprodukte und -leistungen bestehen.

## Kulturerbe

Stätten mit besonderer kultureller, historischer oder religiöser Bedeutung sind identifiziert, dokumentiert und unter wirksamen Schutz gestellt. Diese Schutzmaßnahmen werden in Übereinstimmung mit der jeweils betroffenen Bevölkerung ausgearbeitet und sind überprüfbar.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Eine Beurteilung der Berücksichtigung solcher Stätten in der Waldbewirtschaftung wird primär formal erfolgen müssen. Jedenfalls sollten auch freiwillige Schutzmaßnahmen des Antragstellers (Darstellung der Flächen, Berücksichtigung im Bewirtschaftungskonzept) ausreichen, um den anerkannten Schutzzweck zu erreichen. Sind behördliche Regelungen (z.B. Naturdenkmal) nicht vorhanden, wird vorgeschlagen, daß zumindest schriftliche Aufzeichnungen vorliegen müssen. Bei Feststellung von Zerstörung oder Verhinderung des Zuganges zu solchen Objekten wird vorgeschlagen, die Prüfung abzubrechen bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

## Gestaltung der innerbetrieblichen Beziehungen

Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und ihrer Familien erfüllen. Dazu gehören jedenfalls:

- adäquate Sicherheitsmaßnahmen,
- geeignete Sicherheitsausrüstung,
- Krankheits- und Unfallvorsorge (inkl. Existenzsicherung),
- ausreichende Aus- und Weiterbildung und sachgerechte Betriebsmittelanwendung

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Die Beurteilung der vorgeschlagenen Anforderung hat in Hinblick auf die nachhaltige Erhaltung und Sicherung der Ressource "Menschliche Arbeitskraft" eine sehr große Bedeutung. In Anlehnung an die internationale Vergleichbarkeit wird deshalb eine formale Prüfung (Arbeitnehmerschutz, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Sicherheitsvorkehrungen,...) vorgeschlagen. Ergeben sich im Zuge der Prüfung Hinweise auf Übertretungen wird vorgeschlagen, daß der Antragsteller Unterlagen zur Bestätigung der Einhaltung der vorgeschlagenen Anforderung beibringt. Werden schwerwiegende Übertretungen (illegal Beschäftigte, Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen) festgestellt, wird zumindest im Wiederholungsfall ein Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

Es gelten die gleichen Bedingungen für Entlohnung, Sicherheitsmaßnahmen, Ausrüstung und Arbeitszeit für lokale und nicht-ortsansässige Arbeitskräfte, welche die gleiche Arbeit verrichten.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Ergeben sich im Zuge der Prüfung Hinweise auf Übertretungen wird vorgeschlagen, daß der Antragsteller Unterlagen zur Bestätigung der Einhaltung der vorgeschlagenen Anforderung beibringt. Werden schwerwiegende Übertretungen (illegal Beschäftigte, Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen) festgestellt, wird zumindest im Wiederholungsfall ein Abbruch der

Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

Mindestnormen der sozialen Absicherung für die Arbeitnehmer und ihrer Familien sind garantiert.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Eine stichprobenartige formale Prüfung, ob rechtlich gesicherte Arbeitsverhältnisse (Anmeldung, Krankenkassenbeiträge,..) vorliegen wird vorgeschlagen, insbesondere wenn sich Hinweise auf eine mögliche Nichteinhaltung der Anforderung ergeben. Aufgrund des zunehmenden Unternehmereinsatzes wird empfohlen, daß ein Antragsteller in Verträgen mit Unternehmern diese Anforderung anführt. Werden solche Übertretungen wiederholt festgestellt, wird ein Abbruch der Prüfung bzw. die Empfehlung des Zeichenentzugs an die Zeichenvergabestelle vorgeschlagen.

### **Aus- und Weiterbildung**

Mit der leitenden Planung und Kontrolle der Waldbewirtschaftung betraute Personen weisen eine entsprechende forstliche Fachausbildung nach:

- In Betrieben mit mehr als 500 ha Fläche, die eine wirtschaftliche Einheit - auch ohne räumlichen Zusammenhang - bilden, ist für die mit der leitenden Planung und Kontrolle beauftragte Person eine zumindest dreijährige forstliche Fachausbildung gegeben. Für mehrere Betriebe kann ein gemeinsames leitendes Forstorgan tätig sein, wenn die Gesamtfläche dieser Betriebe nicht mehr als 2000 ha umfaßt und die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, daß eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist. In Betrieben mit mehr als 2000 ha Fläche ist für die leitende Planung und Kontrolle eine zumindest vierjährige forstliche Fachausbildung gegeben.
- In Betrieben mit einer Größe von 200-500 ha ist zumindest eine land- und/oder forstwirtschaftliche Facharbeiterausbildung gegeben.
- Im Kleinwald (Betriebe unter 200 ha) wird der Nachweis mehrjähriger praktischer land- und forstwirtschaftlicher Erfahrung einer einschlägigen Ausbildung gleichgesetzt.

Fehlen diese Voraussetzungen, so wird zumindest die regelmäßige Inanspruchnahme eines fachlich entsprechend ausgebildeten Beratungsorganes (z.B. BFI, LWK, ZT, TB,..) nachgewiesen.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

Die Weiterbildung der Waldbewirtschaftler und/oder der für die Waldbewirtschaftung verantwortlichen Personen wird durch die Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Vorträge, Exkursionen, Beratungsgesprächen,..) im Ausmaß von 3 Tagen in fünf Jahren dokumentiert.

Vorschlag: Mindestanforderung

Auflage: 2-4

### 3.3.2.3 Vorläufig zurückgestellte Anforderungen

Anforderungen, die aufgrund der Erfahrungen im Rahmen dieses Projektes vorläufig nicht im Vorschlag für ein Handbuch berücksichtigt werden können, werden hier getrennt dargestellt. Es wird vorgeschlagen, diese Anforderungen noch einer weiteren Diskussion zuzuführen. Insbesondere die Aufwendigkeit der Prüfung bzw. die Kosten, die mit einer Erfüllung der Anforderungen sowohl für den Antragsteller als auch in Zusammenhang mit der Prüfung verbunden sind, führten zu deren Zurückstellung.

#### Biodiversität

Der Einfluß der Großherbivoren (Huftiere etc.) auf die Waldvegetation bewirkt keine Verminderung der Baumartendiversität (Vergleich der Kontrollflächen siehe Feststellungsmethode); ausgenommen sind Schutzgebiete für Großherbivoren.

#### Feststellungsmethode:

Vergleich von Art und Ausmaß der Verjüngung in kontrollierten, sowohl den Huftieren frei zugänglichen als auch mittels Zaun geschützten Flächen; Kontrollfläche mindestens 5x5 m; Vergleichspaare repräsentativ auf die Zertifizierungseinheit verteilt; (Höhenlage, Waldgesellschaften, ) ausgenommen Zertifizierungseinheiten kleiner 50 Hektar; liegen überbetriebliche (z.B. Landeskontrollsysteme) Richtlinien für die Kontrolle und Errichtung von Vergleichsflächen vor, sind diese einzuhalten.

Die Erhebung, insbesondere das laufende Monitoring zur Erfassung der Veränderungen (periodische Vergleichsaufnahmen) kann flächendeckend nur überbetrieblich (z.B. BFI) erfolgen. Der vorliegende Vorschlag berücksichtigt bereits eine mögliche Reduktion durch die Installierung von verteilten, okularen "Weiser-Zäunen", die jedoch ohne periodische Auswertung (vgl. Kontrollzaunsystem Vorarlberg) nur okulare Hilfsmittel darstellen können. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zumindest für Teilgebiete in Österreich solche überbetrieblichen Kontrollzaunsysteme bereits installiert sind (z.B. Vorarlberg, Hölleengebirge, Steiermark in Arbeit) erscheint die Anforderung grundsätzlich überlegenswert und als ein wesentliches Instrument für ein Verjüngungsmonitoring, das, unabhängig von einer Zertifizierung, wichtig wäre. Grundsätzlich ist die Beibringung eines forstlichen Gutachtens durch die Behörde ebenfalls vorstellbar, zumal jeder Waldbesitzer auf Antrag ein forstlichen Gutachten über die Wildschadenssituation erhalten kann. Jedenfalls haben die regionalen Forstbehörden aufgrund der Gebietskenntnis den besten Überblick über die Wildschadenssituation. Wengleich die Einführung von Grenzwerten sehr schwierig möglich ist, sollte als Orientierung die Waldverjüngung in Abhängigkeit der natürlichen Waldgesellschaft auf 80 % der verjüngungsnotwendigen Waldflächen die Waldverjüngung mit standortsgemäßen Baumarten funktionieren. Dieser Wert erscheint in Anlehnung an die Beurteilung in Vorarlberg sinnvoll. Als Orientierung wird von landeskulturell tragbaren Wildschäden gesprochen, wenn untragbarer Wildeinfluß auf maximale 20 % der verjüngungsnotwendigen Standorte einer Region festgestellt wird. Zumindest die Summe der Stufe 1 und 2 der Beurteilung der Verjüngungsflächen (Antragstellerformular) sollte mindestens 80 % ergeben. Es wird weiters vorgeschlagen, daß die Stufe 4 auf maximal 5 % der verjüngungsnotwendigen Flächen vorhanden sein darf.

### Wirtschaftlichkeit

Der erzielte Gewinn ist ausreichend, um Nachernte-Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Straßenerhaltung, waldbauliche Maßnahmen und Monitoring der langfristigen Gesundheit, des Wachstums und des Ertrages des Waldes zu finanzieren.

Ausnahme: Aufbaubetriebe, wo eine hohe Investitionstätigkeit (einschließlich Eigenleistungen) einem negativen Betriebsergebnis gegenübersteht.

Anmerkung:

Nicht kostendeckend, dauerhaft negativ wirtschaftende Forstbetriebe ohne definierbaren Begünstigten (Bann- und Schutzwälder) oder besondere, nicht abgeleitete Leistungen (z.B. Totschutzzgebiete, Biotoppflegemaßnahmen, Erholungsverbesserungsmaßnahmen) können auf Dauer nicht bestehen, außer sie werden durch periodische Fremdkapitaleinlagen gestützt. Dann sind Sie aus Liebhaberei geführt und wirtschaften nicht nachhaltig.

Aufgrund des sehr umfangreichen Erhebungsaufwandes und der schwierigen Festlegung möglicher Sonderfälle (Kalamitäten, Aufbaubetriebe,...) anhand detaillierter Parameter (z.B. Deckungsbeitragsrechnung) ohne detaillierte Betriebsdaten (Kostenrechnung) wurde die Reduktion auf diesen sehr allgemein gehaltenen Indikator vorgeschlagen. Zudem ist im Zuge der Testung vor allem in Leoben deutlich geworden, daß die Betriebe nicht bereit sind, detaillierte Unterlagen (Kostenrechnung, Betriebsbuchhaltung) zur Verfügung zu stellen. Für den Betrieb der Agrargemeinschaft Nenzing und den Forstbetrieb in Niederösterreich, für die detaillierte Daten vorhanden sind, wurde ein Aufwand von 3 bis 5 Tagen für eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsanalyse aus Sicht der Betriebsleiter für realistisch geschätzt. Um eine richtigerweise geforderte Berücksichtigung der ökonomischen Nachhaltigkeit zumindest grob bewerten zu können, erscheint die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit anhand von regionalen Erfahrungswerten (Erlöse, Bringungskosten, Gemeinkosten,...) durch den Prüfer vertretbar. Insbesondere ist die Berücksichtigung von allgemeinen Leistungen des Antragstellers für die Allgemeinheit (Erholungsnutzung in Ballungszentren, Bewertung von Schutzwaldbetrieben,...) und die Abgrenzung der Begünstigten sehr schwierig und nur im Rahmen von Detailstudien möglich. Eindeutig unwirtschaftliche Betriebe ohne erkennbare Begünstigte zu zertifizieren, sollte grundsätzlich diskutiert werden.

### Investitionstätigkeit

Investitionen für Aufforstung, Waldpflegemaßnahmen zur Steigerung des Wert- od. Qualitätsniveaus (z.B. Astung), Vegetationskontrolle, Meliorationsprogramme, Monitoring, Ressourcenschutzprogramme (dazu zählen sämtliche Investitionen zur Erhaltung der Ressourcen; z.B. Garagen zur Maschinenerhaltung,...) o.Ä. sind ausreichend, um ein nachhaltiges und vielfältiges Angebot von Holz und sonstigen Waldprodukten sicherzustellen.

Erfahrungsgemäß ist aufgrund unterschiedlicher Betriebsformen und Berücksichtigung der Ausgangsbedingungen die Notwendigkeit von Investitionen sehr differenziert zu betrachten. Es wird vorgeschlagen die ursprüngliche Formulierung "Investitionsrate" (Kenntnis zumindest der Ausgaben des Betriebes wäre notwendig) aus diesem Grund zu vereinfachen.

### Ernte und Bringung

Durchschnittliche Menge (Efm) der Ernte- und Bringungsverluste im Betrieb darf 25 % (bei Laubbaumarten 30 %) (einschließlich Rindenabzug und Derbholzgrenze) nicht übersteigen (z.B. Holz am Schlagort ohne ökologisch bedeutende Funktion, Holzschäden am Lagerbestand (Pilze, Fäulnis,...), unsachgemäße Ausformungsreste;...).

Ausnahme: erhöhte Bringungsverluste in steinigem, felsigem Gelände, schutztechnisch sinnvolle Querfällungen, Moderholzverjüngung, ..)

Eine Feststellung von übermäßigen Verlusten erscheint in der Praxis maximal gutachtlich möglich, ein Vergleich aufgrund der vorgeschlagenen Richtwerte ist mit einem verhältnismäßig hohem Aufwand in der Praxis, maximal anhand von Nachkalkulationen von Nutzungen, wenn gute Inventurunterlagen vorhanden sind, durchführbar. Eine Einschränkung auf die dargestellten Beispiele, insbesondere wenn es sich um bereits aufgearbeitetes Holz handelt, wird vorgeschlagen.

Die neuen Wegaufschließungen stehen in einem ökonomisch und ökologisch vertretbaren Verhältnis zur neu erschlossenen Waldfläche.

Die Wegbaukosten können innerhalb von 20 Jahren durch das Trassenholz und die aufgrund der Erschließung erzielte Verbesserung der Deckungsbeiträge bzw. durch einen kalkulatorischen Ansatz für die verbesserte Funktionserfüllung (Schutzwaldpflege) oder Leistungslieferung einschließlich ev. Förderungen finanziert werden.

Eine grundsätzliche Sinnhaftigkeit von Kosten-Nutzungsrechnungen von Investitionen ist unbestritten. Probleme ergeben sich mit dem Ansatz der Kalkulationsparameter und der Ansätze für z.B. verbesserte Funktionserfüllung oder allgemeine Verbesserungen (Sicherheit der Forstarbeiter, Arbeitsbedingungen,...). Ebenso ist die Definition der Formulierung "ökologische vertretbar" noch notwendig.

### **Holzproduktion**

Keine unbegründeten Abweichungen von mehr als durchschnittlich +/- 10 % zwischen geernteter Einschlagsmenge zu den Plangrößen über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren. bzw. Über- oder Unterschreitungen der Produktionszeiträume um mehr als 20 %.

In der Praxis stellt sich heraus, daß insbesondere bei Nutzungen in Folge höherer Gewalt eine Abweichung von mehr als 10 % bei einem Beurteilungszeitraum von 5 Jahren von den geplanten Nutzungen zunehmend feststellbar ist. Aufgrund der Reduktion des normalen Hiebsatzes bei Nutzungen in Folge höherer Gewalt führt die Einschränkung der Beurteilung nur auf die normalen Nutzungen zwangsläufig zu Verzerrungen. Aufgrund von standörtlichen und betriebsspezifisch sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen kann die Begründung und Festlegung von Produktionszeiträumen sehr unterschiedlich sein. Es wird daher vorgeschlagen, insbesondere die Unterschreitung der Umtriebszeit bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Wesentlich erscheint, daß besonders bei Plenterwäldern (Gefahr des Strukturverlustes) oder Schutzwäldern (Stabilitätsverlust) sowie in fäulegefährdeten Beständen (negativer Wertzuwachs) die Einhaltung von Mindestpflege- und Mindestnutzungseingriffen gemäß Maßnahmenplanung örtlich und zeitlich eingehalten werden.

### **Sicherung der außerholzwirtschaftlichen Waldleistungen**

Der Bereich "Sicherung der außerholzwirtschaftlichen Waldleistungen" bedarf noch detaillierter Diskussionen. Die Frage des Umgangs mit Antragstellern, die Anforderungen in diesem Bereich erfüllen, jedoch Abgeltungsregelungen nicht vorliegen, sollte noch eingehend diskutiert werden.

### **Gleichwertigkeitsbestimmungen**

Für spezifische lokale Gegebenheiten sind im Anschluß an Anhang IV: Anforderungskatalog, Kap. 4.1.3.4 maßgebliche Prinzipien, Kriterien und Indikatoren im sozio-ökonomischen Bereich angeführt, für die in Österreich vergleichbare (gesetzliche) Bestimmungen vorhanden sind (Gleichwertigkeitsbestimmungen).

### 3.3.2.4 Einbindung und Mitwirkung der Forstbehörde und LWK für den Prüfablauf

Eine grundsätzliche Festlegung bedarf die Möglichkeit der Zulassung der BFI und der LWK als Kontrollstelle. Es ist festzuhalten, daß es prinzipiell bei Zertifizierungsprogrammen nicht üblich, bzw. unvereinbar ist, daß Beratungsorgane gleichzeitig Prüfungsorgane sind. Aus diesem Grund wird diese Variante hier nicht weiter verfolgt.

Vorgeschlagen wird, daß - sollten sich im Zuge der Prüfung Unklarheiten ergeben - zwecks einfacher Handhabung eine Kontrollstelle bei den angesprochenen Beratungsstellen selbst Informationen und Auskünfte einholen kann. Obwohl für bereits dargestellte Teilbereiche der Antragsteller selbst diese Informationen und forstfachlichen Gutachten erhalten kann, wird darin eine wesentliche Ablaufvereinfachung gesehen. Es wird jedenfalls vorgeschlagen, Möglichkeiten bzw. juristisch notwendige Rahmenbedingungen zu prüfen.

## 3.4 Abschätzungen an Aufwand und Kosten

### 3.4.1 Antragstellung

Im Zuge der Testung wurde der Aufwand für einen Antragsteller nach Vorliegen der überarbeiteten Version des Musterantragsformulars anhand zweier eingerichteter Forstbetriebe, eines Privatwaldbesitzers sowie einer fiktiven Zertifizierungsgemeinschaft erhoben bzw. abgeschätzt. Für die Kostenabschätzung wurden die Inhalte des vorliegenden Musterantragsformulars zugrundegelegt. Vorgeschlagene Vereinfachungen wurden berücksichtigt (Markierung Altbäume, Kontrollzäune,.....).

Einleitend muß festgestellt werden, daß die Erhebung des Aufwandes der Antragstellung im Zuge der Testung in den Betrieben nicht konkret durchgeführt wurde, sondern aufgrund der Angaben des geschätzten Aufwandes durch die zuständigen Forstbetriebsführer. Am Beispiel des Kleinwaldbesitzers wurde die Kostenabschätzung aufgrund einer imitierten Prüfung vor Ort im Beisein des Antragstellers durchgeführt. Für die fiktive Zertifizierungsgemeinschaft erfolgte die Kostenschätzung aufgrund der Erfahrungen in der forstlichen Planung in Vorarlberg durch den Autor.

Für die angeführten Beispiele wurden jeweils drei mögliche Varianten der Kostenkalkulation dargestellt. Die erste Kostendarstellung erfolgte unter der Annahme, daß aufgrund der derzeit im BGBL 228/1993 festgelegten Gültigkeitsdauer von drei Jahren die Kosten der Zertifizierung auf den Hiebsatz von drei Jahren umgelegt werden. Als weitere Variante wurde die vorgeschlagene Empfehlung, einer einmaligen Verlängerung des Zertifikates um weitere drei Jahre ohne neuerliche Antragstellung auf der Basis des Hiebsatzes dargestellt. Die Basis der dritten dargestellten Kostenkalkulation bildet einerseits ein verlängerter Gültigkeitszeitraum von 6 Jahren durch einmalige Verlängerung des Zertifikates ohne neuerliche Antragstellung und ein reduzierter Hiebsatz von 60 %. Dieser reduzierte Hiebsatz wurde aufgrund des sehr unterschiedlichen Sortenanfalls (z.B. Brennholz, Schadholz) und der damit verbundenen Vermarktungsmöglichkeit (z.B. Eigenbedarf, Kleinmengen durch Selbstwerber, Holzbezüge durch Nutzungsberechtigte) angenommen.

Folgende Kostenansätze bilden die Grundlage der Kostenbewertung:

Förster	1 h à 400 ATS
Forstakademiker	1 h à 800 ATS
Tagessatz Gutachter einer Kontrollstelle	10.000 ATS
Kleinwaldbesitzer (Basis Eigenleistungen für Förderungen, vergleichbar mit Maschinenringstundensätzen)	1 h à 150 ATS

Für die Agrargemeinschaft Nenzing (3000 ha Wald, eingerichtet, durchschnittlicher jährlicher Einschlag 6000 Efm) ergab der geschätzte Aufwand für die Beschaffung der geforderten Unterlagen für eine Antragstellung nachfolgend zusammengestellten Aufwand:

Grundstücksauszug (Ascii-Datei Grundbuchdatenbank, ca. 600 Grundstücke)	3.500 ATS
Revierkarten vorhanden, allenfalls Arbeitskopien für Prüfer	2.000 ATS
Betriebsbeschreibung, Zusammenstellung Daten, 1 Tag Betriebsführer	8.000 ATS
Zuordnung der natürlichen Waldgesellschaften auf Unterabteilungen, Vergleich der Sollwerte mit aktueller Baumartenzusammensetzung (ca. 400 Unterabteilungen, 2 Tage Förster, 1 Tag Dateneingabe)	12.000 ATS
Beschreibung JU und DI; taxativ, 1 1/2 Tage Förster	6.000 ATS
Behördenunterlagen erheben BH (1 Tag) inkl. Kopierkosten	4.000 ATS
Strukturdaten, Vorrat, Hiebsatz aus Inventur vorhanden, Erhebung Holzernte, Erschließung, Erschließungskonzept aus Karten (2 Tage Förster und Praktikant)	10.000 ATS
Bewirtschaftungskonzept (1 Tag Akademiker)	8.000 ATS
Planungs- und Kontrollinstrument (Erstellung und Erarbeitung)	8.000 ATS
Aufarbeitung der Maßnahmenflächen der letzten 5 Jahre, 2 Tage	8.000 ATS
Allgemeine Kosten (Antragstellung, Abklärungen, Ergänzungen, Info)	10.000 ATS

Für diesen Betrieb entstehen Kosten der Antragstellung von ca. 80.000 ATS. Dies bedeutet, umgelegt auf einen jährlichen Hiebsatz von ca. 6000 Efm, daß für den vorgesehenen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren Kosten von ca. 4,50 ATS pro Efm entstehen. Berücksichtigt man eine Verlängerung des Zertifizierungszeitraumes um weitere drei Jahre, ohne daß eine neuerliche Antragstellung notwendig ist, ergeben sich Kosten von ca. 2,20 ATS.

Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebssatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbar ist und ein Intervall der Antragstellung von 6 Jahren, wird ein Efm mit 3,70 ATS durch die Antragstellung belastet. Der zusätzlich jährliche Aufwand für die Führung der vorgeschlagenen Aufzeichnungen wird seitens der Agrargemeinschaft Nenzing mit 2,5 Förstertagen angegeben. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten von 10.000 ATS jährlich. Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebssatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbar ist, ergeben sich Gesamtkosten für den Antragsteller ohne Prüfungskosten von 6.50 ATS pro Efm.

Für den zweiten untersuchten Forstbetrieb (in Niederösterreich, eingerichtet, ca. 11000 ha Wald, 50.000 Efm jährlicher Einschlag) ergeben sich nach Bewertung durch den Betriebsführer nachfolgende Kosten:

Erhebung der Unterlagen und Aufbearbeitung bestehender Unterlagen:

7 Revierförster 1 Woche	112.000 ATS
1 Kanzleiförster 1 Woche	16.000 ATS
Allgemeinkosten (Fahrkosten, Kopien, Organisation)	ca. 30.000 ATS
Summe Erstzertifizierung	ca. 160.000 ATS

Für diesen Betrieb entstehen Kosten der Antragstellung von ca. 160.000 ATS. Dies bedeutet, umgelegt auf einen jährlichen Einschlag von ca. 50.000 Efm, daß für den vorgesehenen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren Kosten von ca. 1,10 ATS pro Efm entstehen. Berücksichtigt man eine Verlängerung des Zertifizierungszeitraumes um weitere drei Jahre, ohne daß eine neuerliche Antragstellung notwendig ist, ergeben sich Kosten von ca. 0,73 ATS pro Efm.

sichtigt man eine Verlängerung des Zertifizierungszeitraumes um weitere drei Jahre, ohne daß eine neuerliche Antragstellung notwendig ist, ergeben sich Kosten von ca. 0,50 ATS. Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebsatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbar ist und ein Intervall der Antragstellung von 6 Jahren, wird ein Efm mit 0,90 ATS durch die Antragstellung belastet. Der zusätzliche jährliche Aufwand für die Führung der vorgeschlagenen Aufzeichnungen wird seitens des niederösterreichischen Forstbetriebes mit 12 Förstertagen angegeben. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten von 48.000 ATS jährlich. Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebsatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbar ist, ergeben sich Gesamtkosten für den Antragsteller ohne Prüfungskosten von 2.50 ATS pro Efm.

Für die Abschätzung der Kosten der Antragstellung am Beispiel eines Kleinwaldbesitzers sowie der fiktiven Zertifizierungsgemeinschaft wurden folgende Ansätze zugrundegelegt:

Aufgrund der vorgeschlagenen gutachtlichen Beurteilung der Waldbewirtschaftung und der Waldstruktur sowie der Mitwirkung bei der Ergänzung der vorgeschlagenen Unterlagen (Antragstellerformular) durch den Prüfer werden die Gesamtkosten des Gutachters zur Hälfte für die Antragstellung berücksichtigt. Beim Beispiel des Kleinwaldbesitzers wurde insgesamt ein verrechenbarer Aufwand von 2–3 Arbeitsstunden für einen Gutachter angenommen. Vergleichbar mit Kontrollprüfungen im biologischen Landbau werden in der Praxis mehrere Prüfungen ebenfalls zeitlich und örtlich optimiert, um Anfahrtswege und Anfahrtszeit zu reduzieren. Bei regionaler Kenntnis der Waldverhältnisse und Ablaufoptimierung seitens der Kontrollstelle wären somit ca. 3 Antragsteller pro Tag prüfbar. Basis bildet eine regionale Kontrollstelle. Wird unterstellt, daß ein Kontrollor z.B. aus Wien anreisen muß, ist der Kalkulationsansatz nicht haltbar. Eine Reduktion der Kosten für den Antragsteller könnte erfolgen, wenn die Antragsberatung z.B. durch die forstlichen Beratungsstellen (BFI, LWK) erfolgt, die Beratungen für Mitglieder teilweise gratis machen, bzw. zu wesentlich günstigeren Stundensätzen (150 bis 500 ATS) wie die zugrundegelegten 800 ATS. Die Kosten von 800 ATS entsprechen den Stundensätzen in der Praxis bei der Beratung von forstlichen Antragstellern, insbesondere im Kleinwaldbereich (Wildschadensgutachten, einfache Waldbewertungen).

Beispiel des Kleinwaldbesitzers (1,3 ha, durchschnittlicher Einschlag der letzten 5 Jahre ca. 10 Efm)

Besorgung vorhandener Unterlagen Antragsteller (2 Arbeitsstunden, Kopien)	350 ATS
Mitwirkung bei Unterlagenerhebung gemeinsam mit Gutachter, 1 h	150 ATS
Gutachtliche Erhebung und Antragsberatung Prüfer 1 h á 800 ATS (anteilmäßig, erfolgt im Zuge der Prüfung)	800 ATS

Für diesen Betrieb entstehen Kosten der Antragstellung von ca. 1300 ATS. Dies bedeutet für das dargestellte Beispiel, umgelegt auf einen durchschnittlichen jährlichen Einschlag von ca. 10 Efm, daß für den vorgesehenen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren Kosten von ca. 43 ATS pro Efm entstehen. Berücksichtigt man eine Verlängerung des Zertifizierungszeitraumes um weitere drei Jahre, ohne daß eine neuerliche Antragstellung notwendig ist, ergeben sich Kosten von ca. 22 ATS. Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebsatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbar ist und ein Intervall der Antragstellung von 6 Jahren, wird ein Efm mit ca. 35 ATS durch die Antragstellung belastet. Der zusätzliche jährliche Aufwand für die Führung der vorgeschlagenen Aufzeichnungen wurde seitens des Waldbesitzers mit 1 Stunde angegeben. Daraus ergeben sich zusätzliche Kosten von 150 ATS jährlich. Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebsatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbar ist, ergeben sich Gesamtkosten für den Antragsteller ohne Prüfungskosten von 60 ATS pro Efm.

Es wird sehr deutlich, daß in diesem Fall die Kosten der Zertifizierung umgelegt auf den Holzverkauf sich nicht realistisch durch Mehrerlöse für zertifiziertes Holz rechnen lassen, wengleich aufgrund der kleinen Waldfläche die jährlichen Kosten von 360 ATS bei einem angenommenen Antragsintervall von 6 Jahren wieder relativiert werden (entspricht ca. dem zweifachen Jahresbeitrag beim Vorarlberger Waldverein).

**Am Beispiel dieses Kleinwaldbesitzers wird deutlich, daß sich, unabhängig davon ob 2 oder 4 Stunden für den Prüfer kalkuliert werden, eine Einzelantragstellung für kleine Waldbesitzer in der Praxis aufgrund der Kosten für die Antragstellung bezogen auf die geringe Einschlagsmenge trotz unterstellter günstiger Zeitoptimierung zumindest rein wirtschaftlich nicht bzw. nur in spezifischen Fällen rentieren wird.**

Am vorherigen Beispiel wird auch deutlich, daß für kleine Einzelantragsteller die Möglichkeit der Bildung einer Zertifizierungsgemeinschaft aus Gründen der Kostenreduktion und Verwaltungsvereinfachung sinnvoll ist.

Beispiel fiktive Zertifizierungsgemeinschaft (200 ha, nicht eingerichtet, durchschnittlicher jährlicher Einschlag 1600 Efm)

Unterlagen Antragstellung (Unterlagen, Organisation, Mitwirkung Erstellung Antragsunterlagen; ca. 4 Tage, 150 ATS/h)	5.000 ATS
Anteil Gutachter Antragsberatung im Zuge der Prüfung 1,5 Tage	15.000 ATS

Für diesen Betrieb entstehen Kosten der Antragstellung von ca. 20.000 ATS. Dies bedeutet, umgelegt auf einen jährlichen Einschlag von ca. 1600 Efm, daß für den vorgesehenen Gültigkeitszeitraum von drei Jahren Kosten von ca. 4 ATS pro Efm entstehen. Berücksichtigt man eine Verlängerung des Zertifizierungszeitraumes um weitere drei Jahre, ohne daß eine neuerliche Antragstellung notwendig ist, ergeben sich Kosten von ca. 2 ATS. Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebsatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbare ist und ein Intervall der Antragstellung von 6 Jahren, wird ein Efm mit ca. 3,50 ATS durch die Antragstellung belastet. Der zusätzlich jährliche Aufwand für die Führung der vorgeschlagenen Aufzeichnungen wurde mit 5000 ATS (Aufwandsentschädigung vergl. Obmann Weggenossenschaft) angenommen. Unterstellt man einen Anteil von 60 % des Hiebsatzes, der aufgrund der Zertifizierung zu höheren Preisen vermarktbare ist, ergeben sich Gesamtkosten für den Antragsteller ohne Prüfungskosten von 8,70 ATS pro Efm.

Eine Kostenreduktion könnte insbesondere beim Beispiel der Zertifizierungsgemeinschaft durch Einbeziehung von bestehenden forstlichen Beratungsstellen (BFI, LWK) erfolgen, die in der Praxis zu wesentlich günstigeren Beratungstarifen (LWK ca. 150 bis 500 ATS, derzeit teilweise kostenlos für Mitglieder) als die hier angesetzten Stundensätze von privaten Kontrollstellen arbeiten.

Jedenfalls wird eine Ausdehnung des Zertifizierungszeitraumes empfohlen. Eine mögliche Variante wäre eine einmalige Verlängerung des Zertifikates nach den derzeit festgelegten 3 Jahren um eine weitere Periode, wenn keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind und Kontrollprüfungen ein positives Ergebnis aufweisen, ohne daß ein Antragsteller neue Unterlagen bereitstellen muß.

Aufgrund der Diskussion der einzelnen Grundlagen für den Antragsteller, ergibt sich jedenfalls, daß, wenn ein Antragsteller eine freiwillige Zertifizierung wünscht, die vorgeschlagenen Unterlagen erstellbar und beibringbar sind, insbesondere wenn bereits Informationen über den Wald (Forsteinrichtung) vorhanden sind. Die Kosten der Erhebung können jedenfalls noch deutlich reduziert werden, wenn im Rahmen einer Inventur bzw. Revision die vorgeschlagenen Anforderungen im Antragsformular berücksichtigt werden. Aufgrund der Erfahrungen bei Einrichtungen können diese zusätzlichen Erhebungen die Kosten einer Neueinrichtung nicht wesentlich verteuern. Eine grundsätzliche Entscheidung bedarf die vorgeschlagene Bedingung eines zumindest einfachen Waldwirtschaftsplanes für Antragsteller

über 200 ha. Wenngleich teilweise schon bei Bauernwaldbetrieben einfache Waldwirtschaftspläne vorliegen, ist diese Voraussetzung erfahrungsgemäß nicht flächendeckend gegeben, aus forstfachlichen Gründen aber durchaus wünschenswert. Nicht zuletzt aus diesen forstfachlichen Gründen bestehen im Rahmen von EU-Programmen, Bundes- und Landesförderungen finanzielle Anreizsysteme zur Schaffung von Forsteinrichtungen. Insgesamt ist bei breiter politischer Zielsetzung einer Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach diesen Anforderungen die Schaffung von Anreizsystemen vergleichbar dem biologischen Landbau (Umstellung und Kontrollkosten) zu diskutieren. Desweiteren wäre zu prüfen, inwieweit bestehende Förderungseinrichtungen (Förderung der Vermarktung, Bewirtschaftungsgemeinschaften) Möglichkeiten zumindest einer Startförderung beinhalten.

### 3.4.2 Prüfung / Kontrolle

Auf Basis des vorgeschlagenen Anforderungskataloges und des vorliegenden Mustererhebungsbogens ergeben sich in den vier bereits angeführten Testbetrieben nachfolgend dargestellte Kosten:

Für die Kostenkalkulation wurden folgende Ansätze unterstellt:

Aufwand Kontrollstelle 1 Prüfungstag	10.000 ATS
Kosten Prüfer pro Stunde (Kleinwald)	800 ATS

#### Prüfkosten Beispiel Forstbetrieb Niederösterreich:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Unterlagen wird für eine Erstprüfung ein Prüfaufwand von ca. 5 Tagen angenommen. Aufgrund von Erfahrungen aus der forstlichen Einheitswertfeststellung und bei der Erstellung von forstlichen Gutachten erscheint diese Annahme gerechtfertigt. Daraus resultieren Gesamtkosten für die Erstprüfung von 50.000 ATS. Bei Berücksichtigung von 3 weiteren Prüftagen (Kontrollprüfungen) im Laufe von 6 Jahren ergeben sich zusätzliche Kosten von 30.000 ATS. Die Gesamtkosten der Prüfung ergeben an diesem Beispiel eine Belastung bezogen auf 60 % des Hiebsatzes bei einem angenommenen Gültigkeitszeitraum von 6 Jahren ca. 0,40 ATS pro Efm.

#### Prüfkosten Beispiel Agrargemeinschaft Nenzing:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Unterlagen wird für eine Erstprüfung ein Prüfaufwand von ca. 4 Tagen angenommen. Erfahrungen aus der forstlichen Einheitswertfeststellung und bei der Erstellung von forstlichen Gutachten erscheint diese Annahme gerechtfertigt. Daraus resultieren Gesamtkosten für die Erstprüfung von 40.000 ATS. Bei Berücksichtigung von 2 weiteren Prüftagen (Kontrollprüfungen) im Laufe von 6 Jahren ergeben sich zusätzliche Kosten von 20.000 ATS. Die Gesamtkosten der Prüfung ergeben an diesem Beispiel eine Belastung bezogen auf 60 % des Hiebsatzes bei einem angenommenen Gültigkeitszeitraum von 6 Jahren 2,80 ATS pro Efm.

#### Prüfkosten Beispiel Kleinwaldbesitzer:

Für die Kalkulation der Kosten der Prüfung am Beispiel des Kleinwaldbesitzers wird zugrundegelegt, daß die Hälfte des Gesamtaufwandes von 2 h für die Zertifizierung durch eine Kontrollstelle die Prüfung einnimmt. Daraus ergeben sich bei Berücksichtigung einer Stunde eines Kontrollorganes (800 ATS) inklusive der Anwesenheit des Antragstellers (150 ATS) Kosten von 950 ATS. Berücksichtigt man für die Dauer von 6 Jahren auch nur eine Kontrollprüfung im Umfang von einer Stunde, würde sich für dieses Beispiel eine Belastung bezogen auf 60 % des Hiebsatzes bei einem angenommenen Gültigkeitszeitraum von 6 Jahren von ca. 48 ATS pro Efm ergeben.

**Analog zu den Kosten der Antragstellung wird deutlich, daß aufgrund der Kosten der Einzelprüfung für Kleinwaldbesitzer nur in spezifischen Fällen eine Zertifizierung wirtschaftlich sein wird.**

#### Prüfkosten: Beispiel Zertifizierungsgemeinschaft

Am Beispiel der fiktiven Zertifizierungsgemeinschaft wurde ein Gesamtaufwand einer Kontrollstelle im Umfang von 4 Tagen unterstellt. Vom Gesamtaufwand für die Kontrollstelle wurden für die Prüfung 2 Tage kalkuliert. Somit ergibt sich für die Prüfung ein Aufwand von 20.000 ATS. Bei Unterstellung von 1 Kontrollprüfung im Umfang eines halben Tages ergeben sich insgesamt Prüfungskosten von 25.000 ATS. Die Gesamtkosten der Prüfung ergeben an diesem Beispiel eine Belastung bezogen auf 60 % des Hiebsatzes bei einem angenommenen Gültigkeitszeitraum von 6 Jahren 4,30 ATS pro Efm.

Auch am Beispiel der Zertifizierungsgemeinschaft wird auf eine mögliche Reduktion der Kosten bei Einbeziehung der forstlichen Beratungsstellen (BFI, LWK) hingewiesen, welche in der Praxis zu deutlich günstigeren Stundensätzen (für Mitglieder teilweise kostenlos) Beratungen durchführen.

**Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Kosten anhand von vier Beispielen dargestellt wurden. Aus der Sicht des Verfassers ist eine generelle Ableitung der Kosten für eine Zertifizierung pauschal für die einzelnen behandelten Kategorien von Antragstellern nicht möglich.**

Tab. 1: Kostenbeispiele (Unterlagenbeschaffung und Prüfung)

	Betrieb A	Betrieb B	Einzelantragsteller Kleinwald	Zertifizierungsgemeinschaft Kleinwald
Waldfläche	11000 ha	3000 ha	1,3 ha	200 ha
jährlicher Hiebsatz	50000 Efm	6000 Efm	10 Efm	1600 Efm
Kosten Antragsteller	160.000 ATS	80.000 ATS	1.200 ATS	20.000 ATS
Jährliche Aktualisierung	48.000 ATS	10.000 ATS	150 ATS	5.000 ATS
Kosten Erstprüfung	50.000 ATS	40.000 ATS	800 ATS	20.000 ATS
Kontrollprüfung	30.000 ATS	20.000 ATS	800 ATS	5.000 ATS
Kosten Basis Hiebsatz Gültigkeit 3 Jahre (pro Efm)	2,50 ATS	10 ATS	108 ATS	12,50 ATS
Basis Hiebsatz Gültigkeit 6 Jahre (pro Efm)	1,80 ATS	5,60 ATS	61 ATS	7,80 ATS
Basis 60 % des Hiebsatzes Gültigkeit 6 Jahre (pro Efm)	2,90 ATS	9,30 ATS	100 ATS	13 ATS

## 4 VORSCHLAG FÜR EIN HANDBUCH

### 4.1 Forstliche Antragstellung

#### 4.1.1 Allgemeine Information zum Gütezeichen für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung

*Im folgenden werden mögliche Textbausteine einer ersten, allgemeinen Information für potentielle Antragsteller, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, angeführt.*

##### 4.1.1.1 Was ist das Gütezeichen für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung?

Das Gütezeichen für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung zeichnet jene Holzprodukte aus, die folgende Besonderheit aufweisen: Das verwendete Holz stammt aus Wäldern, die nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Waldbewirtschaftungsgrundsätzen nachhaltig bewirtschaftet wurden (Stand des Wissens). Das Zeichen ermöglicht es diesen Waldbewirtschaftern, ihre Produkte als etwas Besonderes zu vermarkten.

##### 4.1.1.2 Wer ist antragsberechtigt?

Forstliche Antragsteller lassen sich in drei wesentliche Gruppen kategorisieren:

###### **Einzelantragsteller mit einer Waldfläche kleiner 200 ha Waldfläche**

Der Antragsteller kann der Besitzer bzw. der Nutzungsberechtigte der beantragten Waldflächen sein. Es besteht die Möglichkeit, daß für die gesamte bewirtschaftete Waldfläche oder nur eines räumlich eindeutig identifizierten Teiles der Waldfläche ein Antrag auf Zertifizierung gestellt wird. Im Falle nur eines Teiles der Waldfläche eines Besitzers bzw. Nutzungsberechtigten ist eine verwaltungstechnische Abgrenzung der Teilflächen notwendig und die Nachvollziehbarkeit der Herkunft der Produkte aus diesen zertifizierten Teilflächen muß gegeben sein.

###### **Einzelantragsteller mit einer Waldfläche größer 200 ha Waldfläche**

Grundsätzlich gelten dieselben Bedingungen wie für Antragsteller mit einer Waldfläche unter 200 ha. Jedoch ist das Vorhandensein eines an die Größe der beantragten Waldfläche angepaßten Waldwirtschaftsplanes notwendig, dessen Gültigkeit bzw. Planungszeitraum ohne Revision nicht mehr als 5 Jahre überschritten ist.

###### **Zertifizierungsgemeinschaft**

Für Zertifizierungsgemeinschaften gelten, abhängig von der beantragten Waldfläche die selben Voraussetzungen. Die Prüfung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt jedoch auf Basis der gemeinsam beantragten Waldfläche, nicht auf der Ebene jedes Einzelmitgliedes der Gemeinschaft. Die schriftliche Zustimmung der einzelnen Gemeinschaftsmitglieder ist notwendig. Weiters ist von der Gemeinschaft ein bevollmächtigter Vertreter zu nominieren. Mitglieder einer Zertifizierungsgemeinschaft, deren eigene beantragte Waldfläche 200 ha übersteigt, müssen die Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch auf ihren Waldflächen alleine erfüllen.

#### 4.1.1.3 Wer vergibt das Gütezeichen?

Das Gütezeichen für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung wird durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verliehen.

#### 4.1.1.4 Was muß der Antragsteller tun, um das Gütezeichen zu bekommen?

Ein Antragsteller der das Gütezeichen verwenden will, muß die Anforderungen des Zeichenvergabeprogrammes erfüllen. Dazu zählen Anforderungen an die Waldbewirtschaftung (ökologische, ökonomische und soziale Standards) sowie bestimmte Anforderungen an die Identifikation der Produkte (Aufzeichnungspflichten, etc.). Näheres siehe Anhang IV: Anforderungskatalog.

#### 4.1.1.5 Wie bekommt man das Gütezeichen?

Das Verfahren zur Erlangung des Gütezeichens setzt sich aus folgenden Schritten zusammen:

1.	<b>Waldbewirtschafter, die das Gütezeichen verwenden wollen, wenden sich an eine zugelassene Kontrollstelle ihrer Wahl.</b>
2.	<b>Diese Kontrollstelle überprüft in einem ersten Schritt die prinzipielle Eignung des Waldbewirtschafters zur Teilnahme am Zeichenvergabesystem.</b>
3.	<b>Nach Feststellung der prinzipiellen Eignung schließt der Antragsteller mit der Kontrollstelle einen Kontrollvertrag ab (siehe dazu den Muster-Kontrollvertrag im Anhang III des Handbuches).</b>
4.	<b>In einem nächsten Schritt wird durch die Kontrollstelle vor Ort geprüft, ob der Antragsteller die vorgegebenen Standards erfüllt (siehe dazu den Anhang IV). Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfbericht festgehalten.</b>
5.	<b>Die Kontrollstelle übermittelt den Prüfbericht an den Antragsteller. Mit seiner Unterschrift anerkennt der zeichnungsberechtigte Antragsteller den Prüfbericht.</b>
6.	<b>Im Falle eines positiven Prüfgutachtens stellt der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung des Rechtes zur Verwendung des Gütezeichens an die Zeichenvergabestelle (das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) und legt diesem Antrag den Prüfbericht bei.</b>
7.	<b>Die Zeichenvergabestelle entscheidet auf Grundlage des Antrages sowie des Prüfberichtes über die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens.</b>
8.	<b>Nach positivem Entscheid wird dem Antragsteller das Recht zur Verwendung des Gütezeichens durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie förmlich verliehen.</b>

Das Verfahren der Erteilung des Rechtes zur Verwendung des Gütezeichens wird in Abbildung 1 beispielhaft dargestellt.

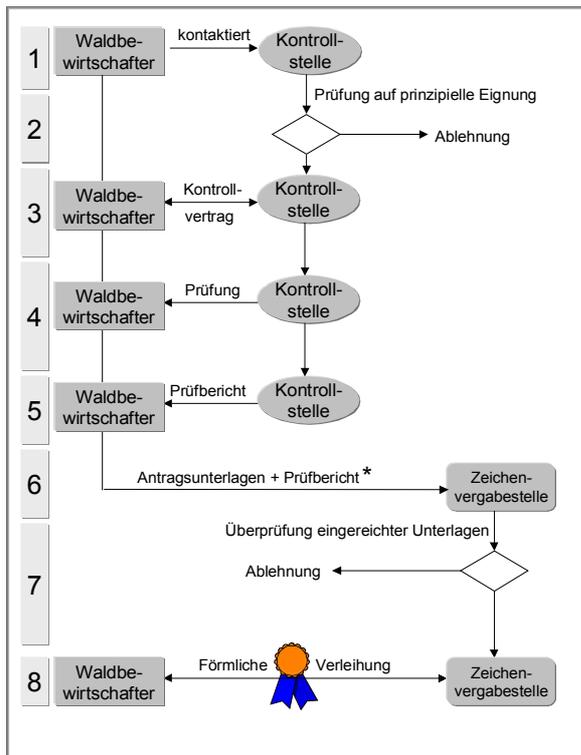


Abb. 1: Ablauf des Zeichenvergabeverfahrens

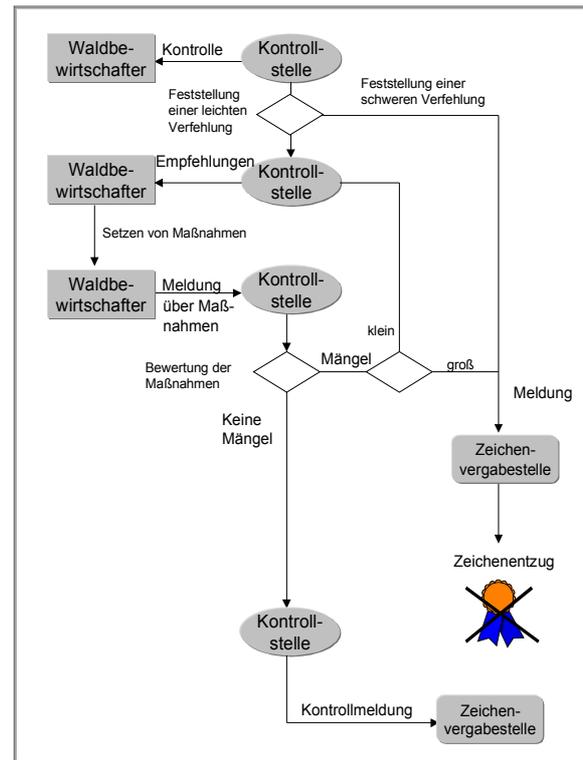


Abb. 2: Ablauf der laufenden Kontrolle von zertifizierten Waldbewirtschaftern

In dem mit der Kontrollstelle abgeschlossenen Kontrollvertrag verpflichtet sich der Antragsteller, sich mindestens einmal pro definierter Zeiteinheit einer laufenden Kontrolle zu unterziehen. Dabei wird überprüft, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Verwendung des Zeichens auch weiterhin erfüllt. In Abbildung 2 wird beispielhaft eine mögliche Vorgangsweise bei der laufenden Kontrolle von zertifizierten Waldbewirtschaftern dargestellt.

#### 4.1.2 Welche Rechte und Pflichten hat der forstliche Antragsteller gegenüber der Kontrollstelle?

##### 4.1.2.1 Kontrollvertrag

Als Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens muß der Antragsteller ein positives Prüfgutachten einer zugelassenen Kontrollstelle vorlegen. Der Antragsteller sollte daher mit einer Kontrollstelle seiner Wahl einen Kontrollvertrag abschließen, in dem seine Rechte und Pflichten gegenüber der Kontrollstelle festgelegt und der Ablauf der Kontrolle (Standardkontrollprogramm) beschrieben werden. Im Kontrollvertrag wird z.B. vereinbart, daß der Antragsteller

- der Kontrollstelle nach Aufforderung alle für die Ausführung des Kontrollauftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt bzw. Einsichtnahme gewährt;
- der Kontrollstelle Zugang zu seinen betrieblichen Räumlichkeiten gewährt;

- der Kontrollstelle über alle Umstände und Vorgänge, die für die Prüfung bzw. Überwachung von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- den/die mit der Kontrollstelle vereinbarten Termin(e) einhält;
- die Kontrollgebühren der Kontrollstelle entrichtet;
- dafür einsteht, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Kontrollpersonals gefährden könnte.

Ein Mustervertrag mit der Kontrollstelle befindet sich im Anhang III dieses Handbuchs.

#### 4.1.2.2 Recht auf Geheimhaltung, Datenschutz

Im Kontrollvertrag verpflichtet sich die Kontrollstelle, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und keine Informationen über den kontrollierten Antragsteller an Dritte weiterzugeben (sofern nicht bereits durch gesetzlich geregelte Standespflichten festgeschrieben).

#### 4.1.2.3 Kostenregelung

Der Antragsteller verpflichtet sich im Kontrollvertrag, die Kontrollgebühren der Kontrollstelle anzuerkennen und fristgerecht zu begleichen. Die zu entrichtenden Gebühren kann der Antragsteller der jeweils gültigen Gebührentabelle der Kontrollstelle entnehmen.

#### 4.1.2.4 Zuweisung einer Kontrollcodenummer

Dem kontrollierten Waldbewirtschafter wird durch die Kontrollstelle eine individuelle Kontrollnummer zugewiesen. Diese Kontrollnummer wird sowohl auf dem Prüfbericht, als auch auf dem verliehenen Gütezeichen selbst angeführt.

Die Kontrollnummer setzt sich (beispielhaft) folgendermaßen zusammen:

<u>Bsp.</u> Waldbewirtschafternummer		
123	W	0001
Kontroll- stelle	Antragsteller Waldbewirtschafter	Unternehmen

### 4.1.3 Anhänge

#### 4.1.3.1 ANHANG I: MUSTERANTRAG AUF VERLEIHUNG DES GÜTEZEICHENS

**ANTRAG AUF VERLEIHUNG DES RECHTES ZUR FÜHRUNG  
DES GÜTEZEICHENS FÜR HOLZ UND HOLZPRODUKTE GE-  
MÄß BGBL. 228/1993  
(MUSTER)**

Name/Bezeichnung des Antragstellers:

Antragstyp:

- Waldbewirtschaftung.
  - Einzelzertifizierung
  - Gruppenzertifizierung (Zusammenschlüsse von Betrieben)
  - Zertifizierung eines Betriebsteiles
- Holzkette
  - Sparte .....

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Ansprechpartner/zuständiger Bearbeiter :

Kontrollstelle:

Rechtspassus, in dem der Antragsteller bestätigt, die sich aus der Durchführungsverordnung ergebenden Vergaberichtlinien einschließlich der Bedingungen der Zeichenverwendung zur Kenntnis genommen zu haben, und sich zu deren Erfüllung verpflichtet.

---

Ort und Datum

---

Antragsteller

### 4.1.3.2 ANHANG II: MUSTER EINER ZEICHENNUTZUNGS- REGELUNG AUF PRIVATRECHTLICHER BASIS

Durch den vorliegenden Mustervertrag werden exemplarisch die näheren Bedingungen der Verwendung des Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung gemäß BGBl. 228/1993 durch Antragsteller - Waldbewirtschaftung festgelegt. Der Vertrag wird zwischen dem Antragsteller und der Zeichenvergabestelle abgeschlossen. Der Vertrag enthält weiters Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Vergaberichtlinien.

Der Mustervertrag zielt darauf ab, notwendige und optionale Regelungsinhalte im Verhältnis der Vertragspartner zueinander beispielhaft aufzuzeigen. Es wird keinerlei Anspruch auf die exakte und umfassende juristische Formulierung des Vertrages erhoben. Bei einer hoheitsrechtlichen Regelung im Zuge einer Durchführungsverordnung wird empfohlen, entsprechende Passagen in die Durchführungsverordnung aufzunehmen

#### **ZEICHENNUTZUNGSBESTIMMUNGEN**

**(BEDINGUNGEN DER VERWENDUNG DES GÜTEZEICHENS FÜR HOLZ UND  
HOLZPRODUKTE AUS NACHHALTIGER NUTZUNG GEMÄß BGBl. 228/1993)**

#### **Zeichennutzung**

Der Zeichennehmer ist berechtigt, das Gütezeichen für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung zur Kennzeichnung von Holzprodukten zu verwenden, die gemäß den Bestimmungen des BGBl. 228/1993 erzeugt wurden. Der Zeichennehmer verpflichtet sich, jede falsche oder irreführende oder die Glaubwürdigkeit des Zeichens in Frage stellende oder zu einer Verwechslung führende Verwendung des Zeichens zu unterlassen.

Anmerkung: Art und Umfang der möglichen Zeichenverwendung sind genauer zu spezifizieren (Produktkennzeichnung, Verpackung, Werbematerial, etc.). Es ist insbesondere festzulegen, inwieweit das Zeichen in der Werbung für das gekennzeichnete Produkt verwendet werden darf.

#### **Überwachung der Einhaltung**

Der Zeichennehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Vergaberichtlinien durch externe, für diese Tätigkeit zugelassene Kontrollstellen kontrollieren zu lassen. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich der Zeichennehmer, mit einer zugelassenen Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abzuschließen. Kontrollstellen im Sinne dieses Vertrages sind die zur Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten in bezug auf BGBl. 228/1993 zugelassenen Kontrollorganisationen und Einzelgutachter.

Der Zeichennehmer verpflichtet sich, angemeldete und unangemeldete Kontrollen der Einhaltung der Vergaberichtlinien durch die Kontrollstelle zu dulden und der Kontrollstelle nach Aufforderung alle für die Ausführung des Kontrollauftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt mindestens einmal pro zu definierendem Zeitraum durch eine der dafür zugelassenen Kontrollstellen. Die Kontrollstelle ist berechtigt, in begründeten Fällen Nachkontrollen bzw. stichprobenartige Überwachungsbesuche durchzuführen.

Der Zeichennehmer entbindet die Kontrollstelle hinsichtlich der Prüfergebnisse gegenüber der Zeichenvergabestelle von allen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Die Zeichenvergabestelle verpflichtet sich und die von ihr bevollmächtigten Vertreter dazu, keine Informationen, die ihr im Zuge der Zeichenvergabe bekannt geworden sind, weiterzugeben oder für einen nicht mit dem Zeichennutzungsvertrag verbundenen Zweck zu verwenden.

### **Mitteilungspflichten**

Der Zeichennehmer verpflichtet sich, der Zeichenvergabestelle den Wegfall der Voraussetzungen für die Zeichenverwendung unverzüglich mitzuteilen. Der Zeichennehmer verpflichtet sich, während der Zeit der Nichterfüllung der Vergaberichtlinien die Zeichenverwendung zu unterlassen bzw. die Voraussetzungen für die vertrags- bzw. gesetzeskonforme Zeichenverwendung unverzüglich wiederherzustellen.

### **Aberkennung des Rechtes zur Führung des Zeichens**

Die Zeichenvergabestelle ist zur Aberkennung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens berechtigt, wenn

- Prüfberichte bzw. die positive Kontrollmeldung der Kontrollstelle nicht rechtzeitig - innerhalb eines Jahres nach der letzten Kontrollprüfung - bei der Zeichenvergabestelle einlangen;
- das Gütezeichen mißbräuchlich verwendet wird.

Die Zeichenvergabestelle behält sich das Recht vor, das Recht zur Führung des Zeichens für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen oder dauerhaft zu entziehen.

Anmerkung: Die grundsätzliche Strafbestimmung des BGBL 228/93 § 5 ist anzuführen. Aberkennungstatbestände einer mißbräuchlichen Zeichenverwendung sollten im Vertrag spezifiziert werden (Als mißbräuchliche Zeichenverwendung ist insbesondere anzusehen.....).

Weiters sind folgende Punkte in privatwirtschaftlichen Zeichennutzungsverträgen festzulegen:

- Kündigungsmodalitäten und Kündigungsfristen
- Streitschlichtungsmodalitäten
- Zeichennutzungsgebühren (falls vorgesehen)
- über die Gesetzesbestimmungen inkl. Durchführungsverordnung hinausgehende Sanktions- und Strafbestimmungen (falls gewünscht).

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

.....

(Antragsteller )

.....

(Zeichenvergabestelle)

.....

(Zeichnungsbefugter)

.....

(Zeichnungsbefugter)

### **4.1.3.3 ANHANG III: MUSTERKONTROLLVERTRAG**

siehe Kap. 4.2.3.3: Anhang III: Musterkontrollvertrag

#### **4.1.3.4 ANHANG IV: ANFORDERUNGSKATALOG: WALDBEWIRTSCHAFTUNG**

Die im vorliegenden Katalog beinhalteten Prinzipien, Kriterien und Indikatoren bilden die Konkretisierung der näheren Voraussetzungen für das Vorliegen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gemäß BGBl. 228/1993.

Der Katalog von Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung setzt sich aus vier Gruppen zusammen: Allgemeinen und organisatorischen Anforderungen, sowie Prinzipien, Kriterien und Indikatoren zu den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Sozio-Ökonomie.

### **ERFÜLLUNG ALLGEMEINER UND RECHTLICHER REGELUNGEN**

Der Antragsteller verpflichtet sich im Rahmen der Waldbewirtschaftung die jeweils geltenden Gesetze sowie die Prinzipien internationaler Verpflichtungen (Rahmenbedingungen), für die in Österreich Umsetzungsbestimmungen und Umsetzungsprogramme bestehen, einzuhalten.

Überschreiten die im Katalog enthaltenen Anforderungen die bestehenden Gesetze, verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung derselben.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geforderten Daten und Unterlagen gemäß dem **Antragsformular** bereitzustellen und die Verpflichtungserklärung zu unterfertigen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, für eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen mit einer Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abzuschließen und regelmäßige Überprüfungen der Waldbewirtschaftung durch unabhängige Organe dieser Kontrollstelle zuzulassen.

### **ÖKOLOGISCHER BEREICH**

**Die abiotischen und biotischen Elemente von Waldökosystemen sind zu erhalten und negative Einflüsse durch Bewirtschaftungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken; dies betrifft insbesondere Elemente des Bodens, des Wassers und der Biodiversität.**

#### **Boden**

**Die Waldbewirtschaftung hat so zu erfolgen, daß der den natürlichen Standortverhältnissen entsprechende Boden (Quantität, Qualität) auch langfristig nicht beeinträchtigt wird.**

Die Lage sensibler Böden und Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die für die langfristige Produktivität dieser Böden unabdingbaren physikalischen, chemischen und biologischen Bedingungen geschützt, aufrechterhalten oder verbessert werden, sind in geeigneten Programmen und/oder Vorschriften festgehalten.

Bei der Waldbewirtschaftung erfolgt eine Minimierung von Bodenschäden bzw. Bodenverdichtung. Insbesondere wird ein flächiges Befahren der Bestände abseits von Rückegassen und Rückewegen unterlassen.

Die Waldfläche wird nicht verkleinert. Vom Antragsteller beantragte Rodungen werden durch standortgerechte Aufforstung adäquater Ersatzflächen ausgeglichen. Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der regionalen Waldausstattung sind in begründeten Fällen zulässig.

Der Antragsteller verzichtet auf Düngemaßnahmen, die ausschließlich der Zuwachssteigerung dienen. Die Verwendung von Startdüngung oder Düngemaßnahmen zur Waldboden-sanierung zur Stabilisierung des Ökosystems im Rahmen von Projekten oder Programmen ist gestattet.

Es erfolgt keine maschinelle Bodenbearbeitung tiefer als 20 cm auf Flächen über 100 m<sup>2</sup> mit Ausnahme von begründeten Bestandesumwandlungen und Sanierungsmaßnahmen.

Der Einfluß der Holznutzung auf den Boden muß möglichst gering gehalten werden (z.B. bei Kahlschlägen, Erdbewegungen im Straßenbau, Bloßlegung des Mineralbodens).

Bei der Waldbewirtschaftung wird eine Minimierung der Schadstoffeinträge durch betriebliche Tätigkeiten berücksichtigt (z.B. Treibstoffe, Öle, Chemikalien,...).

Bei der Waldbewirtschaftung wird in Abhängigkeit der standörtlichen Gegebenheiten eine Bestockung erhalten, welche den Boden vor flächiger Erosion schützt.

Es erfolgt keine vollständige oder weitgehende (weniger als 4/10 Überschirmung) - eine Fläche von 0,5 ha überschreitende - Schlägerung eines Bestandes, durch die freilandähnliche Oberbodenbedingungen entstehen. Freilandähnliche Oberbodenbedingungen sind i.d.R. anzunehmen, wenn die Schlagbreite über 15 m beträgt. Bei angrenzender Baumhöhe mit über 20 m beträgt die zulässige Schlagbreite die Hälfte der addierten Oberhöhe der Bäume auf beiden Längsseiten des Schlages. Angrenzende Folgeschläge oder Räumungen des Altbestandes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn mindestens 2000 Bäume pro Hektar über einen Meter hoch sind oder die Flächenbedeckung mit Gehölzen in einer Höhe von 0,5 Metern über dem Boden mindestens 70 % beträgt.

Ausnahmen: Nutzungen in Folge höherer Gewalt, Bestandesumwandlungen

Auf Hängen, deren Neigung auf 100 Metern gemessen 35 Grad überschreitet, wird keine vollständige oder weitgehende (weniger als 4/10 Überschirmung) - eine Fläche von 0,2 ha überschreitende - Schlägerung eines Bestandes, durch die freilandähnliche Oberbodenbedingungen entstehen (Schlagbreite über 15 Meter) durchgeführt. Angrenzende Folgeschläge oder Räumungen des Altbestandes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn mindestens 2000 Bäume pro Hektar über zwei Meter hoch sind;

Ausnahme: Nutzungen in Folge höherer Gewalt

## **Wasser**

**Durch die Waldbewirtschaftung sollen die Wassequalität und der natürliche Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt werden.**

Abseits von Straßen und Wegen werden keine neuen Entwässerungen im Wald durchgeführt und bestehende Entwässerungen nicht technisch verbessert.

Ausnahme: Rutschungssanierung bzw. Erosionsschutzmaßnahmen

Es gibt Vorschriften bezüglich des Schutzes von Uferlinien entlang von Flüssen, Wasserläufen und Quellbächen, entlang von Küstenlinien und Seen. Diese Vorschriften werden eingehalten.

Es bestehen Vorschriften für Planung, Durchführung und Kontrolle über den Einsatz von Chemikalien zur Vermeidung einer Kontamination des Bodens und des Wassers.

1. Die Häufigkeit und Wirksamkeit des Einsatzes von Chemikalien (z.B. Pestizide, Herbizide) ist dokumentiert. Die Anwendungsvorschriften für die eingesetzten Chemikalien werden eingehalten.
2. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz (Standortmäßigkeit, Zeitplanung,) ist dokumentiert.
3. Es erfolgt keine Verwendung von Chemikalien innerhalb von 10 Metern von Wasserläufen und innerhalb eines Umkreises von 30 m von Quellen, Reservoirs und Gewässern (Teiche, Seen).
4. Wenn starke Regenfälle erwartet werden, bei nasser Witterung, auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden, oder auf Böden, die während Dürreperioden ausgetrocknet sind, erfolgt keine Ausbringung von Chemikalien.
5. Das Vergraben oder Deponieren von Chemikalien in Wasserläufen oder Seen sowie das Waschen von Geräten in Wasserläufen ist untersagt.

Es erfolgt kein Einschlagen von Setzlingen und Pflanzmaterial, die mit Chemikalien behandelt wurden, in Entwässerungsanlagen oder Wasserläufen vor Ihrer Auspflanzung.

Alle Maschinen und Geräte für Transport, Lagerung und Anwendung von Chemikalien werden sicher aufbewahrt, so daß ein Austreten der Chemikalien verhindert wird.

Die Lage von Treibstofftanks und -lagerplätzen ist so zu bestimmen, daß durch Schäden, Defekte oder beim Tanken ausgetretener Treibstoff nicht in die Wasserläufe gelangen kann.

### **Biodiversität**

**Die Bewirtschaftung der Wälder soll eine standortgemäße Vielfalt von Ökosystemtypen, Sukzessionsstufen und Strukturen sicherstellen.**

Mindestens 10 Altbäume der Oberschicht (z.B. Specht- oder Horstbäume,..) pro einer Flächeneinheit von 10 Hektar bleiben über den natürlichen Tod hinaus bis zum natürlichen Zerfall erhalten und ungenutzt. Bei Zertifizierungseinheiten unter 10 Hektar im Durchschnitt mindestens 1 Altbaum pro Hektar. Die Bäume sind so verteilt, daß keine Schadensansprüche "Dritter" entstehen können (nicht entlang von Grenzen, Straßen und Wegen, Gebäuden, Wanderwegen,..). Diese Zielsetzung ist im Bewirtschaftungskonzept dokumentiert und Auf-

zeichnungen für die einzelnen Planungseinheiten bestehen. Die Bäume sind bei der Kontrolle auffindbar.

**Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt derart, daß eine Erhaltung der standortsgemäßen Pflanzen- und Tierarten (Regeneration, Migration) langfristig gesichert ist.**

Mindestens 50 % der Waldfläche müssen von standortgerechten Waldbeständen bestockt sein. Diese haben sich an der potentiell natürlichen Waldgesellschaft (PNW) und ihrer charakteristischen Baumartenzusammensetzung zu orientieren. Dominante Hauptbaumarten (Charakterarten) erreichen einen Überschirmungsgrad von mindestens 50 %, subdominante Hauptbaumarten von mindestens 25 % und beigemischte Arten von mindestens 5 %. Sind in der zertifizierten Einheit Totalschutzgebiete in einem Mindestausmaß von 5 % der Waldfläche eingerichtet, so reduziert sich die Mindestfläche für standortgerechte Waldgesellschaften auf 30 %. Alle Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft, deren Fläche mindestens 50 Hektar umfaßt, sollen vertreten sein.

Zukünftig soll eine vielfältige Baumartenkombination erhalten bzw. erreicht werden, wobei auf seltene und beigemischte Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft besonderes Augenmerk zu richten ist. Samenbäume standortsheimischer seltener Arten (z.B. Speierling, Elsbeere, Wildapfel, Wildbirne,...) sollen in jedem Falle möglichst lange erhalten bleiben, um langfristig die Erhaltung und Verjüngung dieser Baumarten zu gewährleisten, vor allem im Hinblick auf eine möglichst breite Produktpalette bei nicht prognostizierbaren Märkten und auch die Aspekte möglicher zukünftiger Produkte (z.B. Genetik, Pharmazie,...).

Bei Naturverjüngungsverfahren muß eine ausreichende Anzahl und Artenkombination von Samenbäumen bis zur Sicherung der Verjüngung der betreffenden Baumart erhalten bleiben, in Abhängigkeit von der jeweiligen PNW.

**Die Bewirtschaftung erhält die genetische Variabilität innerhalb aller Arten und macht den Austausch des genetischen Materials innerhalb der Arten möglich.**

Bei Saat und Aufforstung sind standortsgeeignete genetische Provenienzen (Herkünfte) zu verwenden. Die genetische Provenienz des Saat- und Pflanzgutes ist nachzuweisen (Bestätigung bei Bezug von Forst- und Pflanzgärten, Baumschulen).

Der Anbau von Arten und genetischen Provenienzen außerhalb des potentiellen natürlichen Verbreitungsgebietes erfolgt nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile. Der Anbau ist zu begründen und negative ökologische Auswirkungen sind zu vermeiden.

Ein Anteil der nicht standortsgemäßen Baumarten (Baumarten außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes) von maximal 40 % an der gesamten Waldfläche und von maximal 20 % an der Waldverjüngungsfläche wird nicht überschritten.

Im Wald dürfen grundsätzlich keine gentechnisch veränderten Organismen freigesetzt werden.

Regelungen bestehen und werden eingehalten, um zu verhindern, daß standortgemäße Tier- und Pflanzenpopulationen durch unangemessenes Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln in ihrer Existenz gefährdet werden.

Es dürfen keine Wildtierarten außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ausgesetzt werden.

Es ist gewährleistet, daß der Waldeigentümer/Nutzungsberechtigte die gesetzlich verankerten und die im Einvernehmen mit ihm überbetrieblich festgelegten Schutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Für Antragsteller über 200 Hektar Waldfläche sind Gebiete im Ausmaß von mindestens 5 % der Waldfläche vorhanden, in denen in erster Priorität Schutzmaßnahmen zur Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Habitate (z.B. Brut- und Futterareale, Waldgesellschaften,..) durchgeführt werden. Das können Totalschutzgebiete oder Schutzgebiete mit besonderen Eingriffen sein. Falls im Waldgebiet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (BFI, Naturschutzabteilung) solche Gebiete nicht auszuweisen sind, sind auf 5 % der Waldfläche adäquate Maßnahmen wie z.B. gezielte Anhebung des Totholzanteiles, Belassen von Altholzinseln, Anhebung der Umtriebszeit um 30 Jahre gegenüber umgebenden Beständen, Ausscheidung von Flächen mit lichtliebenden Arten und Pioniergehölzen, von Kleingehölzen am Waldrand (Waldrandpflege), Mittelwaldbewirtschaftung oder Waldweide mit kontrollierter Viehweide auf Flächen, die noch heute oder ehemals so genutzt wurden (seltene, alte Waldbewirtschaftungsformen "Lärchenwiesen"), durchzuführen.

Die Maßnahmen und die entsprechenden Flächen sind dokumentiert (z.B. Beschreibungen, Listen, Übersichtskarten,...).

### **Vitalität, Gesundheit, Produktivität**

**Bei der Bewirtschaftung von Wäldern ist die Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, ihrer Dynamik sowie ihrer Vitalität und Stabilität sicherzustellen.**

Genutzte Waldflächen werden innerhalb ökologisch angemessener Zeiträume mit standortangepaßten Baumarten und Provenienzen unter optimaler Ausnutzung natürlicher Verjüngungspotentiale verjüngt.

Präventive (vorbeugende) Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung sind therapeutischen Maßnahmen vorzuziehen, und adäquate biologische Maßnahmen sind chemischen Maßnahmen vorzuziehen.

Aus Gründen der Vorbeugung gegen das Auftreten bestandesgefährdender Waldschäden sind Bäume mit Schädlingsbefall von potentiellen Primärschädlingen unverzüglich und laufend zu entfernen. Allerdings sind aus Forstschutzgründen unbedenkliche, abgestorbene Bäume aus ökologischen Gründen zu belassen.

Es bestehen Regelungen für die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheitserregern und diese werden eingehalten.

Bei Forstschutzmaßnahmen hat eine wirtschaftlich mittelfristig begründete Auswahl des Umfangs und der Methodik der Maßnahmen zu erfolgen, so daß ein möglichst effizientes Verhältnis von Aufwand zu Nutzen gesichert wird (z.B. Zaunbau ⇔ Einzelschutz; Schälenschutz ⇔ Abschuß, Gatter, Fütterung; Herbizideinsatz ⇔ Bodenbearbeitung).

Es bestehen Noteinsatzpläne, die genaue Auskunft über die bei einer eventuellen Kontamination mit Chemikalien und naturbedingten Katastrophen (z.B. Waldbrand) zu ergreifende Maßnahmen geben. Diese werden eingehalten.

Dokumentation der durch biotische oder abiotische Faktoren (Insekten, Krankheit, Wetter, Luftqualität, Feuer, Klima, Konkurrenz, Topographie, Nutzung) verursachten Schäden:

1. schwere Schäden durch Insektenbefall und Krankheit
2. Ausmaß des Waldes, der jährlich durch Waldbrände, Muren etc. zerstört wird
3. Jährlich von Sturmschäden betroffene Gebiete und Ausmaß der Nutzungen in folge höherer Gewalt in diesen Gebieten
4. Anteil der stark durch Wildschäden, andere Tiere oder durch Weidetätigkeit beeinträchtigten Aufforstungsflächen

Präventivmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bewältigung von Großkalamitäten (z.B. Waldbrand, Insektenbefall, Sturmschäden) werden in einem wirtschaftlich adäquaten Verhältnis zu den Flächen- und Ertragsverlusten (z.B. Fangbäume, Feuerschutzstreifen, etc.) und der Risikohäufigkeit durchgeführt.

Schäl- und Fegeschäden dürfen nicht zu einem Verlust von Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft oder zum Verlust der Stabilität der Bestände führen. Als Richtwert können 10 % der vorherrschenden, herrschenden oder gering herrschenden Stämme mit schweren Schäl Schäden (größer  $\frac{1}{2}$  des Stammumfangs oder länger als 30 cm) angesehen werden.

Bei Naturverjüngungsverfahren kann in Zweifelsfällen, wo die Jagd keine vorrangige wirtschaftliche Bedeutung erlangt, der Nachweis verlangt werden, daß die Differenz des Verjüngungssicherungszeitraumes innerhalb und außerhalb von wildsicheren Kontrollzäunen nicht mehr als 5 Jahre beträgt. Bestehende landeskulturelle Mindestforderungen sind auf jeden Fall für die Verjüngung einzuhalten.

## **ÖKONOMISCHER BEREICH**

**Die verschiedenen Waldprodukte - Holz und andere - sollen optimal und effizient genutzt werden. Eine Nutzungsform darf das Potential für andere Nutzungsformen langfristig nicht beeinträchtigen.**

**Die Bewirtschaftung des Waldes soll ein nachhaltiges und vielfältiges Angebot von Holz und sonstigen Waldprodukten sicherstellen.**

### **Waldprodukte und Waldleistungen**

Die räumliche Verteilung der Waldleistungen bzw. -produkte: z.B. Holzproduktion, Schutz- und Bannwald, Erholung und Freizeiteinrichtungen (z.B. Reitwege, Radkurse, Fitneßparcours, Lehrpfade, etc.), Wohlfahrt (Luftreinhaltung, Landschaftsschutz, Windschutz, Quell- und Wasserschutz- bzw. Schongebiete), Jagd (auch Jagdgatter) und Fischerei, Weide, Nebennutzungen (z.B. Harz, Latschen, Christbäume, etc.), sonstige Grundstücksnebennutzungen im Wald sind bekannt. Übersichtskarten oder Aufzeichnungen zur Identifizierung liegen vor.

(z.B. WEP, Waldfachplan, reg. Waldfunktionenpläne, Sonderkarten (Jagdschutzgebiete, Gatter- und Fütterungsstandorte, jagdliche Raumpläne, ...)

Informationen über die Art der verschiedenen genutzten Waldprodukte und Waldleistungen liegen vor.

Keine erkennbaren, negativen Auswirkungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung stehen, auf angrenzende Flächen und Gebiete (Wald und Nichtwald) z.B. Deckungsschutz, Wildschäden,...

### **Wirtschaftlichkeit**

**Die Bewirtschaftung des Waldes hat so zu erfolgen, daß er auch künftigen Generationen als mindestens gleichwertige Grundlage für wirtschaftlichen Nutzen dienen kann.**

**Dazu gehören:**

- **Finanzielle Leistungsfähigkeit, um die betriebliche Existenz und einen Mindeststandard an Waldpflege und -infrastruktur erhalten zu können.**
- **Langfristige Regelungen der Bewirtschaftung, wenn keine Identität/Übereinstimmung zwischen Eigentümer und Bewirtschafter bzw. Nutzer (Pächter) besteht.**

Es muß ein Nutzungsvertrag zwischen Waldeigentümer und Nutzungsberechtigtem (Pächter) bestehen, welcher die Rechte u. Pflichten verbindlich regelt und die Rahmenbedingungen für eine langfristige (über eine Wald- oder Baumgeneration hinausgehende) Nutzung des Waldes enthält. Darin muß eine ausreichende Bestandserneuerungsrate und erforderliche Pflégetätigkeiten festgehalten sein.

### **Waldbauverfahren**

Die Abstimmung der Waldbau- und Verjüngungsverfahren erfolgt auf die dominierenden Waldleistungen und Waldfunktionen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und den standörtlichen Gegebenheiten (regionalen Erfahrungen). Insbesondere sollen die bestehende Topographie, Personalstruktur, vorhandene Maschinen- und Geräte berücksichtigt werden.

## **Verjüngung und Pflege**

Die Waldverjüngung erfolgt auf mindestens 20 % der Verjüngungsfläche natürlich (ohne Aufforstung).

Ausnahme: Antragsteller kleiner 50 ha Waldfläche bzw. für Antragsteller, in deren Waldflächen standortsangepasste Samenbäume fehlen.

Die Bestandesbegründung erfolgt ohne Blößen (>400 m<sup>2</sup>) auf den verjüngungstauglichen (Lichtverhältnisse, Temperatur, Bodenvegetation, Topographie) und verjüngungsnotwendigen (Waldfunktion, Bestandesstabilität, Verjüngungszeitpunkt) Teilflächen - unter vollständiger Ausnutzung der kleinstandörtlichen Möglichkeiten - und eine ausreichende Jungwuchspflege mit Mischwuchsregelung zur Erreichung des Bestockungszieles gemäß natürlicher Waldgesellschaft bzw. waldbaulichem Zieltyp ist gegeben.

Die Durchforstungsstärke senkt den Bestockungsgrad nicht unter den kritischen Bestockungsgrad ab, ab dem deutliche Zuwachsabfälle eintreten, bzw. so weit ab, daß die funktionale Stabilität beeinträchtigt wird. Die Überschirmung darf in Durchforstungen zumindest nicht unter 0,6 abgesenkt werden.

Ausnahme: Bestandesumwandlungen, Pflegemaßnahmen, wenn eine Überschirmung in fünf Jahren von 0,6 erwartet werden kann.

## **Ernte und Bringung**

Ernteeingriffe erfolgen überwiegend kleinflächig (siehe Anforderungen Boden) und abgestimmt auf die individuelle (Umtriebszeit, Produktionszeitraum) Bestandesreife und Markteignung bzw. auf den Waldzustand im Hinblick auf die jeweils dominierende Waldleistung.

Ausnahme: Umwandlungen und Nutzungen infolge höherer Gewalt

Es existieren anerkannte Richtlinien für die Ausstattung und den Einsatz von Maschinen und Geräten für bestandesschonende Holzernte und Holztransport (Rückemaschinen, Seilanlagen). Diese werden eingehalten.

Die Abstände der Rücke- oder Seilgassen werden an die Richtwerte der jeweils verwendeten Maschinen und Verfahren angepaßt.

(z.B. Seilbringung nicht kleiner als 2 Baumlängen des Bestandes, Harvester – Anpassung an Gelände und Maschinenradius)

Die vorhandene Infrastruktur (z.B. Wege, Maschinen, Geräte,...) befindet sich durch entsprechende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in einem Zustand, der eine optimale Nutzungsdauer dieser Ressourcen gewährleistet.

Der Anteil der Ernte- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand nach Durchforstungen bzw. Einzelbaumnutzungen beträgt maximal 10 % der Stammzahl der Herrschenden bzw. der Zukunftsbäume in den durchforsteten oder gelichteten Beständen.

In der Unterschicht, insbesondere in der Naturverjüngung bleibt eine adäquate Bestockung erhalten. Dies ist dann gegeben wenn die Zerstörung der standortsgemäßen Naturverjüngung auf maximal 20 % der Verjüngungsfläche beschränkt bleibt.

Bei der Holzernte werden Äste (weniger als 3 cm Astdurchmesser) am Fällungsort der Bäume belassen.

Bei der Nutzung anfallendes Reisig und Schlagabraum werden nicht in Gewässer geworfen.

Erntemaschinen dürfen nicht in Flußläufe hineinfahren, ausgenommen an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flußquerungsstellen. Deren Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken.

Bei sämtlichen betrieblichen Arbeitsverfahren sind jene zu bevorzugen, die einen möglichst sparsamen und effizienten Einsatz von Energie erwarten lassen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz fossiler Energie.

Infolge der Waldbewirtschaftung treten keine unverhältnismäßigen Verluste oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Produktionsflächen, Produkten oder sonstigen Ressourcen auf (z.B. Schäden durch Bautätigkeit am talseits liegenden Bestand, Zerstörung von Quellen oder Biotopen,...).

### **Angepaßtes Straßen- und Wegenetz**

Vorliegen eines an die Größe der Zertifizierungseinheit angepaßten, zumindest skizzenhaften Bringungs- bzw. Erschließungskonzepts, welches folgende Punkte berücksichtigt:

1. flächenmäßige Zuordnung der Bringungsverfahren
2. Darstellung geplanter Erschließungen (insbesondere Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und Berücksichtigung möglicher negativer ökologischer Auswirkungen)
3. durchschnittliche Straßen- und Wededichte bezogen auf die jeweiligen Flächeneinheiten der anzuwendenden Bringungssysteme entsprechen dem Stand der Technik (Richtwerte Forststraßen 20-50 lfm/ha, Rückewege 0-60 lfm/ha)
4. technische Vorschriften für Planung, Bau und Benützung und Instandhaltung von Straßen und Rückewegen
  - a) Auf allen Straßen existieren ausreichende und intakte Wasserableitungssysteme zur Verhinderung der Bodenerosion
  - b) Die Anlage von Rückewegen und Rückegassen erfolgt so, daß keine Erosionsschäden entstehen. Als Richtwert sollen 25 % Gefälle bei Rückewegen (dauernd für den Holztransport verwendeter Wege) nicht überschritten werden.
  - c) Der Einfluß der Straßenbauarbeiten auf die Wasserquantität und -qualität ist auf ein Minimum zu reduzieren.
  - d) Straßen und Wege auf Talböden sind möglichst weit von Flüssen entfernt anzulegen.
  - e) Straßenfüllmaterial gelangt nicht in Gewässer.

## Holzproduktion

Einhaltung von regional gültigen und fachlich anerkannten Mindeststandards betreffend die Verjüngungssicherungszeiträume (v.a. im Hinblick auf Wildverbiß, aber auch Wildkraut). Liegen solche nicht vor, so muß auf Freiflächen eine Pflanzenzahl von mindestens 2000 Stk./ha eine Höhe von 1 m

- a) bei Naturverjüngung in Abhängigkeit vom natürlichen Verjüngungssicherungszeitraum der natürlichen Waldgesellschaft überwachsen haben.
- b) bei Pflanzungen innerhalb von maximal 15 Jahren überwachsen haben. Oberhalb 1500 m Seehöhe kann die Dauer maximal 20 Jahre, oberhalb 2000 m bis zu 40 Jahren betragen.

Die Produktionszeiträume werden anhand bestehender anerkannter Wachstumsmodelle (Ertragstafeln) in Relation zum Bestandesalter mit maximalem jährlichem Durchschnittszuwachs (i.e.S. Wertzuwachs) festgelegt und berücksichtigt.

Bei Dauerwaldbetrieben (z.B. Plenterwald, Zielstärkennutzung) sind geeignete Produktionszeiträume oder angestrebte Vorratshöhen in angepaßten Rahmenwerten zu begründen, vorzugeben und einzuhalten.

Durch ein Kontrollsystem zur Quantifizierung des Mengen- und Sortenanfalls (vgl. Holzeinschlagsmeldung) bzw. Flächen der jährlichen Ernte wird eine Übereinstimmung mit den geplanten Größenordnungen über einen Zeitraum von 10 Jahren bestätigt.

Die Planung der jährlichen Einschlagsmengen ist transparent und beruht auf anerkannten Methoden der Hiebssatzschätzung bzw. -berechnung.

Zuwachs, Bestockung und Bestandesverjüngung werden periodisch durch ein (an die Betriebsgröße und Bewirtschaftungsintensität angepaßtes) forstliches Inventur- oder Kontrollverfahren überwacht.

## SOZIO-ÖKONOMISCHER BEREICH

### Gestaltung der überbetrieblichen Beziehungen

Ungelöste Landeigentumskonflikte stehen grundsätzlich einer Zertifizierung entgegen. Wird nach erfolgter Zertifizierung eine diesbezügliche Klage öffentlich gemacht, so ruht die Zertifizierung bis zur völligen Klärung der Situation.

Bestehende Mitsprache- und Mitwirkungsinstrumente sind zur Verringerung oder Abwehr überbetrieblicher negativer Einflüsse in zumutbarem Ausmaße zu nutzen.

- Parteistellungsmöglichkeit
- Jagdgenossenschaften (z.B. Wahrung der Mitbestimmung, Teilnahme Abschlußplanung,...)
- Schadenersatzforderungen (Wildschadenersatz, Anzeigen (z.B. Ablagerungen,...))

- Öffentlichkeitsarbeit (Behördenmitteilungen, Interessensvertretung, Medien,..)

Eine adäquate Methodik der Konfliktbewältigung bei widerstreitenden Interessen hinsichtlich der Nutzung der Waldprodukte und -leistungen ist eingerichtet, wird angewandt und dokumentiert und gegenseitige negative Auswirkungen der verschiedenen Waldleistungen sind aufgezeichnet.

### **Kulturerbe**

Stätten mit besonderer kultureller, historischer oder religiöser Bedeutung sind identifiziert, dokumentiert und unter wirksamen Schutz gestellt. Diese Schutzmaßnahmen werden in Übereinstimmung mit der jeweils betroffenen Bevölkerung ausgearbeitet und sind überprüfbar.

### **Gestaltung der innerbetrieblichen Beziehungen**

Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und ihrer Familien erfüllen. Dazu gehören jedenfalls:

- adäquate Sicherheitsmaßnahmen,
- geeignete Sicherheitsausrüstung,
- Krankheits- und Unfallvorsorge (inkl. Existenzsicherung),
- ausreichende Aus- und Weiterbildung und sachgerechte Betriebsmittelanwendung

Es gelten die gleichen Bedingungen für Entlohnung, Sicherheitsmaßnahmen, Ausrüstung und Arbeitszeit für lokale und nicht-ortsansässige Arbeitskräfte, welche die gleiche Arbeit verrichten.

Mindestnormen der sozialen Absicherung für die Arbeitnehmer und ihrer Familien sind garantiert.

### **Aus- und Weiterbildung**

Mit der leitenden Planung und Kontrolle der Waldbewirtschaftung betraute Personen weisen eine entsprechende forstliche Fachausbildung nach:

- In Betrieben mit mehr als 500 ha Fläche, die eine wirtschaftliche Einheit - auch ohne räumlichen Zusammenhang - bilden, ist für die mit der leitenden Planung und Kontrolle beauftragte Person eine zumindest dreijährige forstliche Fachausbildung gegeben. Für mehrere Betriebe kann ein gemeinsames leitendes Forstorgan tätig sein, wenn die Gesamtfläche dieser Betriebe nicht mehr als 2000 ha umfaßt und die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, daß eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist. In Betrieben mit mehr als 2000 ha Fläche ist für die leitende Planung und Kontrolle eine zumindest vierjährige forstliche Fachausbildung gegeben.
- In Betrieben mit einer Größe von 200-500 ha ist zumindest eine land- und/oder forstwirtschaftliche Facharbeiterausbildung gegeben.
- Im Kleinwald (Betriebe unter 200 ha) wird der Nachweis mehrjähriger praktischer land- und forstwirtschaftlicher Erfahrung einer einschlägigen Ausbildung gleichgesetzt.

Fehlen diese Voraussetzungen, so wird zumindest die regelmäßige Inanspruchnahme eines fachlich entsprechend ausgebildeten Beratungsorganes (z.B. BFI, LWK, ZT, TB,..) nachgewiesen.

Die Weiterbildung der Waldbewirtschafter und/oder der für die Waldbewirtschaftung verantwortlichen Personen wird durch die Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Vorträge, Exkursionen, Beratungsgesprächen,..) im Ausmaß von 3 Tagen in fünf Jahren dokumentiert.

## **AD ANHANG IV**

### **ENTSPRECHEND DEN LOKALEN GEGEBENHEITEN SIND ZUSÄTZLICH FOLGENDE PRINZIPIEN, KRITERIEN UND INDIKATOREN MASSGEBLICH. (GLEICHWERTIGKEITSBESTIMMUNGEN).**

#### **Ad Gestaltung der überbetrieblichen Beziehungen**

##### **Rechte und Partizipation der lokalen/traditionellen/indigenen Bevölkerung**

##### **Klärung von bestehenden Rechten und Pflichten gegenüber der Bevölkerung, insbesondere indigener Völker.**

Als Voraussetzung für die Waldbewirtschaftung müssen die formalen, traditionellen und gewohnheitsmäßigen Landeigentums- und Nutzungsrechte der lokalen, traditionellen und insbesondere der indigenen Bevölkerung des Gebietes und der benachbarten Regionen vollständig erfaßt, festgelegt und legal abgesichert, sowie die Flächen des jeweiligen Landeigentums physisch abgegrenzt sein. Dies hat auch in der den betroffenen Bevölkerungsgruppen kulturell jeweils entsprechenden Form zu geschehen.

Nutzungsrechte umschließen im besonderen: Land; Wasser; Jagdwild; Fischbestände; Weiden; wildwachsende Pflanzen und Früchte, besonders Heilmittel, Nahrungs- und Genußmittel (z. B. Honig); natürliches Material (z. B. Feuerholz, Materialien zur Herstellung von Behausungen, Transportmitteln, Gerätschaften, Bekleidung etc.) und ähnliches sowie den Zugang zu diesen Ressourcen.

Es liegen vor:

- rechtsgültig vermessene Landkarten mit den gekennzeichneten Gebieten der Eigentums- und Nutzungsflächen aller Bevölkerungsgruppen der Region ;
- legale Besitztitel der jeweiligen Landeigentumsflächen (in Kopien );
- detaillierte Aufstellungen der geographisch, inhaltlich und mengenmäßig festgestellten Nutzungsrechte in von allen Vertragspartnern beglaubigter Form;
- spezifische Maßnahmen zum Schutz der für die lokale, traditionelle und indigene Bevölkerung wichtigen Ressourcen.

Im Fall von Verträgen mit indigenen Bevölkerungen sind diese von einer fachkundigen dritten Person, die das Vertrauen der indigenen Bevölkerung genießt, kontrolliert und gegengezeichnet.

Alle Daten sind auch in den Sprachen der lokalen, traditionellen und indigenen Bevölkerung, zumindest in der jeweils verständlichen Verkehrssprache abgefaßt, für illiterate Gesellschaften auch in gesprochener Form (Tonbandaufzeichnungen).

Regelmäßige Treffen mit Vertretern der beteiligten Vertragspartner sind geplant und werden durchgeführt. Diese Treffen sind protokolliert.

Alle Vereinbarungen sind so getroffen, daß sie auf ihre Durchführung hin überprüft werden können.

Alle Vereinbarungen, besonders in bezug auf Landeignungs- und Nutzungsrechte sowie Schutzbestimmungen sind in den Managementplänen ausdrücklich anerkannt und respektiert.

Eindeutig markierte Grenzziehungen des jeweiligen Landeigentums sind dauerhaft sichtbar (ab 50 ha).

### **Ad Ungelöste Landeigentumskonflikte**

Eine diesbezügliche eindeutige Stellungnahme der im jeweiligen nationalen Kontext zuständigen staatlichen Stellen, der repräsentativen Vertreter der lokalen, traditionellen und indigenen Bevölkerung sowie die fachkundige schriftliche Aussage einer Vertrauensperson der indigenen Bevölkerung liegen vor.

**Lokale, traditionelle und insbesondere indigene Gemeinschaften mit formalen, traditionellen oder gewohnheitsmäßigen Besitz- oder Nutzungsrechten behalten die Kontrolle über die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in vollem Ausmaß, es sei denn, sie delegieren diese Kontrolle, oder Teile von ihr, in freier und informierter Einwilligung an andere Organe. Diese Delegation hat im Falle traditioneller, insbesondere aber indigener Bevölkerungen auch gemäß der jeweiligen kulturellen Rechtsnormen, Gepflogenheiten und sozio-kulturellen Kontrollmechanismen zu erfolgen. Verträge mit indigenen Gruppen bedürfen einer neuerlichen formalen Bestätigung im Abstand von längstens zwei Jahren.**

Detaillierte Verträge über Abkommen liegen in für alle beteiligten Parteien verständlicher Form vor. Im Falle von Verträgen mit indigenen Bevölkerungen von einem fachkundigen Dritten, der das Vertrauen der indigenen Bevölkerung genießt, kontrolliert und gegengezeichnet.

Regelmäßige Treffen mit Vertretern der beteiligten Parteien zur Klärung anstehender Fragen, besonders aber neuer Maßnahmen und Situationen sind vorgesehen. Die Form der Treffen ist den sozio-kulturellen Normen der traditionellen und indigenen Bevölkerung angepaßt. Diese Treffen werden protokolliert, auf Wunsch auch in Form von Tonbandaufzeichnungen.

Bereiche konkurrierender Nutzung sind detailliert und in überprüfbarer Form geregelt. In Zweifelsfällen ist zugunsten der lokalen, traditionellen und indigenen Bevölkerung zu entscheiden.

**Das intellektuelle Eigentum traditioneller und indigener Völker wird, besonders im sozio-ökonomischen und ökologischen Kontext, formal akzeptiert und fair entgolten, ebenso wie Vermarktungen, die sich direkt oder indirekt auf sie als ethnische Gruppe, Indigene etc. beziehen.**

Entsprechende rechtsgültige Verträge liegen vor und sind überprüfbar. Im Falle von Verträgen mit indigenen Gesellschaften sind diese von einem fachkundigen Dritten, der das Vertrauen der indigenen Bevölkerung genießt, zu kontrollieren und gegenzuzeichnen. Wird weder das intellektuelle Eigentum noch das Image der traditionellen und indigenen Bevölkerung genützt, so liegt eine entsprechende Erklärung von Vertretern der Bevölkerung sowie von Seiten eines fachkundigen Dritten vor.

### **Arbeitsplätze und Integration der lokalen/traditionellen/indigenen Bevölkerung**

Arbeitsplätze werden vorrangig der lokalen Bevölkerung angeboten. Ebenso Ausbildungsmöglichkeiten, um die für die angebotenen Arbeiten notwendige Qualifizierung erlangen zu können.

Anteil der lokalen Bevölkerung an den Arbeitskräften - mengenmäßig und qualitativ.

Eine Liste der geplanten und durchgeführten Maßnahmen für eine optimale Integration lokaler Arbeitskräfte (Durchgeführte Maßnahmen zur optimalen Integration lokaler Arbeitskräfte sind dokumentiert).

### **Konsultation der lokalen, traditionellen und indigenen Bevölkerung**

Die primäre repräsentative Einheit der lokalen, traditionellen und indigenen Bevölkerung ist die selbstorganisierte Gemeinde. Die Gemeinden können repräsentative Vertreter zur Durchführung von Verhandlungen, Konsultationen und Kontrollen bestimmen.

Die repräsentativen Gemeinden der lokalen, traditionellen und indigenen Bevölkerung sind identifiziert.

Die Vertreter der Gemeinden repräsentieren die gleichberechtigten Interessen von Frauen, Männern und eventuell vorhandener Randgruppen bzw. Minoritäten.

Regelmäßige Treffen sind vereinbart und protokolliert. Getroffene Vereinbarungen und Maßnahmen sind auf ihre Durchführung hin überprüfbar.

Thematisch qualifizierte Organisationen, z.B. NGOs, deren Beziehung die lokale, traditionelle oder indigene Bevölkerung wünscht, werden zur Beratung und zum Monitoring von Verträgen und deren Durchführung sowie zur Vermittlung von Informationen und Schulungen herangezogen.

## **Ad Gestaltung der innerbetrieblichen Beziehungen**

### **Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Gesundheit**

#### **Sicherung fairer und adäquater Entlohnung zur Motivation der Mitarbeiter und zur Gewährleistung eines schonenden Umganges mit den Waldressourcen.**

Adäquate Mindestentlohnungsstandards sind festgesetzt und werden vom Waldeigentümer/-bewirtschafter eingehalten.

Gesundheitsvorsorge, Versicherungsschutz und Sicherheitsmaßnahmen

Mindestnormen der sozialen Absicherung für die Arbeitnehmer und ihre Familien sind garantiert.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- ausreichende ärztliche Betreuung bei Krankheit und Unfallfolgen einschließlich angemessener Lohnfortzahlung.
- ausreichende Leistungen an hinterbliebene Personen im Todesfall.
- ausreichendes Arbeitslosengeld für einen angemessenen Zeitraum der nicht selbstverschuldeten Nichtbeschäftigung.
- ausreichende Altersversorgung.

- ausreichende Leistungen bei durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verursachter Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit einschließlich Hinterbliebenenversorgung.
- ausreichende Leistungen bei Invalidität.

Diese Leistungen werden zumindest in dem im Übereinkommen Nr. 102 der ILO festgehaltenen Ausmaß gewährt (von Österreich ratifiziert). Fehlen entsprechende gesetzliche staatliche oder sonstige öffentliche soziale Sicherungssysteme, so hat der zertifikatswerbende Waldbewirtschafter/Großlizenznehmer für entsprechende gleichwertige innerbetriebliche Versicherungsvereinbarungen zu sorgen.

Jeweils den klimatischen und arbeitstechnischen Gegebenheiten angepaßte Sicherheitsmaßnahmen und -vorschriften für die Waldarbeit (einschließlich Schutzbekleidung) und die Handhabung von Maschinen und Geräten liegen vor und werden eingehalten. Die entsprechende Instruktion der Arbeitnehmer sowie die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sind dokumentiert. In Ländern, in denen keine entsprechenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Kontrollmechanismen vorgesehen sind, ist eine Instruktion auch bei betriebsfremden Kontraktmannschaften dokumentiert.

(In Österreich in diversen Landarbeitsordnungen u. Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnungen geregelt und durch Inspektion kontrolliert)

Arbeit von Kindern unter 12 Jahren findet nicht statt. Kinder über 12 Jahre werden nur zu leichten Arbeiten, die ihrem Alter entsprechen (wie etwa das Sammeln von Nischholzprodukten etc.) in einem zeitlich beschränkten Ausmaß herangezogen. Ausgenommen vom Verbot der Kinderarbeit ist die vereinzelte und zeitlich beschränkte Mithilfe im Betrieb der Eltern, Stief- oder Pflegeeltern oder enger Verwandter (bis zum 3. Grad), wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist.

(In Österreich durch das KJBG 1987 geregelt)

## Aus- und Weiterbildung

**Die Sensibilisierung für nachhaltige Bewirtschaftung sowie die Aus- und Weiterbildung der Waldbewirtschafter und ihrer Mitarbeiter ist zu gewährleisten. Sie hat die ökologische, ökonomische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen.**

Mit der leitenden Planung und Kontrolle der Waldbewirtschaftung betraute Personen weisen eine entsprechende im folgenden angeführte oder gleichwertige forstliche Fachausbildung nach:

- In Betrieben mit mehr als 500 ha Fläche, die eine wirtschaftliche Einheit - auch ohne räumlichen Zusammenhang - bilden, ist für die mit der leitenden Planung und Kontrolle beauftragte Person eine zumindest dreijährige forstliche Fachausbildung gegeben. Für mehrere Betriebe kann ein gemeinsames leitendes Forstorgan tätig sein, wenn die Gesamtfläche dieser Betriebe nicht mehr als 2.000 ha umfaßt und die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, daß eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist. In Betrieben mit mehr als 2.000 ha Fläche ist für die leitende Planung und Kontrolle eine zumindest vierjährige forstliche Fachausbildung gegeben. (In Österreich in §§ 104,105,107, 114 FG auf einem höheren Standard geregelt)
- In Betrieben mit einer Größe von 200-500 ha ist zumindest eine land- und/oder forstwirtschaftliche Facharbeiterausbildung gegeben.
- Im Kleinwald (Betriebe unter 200 ha) wird der Nachweis mehrjähriger praktischer land- und forstwirtschaftlicher Erfahrung einer einschlägigen Ausbildung gleichgesetzt.

Fehlen diese Voraussetzungen, so wird zumindest die regelmäßige Inanspruchnahme eines fachlich entsprechend ausgebildeten Beratungsorganes nachgewiesen.

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur notwendigen Qualifizierung sind in ausreichendem Maß eingerichtet. Stehen keine entsprechenden überbetrieblichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung, sorgt der Waldbewirtschafter/ Großlizenznehmer für die erforderlichen Bildungsangebote (Nur für Großbetriebe ab 5.000 ha).

### **Organisationsfreiheit der Arbeitnehmer**

**Die Rechte des Forstpersonals/der Arbeitnehmer, sich gewerkschaftlich zu organisieren und auf Wunsch mit den Arbeitgebern zu verhandeln, sind zu gewährleisten.**

Die Arbeitnehmer haben das Recht der Selbstorganisation in Interessensvertretungen und/oder Betriebsräten und auf Wunsch mit den Arbeitgebern zu verhandeln.

Arbeitnehmer sind vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die in Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung steht, angemessen geschützt. Die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzlich oder - wenn dies nicht ausreichend der Fall ist - durch schriftliche Vereinbarungen geregelt und dokumentiert. Die Bestimmungen der Konventionen 87 und 98 ILO werden eingehalten (Von Österreich ratifiziert).

#### 4.1.3.5 ANHANG V: MUSTERANTRAGSFORMULAR

## Musterantragsformular

### Notwendige Unterlagen

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn die erforderlichen Daten und Unterlagen beim Antragsteller vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, - mit Ausnahme der Unterlage zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse - die Unterlagen in Kopie dem Antragsformular beizulegen. In Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung ist primär die Kenntnis bestehender Grundlagen und Rahmenbedingungen (z.B. WEP, Schutzgebiete,...) notwendig. Alle öffentlich zugänglichen Unterlagen kann der Gutachter jedenfalls auch selber einsehen. Durch das Vorliegen der Unterlagen beim Antragsteller kann jedoch der Aufwand für den Gutachter reduziert werden.

Nur zutreffende Angaben sind auszufüllen. Bei Angaben von mehreren Möglichkeiten ist die jeweils vorhandene bzw. angewendete anzugeben oder eine gleichwertige zu benennen.

Die erforderlichen Aufzeichnungen können in der skizzierten Form (Mustertabellen) durchgeführt werden. Die Tabellen werden lediglich als Hilfestellung vorgeschlagen, damit die Anforderungen möglichst einfach und übersichtlich dargestellt werden können. Es ist selbstverständlich auch möglich, die verlangten Aufzeichnungen in anderer Form (eigene Formulare, EDV-Tabellen,...) zu führen, wenn die wesentlichen geforderten Inhalte nachvollziehbar sind.

Bei den einzelnen verlangten Daten und Unterlagen wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung hingewiesen. Aufgrund des Beratungsauftrages der Landwirtschaftskammer und der Forstbehörde werden in erster Linie auch diese Anlaufstellen genannt. Unabhängig davon steht jedem Antragsteller selbstverständlich die Möglichkeit offen, andere Beratungsstellen z.B. Beratungsbüros (Zivilingenieurbüros für Forst- und Holzwirtschaft, Technische Büros für Forst- und Holzwirtschaft, Umweltberatungsbüros,...) zu kontaktieren bzw. ein Gutachten im Umfang der verlangten Unterlagen erstellen zu lassen.

## A Identifikation der bewirtschafteten Waldflächen

### Einzelzertifizierung (gesamter Waldbesitz oder Teilflächen)

**Name/Bezeichnung:** .....

**Betriebsnummer (ggf.):** .....

**Geographische Lage:**

**Bundesland** .....

**Politischer Bezirk** .....

**Katastralgemeinde** .....

**Gesamtwaldfläche in Hektar (ha):**.....

**für das Gütezeichen  
beantragte Teilfläche(n):** .....

**Fläche in ha:** .....

**Eigentümer: Name:** .....

**Adresse:** .....

**Nutzungsberechtigter, wenn die Nutzung nicht durch den Eigentümer erfolgt (z.B. Pächter):**

**Name:** .....

**Adresse:** .....

**Verantwortlicher Vertreter (z.B.: Betriebsleiter):**

**Name:** .....

**Adresse:** .....

**ggf. zusätzlich: Kontaktperson:**

**Name:** .....

**Adresse:** .....

**Bei Zertifizierungsgemeinschaften:**

Name/Bezeichnung:.....

**Geographische Lage:**

Bundesland .....

Politischer Bezirk .....

Katastralgemeinde .....

Waldfläche in Hektar (ha): .....

**Liste der Eigentümer**

<u>Eigentümer:</u>	<u>Waldfläche (lt. Kataster)</u>
.....	.....ha
.....	.....ha
.....	.....ha

**Bevollmächtigter Vertreter bei Zertifizierungsgemeinschaften:**Name:  
.....Adresse:  
.....**Daten der einzelnen Mitglieder (für jedes Mitglied anzuführen)**

Name/Bezeichnung: .....

Betriebsnummer (ggf.): .....

**Geographische Lage:**

Bundesland .....

Politischer Bezirk .....

Katastralgemeinde .....

Grundstücksnummern: .....

Gesamtwaldfläche in Hektar (ha):.....

für das Gütezeichen  
beantragte Teilfläche(n): .....

**Fläche in ha:** .....

**Eigentümer: Name:** .....

Adresse: .....

**Verantwortlicher Vertreter  
(z.B.: Betriebsleiter):**

Name: .....

Adresse: .....

**Nutzungsberechtigter, wenn die Nutzung nicht durch den Eigentümer erfolgt; (z.B. Pächter):**

Name: .....

Adresse: .....

**Verantwortlicher Vertreter (z.B.: Betriebsleiter):**

Name: .....

Adresse: .....

**ggf. zusätzlich: Kontaktperson:**

Name: .....

Adresse: .....

**Eigentumsverhältnisse**

Bis 200 ha  Katasterplankopie und Grundbuchauszug mit aktuellen Eigentumsverhältnissen

über 200 ha:  Revierkarte mind. 1:10.000 (Liegenschaftsgrenzen, Wege, Waldeinteilung (Abteilungen, Unterabteilungen))

Für den Nachweis des bewirtschafteten Waldbesitzes ist eine Katasterplankopie oder ein gleichwertiger Grundstücksplan (bis Maßstab 1:10.000 mit dem aktuellen Waldbesitz ausreichend. Diese sind üblicherweise beim örtlichen Gemeindeamt oder beim zuständigen Vermessungsamt erhältlich.

**Identifikation der Produkte aus beantragten Waldflächen**

Die Herkunft der Produkte aus den beantragten Waldflächen muß durch geeignete Maßnahmen nachvollziehbar sein.

Zutreffendes ankreuzen:

- einfache Aufzeichnungen (Listen)
- einfache Farbmarkierung
- Numerierungssystem
- getrennte Lagerung
- Begleitpapiere (Akkordantenabrechnungen, Abmaßlisten, Lagerpapiere,..)
- andere .....

## B Daten zur beantragten Waldfläche

### Allgemeine Beschreibung der Zertifizierungseinheit

- Klima (Niederschlag, Temperatur,..) .....
- Topographie (Seehöhe, Neigungsverhältnisse, Geländeverhältnisse,..).....
- Geologische Verhältnisse (Grundgestein) .....
- Bodenverhältnisse.....
- Bewaldungsprozent in der Region (WEP).....

Hilfestellung: Regionale Kenndaten sind im WEP für die einzelnen Bezirke bei der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft vorhanden. Weiters besteht die Möglichkeit der Information bei forstlichen Beratungsstellen (LWK, BFI, ZT, TB,..)

### Besonderheiten und Problembereiche

#### Angaben über allfällige Besonderheiten und Problembereiche:

(Anthropogene Einflüsse – Forstgeschichte, Katastrophennutzungen, spezielle Gefährdungen (z.B. Wind, Sturm, Lawinen, Schneerutsch, Schneelast, Reif, Erosion, Rutschungen, Steinschlag, Insekten, Immissionen,...), besondere Bewirtschaftungerschwernisse (ungeeignete Herkünfte, Wild, Waldweide, Grundwasserabsenkung,...))

.....

.....

.....

.....

.....

.....

#### Angabe allfälliger Schäden

Schäden (Insekten, Windwurf, Brand, Muren, Lawinen, Wild, Vieh..)	Waldort und Zeitpunkt	Menge bzw. Fläche	Beschreibung

### Potentielle Natürliche Waldgesellschaften

Angabe des Wuchsgebietes und Wuchsbezirkes

.....

Vorkommende Waldgesellschaften und Anteil an der Waldfläche auf der Ebene der Assoziation.

<b>Pot. Nat. Waldgesellschaft</b>	<b>Anteil an der Waldfläche</b>
.....	..... %
.....	..... %
.....	..... %
.....	..... %
.....	..... %

- Wuchsgebietsdaten (FBVA – Kilian, W., Müller, F., Starlinger, F.: Die forstlichen Wuchsgebiete Österreichs)
- andere Unterlagen (z.B. Waldgesellschaftskarten, Standortskarten, spezielle regionale Kartierungen,...)
- Angaben BFI

Hilfestellung: Information BFI oder LWK, Landesforstdirektion, FBVA

**Aktuelle Baumartenzusammensetzung**

Angabe der Baumartenanteile für die vorkommenden einzelnen potentiellen natürlichen Waldgesellschaften. Für Antragsteller unter 200 ha kann die Beurteilung durch einen Gutachter erfolgen. Liegen praxisorientierte Unterlagen für die Beurteilung der Sollwerte der Baumartenzusammensetzung nicht vor, kann die Beurteilung anhand der Hauptgesellschaften für die Wuchsgebiete gutachtlich durch einen Gutachter erfolgen.

Potentielle Natürliche Waldgesellschaft .....	Aktuelle Baumartenanteile	
	Baum- und Altholz	Jungwuchs- und Dichtungphase
Baumart .....	.....	.....

0 (0 % = fehlend), 1 (1-25 % = beigemischt), 2 (26-50 % = subdominant), 3 (größer 50 % = dominant)

**Wuchsklassen**

Blöße	.....	ha
Jungwuchs, Kultur	.....	ha
Dickung	.....	ha
Stangenholz	.....	ha
Baumholz	.....	ha
Altholz ohne Verjüngungsanteil	.....	ha
Altholz mit Verjüngungsanteil	.....	ha
Plenterwald	.....	ha
Ausschlagwald	.....	ha

**Altersklassen**

I (1-20)	.....	ha
II (21-40)	.....	ha
III (41-60)	.....	ha
IV (61-80)	.....	ha
V (81-100)	.....	ha
VI (101-120)	.....	ha
VII (121-140)	.....	ha
>VII	.....	ha

Wenn aus Inventurdaten nur eine Durchmesservertelung der Baumarten vorliegt, sind diese Angaben anstelle der vorgeschlagenen Wuchs- oder Altersklassenverteilung anzugeben.

**Vorratsstruktur**

Angaben über die Vorratsstruktur .....Vfm / ha

Hilfestellung: Für Antragsteller unter 200 ha können die Daten gutachtlich von einem Gutachter festgestellt werden, wenn keine Inventurunterlagen (einfacher Wirtschaftsplan) vorhanden sind. (Ableitung Absolutertragsklasse vgl. Hilfstafeln Forsteinrichtung 1975, Bestandesstruktur)

**Zustand der Verjüngung auf Verjüngungsflächen**

1	Verjüngung mit allen typischen standortgerechten (Hauptbaumarten und beigemischte Baumarten) vorhanden, Schutzmaßnahmen nicht notwendig	.....%
2	Verjüngung mit Hauptbaumarten gesichert, Mischbaumarten zum großen Teil verbissen; ohne Schutzmaßnahmen tritt Entmischung ein	.....%
3	Starke Verbißschäden an den Hauptbaumarten, Mischbaumarten total verbissen	.....%
4	keine Verjüngung wegen Verbißbelastung vorhanden oder Totalverbiß, Schutzmaßnahmen nicht wirksam anwendbar	.....%
5	Keine Verjüngung aufgrund anderer Ursachen Ursachen:.....	.....%

Darstellung der Verjüngungsflächen der letzten 5 Jahre in Liste oder Übersichtskarte

<b>Verjüngungsfläche</b> (z.B. Waldort, Abteilung, Unterabteilung)	<b>Zeitpunkt</b>	<b>Fläche (ar)</b>	<b>Art und Zielsetzung der Maßnahmen</b> (Naturverjüngung oder Kunstverjüngung, Bestockungsziel)

Hilfestellung: Informationen über Waldverjüngung durch Beratung LWK oder Bezirksforstbehörde. Für Antragsteller unter 200 ha können die Daten vom Gutachter festgestellt werden, wenn keine Angaben vorliegen.

**Schutzgebiete und ausgewiesene Gebiete mit besonderer Bewirtschaftung (rechtlicher Status, Flächenangaben)**

- Nationalparks Status: .....ha
- Naturschutzgebiete Status: .....ha
- Landschaftsschutzgebiete Status: .....ha
- Schutzgebiete für Ökosysteme/Habitate
  - Gebiete seltener Tier- und Pflanzenarten Status: .....ha
  - Gebiete mit hoher Diversität (Man and Biosphere-Gebiete (MAB), Biosphärenpark,...) Status: .....ha
- Wasserschutzschutz und -schongebiete Status: .....ha
- Quellschutzgebiete Status: .....ha
- Sonstige Status: .....ha

**Vom Antragsteller ausgewiesene Gebiete mit besonderer Bewirtschaftung**

- Naturwaldzellen (seltene Waldgesellschaften,...)      Status: ..... ha
- Feuchtbiotope (Moore,...)      Status: ..... ha
- Sonderflächen (Trockenrasen,...)      Status: ..... ha
- Sonstige .....      Status: ..... ha

Unterlagen:       Karten       Bescheide  
 (zutr. Ankreuzen)       Inventare       andere Unterlagen.....

Hilfestellung: Informationen und Unterlagen über rechtlich relevante Schutzgebiete sind bei der Gemeinde oder bei der Bezirkshauptmannschaft erhältlich.

Angaben zu Schutzgebieten mit besonderen Maßnahmen und deren Beschreibung

Schutzgebiet	Waldort	Fläche	Zielsetzung und Maßnahme

## C Daten zu Waldnutzung

### Produktdiversität

Art der genutzten Waldprodukte:

Holzverkauf	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Nebeneinnahmen aus dem Wald		
Christbäume	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Reisig (z.B. Latschen, Schmuckreisig,..)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Jagd	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Fischerei	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Weide	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Verpachtungen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Sonstige .....	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Forstliche Förderungen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Dienstleistungen (z.B. Bikerouten, Reitwege,...)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

### Waldstruktur

- ◆ Waldfläche .....ha
  - ◆ Wald in Ertrag .....ha
    - ◆ Hochwald .....ha
- ◆ Wirtschaftswald .....ha
- ◆ Schutzwald in Ertrag .....ha
  - ◆ Ausschlagwald .....ha
- ◆ Wald außer Ertrag .....ha
- ◆ Schutzwald außer Ertrag .....ha
- ◆ Ausschlagwald außer Ertrag .....ha

Unterlagen:

(zutr. ankreuzen)

Grundbesitzbogen, Einheitswertfeststellung

Waldwirtschaftsplan

Schutzwaldfeststellungsbescheide

sonstige:.....

Hilfestellung: Informationen und Beratung bei LWK oder BFI möglich (Schutzwaldfeststellung) Bei Antragstellern unter 200 ha können Daten durch einen Gutachter erhoben werden.

**Waldfunktionen**

(Berücksichtigung der Wertziffer 3 und 2 im WEP bzw. bei regionaler Funktionenplanung mit großer und mittlerer Bedeutung)

<b>Waldfunktion</b>	<b>Hektar</b>	<b>bzw.</b>	<b>Prozent</b>
Bannfunktion	.....ha		.....%
Schutzfunktion	.....ha		.....%
Nutzfunktion	.....ha		.....%
Wohlfahrtsfunktion	.....ha		.....%
Erholungsfunktion	.....ha		.....%
Erklärter Erholungswald	.....ha		.....%
Bannwald per Bescheid	.....ha		.....%
Schutzwald per Bescheid	.....ha		.....%

Unterlagen:

(zutr. ankreuzen)

- Waldentwicklungsplan     Waldfachplan  
 Gefahrenzonenpläne     Bannwaldbescheid  
 regionale Waldfunktionenpläne

Hilfestellung: Unterlagen über Waldfunktionen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einsehbar.

**Angaben zu Einschlag, Hiebsatz und Zuwachsverhältnissen**

durchschnittlicher Gesamteinschlag (letzte 5 Jahre) ..... Efm  
 durchschnittlicher jährlicher Gesamtzuwachs ..... Efm/ha  
 laufender jährlicher Zuwachs ..... Efm/ha  
 Hiebsatz ..... Efm /Jahr

Begründung: (Vorrats- und Altersstruktur, Wertzuwachs, Verjüngungsnotwendigkeit, ...)

.....  
 .....  
 .....  
 .....

Hilfestellung: Ein forstliches Gutachten über die Nachhaltigkeit, gemessen am Holzvorrat, kann durch den Antragsteller bei der BFI beantragt werden. Für Antragsteller unter 200 ha können die Daten von einem Gutachter festgestellt werden, wenn keine Inventurunterlagen (einfacher Wirtschaftsplan) vorhanden sind.

## D Infrastruktur

### Angaben zur Erschließung

Angabe inklusive öffentlicher Wege und Straßen, die sich für die regelmäßige forstliche Nutzung in der Praxis eignen - z.B. Autobahn nicht befahrbar.

Erschlossene Waldfläche mit Forstwegen	..... % der Gesamtfläche
Erschlossene Waldfläche mit Seilanlagen	..... % der Gesamtfläche
LKW befahrbare Forstwege	..... lfm/ha
Befestigte Schlepperwege (Unimog, Traktor)	..... lfm/ha
Rückewege	..... lfm/ha

Hilfestellung: Informationen durch Beratung LWK oder Bezirksforstbehörde erhebbar. Für Antragsteller unter 200 ha können die Daten gutachtlich von einem Gutachter festgestellt werden, wenn keine Inventurunterlagen (einfacher Wirtschaftsplan) vorhanden sind.

### Angaben zur Holzernte und Bringung

Beschreibung der Holzernte- und Bringungsverfahren sowie deren Anteile bezogen auf die bewirtschaftete Waldfläche

#### Holzernte

Sortimentverfahren	.....%
Stammverfahren	.....%
Baumverfahren	.....%
Sonstige .....	.....%

#### Bringung

händisch	.....%
Pferderückung	.....%
Schlepper und Bodenzug	.....%
Harvester/Forewarder	.....%
Seilbringung (Kurzstreckenseilkran)	.....%
Seilbringung (Langstreckenseilkran)	.....%
Sonstige.....	.....%

Angaben zu den Nutzungsflächen der letzten 5 Jahre in Liste oder Übersichtskarte

Waldort und Zeitpunkt	Menge bzw. Fläche	Art der Nutzung

Angaben zu den Pflegeflächen der letzten 5 Jahre in Liste oder Übersichtskarte

Pflegemaßnahmen (z.B. Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung)	Waldort und Zeitpunkt	Menge bzw. Fläche	Art und Zielsetzung der Maß- nahmen

### Bringungs- und Erschließungskonzept

Ein an die Waldgröße angepasstes Bringungs- und Erschließungskonzept mit Zuordnung der Waldflächen zu den Erschließungs- und Bringungstechniken ist darzustellen.

Hilfestellung: Informationen durch Beratung LWK oder Bezirksforstbehörde erhebbar. Für Antragsteller unter 200 ha können die Daten gutachtlich von einem Gutachter festgestellt werden, wenn keine Inventurunterlagen (einfacher Wirtschaftsplan) vorhanden sind.

### Personal

Angaben über die forstliche Ausbildung des Eigentümers/Betriebsführers/Angestellten bzw. der Beschäftigten und Anzahl der Beschäftigten:

.....  
 .....

Angaben zu den angewendeten Entlohnungssystemen, wenn nicht kollektivvertraglich geregelt:

.....  
 .....

Angaben zur Gesundheitsvorsorge, Versicherungsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz;

.....  
 .....

Angaben zu Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen der letzten 5 Jahre

Veranstaltung	Ort und Zeitpunkt	Teilnehmer

Hilfestellung: Dokumentation von forstlichen Weiterbildungsveranstaltungen (Fachexkursionen, Vorträgen, Beratungsgesprächen (LWK, BFI), Kursen (z.B. forstliche Ausbildungsstätten,...)) des Eigentümers bzw. Beschäftigter.

**Sonstige Daten**

Angaben über verbriefte und traditionelle Waldnutzungsrechte

- Weiderechte                       Dienstbarkeiten                       Nutzungsrechte  
 Sondernutzungen                       andere .....

Angaben über allfällig vorhandene Waldorte von archäologischer, historischer, religiöser oder kultureller Bedeutung

.....  
 .....  
 .....

Angaben zu verwendeten Pflanzen- und Holzschutzmitteln und Begründung der Anwendung (letzte 5 Jahre)

Mittel	Waldort und Zeitpunkt	Menge bzw. Fläche	Begründung

Hilfestellung: Aufzeichnungen über die angewendeten Pestizide, Anwendungsort und Begründung der Maßnahmen.

Angaben zu allfälligen Landnutzungskonflikten

.....

.....

.....

.....

.....

Hilfestellung: Kenntnis bzw. Dokumentation (Schriftverkehr, Anzeigen, ....) über Landnutzungskonflikten, in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung.

## E Planung, Dokumentation, Kontrolle

### Bewirtschaftungskonzept

Ein Konzept, welches die wesentlichen Zielsetzungen für die Bewirtschaftung der Waldflächen unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung aufzeigt, ist darzustellen. Dieses enthält Angaben zu folgenden Punkten:

1. Beschreibung der Bewirtschaftungsziele in Abhängigkeit der natürlichen Rahmenbedingungen (Ausgangssituation) sowie der verschiedenen Funktionen des Waldes

2. Ökologische Aspekte

- Schwerpunkte und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt
- seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Biotopschutzmaßnahmen (Moore, Trockenstandorte,..)
- Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen (z.B. Waldrandpflege, Brut- und Nistbäume, Totholz,...)
- Bodenschutz und Wasserschutzmaßnahmen

3. Ökonomische Aspekte

- Vorratshaltung
- Verjüngung und waldbauliche Maßnahmen
- Ernte und Bringung
- Straßenbau
- Forstschutzmaßnahmen

4. Soziale Aspekte

- Rechte und Pflichten gegenüber der lokalen Bevölkerung, im Zusammenhang mit der Waldnutzung
- Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten
- Servitute (Waldweiderechte, Einforstungsrechte,..)
- Entlohnungssysteme
- Ausbildung und Arbeitsorganisation
- Sicherheit am Arbeitsplatz

Hilfestellung: Für Antragsteller unter 200 ha, wenn ein schriftliches Konzept nicht vorliegt, können die Zielsetzungen durch Befragung durch einen Gutachter vor Ort festgehalten werden.

## Planungs- und Kontrollinstrument

Angaben zu einem der Größe der Zertifizierungseinheit angepaßten Planungs- und Kontrollinstrument, welches jährlich zu erstellen und zu aktualisieren ist.

<b>Maßnahmen</b>	<b>Waldort und Zeitpunkt</b>	<b>Menge bzw. Fläche</b>	<b>Begründung bzw. Begründung bei Abweichungen</b>

Hilfestellung: Mindestinhalt ist die schriftliche Aufzeichnung der jährlich geplanten Maßnahmen sowie die Begründung von maßgeblichen Abweichungen von Maßnahmen (Nichtdurchführung, wesentliche Ausweitungen oder Reduktion, andere Maßnahmen,...).

## F Verpflichtungserklärung

1. Der Antragsteller verpflichtet sich, die beantragte Waldfläche gemäß den im Anhang IV angeführten Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Dauer der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens zu bewirtschaften.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, ausschließlich Holz und Holzprodukte in den Verkehr zu bringen und das Gütezeichen ausschließlich auf Holz und Holzprodukten anzubringen, die aus der beantragten Waldfläche stammen.

Er verpflichtet sich ferner dazu, das Gütezeichen in den Geschäftsunterlagen oder zu Werbezwecken nur im Zusammenhang mit den oben genannten Erzeugnissen anzuführen.

### Für Antragsteller von Teilflächen gilt:

Der Antragsteller verpflichtet sich namens und auf Rechnung der beantragten Teilfläche ausschließlich Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung in den Verkehr zu bringen.

Er verpflichtet sich ferner dazu, in Geschäftsunterlagen und bei der Bewerbung des von ihm in Verkehr gebrachten Holzes oder der von ihm in Verkehr gebrachten Holzprodukte, anzuführen, daß sich die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens nur auf die entsprechende Teilfläche bezieht.

3. Der Antragsteller erklärt hiermit, die obenstehenden Angaben wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen gemacht zu haben.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Aufbewahrung der für die Erlangung eines Gütezeichens erforderlichen Informationen (Bescheide, Bewilligungen, Ausnahmebestätigungen, ...).
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ihm bekannte oder bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens betreffen könnten.

Unterschrift des Antragstellers bzw. bevollmächtigten Vertreters bei Zusammenschlüssen

.....

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

## 4.2 Prüfung/Kontrolle/Begutachtung

Das Handbuch für Prüfung und Kontrolle zielt darauf ab, dem Bedarf an Information von Stellen, die eine Zulassung als Kontrollstelle in Zusammenhang mit BGBl. 228/1993 anstreben, gerecht zu werden. Der Formulierung des vorliegenden Handbuches wurde die Annahme zugrundegelegt, daß die Zulassung von Kontrollstellen nach einem speziellen Zulassungsverfahren erfolgt. Da die konkreten Zulassungsvoraussetzungen in einer Durchführungsverordnung zu BGBl. 228/1993 zu spezifizieren sind, sind nachfolgende Aussagen nur von exemplarischem Charakter.

### 4.2.1 Unterlagen zur Zulassung

#### 4.2.1.1 Zuständigkeiten

Die Zulassung von Kontrollstellen erfolgt durch die dafür gesetzlich vorgesehene Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle beurteilt die Eignung von Antragstellern zur Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten in bezug auf BGBl. 228/1993 nach einem im voraus festgelegten Zulassungsverfahren und spricht bei Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung durch Bescheid oder Abschluß eines Vertrags (siehe Mustervertrag im Annex) aus.

Nach erfolgter Zulassung ist die Zulassungsstelle berechtigt, die andauernde Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung durch laufende Überprüfung der zugelassenen Kontrollstelle zu verifizieren.

#### 4.2.1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Stellen, die eine Zulassung als Kontrollstellen zur Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten in bezug auf BGBl. 228/1993 anstreben, müssen bestimmten, im voraus festgelegten Anforderungen gerecht werden. Mögliche Zulassungsvoraussetzungen für Kontrollstellen werden beispielhaft in nachfolgender Tabelle angeführt.

Zulassungskriterium	Anforderungen	Check
<b>Beschreibung der Organisationsstruktur</b>		
Rechtsform	Als Kontrollstelle können Kontrollorganisationen (juristische Personen,) und Einzelgutachter (natürliche Personen) zugelassen werden.	✓
Eigentumsverhältnisse	Die Eigentumsverhältnisse werden durch Angabe der Namen von Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen, die Anteile an der Kontrollstelle besitzen, offengelegt.	✓
Verantwortlichkeiten und hierarchischer Aufbau	Die Kontrollstelle verfügt über ein Organigramm, aus dem Verantwortlichkeiten und hierarchischer Aufbau der Stelle hervorgehen	✓

Firmensitz	Die Kontrollstelle hat ihren Sitz in Österreich.	✓
Tätigkeitsbereich	Die Kontrollstelle wird in einem der nachfolgenden Kontrollbereiche tätig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle der Konformität mit Waldbewirtschaftungsstandards.</li> <li>• Kontrolle der Konformität mit Standards für die Betriebe der Holzkette.</li> </ul> (Grundsätzlich könnte das Betätigungsfeld von Kontrollstellen auch räumlich beschränkt werden.)	✓
<b>Notwendige Ausstattung</b>		
Mindestpersonalausstattung	keine speziellen Anforderungen	
Anwesenheit / Erreichbarkeit	Mindestens ein Mitarbeiter der Kontrollstelle ist während der angegebenen Geschäftszeit erreichbar.	✓
Anforderungen an den Leiter der Kontrollstelle / Fachbereichsleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbescholtenheit: Nachweis durch entsprechendes Leumundszeugnis</li> <li>• Mindestausbildung: Nachweis des akademischen Grades eines Dipl.Ing. der Forst- und Holzwirtschaft der BOKU Wien oder gleichwertiger Hochschulabschluß nach BGBl. 177/1966 AHSG (bzw. Uni-StG. BGBl48/1997) bzw. Abschluß eines Fachhochschulstudienanges nach BGBl 340/93 FHStG</li> <li>• Berufliche Mindestenerfahrung: praktische Berufserfahrung im angestrebten Tätigkeitsbereich im Ausmaß von (.....) Tagen sowie Berufserfahrung im Kontrollwesen im Ausmaß von (.....) bzw. eine Mindestanzahl von (.....) absolvierten Prüfungstagen</li> <li>• Schulungen im Bereich des Audits von Qualitätssicherungssystemen / Umweltmanagementsystemen</li> </ul>	✓

Anforderungen an Kontrollore	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestausbildung: Absolvierung einer höheren Bundeslehranstalt für den angestrebten Tätigkeitsbereich</li> <li>• Berufliche Mindestenerfahrung: praktische Berufserfahrung im angestrebten Tätigkeitsbereich im Ausmaß von (.....) sowie Berufserfahrung im Kontrollwesen bzw. eine Mindestanzahl von (.....) absolvierten Prüfungstagen</li> <li>• Schulungen im Bereich des Audits von Qualitätssicherungssystemen / Umweltmanagementsystemen</li> </ul>	✓
Technisch-organisatorische Ausstattung	Die Kontrollstelle verfügt über eigene Geschäftsräume, ein adäquates Dokumentationssystem sowie über eine ihrer Tätigkeit angepasste Mindestausstattung an Kommunikationseinrichtungen (Telefon/Fax).	✓
<b>Finanzielle Ausstattung</b>	Die Kontrollstelle verfügt über die für ihre Tätigkeit benötigte finanzielle Stabilität und dafür notwendige finanzielle Ressourcen. Als Nachweise dienen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftendes Kapital des Trägers: bei Kapitalgesellschaften Angabe des Grundkapitals, bei anderen Gesellschaftsformen entsprechende Nachweise)</li> <li>• Bilanzen der Kontrollstelle der beiden Jahre vor Antragstellung bzw. die Einnahmen-Ausgabenrechnung</li> <li>• Bei Neugründung der Kontrollstelle die Eröffnungsbilanz</li> </ul>	✓
<b>Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit</b>		
Unabhängigkeit	Die Kontrollstelle, sowie das von ihr beschäftigte Personal sind organisatorisch und finanziell unabhängig von produzierenden, verarbeitenden und vermarktenden Organisationen jener Geschäftszweige, in denen Kontrolltätigkeiten wahrgenommen werden. Die Kontrollstelle verfügt über <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Rechtspersönlichkeit</li> <li>• eigene Büroräumlichkeiten</li> <li>• eigenes Personal</li> <li>• eigene Buchhaltung</li> </ul>	✓

Unparteilichkeit	Angestelltes Personal der Kontrollstelle nimmt keine Beratungstätigkeiten für Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft oder Tätigkeiten im Bereich der Interessensvertretung der Forst- und Holzwirtschaft wahr.	✓
Objektivität	<p>Die Kontrollstelle verfügt über ein internes Qualitätssicherungssystem. In einem Qualitätshandbuch werden folgende Punkte festgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrollstellenaufbau und Verantwortlichkeiten</li> <li>2. Verfahrensanweisungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Administrative Abwicklung von Prüf- oder Überwachungsaufträgen</li> <li>• Durchführung der Antragstellereignungsprüfung</li> <li>• Standardprüfprogramm- Vorgangsweise bei Abweichungen (Auflagenkatalog)</li> <li>• Verfassen des Prüfberichtes</li> <li>• Beschwerde- bzw. Streitschlichtungsverfahren</li> <li>• Verfahren zur Überwachung von Betrieben</li> <li>• Verfahren der Dokumentenaufbewahrung, Dokumentenlenkung</li> </ul> </li> <li>3. Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personal</li> <li>• Dokumentation der Kontrolltätigkeit (Prüfbericht)</li> </ul> </li> </ol>	✓
<b>Dokumentation</b>	<p>Die Kontrollstelle führt ein Aufzeichnungssystem, das mindestens folgende Dokumente umfaßt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrollverträge</li> <li>• Prüfberichte</li> <li>• Aufzeichnungen über Beschwerden und Beanstandungen sowie ergriffene Maßnahmen (Auflagen)</li> <li>• Verzeichnis aller kontrollierten Betriebe</li> </ul>	✓

<b>Beschwerdeverfahren / Streitschlichtung</b>	Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen ihre Kontrolltätigkeit und zur Streitschlichtung, das eine außergerichtliche Beilegung von Streitfällen ermöglicht.	✓
<b>Sicherstellung der haftungsrechtlichen Absicherung</b>	Die Kontrollstelle besitzt eine Haftpflichtversicherung, die in Art und Ausmaß geeignet ist, etwaige Schadenersatzpflichten (Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden) der Kontrollstelle zu befriedigen.  Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe bzw. das Vorhandensein entsprechend ausreichender Rücklagen wird nachgewiesen.	✓

#### 4.2.1.3 Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung als Kontrollstelle werden schriftlich an die Zulassungsstelle gerichtet. Für die Antragstellung könnte ein offizielles Antragsformular nach dem Muster der in Anhang I dargestellten Antragsunterlagen vorgesehen werden. Geforderte Angaben sind in dieses Antragsformular einzutragen und durch Nachweise zu belegen. Das offizielle Antragsformular wird durch den Leiter der Kontrollstelle/den Einzelgutachter ausgefüllt und unterzeichnet<sup>7</sup>. Durch Unterfertigung des Antragsformulars verpflichten sich der Antragsteller sowie die Zulassungsstelle zur Einhaltung der Bestimmungen des Zulassungsverfahrens.

Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird anschließend durch die Zulassungsstelle bzw. durch von dieser beauftragte Sachverständige anhand der eingereichten Antragsunterlagen sowie der beigelegten Nachweise bewertet. Zusätzlich zur Evaluierung der Antragsunterlagen könnte entsprechend der Praxis bei anderen Zertifizierungsprogrammen auch eine Begutachtung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kontrollstelle sowie eine Beurteilung der Tätigkeit der Kontrollstelle in Betrieben vorgenommen werden.

Nach erfolgreicher Zulassung wird der zugelassenen Kontrollstelle eine individuelle Kontrollstellenummer zugewiesen, die weiters spezifiziert, für welchen Tätigkeitsbereich (Waldbewirtschaftung / Holzkette) die Stelle zugelassen wurde.

#### 4.2.1.4 Laufende Überwachung

Nach erfolgter Zulassung unterliegt die Kontrollstelle der laufenden Überwachung der Zulassungsstelle. Im Rahmen von periodischen Prüfungen wird festgestellt, ob die zugelassene Stelle die Zulassungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt. Prüfungen der dauerhaften Konformität mit den Zulassungsvoraussetzungen werden in Abständen von 5 Jahren durchgeführt (Empfehlung). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht von Entziehungsgründen) wird die Zulassungsstelle jedenfalls einer Überprüfung unterzogen.

<sup>7</sup> Falls die Zulassung der Kontrollstellen auf privatrechtlicher Basis erfolgt, wäre entsprechend privatrechtlich zu verfahren.

#### **4.2.1.5 Rechte und Pflichten**

Zugelassene Kontrollstellen erwerben Rechte und Pflichten einerseits gegenüber der Zulassungsstelle sowie der Zeichenvergabestelle, andererseits gegenüber jenen Betrieben, in denen sie ihre Kontrolltätigkeit ausüben. Sofern Rechte und Pflichten der Kontrollstellen in keinem anderen normativen Dokument (Durchführungsverordnung zu BGBl. 228/1993 etc.) festgelegt werden, müssen diese in Form von vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen des Privatrechts fixiert werden. In den Anhängen II und III dieses Handbuchs befinden sich deshalb Musterverträge, in denen wechselseitige Rechte und Pflichten der Kontrollstelle gegenüber der Zulassungsstelle (Mustervertrag über die Rechte und Pflichten von zugelassenen Kontrollstellen und Einzelgutachtern) bzw. gegenüber Waldbewirtschaftungsbetrieben (Muster-Kontrollvertrag) beispielhaft dargestellt werden.

### **4.2.2 Unterlagen zur Prüfungsdurchführung**

#### **4.2.2.1 Prüfungsablauf**

Ein Antragsteller stellt einen Antrag auf Prüfung der Waldbewirtschaftung auf einer definierten Waldfläche für ein Gütezeichen gemäß BGBl. 228/1993 bei einer zugelassenen Kontrollstelle.

##### **4.2.2.1.1 Informatives Vorgespräch**

Vor Ablauf der Prüfung sollten mit dem Antragsteller, alle die Prüfung betreffenden Fragen besprochen werden. Der Antragsteller ist insbesondere über die an den Betrieb gerichteten Anforderungen aufzuklären. Weiters soll der Antragsteller über den Ablauf der Prüfung sowie den mit der Prüfung verbundenen finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand informiert werden. Wenn die prinzipiellen Voraussetzungen einer Eignung für eine Zertifizierung vorliegen, wird empfohlen, einen Kontrollvertrag zwischen dem Antragsteller und der Kontrollstelle abzuschließen.

Vor Beginn der Prüfung sollte die Kontrollstelle der Zeichenvergabestelle die Antragstellung melden.

##### **4.2.2.1.2 Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Vor Einleitung der Prüfung ist durch die Kontrollstelle ein für die Durchführung der Prüfung gesamtverantwortlicher Prüfer zu benennen und dem Antragsteller bekanntzugeben.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die für die Durchführung der Prüfung benötigten personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen und benennt eine oder mehrere für die Bereitstellung dieser Mittel verantwortliche(n) Person(en). In der Regel wird dies bei Betrieben der verantwortliche Betriebsleiter sein. Bei der Zertifizierungsgemeinschaften wird vorgeschlagen, daß ein gesamtverantwortlicher Vertreter /Bevollmächtigter dem Prüfer bekanntgegeben wird.

##### **4.2.2.1.3 Vorprüfung (Prüfung auf prinzipielle Eignung):**

Es scheint empfehlenswert, daß am Beginn der Prüfung der Antragsteller das ausgefüllte Antragsformular übermittelt. In der ersten Phase der Prüfung soll die formale Prüfung der Antragsunterlagen erfolgen. Somit kann bereits ein wesentlicher Überblick über vorliegende Daten, eventuell fehlende Daten und ein Eindruck über den zu erwartenden Prüfaufwand erhalten werden. Gleichzeitig bietet sich auch die Möglichkeit, mit dem Antragsteller allenfalls durch die Kontrollstelle zu beschaffende Unterlagen (bei regionaler Erfahrung können eventuell Unterlagen auch bei der Kontrollstelle vorliegen) abzuklären. Jedenfalls scheint es zielführend und für die Effizienz der Prüfung notwendig, daß mit dem Antragsteller bereits zu

erwartende Nichtkonformitäten bzw. Problembereiche aus der Sicht des Antragstellers aufgrund des Anforderungskataloges erörtert werden. Ergeben sich bereits zu diesem Zeitpunkt Hinweise, daß eine Prüfung aufgrund inadäquater Unterlagen ein negatives Ergebnis erwarten läßt, muß dies dem Antragsteller bekanntgegeben werden, insbesondere, wenn eine Nachreichung mangelhafter Daten oder fehlender Daten kurzfristig (bis zur Prüfung vor Ort) nicht möglich erscheint. In diesem Fall scheint es empfehlenswert, aus Kostengründen die Prüfung einzustellen bzw. auszusetzen, bis die im Antragsformular geforderten Unterlagen vorliegen. Eine Meldung an die Zeichenvergabestelle auf Einstellung der Prüfung wird vorgeschlagen.

#### **4.2.2.1.4 Vorbereitung der Prüfung**

Ein Prüfplan soll die Grundlage für eine effiziente und vollständige Durchführung der Prüfung darstellen.

- Zeit und Ort der Durchführung der Prüfung
- Identifikation der zu prüfenden Zertifizierungseinheit(en)
- Identifikation von Personen mit direkten Aufgaben und Verantwortlichkeiten betreffend den Prüfungsgegenstand
- Identifikation von Prüfprioritäten (z.B. Nichtkonformitäten bei Vorprüfung)
- voraussichtlicher Zeitraum und Dauer der Prüfung
- Zeitplan der Treffen mit dem Antragsteller
- Vertraulichkeitsbestimmungen
- voraussichtliche Fertigstellung und Übergabe des Prüfberichtes

Der Prüfplan sollte dem Antragsteller/Beauftragten bekanntgegeben bzw. in Teilbereichen mit ihm abgestimmt werden. Sofern die Prüfung von mehreren Prüfern unter Leitung eines gesamtverantwortlichen Prüfers durchgeführt wird, sollten jedem Prüfer ein oder mehrere Prüfbereiche zugewiesen werden.

#### **4.2.2.1.5 Erhebungsbogen**

Der Erhebungsbogen enthält die zu prüfenden Anforderungen. In Kap. 4.2.3.4 ist der Vorschlag eines "Mustererhebungsbogens" angeführt, der auch Hinweise enthält, wie eine Prüfung durchgeführt werden kann. Die Vorgabe eines Mustererhebungsbogens ist aus Gründen der Vergleichbarkeit von Prüfungen unbedingt zu empfehlen. Ansonsten müßte zumindest gefordert werden, daß akkreditierte Kontrollstellen die Grundlage der Prüfung (Erhebungsbogen) der Zeichenvergabestelle vorlegen müssen, damit sichergestellt wird, daß die im BGBl. 228/1993 festgelegten Bestimmungen über das Vorliegen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung ausreichend überprüft wurden.

#### **4.2.2.1.6 Durchführung der Prüfung vor Ort**

Vor Durchführung der Prüfung sollte ein Eröffnungstreffen abgehalten werden, in dem

- der/die Prüfer dem Antragsteller/Verantwortlichen vorgestellt werden (kann bei Betrieben bis 200 ha entfallen).
- Umfang und Ziele sowie Prüfplan dargestellt werden.
- bestätigt wird, daß die für die Durchführung der Prüfung benötigten Mittel bereitgestellt werden.
- der Zeitpunkt des Abschlußtreffens bestätigt wird.

Nachweise können durch Dokumentenprüfung, Befragung sowie durch die Beobachtung von Tätigkeiten und Zuständen gesammelt werden. Weiters wird vorgeschlagen die Nachweissammlung bei fehlenden oder nicht nachvollziehbaren Unterlagen nach vorheriger Information des Antragstellers durch Einholen von Informationen seitens unabhängiger Dritter (z.B. BFI vgl. mit forstlicher Einheitswertfeststellung) zu ermöglichen. Eine juristisch einfachere Variante wird darin gesehen, daß der Gutachter zu ergänzende Unterlagen oder benötigte Informationen dem Antragsteller bekannt gibt und der Antragsteller selbst diese Unterlagen bzw. Informationen besorgt (z.B. forstfachliche Gutachten BFI).

Bei der Prüfung vor Ort sollte dem Antragsteller jedenfalls die Teilnahme während der Prüfung ermöglicht werden. Aufgrund der Erfahrungen in den Testbetrieben wird vorgeschlagen, daß die Termine so abgestimmt werden, daß der Antragsteller bzw. sein Vertreter bei der Prüfung anwesend ist. Somit können vielfach offene Fragen gleich im Zuge der Prüfung ausgeräumt werden.

#### Für die Prüfung im Wald scheinen folgende Grundsätze zweckdienlich:

Der Prüfer soll sich einen Gesamtüberblick über die gesamte(n) beantragte(n) Waldfläche(n) verschaffen. Dies erfolgt am besten (in Abhängigkeit der Größe der Waldfläche, Erschließung, Arrondierung, Zugänglichkeit, ..) durch eine Begehung, Befahrung oder auch eine Gegenhangbetrachtung (z.B. Gebirgswald).

Im Zuge dessen können schon zahlreiche Anforderungen laut Erhebungsbogen bei entsprechender Erfahrung (z.B. Forsteinrichtung, Waldbewertung, Einheitsbewertung) der Prüfer beurteilt bzw. vom Antragsteller offensichtlich erfüllte Anforderungen oder für ihn nicht relevante Anforderungen erledigt werden.

Bei Anforderungen, für die stichprobenartige Kontrollen auf definierten Waldflächen (Verjüngungsflächen, Pflegeflächen, Nutzungsflächen,...) erforderlich sind, sollten diese Stichprobenflächen möglichst regelmäßig verteilt (Waldgesellschaft, Nutzungsintensität, Höhenstufe) auf die beantragte Waldfläche werden. Als Richtwert sollen bei einer Prüfung ca. 30 % dieser Flächen besichtigt werden, insbesondere wenn sich im Zuge der Prüfung auf diesen Flächen ein inhomogenes Bild zeigt, bzw. starke Abweichungen bei einzelnen Kontrollflächen angetroffen werden.

Wenn für einzelne Anforderungen schwere Abweichungen oder Übertretungen bestehen, die insbesondere nicht auf spezielle Ursachen (höhere Gewalt, besondere Ereignisse) zurückzuführen sind, oder der Antragsteller diese nicht plausibel erklären kann, wird vorgeschlagen, die Prüfung einzustellen, insbesondere wenn diese Nichtkonformitäten für Mindestanforderungen (siehe auch Kap. 2.2.3.6.5) festgestellt werden.

Bei der Feststellung von geringfügigen Abweichungen oder kurzfristig behebbaren Mängeln sollte der Antragsteller bereits während der Prüfung umgehend informiert werden und allenfalls mögliche Auflagen (z.B. "Abmahnung" bei erstmaligen Mängeln) für ein positives Prüfungsgutachten mitgeteilt werden. Werden diese Auflagen und die vorgeschlagenen Fristen der Mängelbehebung vom Antragsteller grundsätzlich nicht akzeptiert oder scheinen diese nicht realisierbar (Organisationsgründe, Wirtschaftlichkeitsgründe), sollte die Prüfung ebenfalls nicht weitergeführt werden.

Insbesondere bei gutachtlichen Indikatoren sollten zumindest stichwortartig zu den einzelnen Anforderungen Angaben gemacht werden, die eine Begründung der Beurteilung wiedergeben.

Anforderungen, deren Erfüllung nicht eindeutig oder nicht gegeben ist, sollten vom Prüfer in Form einer Begründung vermerkt werden. Sind diese Nichtkonformitäten behebbare, sind vom Prüfer Maßnahmen zu deren Behebung und eine angemessene Frist, bis wann diese Maßnahmen durchgeführt werden müssen, festzuhalten.

#### 4.2.2.2 Prüfbericht

Ein abschließender Prüfbericht ist nach Beendigung der Prüfung zu erstellen. Die wesentlichen Inhalte des Prüfberichtes wurden bereits dargestellt (Kap. 2.2.3.6.6). Die Anpassung de Umfanges des Prüfberichtes an die Größe der Zertifizierungseinheit und nach Maßgabe der Ergebnisse, wäre zu empfehlen. Insbesondere aus Gründen der Verwaltungs- und Kostenreduktion erscheint diese Option für potentielle Kontrollstellen sinnvoll. Jedenfalls sollte der Prüfbericht dem Antragsteller vorgelegt werden und von diesem unterfertigt werden. Sollten nach Beendigung der Prüfung Einwände zum Prüfbericht seitens des Antragstellers bestehen, sollten diese im Abschlußbericht ebenfalls dargestellt werden.

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der organisatorischen Voraussetzungen verschiedener Kontrollstellen die Gestaltung des Prüfberichtes (technische Voraussetzungen) jeder Kontrollstelle selbst zu überlassen. Entscheidend ist die Festlegung der vorgeschlagenen Mindestinhalte und eine zusammenfassende Empfehlung an die Zeichenvergabestelle.

Mögliche Varianten der Weitergabe des Prüfberichtes an die Zeichenvergabestelle (Kontrollstelle bzw. Antragsteller) wurden bereits aufgezeigt.

### 4.2.3 ANHÄNGE

#### 4.2.3.1 ANHANG I: MUSTERANTRAGSFORMULAR ZUR ZULASSUNG ALS KONTROLLSTELLE ODER EINZELGUTACHTER

## MUSTER-ANTRAG

### ZUR ZULASSUNG ALS KONTROLLSTELLE ODER EINZELGUTACHTER

Name/Bezeichnung des Antragstellers bzw. Trägers der Kontrollstelle:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

Ansprechpartner:

Vertretungsberechtigter:

Anschrift der Kontrollstelle (falls abweichend):

Antrag auf Zulassung der Kontrollstelle

für den Prüf- und Überwachungsbereich:

.....

.....

Rechtspassus, in dem sich der Antragsteller verpflichtet, die Regelungen des Zulassungsverfahrens (incl. Kostenregelung) einzuhalten.

Rechtspassus, in dem der Antragsteller bestätigt, daß er die Rechte und Pflichten der Tätigkeit als Kontrollstelle vollinhaltlich zur Kenntnis genommen hat

Rechtspassus, in dem der Antragsteller die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt.

---

Ort und Datum

---

Antragsteller

**ANTRAGSUNTERLAGEN ZUR ZULASSUNG ALS KONTROLLSTELLE**

Alle vorgelegten Unterlagen werden ausschließlich für die Zulassung und spätere Überwachung der Kontrollstelle verwendet und streng vertraulich behandelt.

**Sitz und Niederlassungsort der Kontrollstelle**

Name:

Anschrift:

**Rechtsform (entfällt bei Einzelgutachtern)**

1. des Trägers:

- Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister [ZT/Techn. Büro] liegt als Anlage Nr. bei
- unternehmerische Tätigkeitsbereiche

2. der Kontrollstelle

- Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister liegt als Anlage Nr. bei
- Organigramm liegt als Anlage Nr. bei

**Eigentumsverhältnisse (entfällt bei Einzelgutachtern)**

Namen von Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen, die Anteile an der Kontrollstelle besitzen, sind offenzulegen.

---

## Internes Qualitätssicherungshandbuch

---

### Kontrollstellen

Die Kontrollstelle führt ein Qualitätssicherungshandbuch (QSHB), welches klare und dokumentierte interne Anweisungen über Pflichten und Verantwortlichkeiten enthält und welches am neuesten Stand gehalten wird. Folgende Punkte sind zu belegen:

1. Kontrollstellenaufbau  
Ein Organigramm, aus dem Verantwortlichkeit und hierarchischer Aufbau der Stelle sowie die Zuweisung von Aufgaben durch den Leiter der Kontrollstelle hervorgehen, liegt als Anlage Nr.    bei.
2. Namen, Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten des Leiters und des internen sowie des externen Kontrollpersonals
3. Schulungsmaßnahmen für das Kontrollpersonal
4. Abwicklung von Prüf- oder Überwachungsaufträgen
  - Durchführung der Antragstellereignungsprüfung  
Eine Beschreibung des Verfahrens liegt als Anlage Nr.    bei.
  - Standardprüfprogramm (falls nicht vorgegeben)  
Eine Beschreibung des Standardprüfprogrammes liegt als Anlage Nr.    bei.
  - Vorgangsweise bei Feststellung von Nichtkonformitäten  
Eine Beschreibung des Verfahrens bei Feststellung von Nichtkonformitäten (Auflagenkatalog) liegt als Anlage Nr.    bei.
  - Prüfbericht (falls nicht vorgegeben)  
Ein Muster des Prüfberichtes liegt als Anlage Nr.    bei.
  - Beschwerde- bzw. Schlichtungsverfahren (falls nicht vorgegeben)  
Eine Beschreibung des Beschwerdeverfahrens liegt als Anlage Nr.    bei.  
(siehe Punkt "Beschwerden")
  - Verfahren zur Überwachung von Betrieben (falls nicht vorgegeben)  
Eine Beschreibung des Verfahrens zur Überwachung von Betrieben (Standardprüfprogramm oder anderes Verfahren) liegt als Anlage Nr.    bei.
  - Verfahren der Dokumentenaufbewahrung, Dokumentenlenkung  
(siehe Punkt "Aufzeichnungen" sowie "Dokumentenlenkung")
  - Dokumentation der Prüf- Überwachungstätigkeit (Prüfakt)  
Eine Beschreibung des Systems zur Dokumentation der Prüf- und Überwachungstätigkeit liegt als Anlage Nr.    bei.

### Einzelgutachter

Der Einzelgutachter führt ein Qualitätssicherungshandbuch (QSHB), welches klare und dokumentierte Verfahren enthält und welches am neuesten Stand gehalten wird. Folgende Punkte sind zu belegen:

1. Schulungsmaßnahmen des Einzelgutachters
2. Abwicklung von Prüf- oder Überwachungsaufträgen
  - Durchführung der Antragstellereignungsprüfung  
Eine Beschreibung des Verfahrens liegt als Anlage Nr.    bei.

- Standardprüfprogramm (falls nicht vorgegeben)  
Eine Beschreibung des Standardprüfprogrammes liegt als Anlage Nr. bei.
- Vorgangsweise bei Feststellung von Nichtkonformitäten  
Eine Beschreibung des Verfahrens bei Feststellung von Nichtkonformitäten (Auflagenkatalog) liegt als Anlage Nr. bei.
- Prüfbericht (falls nicht vorgegeben)  
Ein Muster des Prüfberichtes liegt als Anlage Nr. bei.
- Beschwerde- bzw. Schlichtungsverfahren (falls nicht vorgegeben)  
Eine Beschreibung des Beschwerdeverfahrens liegt als Anlage Nr. bei.  
(siehe Punkt "Beschwerden")
- Verfahren zur Überwachung von Betrieben (falls nicht vorgegeben)  
Eine Beschreibung des Verfahrens zur Überwachung von Betrieben (Standardprüfprogramm oder anderes Verfahren) liegt als Anlage Nr. bei.
- Dokumentation der Prüf- Überwachungstätigkeit (Prüfakt)  
Eine Beschreibung des Systems zur Dokumentation der Prüf- und Überwachungstätigkeit liegt als Anlage Nr. bei.

## **Finanzielle Ausstattung**

---

### **Kontrollstellen**

1. Haftendes Kapital des Trägers: bei Kapitalgesellschaften Angabe des Grundkapitals, bei anderen Geschäftsformen entsprechende Nachweise liegen als Anlage Nr. bei;
2. Die Bilanzen der Kontrollstelle für die beiden Jahre vor Antragstellung bzw. die Einnahmen-Ausgabenrechnungen für diese Zeit liegen als Anlage Nr. bei.
3. Neugründung: Eröffnungsbilanz als Anlage Nr. vorgelegt werden.

### **Einzelgutachter**

Einnahmen-Ausgabenrechnungen für die beiden Jahre vor Antragstellung liegen als Anlage Nr. bei.

## **Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**

---

### **Kontrollstellen**

Die Kontrollstelle muß unparteiisch sein. Hierzu dienen folgende Nachweise über:

- eigene Rechtspersönlichkeit
- eigene Büroräumlichkeiten:  
Grundriß der Geschäftsräume mit Flächenangabe liegt als Anlage Nr. bei.  
Mietvertrag über die Geschäftsräume liegt in Kopie als Anlage Nr. bei.
- eigenes Personal
- eigenes Konto:  
Ein Kontoauszug liegt in Kopie als Anlage Nr. bei.
- eigene Buchführung.

### Technisch-organisatorische Ausstattung

---

#### Technische Ausstattung der Kontrollstelle

Folgende Geräte besitzt die Kontrollstelle zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs zur Dokumentation und Speicherung von Daten

- Anrufbeantworter                       Fax  
 EDV-Anlage (Marke/Typ)               weitere

#### Geschäftsbetrieb

Die Kontrollstelle ist zu folgenden verwaltungsüblichen Zeiten regelmäßig besetzt:

### Nachweis über die fachliche Qualifikation des gesamtverantwortlichen Leiters/ des Fachbereichsleiters bzw. des Einzelgutachters

---

**Fachbereich:** \_\_\_\_\_

#### 1. Angaben zur Person

Titel:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Adresse:

Telefon (freiwillig):

#### 2. Ausbildung (das Zeugnis über den Hochschulabschluß liegt als Anlage Nr.    bei):

Schul-/Hochschul- ausbildung	von - bis	Fachrichtung	Abschluß

3. Beruflicher Erfahrung im Kontrollwesen (die Zeugnisse liegen als Anlage Nr. bei):

von - bis	Arbeitgeber	Position	Verantwortlichkeit

4. Weitere Qualifikationen

- im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft  
(die Bescheinigungen/Zeugnisse liegen als Anlage Nr. bei):
  
- Schulungen im QS/UMS/Auditorbereich  
(die Bescheinigungen/Zeugnisse liegen als Anlage Nr. bei):

von - bis	Schulungs- organisation	Titel des Schulungs- kurses	Erreichter Ab- schluß/Qualifikation

- sonstige Erfahrungen im Qualitätswesen, besonders in der Forst- und Holzwirtschaft
  - Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen im QS/UMS/ Auditorbereich
  
  - Veröffentlichungen im QS/UMS/Auditorenbereich

5. Beschreibung der derzeitigen Tätigkeit und Darlegung der

- Erfahrungen im Bereich der Forst- und Holzwirtschaft

- sowie im Prüf- und Überwachungswesen

6. Das Leumundszeugnis liegt als Anlage Nr.    bei.

**Nachweis über die fachliche Qualifikation der weiteren in der Kontrollstelle tätigen Personen (entfällt bei Einzelgutachtern)**

(für jeden Kontrollor/jede Kontrollorin ist ein eigenes Blatt zu verwenden)

Fachbereich: \_\_\_\_\_

1. Angaben zur Person

Titel:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Adresse:

Telefon (freiwillig):

2. Ausbildung (das letzte Abschlußzeugnis liegt als Anlage Nr.    bei):

Schul-/Hochschul- ausbildung	von - bis	Fachrichtung	Abschluß

3. Beruflicher Erfahrung im Kontrollwesen (die Zeugnisse liegen als Anlage Nr. bei):

von - bis	Arbeitgeber	Position	Verantwortlichkeit

4. Schulungen im QS/UMS/Auditorbereich (die Bescheinigungen/Zeugnisse liegen als Anlage Nr. bei):

von - bis	Schulungs- organisation	Titel des Schulungs- kurses	Erreichter Ab- schluß/Qualifikation

5 Beschreibung der derzeitigen Tätigkeit und Darlegung der

- Erfahrung in der Forst- und Holzwirtschaft
- sowie im Kontrollwesen

6. In welchen Kontrollbereichen soll der Kontrollor/die Kontrollorin tätig werden: ist, liegt als Anlage Nr. bei.

### Dokumentation

Eine Beschreibung des Aufzeichnungssystems liegt als Anlage Nr. bei.

Eine Auflistung des Personals, das für die Erstellung und Änderung bzw. Ergänzung von Dokumenten zuständig ist, liegt als Anlage Nr. bei (entfällt bei Einzelgutachtern).

Ein Muster des Kontrollvertrages liegt als Anlage Nr. bei.



### 4.2.3.2 ANHANG II: MUSTERVERTRAG ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON ZUGELASSENEN KONTROLLSTELLEN UND EINZELGUTACHTERN

Durch den vorliegenden Mustervertrag werden exemplarisch jene Rechte und Pflichten festgehalten, die zugelassenen Einzelgutachtern und Kontrollstellen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten gemäß der Durchführungsverordnung zum BGBl. 228/1993 nach erfolgter Zulassung durch die Zulassungsstelle zukommen. Der Vertrag wird zwischen der Zulassungsstelle und zugelassenen Einzelgutachtern bzw. zugelassenen Kontrollstellen abgeschlossen.

Der Mustervertrag zielt darauf ab, notwendige und optionale Regelungsinhalte im Verhältnis der zugelassenen Stellen und der Zulassungsstelle zueinander beispielhaft aufzuzeigen. Es wird keinerlei Anspruch auf die exakte und umfassende juristische Formulierung des Vertrages erhoben.

Anmerkung: Es wurde die Annahme zugrundegelegt, daß Tätigkeiten, Rechte und Pflichten der Kontrollstelle im Rahmen des Privatrechts geregelt werden.

## MUSTERVERTRAG

### ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON ZUGELASSENEN KONTROLLSTELLEN UND EINZELGUTACHTERN

#### RECHTE UND PFLICHTEN

Die Zulassungsstelle gewährt der zugelassenen Stelle das Recht zur Wahrnehmung von Tätigkeiten der Kontrolle der Konformität mit Standards in Bezug auf BGBl 228/93 bzw. deren Durchführungsverordnungen für den durch diesen Vertrag festgelegten Kontrollbereich und die durch diesen Vertrag festgelegte Zulassungsdauer.

Empfehlung: Die Rechte zur Verwendung des Hinweises auf die Zulassung durch die Kontrollstelle sollten näher bestimmt werden.

#### Dokumentation

Die zugelassene Stelle verpflichtet sich zur Führung nachfolgend angeführter Dokumente und zur Aufbewahrung dieser Dokumente für einen Zeitraum von mindestens (...) Jahren:

- Kontrollverträge
- Prüfberichte
- detaillierte Aufzeichnungen über Beschwerden und Beanstandungen sowie über ergriffene Maßnahmen (Auflagen)
- Verzeichnis aller kontrollierten Betriebe

Zugelassene Kontrollstellen führen zusätzlich geeignete Aufzeichnungen über das von ihr beschäftigte Personal sowie deren Befugnisse und halten diese Aufzeichnungen stets auf dem letzten Stand.

## Qualitätssicherung

### (A) Zugelassene Kontrollstellen

Die zugelassene Kontrollstelle führt ein Qualitätssicherungshandbuch, das folgende Elemente beinhaltet:

1. Kontrollstellenaufbau (incl. Stellenbeschreibungen) und Verantwortlichkeiten
2. Verfahrensanweisungen
  - Administrative Abwicklung von Prüf- oder Überwachungsaufträgen
  - Durchführung der Antragstellereignungsprüfung
  - Standardprüfprogramm - Vorgangsweise bei Abweichungen (Auflagenkatalog)
  - Verfassen des Prüfberichtes
  - Beschwerde- bzw. Schlichtungsverfahren
  - Verfahren zur Überwachung von Betrieben
  - Verfahren der Dokumentenaufbewahrung, Dokumentenlenkung
3. Dokumentation
  - Personal
  - Dokumentation der Prüf- Überwachungstätigkeit (Prüfbericht)

### (B) Zugelassene Einzelgutachter

Der zugelassene Einzelgutachter führt ein Qualitätssicherungshandbuch, das folgende Elemente beinhaltet:

1. Verfahrensanweisungen
  - Administrative Abwicklung von Prüf- oder Überwachungsaufträgen
  - Durchführung der Antragstellereignungsprüfung
  - Standardprüfprogramm - Vorgangsweise bei Abweichungen (Auflagenkatalog)
  - Verfassen des Prüfberichtes
  - Verfahren zur Überwachung von Betrieben
2. Dokumentation
  - Dokumentation der Prüf- Überwachungstätigkeit (Prüfbericht)

### Zugang zu Diensten der zugelassenen Stelle

Die zugelassene Stelle verpflichtet sich, den Zugang zu ihren Diensten nicht durch unangemessene finanzielle Bedingungen zu erschweren. Die durch die Kontrollstelle einzuhebenden Gebühren sind aufwandsbezogen und nur für die Kontrolltätigkeit in bezug auf die Durchführungsverordnung zu BGBl. 228/1993 zu berechnen. Sie sind für Auftraggeber erkennbar in Verwaltungs- und Kontrollkosten aufzuschlüsseln.

## Externe Stellen

Die zugelassene Stelle verpflichtet sich, Kontrollen primär selbst vorzunehmen. Die Weitergabe von Kontrolltätigkeiten darf nur in Ausnahmefällen und nur an eine andere zugelassene Stelle erfolgen.

## Überwachung der Einhaltung

Die Zulassungsstelle einschließlich der von ihr hierzu bevollmächtigten Vertreter ist zur Durchführung aller notwendigen Untersuchung ermächtigt, um die dauernde Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu überwachen. Die zugelassene Stelle gewährt der Zulassungsstelle sowie deren bevollmächtigten Vertretern zu diesem Zwecke Zugang zu ihren Räumlichkeiten, legt sämtliche für den Nachweis der Einhaltung von der Zulassungsstelle verlangten Dokumente vor und erteilt alle für den Nachweis der Einhaltung verlangten Auskünfte.

Die Zulassungsstelle sowie deren bevollmächtigte Vertreter sind darüber hinaus berechtigt, Eignungsprüfungen der zugelassenen Stelle oder Personen sowie der Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems durchzuführen.

Empfehlung: Sofern die Zulassung von Kontrollstellen bzw. Einzelgutachtern und die Zeichenvergabe nicht durch ein und dieselbe Stelle vorgenommen werden, ist festzulegen, ob und inwieweit auch die Zeichenvergabestelle zur Kontrolle der Tätigkeit von zugelassenen Stellen berechtigt ist.

## Vertraulichkeit

Die zugelassene Stelle sowie die bei dieser beschäftigten Personen verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie keinen anderen Personen als der für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Person und der zuständigen staatlichen Stellen Einblick in die Informationen und Daten zu geben, von denen sie bei Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erlangen.

## Mitteilungspflichten

Die zugelassene Stelle verpflichtet sich, der Zulassungsstelle Änderungen in Punkten, die in den Zulassungsvoraussetzungen behandelt werden, mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Verfahren der Prüfungsdurchführung, Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Rechtsform der Kontrollstelle sowie Änderungen des Schlüsselpersonals der Kontrollstelle.

Die zugelassene Stelle verpflichtet sich, die Zeichenvergabestelle über die Unterzeichnung eines Kontrollvertrages mit einem Betrieb sowie über die Ergebnisse der erfolgten Kontrolle zu informieren. Die zugelassene Stelle übermittelt der Zeichenvergabestelle nach erfolgter Kontrolle einen Prüfbericht, in dem die Ergebnisse der Kontrolle festgehalten werden. Die zugelassene Stelle informiert die Zeichenvergabestelle darüber hinaus über Verstöße gegen Standards und Unregelmäßigkeiten sowie über verhängte Auflagen. Zu Beginn jedes Jahres übermittelt die zugelassene Stelle der Zeichenvergabestelle einen zusammenfassenden Bericht, in dem die Tätigkeit der zugelassenen Stelle im Vorjahr zusammenfassend dargestellt werden (optional).

## **Aussetzung / Entzug der Zulassung**

Stellt die Zulassungsstelle fest, daß die zugelassene Stelle die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt oder ist die Zulassungsstelle der Ansicht, daß die zugelassene Stelle gegen eine der Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat, so kann sie die Zulassung aussetzen oder entziehen. Als Entziehungstatbestand ist insbesondere auch die Nichtbegleichung von Zulassungsgebühren durch die zugelassene Stelle zu betrachten.

## **Kontrollstellennummer**

Der zugelassenen Stelle wird die Kontrollnummer (.....) zugewiesen.

## **Gebühren**

Die zugelassene Stelle entrichtet für die Zulassung als Kontrollstelle zur Wahrnehmung von Tätigkeiten der Kontrolle der Konformität mit Standards in bezug auf BGBl 228/93 bzw. deren Durchführungsverordnungen für den durch diesen Vertrag festgelegten Kontrollbereich und die durch diesen Vertrag festgelegte Zulassungsdauer eine Gebühr in Höhe von öS (.....).

Empfehlung: es sind auch Regelungen betreffend die (Nicht-)Rückerstattung von entrichteten Gebühren bei Aussetzung oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu treffen.

Anmerkung: sofern die Entrichtung von Gebühren eine Voraussetzung für den Abschluß dieses Vertrages darstellt, kann auf oben angeführte Vereinbarung verzichtet werden.

Die zugelassene Stelle trägt darüber hinaus die Kosten der Überwachung der dauernden Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungsstelle einschließlich der von ihr hierzu bevollmächtigten Vertreter.

Empfehlung: In Anlehnung an § 15 AkkG könnte festgelegt werden, daß die Kosten der laufenden Überwachung durch die Zulassungsstelle zu tragen sind, wenn bei einer Überprüfung keine Mängel festgestellt wurden.

## **Strafbestimmungen**

Kommt die zugelassene Stelle den Anordnungen der Zulassungsstelle bzw. der Zeichenvergabestelle oder den Mitteilungspflichten nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nach oder übt die zugelassene Stelle ihrer Prüf- und Überwachungstätigkeit nicht in Übereinstimmung mit den im Anhang dieses Vertrages angeführten, einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen aus, so kann dies mit Geldstrafen in Höhe von öS (....) bestraft werden, auch wenn die Zuwiderhandlung nicht die Entziehung der Zulassung zur Folge hat. .

## **Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag gilt ab dem Datum der Unterzeichnung durch die zugelassene Stelle und die Zulassungsstelle für die Dauer von (.....).

Empfehlung: in den Vertrag sollten auch Vereinbarungen inkludiert werden, die die vorzeitige Vertragskündigung (inkl. Kündigungsgründe, Kündigungsfristen) durch die Zulassungsstelle oder die zugelassene Stelle betreffen.

Die nachstehenden Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Kopie der Durchführungsverordnung zu BGBl.228/1993
- Kopie der Zulassungsvoraussetzungen für Kontrollstellen und Einzelgutachter (soweit nicht in Durchführungsverordnung zu BGBl.228/1993 enthalten)

(Ort und Datum)

.....

(Zulassungsstelle)

.....

(Zeichnungsbefugter)

(Ort und Datum)

.....

(Zugelassene Stelle)

.....

(Zeichnungsbefugter)

### 4.2.3.3 ANHANG III: MUSTERKONTROLLVERTRAG

Durch den vorliegenden Mustervertrag werden exemplarisch jene Rechte und Pflichten festgehalten, die forstliche Antragsteller, die an einem System der Verwendung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte gemäß BGBl. 228/1993 teilnehmen, und Kontrollstellen bzw. Einzelgutachtern, die mit der Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten gemäß der Durchführungsverordnung zum BGBl. 228/1993 berechtigt sind, im Verhältnis zueinander zukommen. Der Vertrag wird zwischen forstlichen Antragstellern und zugelassenen Kontrollstellen bzw. zugelassenen Einzelgutachtern abgeschlossen.

Der Mustervertrag zielt darauf ab, notwendige und optionale Regelungsinhalte im Verhältnis der Vertragspartner zueinander beispielhaft aufzuzeigen. Es wird keinerlei Anspruch auf die exakte und umfassende juristische Formulierung des Vertrages erhoben.

In vorliegendem Mustervertrag wurde aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich der Terminus Kontrollstelle verwendet. Für Einzelgutachter ist der Vertrag in geeigneter Weise zu adaptieren.

## MUSTERKONTROLLVERTRAG

**(MUSTERVERTRAG ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN VON FORSTLICHEN ANTRAGSTELLERN UND ZUGELASSENEN KONTROLLSTELLEN BZW. EINZELGUTACHTERN)**

#### Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages zwischen der Kontrollstelle und dem Auftraggeber ist die Durchführung von Kontrollen der Einhaltung von Standards gemäß der Durchführungsverordnung zum BGBl. 228/1993 mit der Feststellung, ob die vorgegebenen Standards erfüllt werden.

#### Vertraulichkeit

Die Kontrollstelle sowie die bei dieser beschäftigten Personen verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie keinen anderen Personen als der für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Person und der Zeichenvergabestelle bzw. der Zulassungsstelle Einblick in die Informationen und Daten zu geben, von denen sie bei Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit Kenntnis erlangen.

Diese Verpflichtung trifft die Kontrollstelle unabhängig davon, ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des kontrollierten Betriebes selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber die Prüf- und Überwachungsstelle schriftlich von dieser Schweigepflicht befreit.

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, Prüfberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit geheim zu halten und Dritten - mit Ausnahmen der Zeichenvergabestelle und der Zulassungsstelle - nicht auszuhändigen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Nach Ablauf von (...) Jahren sind die Unterlagen zu vernichten.

## Haftung

Die Kontrollstelle haftet gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

### Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Duldung von angekündigten und unangekündigten Kontrollen durch die Kontrollstelle.

Der Auftraggeber sorgt dafür, daß der Kontrollstelle nach Aufforderung alle für die Ausführung des Kontrollauftrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt bzw. Einsichtnahme gewährt wird.

Der Auftraggeber gewährt der Kontrollstelle hierzu Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten.

Der Auftraggeber erteilt der Kontrollstelle über alle Umstände und Vorgänge, die für die Kontrolle von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäß Auskunft.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den/die mit der Kontrollstelle vereinbarten Termin(e) einzuhalten.

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit des Kontrollpersonals gefährden könnte. Dazu zählen insbesondere Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.

## Kontrollen

Die Kontrollstelle verpflichtet sich zur Durchführung der Kontrollen und Evaluierung der Kontrollergebnisse in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum BGBl. 228/1993 sowie zur Einhaltung der Vorgaben zur Erstellung des Prüfberichtes.

Der Auftraggeber hat das Recht, vor Durchführung der Kontrolle in einem informativen Vorgespräch über alle den Ablauf der Kontrolle betreffenden Fragen wie Kontrollablauf, voraussichtliche Kosten, Dauer der Kontrolle, etc. aufgeklärt zu werden.

Kontrollen werden nach folgendem Standardkontrollprogramm vorgenommen:

(.....)

Anmerkung: Sofern kein gemeinsames Standardkontrollprogramm für alle Kontrollstellen vorgegeben wird, ist das individuelle Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle anzuführen.

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, auf Kontrollore dahingehend einzuwirken, Kontrollen unter möglichst geringer Störung des Betriebsablaufes durchzuführen.

## Kontrollnummer

Dem Auftraggeber wird die Kontrollnummer (....) zugewiesen

## Gebühren

Der Auftraggeber erkennt die Kontrollgebühren der Kontrollstelle in ihrer jeweils gültigen Fassung an und sorgt für die fristgerechte Entrichtung dieser Gebühren.

(Ort und Datum)

.....

(Ort und Datum)

.....

(Betrieb)

.....

(Zeichnungsbefugter)

(Kontrollstelle)

.....

(Zeichnungsbefugter)

#### 4.2.3.4 ANHANG IV: MUSTERERHEBUNGSBOGEN

Die vorliegende Anleitung für den Prüfer bildet einen Vorschlag einer Grundlage für die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

#### ERFÜLLUNG ALLGEMEINER UND RECHTLICHER REGELUNGEN

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung liegt vor.

Prüfung Grundlagen,	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Das ausgefüllte Antragsformular des Antragstellers liegt vor und enthält die erforderlichen Daten, angepaßt an die Waldflächengröße des Antragstellers.

Formale Prüfung, Musterantragsformular bei Antragstellung, stichprobenartig vor Ort auf Plausibilität (Datenerhebung, Methodik)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

#### ÖKOLOGISCHER BEREICH

##### Boden

Die Lage sensibler Böden und Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die für die langfristige Produktivität dieser Böden unabdingbaren physikalischen, chemischen und biologischen Bedingungen geschützt, aufrechterhalten oder verbessert werden, sind in geeigneten Programmen und/oder Vorschriften festgehalten.

Prüfung formal, stichprobenartig gutachtlich bei Waldbegehung;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei der Waldbewirtschaftung erfolgt eine Minimierung von Bodenschäden bzw. Bodenverdichtung. Insbesondere wird ein flächiges Befahren der Bestände abseits von Rückegassen und Rückewegen unterlassen.

Formal; stichprobenartig bei Begehung vor Ort auf Pflege- und Nutzungsflächen;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Waldfläche wird nicht verkleinert. Vom Antragsteller beantragte Rodungen werden durch standortgerechte Aufforstung adäquater Ersatzflächen ausgeglichen. Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der regionalen Waldausstattung sind in begründeten Fällen zulässig.

Prüfung formal, Vorliegen von Rodungsbescheiden; gutachtlich bei Waldbegehung;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Der Antragsteller verzichtet auf Düngemaßnahmen, die ausschließlich der Zuwachssteigerung dienen. Die Verwendung von Startdüngung oder Düngemaßnahmen zur Waldboden-sanierung zur Stabilisierung des Ökosystems im Rahmen von Projekten oder Programmen ist gestattet.

Prüfung formal, Bei Düngung müssen entsprechende fachlich nachvollziehbare Programme oder Projekte mit Begründung vorliegen; Stichproben (Lager, Geräte, im Zweifelsfall Materialeingänge)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es erfolgt keine maschinelle Bodenbearbeitung tiefer als 20 cm auf Flächen über 100 m<sup>2</sup> mit Ausnahme von begründeten Bestandesumwandlungen und Sanierungsmaßnahmen.

gutachtlich vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Der Einfluß der Holznutzung auf den Boden muß möglichst gering gehalten werden (z.B. bei Kahlschlägen, Erdbewegungen im Straßenbau, Bloßlegung des Mineralbodens).

gutachtlich vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei der Waldbewirtschaftung wird eine Minimierung der Schadstoffeinträge durch betriebliche Tätigkeiten berücksichtigt (z.B. Treibstoffe, Öle, Chemikalien,...).

Richtlinie, gutachtlich vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei der Waldbewirtschaftung wird in Abhängigkeit der standörtlichen Gegebenheiten eine Bestockung erhalten, welche den Boden vor flächiger Erosion schützt.

gutachtlich vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es erfolgt keine vollständige oder weitgehende (weniger als 4/10 Überschirmung) - eine Fläche von 0,5 ha überschreitende - Schlägerung eines Bestandes, durch die freilandähnliche Oberbodenbedingungen entstehen. Freilandähnliche Oberbodenbedingungen sind i.d.R. anzunehmen, wenn die Schlagbreite über 15 m beträgt. Bei angrenzender Baumhöhe mit über 20 m beträgt die zulässige Schlagbreite die Hälfte der addierten Oberhöhe der Bäume auf beiden Längsseiten des Schlages. Angrenzende Folgeschläge oder Räumungen des Altbestandes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn mindestens 2000 Bäume pro Hektar über einen Meter hoch sind oder die Flächenbedeckung mit Gehölzen in einer Höhe von 0,5 Metern über dem Boden mindestens 70 % beträgt.

Ausnahmen: Nutzungen in Folge höherer Gewalt, Bestandesumwandlungen

Formal; Vorliegen von Fällungsbewilligungen und Bestätigungen von Nutzungen in Folge von höherer Gewalt; stichprobenartig Nutzungsflächen auf Flächenausmaß und Vegetationsentwicklung von angrenzenden Nutzungen	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Auf Hängen, deren Neigung auf 100 Metern gemessen 35 Grad überschreitet, wird keine vollständige oder weitgehende (weniger als 4/10 Überschirmung) - eine Fläche von 0,2 ha überschreitende - Schlägerung eines Bestandes, durch die freilandähnliche Oberbodenbedingungen entstehen (Schlagbreite über 15 Meter) durchgeführt. Angrenzende Folgeschläge oder Räumungen des Altbestandes dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn mindestens 2000 Bäume pro Hektar über zwei Meter hoch sind;

Ausnahme: Nutzungen in Folge höherer Gewalt

Formal Vorliegen von Fällungsbewilligungen und Bestätigungen von Nutzungen in Folge von höherer Gewalt; stichprobenartig Nutzungsflächen auf Flächenausmaß und Vegetationsentwicklung von angrenzenden Nutzungen;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

## Wasser

Abseits von Straßen und Wegen werden keine neuen Entwässerungen im Wald durchgeführt und bestehende Entwässerungen nicht technisch verbessert.

Ausnahme: Rutschungssanierung bzw. Erosionsschutzmaßnahmen

Richtlinie, stichprobenartig bei Begehung vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es gibt Vorschriften bezüglich des Schutzes von Uferlinien entlang von Flüssen, Wasserläufen und Quellbächen, entlang von Küstenlinien und Seen. Diese Vorschriften werden eingehalten.

Formal, stichprobenartig bei Begehung vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es bestehen Vorschriften für Planung, Durchführung und Kontrolle über den Einsatz von Chemikalien zur Vermeidung einer Kontamination des Bodens und des Wassers.

1. Die Häufigkeit und Wirksamkeit des Einsatzes von Chemikalien (z.B. Pestizide, Herbizide) ist dokumentiert. Die Anwendungsvorschriften für die eingesetzten Chemikalien werden eingehalten.
2. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz (Standortsmäßigkeit, Zeitplanung,) ist dokumentiert.
3. Es erfolgt keine Verwendung von Chemikalien innerhalb von 10 Metern von Wasserläufen und innerhalb eines Umkreises von 30 m von Quellen, Reservoirs und Gewässern (Teiche, Seen).
4. Wenn starke Regenfälle erwartet werden, bei nasser Witterung, auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden, oder auf Böden, die während Dürreperioden ausgetrocknet sind, erfolgt keine Ausbringung von Chemikalien.
5. Das Vergraben oder Deponieren von Chemikalien in Wasserläufen oder Seen sowie das Waschen von Geräten in Wasserläufen ist untersagt.

Formal, stichprobenartig vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es erfolgt kein Einschlagen von Setzlingen und Pflanzmaterial, die mit Chemikalien behandelt wurden, in Entwässerungsanlagen oder Wasserläufen vor Ihrer Auspflanzung.

Richtlinie, stichprobenartig vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b> -----			

Alle Maschinen und Geräte für Transport, Lagerung und Anwendung von Chemikalien werden sicher aufbewahrt, so daß ein Austreten der Chemikalien verhindert wird.

stichprobenartig vor Ort (Lager, Geräte, ..)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Lage von Treibstofftanks und -lagerplätzen ist so zu bestimmen, daß durch Schäden, Defekte oder beim Tanken ausgetretener Treibstoff nicht in die Wasserläufe gelangen kann.

stichprobenartig vor Ort (Lager, Geräte, ..)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Biodiversität

Mindestens 10 Altbäume der Oberschicht (z.B. Specht- oder Horstbäume,..) pro einer Flächeneinheit von 10 Hektar bleiben über den natürlichen Tod hinaus bis zum natürlichen Zerfall erhalten und ungenutzt. Bei Zertifizierungseinheiten unter 10 Hektar im Durchschnitt mindestens 1 Altbaum pro Hektar. Die Bäume sind so verteilt, daß keine Schadensansprüche "Dritter" entstehen können (nicht entlang von Grenzen, Straßen und Wegen, Gebäuden, Wanderwegen,..). Diese Zielsetzung ist im Bewirtschaftungskonzept dokumentiert und Aufzeichnungen für die einzelnen Planungseinheiten bestehen. Die Bäume sind bei der Kontrolle auffindbar.

Stichprobenartig vor Ort (Altbäume, stehendes und liegendes Totholz), Kontrollvermerke über Stichprobenflächen für spätere Kontrollen;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Mindestens 50 % der Waldfläche müssen von standortgerechten Waldbeständen bestockt sein. Diese haben sich an der potentiell natürlichen Waldgesellschaft (PNW) und ihrer charakteristischen Baumartenzusammensetzung zu orientieren. Dominante Hauptbaumarten (Charakterarten) erreichen einen Überschirmungsgrad von mindestens 50 %, subdominante Hauptbaumarten von mindestens 25 % und beigemischte Arten von mindestens 5 %. Sind in der zertifizierten Einheit Totalschutzgebiete in einem Mindestausmaß von 5 % der Waldfläche eingerichtet, so reduziert sich die Mindestfläche für standortgerechte Waldgesellschaften auf 30 %. Alle Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft, deren Fläche mindestens 50 Hektar umfaßt, sollen vertreten sein.

Formal Vergleich der aktuellen Baumartenzusammensetzung mit der Baumartenzusammensetzung der PNW (z.B. Methode Grabherr – CIFOR Bericht) stichprobenartig vor Ort,	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Zukünftig soll eine vielfältige Baumartenkombination erhalten bzw. erreicht werden, wobei auf seltene und beigemischte Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft besonderes Augenmerk zu richten ist. Samenbäume standortsheimischer seltener Arten (z.B. Speierling, Elsbeere, Wildapfel, Wildbirne,...) sollen in jedem Falle möglichst lange erhalten bleiben, um langfristig die Erhaltung und Verjüngung dieser Baumarten zu gewährleisten, vor allem im Hinblick auf eine möglichst breite Produktpalette bei nicht prognostizierbaren Märkten und auch die Aspekte möglicher zukünftiger Produkte (z.B. Genetik, Pharmazie,...).

Formal (Bewirtschaftungskonzept), stichprobenartig vor Ort,	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei Naturverjüngungsverfahren muß eine ausreichende Anzahl und Artenkombination von Samenbäumen bis zur Sicherung der Verjüngung der betreffenden Baumart erhalten bleiben, in Abhängigkeit von der jeweiligen PNW.

Gutachtlich Gesamteindruck, stichprobenartig auf Verjüngungsflächen	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei Saat und Aufforstung sind standortsgeeignete genetische Provenienzen (Herkünfte) zu verwenden. Die genetische Provenienz des Saat- und Pflanzgutes ist nachzuweisen (Bestätigung bei Bezug von Forst- und Pflanzgärten, Baumschulen).

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Der Anbau von Arten und genetischen Provenienzen außerhalb des potentiellen natürlichen Verbreitungsgebietes erfolgt nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile. Der Anbau ist zu begründen und negative ökologische Auswirkungen sind zu vermeiden.

Formal (Begründung Anbau)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Ein Anteil der nicht standortsgemäßen Baumarten (Baumarten außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes) von maximal 40 % an der gesamten Waldfläche und von maximal 20 % an der Waldverjüngungsfläche wird nicht überschritten.

Formal Unterlagen, stichprobenartig Verjüngungsflächen vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Im Wald dürfen grundsätzlich keine gentechnisch veränderten Organismen freigesetzt werden.

Richtlinie	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Regelungen bestehen und werden eingehalten, um zu verhindern, daß standortgemäße Tier- und Pflanzenpopulationen durch unangemessenes Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln in ihrer Existenz gefährdet werden.

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es dürfen keine Wildtierarten außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ausgesetzt werden.

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es ist gewährleistet, daß der Waldeigentümer/Nutzungsberechtigte die gesetzlich verankerten und die im Einvernehmen mit ihm überbetrieblich festgelegten Schutzgebiete nicht beeinträchtigt.

Formal, Inhalte Schutzgebietsbestimmungen stichprobenartig Schutzgebiete vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Für Antragsteller über 200 Hektar Waldfläche sind Gebiete im Ausmaß von mindestens 5 % der Waldfläche vorhanden, in denen in erster Priorität Schutzmaßnahmen zur Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Habitate (z.B. Brut- und Futterareale, Waldgesellschaften,..) durchgeführt werden. Das können Totalschutzgebiete oder Schutzgebiete mit besonderen Eingriffen sein. Falls im Waldgebiet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (BFI, Naturschutzabteilung) solche Gebiete nicht auszuweisen sind, sind auf 5 % der Waldfläche adäquate Maßnahmen wie z.B. gezielte Anhebung des Totholzanteiles, Belassen von Altholzinseln, Anhebung der Umtriebszeit um 30 Jahre gegenüber umgebenden Beständen, Ausscheidung von Flächen mit lichtliebenden Arten und Pioniergehölzen, von Kleingehölzen am Waldrand (Waldrandpflege), Mittelwaldbewirtschaftung oder Waldweide mit kontrollierter Viehweide auf Flächen, die noch heute oder ehemals so genutzt wurden (seltene, alte Waldbewirtschaftungsformen "Lärchenwiesen"), durchzuführen.

Die Maßnahmen und die entsprechenden Flächen sind dokumentiert (z.B. Beschreibungen, Listen, Übersichtskarten,...).

Formal (Unterlagen und Aufzeichnungen) stichprobenartig Schutzgebiete vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Vitalität, Gesundheit, Produktivität

Aus Gründen der Vorbeugung gegen das Auftreten bestandesgefährdender Waldschäden sind Bäume mit Schädlingsbefall von potentiellen Primärschädlings unverzüglich und laufend zu entfernen. Allerdings sind aus Forstschutzgründen unbedenkliche, abgestorbene Bäume aus ökologischen Gründen zu belassen.

Formal, stichprobenartig vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es bestehen Regelungen für die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheitserregern und diese werden eingehalten.

Formal; stichprobenartig vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei Forstschutzmaßnahmen hat eine wirtschaftlich mittelfristig begründete Auswahl des Umfangs und der Methodik der Maßnahmen zu erfolgen, so daß ein möglichst effizientes Verhältnis von Aufwand zu Nutzen gesichert wird (z.B. Zaunbau ⇔ Einzelschutz; Schälenschutz ⇔ Abschluß, Gatter, Fütterung; Herbizideinsatz ⇔ Bodenbearbeitung).

gutachtlich vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es bestehen Noteinsatzpläne, die genaue Auskunft über die bei einer eventuellen Kontamination mit Chemikalien und naturbedingten Katastrophen (z.B. Waldbrand) zu ergreifende Maßnahmen geben. Diese werden eingehalten.

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Dokumentation der durch biotische oder abiotische Faktoren (Insekten, Krankheit, Wetter, Luftqualität, Feuer, Klima, Konkurrenz, Topographie, Nutzung) verursachten Schäden:

1. schwere Schäden durch Insektenbefall und Krankheit
2. Ausmaß des Waldes, der jährlich durch Waldbrände, Muren etc. zerstört wird
3. Jährlich von Sturmschäden betroffene Gebiete und Ausmaß der Nutzungen in folge höherer Gewalt in diesen Gebieten
4. Anteil der stark durch Wildschäden, andere Tiere oder durch Weidetätigkeit beeinträchtigten Aufforstungsflächen

Formal Unterlagen, stichprobenartig vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Präventivmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Bewältigung von Großkalamitäten (z.B. Waldbrand, Insektenbefall, Sturmschäden) werden in einem wirtschaftlich adäquaten Verhältnis zu den Flächen- und Ertragsverlusten (z.B. Fangbäume, Feuerschutzstreifen, etc.) und der Risikohäufigkeit durchgeführt.

Formal, gutachtlich vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Schäl- und Fegeschäden dürfen nicht zu einem Verlust von Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft oder zum Verlust der Stabilität der Bestände führen. Als Richtwert können 10 % der vorherrschenden, herrschenden oder gering herrschenden Stämme mit schweren Schälschäden (größer  $\frac{1}{2}$  des Stammumfanges oder länger als 30 cm) angesehen werden.

Formal (z.B. Gutachten BFI, Ergebnisse Monitoringsysteme,..) gutachtlich vor Ort (Flächenausmaß, Tendenz (alte Schäden, neue Schäden, Maßnahmen der Schadenabwehr)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei Naturverjüngungsverfahren kann in Zweifelsfällen, wo die Jagd keine vorrangige wirtschaftliche Bedeutung erlangt, der Nachweis verlangt werden, daß die Differenz des Verjüngungssicherungszeitraumes innerhalb und außerhalb von wildsicheren Kontrollzäunen nicht mehr als 5 Jahre beträgt. Bestehende landeskulturelle Mindestforderungen sind auf jeden Fall für die Verjüngung einzuhalten.

Formal (z.B. Gutachten BFI, Ergebnisse Monitoringsysteme,..) gutachtlich vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

## ÖKONOMISCHER BEREICH

### Waldprodukte und Waldleistungen

Die räumliche Verteilung der Waldleistungen bzw. -produkte: z.B. Holzproduktion, Schutz- und Bannwald, Erholung und Freizeiteinrichtungen (z.B. Reitwege, Radkurse, Fitneßparcours, Lehrpfade, etc.), Wohlfahrt (Luftreinhaltung, Landschaftsschutz, Windschutz, Quell- und Wasserschutz- bzw. Schongebiete), Jagd (auch Jagdgatter) und Fischerei, Weide, Nebennutzungen (z.B. Harz, Latschen, Christbäume, etc.), sonstige Grundstücksnebennutzungen im Wald sind bekannt. Übersichtskarten oder Aufzeichnungen zur Identifizierung liegen vor.

(z.B. WEP, Waldfachplan, reg. Waldfunktionenpläne, Sonderkarten (Jagdschutzgebiete, Gatter- und Fütterungsstandorte, jagdliche Raumpläne, ...)

Formal Unterlagen	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Informationen über die Art der verschiedenen genutzten Waldprodukte und Waldleistungen liegen vor.

Formal Unterlagen,	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Keine erkennbaren, negativen Auswirkungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung stehen, auf angrenzende Flächen und Gebiete (Wald und Nichtwald) z.B. Deckungsschutz, Wildschäden,...

Formal, stichprobenartig vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Wirtschaftlichkeit

Es muß ein Nutzungsvertrag zwischen Waldeigentümer und Nutzungsberechtigtem (Pächter) bestehen, welcher die Rechte u. Pflichten verbindlich regelt und die Rahmenbedingungen für eine langfristige (über eine Wald- oder Baumgeneration hinausgehende) Nutzung des Waldes enthält. Darin muß eine ausreichende Bestandserneuerungsrate und erforderliche Pflégetätigkeiten festgehalten sein.

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Waldbauverfahren

Die Abstimmung der Waldbau- und Verjüngungsverfahren erfolgt auf die dominierenden Waldleistungen und Waldfunktionen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und den standörtlichen Gegebenheiten (regionalen Erfahrungen). Insbesondere sollen die bestehende Topographie, Personalstruktur, vorhandene Maschinen- und Geräte berücksichtigt werden.

Formal Bewirtschaftungskonzept, gutachtlich vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Verjüngung und Pflege

Die Waldverjüngung erfolgt auf mindestens 20 % der Verjüngungsfläche natürlich (ohne Aufforstung).

Ausnahme: Antragsteller kleiner 50 ha Waldfläche bzw. für Antragsteller, in deren Waldflächen standortsangepaßte Samenbäume fehlen.

Stichprobenartig Verjüngungsflächen vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Bestandesbegründung erfolgt ohne Blößen (>400 m<sup>2</sup>) auf den verjüngungstauglichen (Lichtverhältnisse, Temperatur, Bodenvegetation, Topographie) und verjüngungsnotwendigen (Waldfunktion, Bestandesstabilität, Verjüngungszeitpunkt) Teilflächen - unter vollständiger Ausnutzung der kleinstandörtlichen Möglichkeiten - und eine ausreichende Jungwuchspflege mit Mischwuchsregelung zur Erreichung des Bestockungszieles gemäß natürlicher Waldgesellschaft bzw. waldbaulichem Zieltyp ist gegeben.

Formal, stichprobenartig vor Ort Übereinstimmung mit Bewirtschaftungskonzept (Wirtschaftsplan, Operat)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Durchforstungsstärke senkt den Bestockungsgrad nicht unter den kritischen Bestockungsgrad ab, ab dem deutliche Zuwachsabfälle eintreten, bzw. so weit ab, daß die funktionale Stabilität beeinträchtigt wird. Die Überschirmung darf in Durchforstungen zumindest nicht unter 0,6 abgesenkt werden.

Ausnahme: Bestandesumwandlungen, Pflegemaßnahmen, wenn eine Überschirmung in fünf Jahren von 0,6 erwartet werden kann.

Formal, (Dokumentation Pflegeflächen) stichprobenartig vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Ernte und Bringung

Ernteeingriffe erfolgen überwiegend kleinflächig (siehe Anforderungen Boden) und abgestimmt auf die individuelle (Umtriebszeit, Produktionszeitraum) Bestandesreife und Markteignung bzw. auf den Waldzustand im Hinblick auf die jeweils dominierende Waldleistung.

Ausnahme: Umwandlungen und Nutzungen infolge höherer Gewalt

Stichprobenartig vor Ort auf Nutzungsflächen	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es existieren anerkannte Richtlinien für die Ausstattung und den Einsatz von Maschinen und Geräten für bestandesschonende Holzernte und Holztransport (Rückemaschinen, Seilanlagen). Diese werden eingehalten.

Formal; stichprobenartig bei Begehung vor Ort auf Einhaltung bestehender allgemeiner Richtlinien (z.B. FPP, Erkenntnisse der Forsttechnik und Arbeitslehre,...)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Abstände der Rücke- oder Seilgassen werden an die Richtwerte der jeweils verwendeten Maschinen und Verfahren angepaßt.

(z.B. Seilbringung nicht kleiner als 2 Baumlängen des Bestandes, Harvester – Anpassung an Gelände und Maschinenradius)

Stichprobenartig bei Begehung vor Ort auf Pflege- und Nutzungsflächen;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die vorhandene Infrastruktur (z.B. Wege, Maschinen, Geräte,...) befindet sich durch entsprechende Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in einem Zustand, der eine optimale Nutzungsdauer dieser Ressourcen gewährleistet.

Stichprobenartig vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Der Anteil der Ernte- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand nach Durchforstungen bzw. Einzelbaumnutzungen beträgt maximal 10 % der Stammzahl der Herrschenden bzw. der Zukunftsbäume in den durchforsteten oder gelichteten Beständen.

Stichprobenartig vor Ort auf Nutzungsflächen; gutachtlich (Ausmaß, Tendenz –alte und neue Schäden) durch den Gutachter	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

In der Unterschicht, insbesondere in der Naturverjüngung bleibt eine adäquate Bestockung erhalten. Dies ist dann gegeben wenn die Zerstörung der standortsgemäßen Naturverjüngung auf maximal 20 % der Verjüngungsfläche beschränkt bleibt.

Formal; stichprobenartig vor Ort auf Nutzungsflächen	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei der Holzernte werden Äste (weniger als 3 cm Astdurchmesser) am Fällungsort der Bäume belassen.

Stichprobenartig im Wald auf Nutzungs- und Pflegeflächen; (Belassen von Wipfel und Feinästen, Schlagabraum;)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei der Nutzung anfallendes Reisig und Schlagabraum werden nicht in Gewässer geworfen.

Richtlinie, stichprobenartig bei Begehung vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Erntemaschinen dürfen nicht in Flußläufe hineinfahren, ausgenommen an dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flußquerungsstellen. Deren Anzahl ist auf ein Minimum zu beschränken.

Richtlinie, stichprobenartig bei Begehung vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei sämtlichen betrieblichen Arbeitsverfahren sind jene zu bevorzugen, die einen möglichst sparsamen und effizienten Einsatz von Energie erwarten lassen. Dies gilt insbesondere für den Einsatz fossiler Energie.

Richtlinie, gutachtlich vor Ort und Infrastruktur	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Infolge der Waldbewirtschaftung treten keine unverhältnismäßigen Verluste oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Produktionsflächen, Produkten oder sonstigen Ressourcen auf (z.B. Schäden durch Bautätigkeit am talseits liegenden Bestand, Zerstörung von Quellen oder Biotopen,...).

gutachtlich vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Vorliegen eines an die Größe der Zertifizierungseinheit angepaßten, zumindest skizzenhaften Bringungs- bzw. Erschließungskonzepts, welches folgende Punkte berücksichtigt:

1. flächenmäßige Zuordnung der Bringungsverfahren
2. Darstellung geplanter Erschließungen (insbesondere Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und Berücksichtigung möglicher negativer ökologischer Auswirkungen)
3. durchschnittliche Straßen- und Wegedichte bezogen auf die jeweiligen Flächeneinheiten der anzuwendenden Bringungssysteme entsprechen dem Stand der Technik (Richtwerte Forststraßen 20-50 lfm/ha, Rückewege 0-60 lfm/ha)
4. technische Vorschriften für Planung, Bau und Benützung und Instandhaltung von Straßen und Rückewegen
  - a) Auf allen Straßen existieren ausreichende und intakte Wasserableitungssysteme zur Verhinderung der Bodenerosion
  - b) Die Anlage von Rückewegen und Rückegassen erfolgt so, daß keine Erosionsschäden entstehen. Als Richtwert sollen 25 % Gefälle bei Rückewegen (dauernd für den Holztransport verwendeter Wege) nicht überschritten werden.
  - c) Der Einfluß der Straßenbauarbeiten auf die Wasserquantität und -qualität ist auf ein Minimum zu reduzieren.
  - d) Straßen und Wege auf Talböden sind möglichst weit von Flüssen entfernt anzulegen.

e) Straßenfüllmaterial gelangt nicht in Gewässer.

Formal; stichprobenartig bei Begehung vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Holzproduktion

Einhaltung von regional gültigen und fachlich anerkannten Mindeststandards betreffend die Verjüngungssicherungszeiträume (v.a. im Hinblick auf Wildverbiß, aber auch Wildkraut). Liegen solche nicht vor, so muß auf Freiflächen eine Pflanzenzahl von mindestens 2000 Stk./ha eine Höhe von 1 m

- a) bei Naturverjüngung in Abhängigkeit vom natürlichen Verjüngungssicherungszeitraum der natürlichen Waldgesellschaft überwachsen haben.
- b) bei Pflanzungen innerhalb von maximal 15 Jahren überwachsen haben. Oberhalb 1500 m Seehöhe kann die Dauer maximal 20 Jahre, oberhalb 2000 m bis zu 40 Jahren betragen.

Stichprobenartig auf Verjüngungsflächen;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Produktionszeiträume werden anhand bestehender anerkannter Wachstumsmodelle (Ertragstafeln) in Relation zum Bestandesalter mit maximalem jährlichem Durchschnittszuwachs (i.e.S. Wertzuwachs) festgelegt und berücksichtigt.

Formal (Wirtschaftspläne) Vergleich regionaler Werte; Stichprobenartig Alter der Nutzungsbestände;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bei Dauerwaldbetrieben (z.B. Plenterwald, Zielstärkennutzung) sind geeignete Produktionszeiträume oder angestrebte Vorratshöhen in angepaßten Rahmenwerten zu begründen, vorzugeben und einzuhalten.

Formal (Wirtschaftspläne) Vergleich regionaler Werte; Stichprobenartig Bestandesstruktur;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Durch ein Kontrollsystem zur Quantifizierung des Mengen- und Sortenanfalls (vgl. Holzeinschlagsmeldung) bzw. Flächen der jährlichen Ernte wird eine Übereinstimmung mit den geplanten Größenordnungen über einen Zeitraum von 10 Jahren bestätigt.

Formal (Wirtschaftspläne) Aufzeichnungen (z.B. Einschlagsmeldungen), Aufzeichnungen BFI;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Planung der jährlichen Einschlagsmengen ist transparent und beruht auf anerkannten Methoden der Hiebssatzschätzung bzw. –berechnung.

Formal Antragstellerformular, Wirtschaftsplan,	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Zuwachs, Bestockung und Bestandesverjüngung werden periodisch durch ein (an die Betriebsgröße und Bewirtschaftungsintensität angepaßtes) forstliches Inventur- oder Kontrollverfahren überwacht.

Formal (Inventur, Wirtschaftsplan, forstfachliches Gutachten)	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

## SOZIO-ÖKONOMISCHER BEREICH

### Gestaltung der überbetrieblichen Beziehungen

Ungelöste Landeigentumskonflikte stehen grundsätzlich einer Zertifizierung entgegen. Wird nach erfolgter Zertifizierung eine diesbezügliche Klage öffentlich gemacht, so ruht die Zertifizierung bis zur völligen Klärung der Situation.

Formal;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Bestehende Mitsprache- und Mitwirkungsinstrumente sind zur Verringerung oder Abwehr überbetrieblicher negativer Einflüsse in zumutbarem Ausmaße zu nutzen.

- Parteistellungsmöglichkeit
- Jagdgenossenschaften (z.B. Wahrung der Mitbestimmung, Teilnahme Abschlußplanung,...)
- Schadenersatzforderungen (Wildschadenersatz, Anzeigen (z.B. Ablagerungen,...))
- Öffentlichkeitsarbeit (Behördenmitteilungen, Interessensvertretung, Medien,..)

Formal, Befragung vor Ort	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Eine adäquate Methodik der Konfliktbewältigung bei widerstreitenden Interessen hinsichtlich der Nutzung der Waldprodukte und -leistungen ist eingerichtet, wird angewandt und dokumentiert und gegenseitige negative Auswirkungen der verschiedenen Waldleistungen sind aufgezeichnet.

Formal; Befragung vor Ort;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Kulturerbe

Stätten mit besonderer kultureller, historischer oder religiöser Bedeutung sind identifiziert, dokumentiert und unter wirksamen Schutz gestellt. Diese Schutzmaßnahmen werden in Übereinstimmung mit der jeweils betroffenen Bevölkerung ausgearbeitet und sind überprüfbar.

Formal;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Gestaltung der innerbetrieblichen Beziehungen

Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen in bezug auf Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und ihrer Familien erfüllen. Dazu gehören jedenfalls:

- adäquate Sicherheitsmaßnahmen,
- geeignete Sicherheitsausrüstung,
- Krankheits- und Unfallvorsorge (inkl. Existenzsicherung),
- ausreichende Aus- und Weiterbildung und sachgerechte Betriebsmittelanwendung

Formal;	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Es gelten die gleichen Bedingungen für Entlohnung, Sicherheitsmaßnahmen, Ausrüstung und Arbeitszeit für lokale und nicht-ortsansässige Arbeitskräfte, welche die gleiche Arbeit verrichten.

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Mindestnormen der sozialen Absicherung für die Arbeitnehmer und ihrer Familien sind garantiert.

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

### Aus- und Weiterbildung

Mit der leitenden Planung und Kontrolle der Waldbewirtschaftung betraute Personen weisen eine entsprechende forstliche Fachausbildung nach:

- In Betrieben mit mehr als 500 ha Fläche, die eine wirtschaftliche Einheit - auch ohne räumlichen Zusammenhang - bilden, ist für die mit der leitenden Planung und Kontrolle beauftragte Person eine zumindest dreijährige forstliche Fachausbildung gegeben. Für mehrere Betriebe kann ein gemeinsames leitendes Forstorgan tätig sein, wenn die Gesamtfläche dieser Betriebe nicht mehr als 2000 ha umfaßt und die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, daß eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist. In Betrieben mit mehr als 2000 ha Fläche ist für die leitende Planung und Kontrolle eine zumindest vierjährige forstliche Fachausbildung gegeben.
- In Betrieben mit einer Größe von 200-500 ha ist zumindest eine land- und/oder forstwirtschaftliche Facharbeiterausbildung gegeben.

- Im Kleinwald (Betriebe unter 200 ha) wird der Nachweis mehrjähriger praktischer land- und forstwirtschaftlicher Erfahrung einer einschlägigen Ausbildung gleichgesetzt.

Fehlen diese Voraussetzungen, so wird zumindest die regelmäßige Inanspruchnahme eines fachlich entsprechend ausgebildeten Beratungsorganes (z.B. BFI, LWK, ZT, TB,..) nachgewiesen.

Formal	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			

Die Weiterbildung der Waldbewirtschafter und/oder der für die Waldbewirtschaftung verantwortlichen Personen wird durch die Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen (Kurse, Vorträge, Exkursionen, Beratungsgesprächen,..) im Ausmaß von 3 Tagen in fünf Jahren dokumentiert.

Formal Angaben Ausbildung und Aufzeichnungen Weiterbildung,	Ja	Nein	Auflage
<b>Anmerkung:</b>			